MASTER
NEGATIVE
98-84407-2

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

98-84407-2

Damaschke, Adolf

Aufgaben der Gemeindepolitik

Jena

1901

98-84407-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

330
D1821
Damaschke, Adolf, 1865-1935.
Aufgaben der gemeindepolitik. ("Vom gemeinde-sozialismus.") Von Adolf Damaschke ... 4. umgearbeitete aufl. 9. bis 12. tausend. Jena, G. Fischer, 1901.
xii, 220 p. 23½cm.

429606

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: //:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10/29/98 INITIALS: WW

TRACKING #: 33030

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

150 mm

100 mm

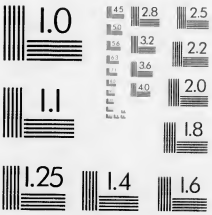

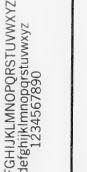

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

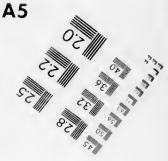

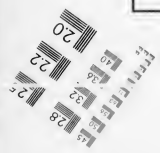

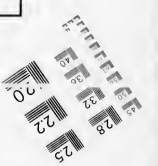

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

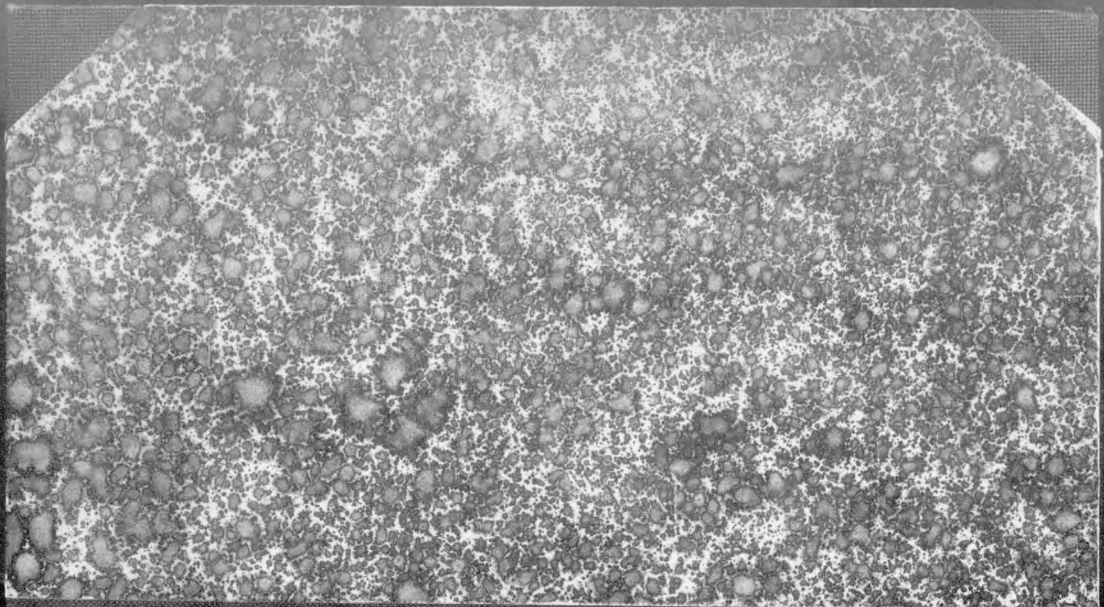

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

GIVEN BY

Carnegie Endowment for
International Peace

Aufgaben der Gemeindepolitik.

(„Vom Gemeinde-Sozialismus“.)

Von

Adolf Damaschke,
Vorsitzender des Bundes der Deutschen Bodenreformer.

Vierte umgearbeitete Auflage.

Neuntes bis zwölftes Tausend.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1901.

GIFT
CARNEGIE ENDOWMENT FOR
INTERNATIONAL PEACE
JUN 3 1940

330
D1821

Alle Rechte vorbehalten.

SEP 2 1943 FCR

Vorwort.

Die ersten Auflagen dieser Schrift, namentlich das unter dem Titel „Vom Gemeinde-Sozialismus“ erschienene 7. und 8. Tausend, haben in der Presse aller Richtungen, — vom „Reichsanzeiger“ bis zu den „Sozialistischen Monatsheften“ — freundliche Anerkennung gefunden.

Die vorliegende neue Auflage bringt eine wesentliche Vermehrung des Stoffes; doch ist auch jetzt die bisher beachtete Grenze innegehalten worden. Ausgeschlossen blieb also alles, was nicht den Sozialpolitiker, sondern den technischen Sachverständigen angeht. Ausführungen über zweckmäßige Einrichtung von Krankenhäusern, Markthallen, Schlachthäusern, Entwässerungsanlagen ꝛc. fallen deshalb nicht in den Rahmen dieses Buches.

Von den volkswirtschaftlichen Fragen bleiben diejenigen unerwähnt, über die in Theorie und Praxis im wesentlichen eine Einigung erzielt worden ist.

Der Inhalt dieses Buches ist die kurze Darstellung der volkswirtschaftlichen Fragen, die heute innerhalb der deutschen Gemeindepolitik ein Gegenstand des Streites sind.

In den meisten Fällen sind bestimmte Forderungen formuliert worden; aber ich hoffe, daß auch dort, wo der Leser zu einem anderen Resultat kommt als ich, ihm die Art der Darstellung willkommene Anregung bietet.

Besonderer Wert ist auf die Wiedergabe praktischer Versuche gelegt.

Im ganzen Buche wird keine Forderung erhoben, die nicht an irgend einer Stelle schon in deutscher Praxis durchgeführt ist.

Daß der ausgedehnte Stoff möglichst knapp dargestellt und übersichtlich angeordnet und vom Beiwerk rein theoretischer Art frei geblieben ist, wird den praktischen Gebrauch des Buches erleichtern.

Seine Leser hofft es in erster Reihe zu finden in den Kreisen der Gemeindebeamten aller Art, der Gemeindevertreter, der Vorsteher und Mitglieder von kommunalen Vereinen, endlich aber auch unter allen Gemeindewählern, die ein Gefühl für die Verantwortung haben, die gerade in unserer entscheidungsreichen Zeit auf allen liegt, die über die Ausgestaltung des deutschen Gemeindelebens mitzubestimmen berufen sind.

A. D.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . 1—8

Selbstverwaltung in England, Frankreich und Deutschland. — Ihre sozialpolitische Notwendigkeit. — Das Vorrecht der Hausbesitzer. — Reichstagswahlrecht und Gemeindewahlrecht. — Das Dreiklassenwahlrecht. — Das Wahlrecht in Schleswig-Holstein, Elsaß-Lothringen und Württemberg. — Das Proportionalwahlsystem. — Seine Bewährung in der Schweiz.

Bildungsfragen.

1. Allgemeine Volksschule . . . . . 9—14

Schleiermacher. — Jäger. — Hofmann. — Rein. — Pestalozzi. — Comenius. — Der 9. deutsche Lehrertag. — Der preußische Kultusminister Dr. Bosse. — Aufhebung von Vorschulen durch den Staat. — Errichtung neuer Vorschulen durch die Gemeinden. — Stand der Vorschulen in Preußen. — Die allgemeine Volksschule in Bayern. — Kinder der höchsten Stände als Volksschüler.

2. Die Privatschulen . . . . . 14—16

Die Notwendigkeit der Privatschulfreiheit. — Privatschulen in Berlin, in der Schweiz, in Wien.

3. Die Ueberfüllung der Volksschulklassen . . . . . 16—19

Ihre Gefahren. — Das Verhältnis im Königreich Sachsen. — Das Verhältnis in Preußen. — Der relative Wert der Durchschnittszahlen. — Ein Beispiel mangelnden Verständnisses in Kiel. — Einige Durchschnittszahlen. — Ueberfüllung und Unterrichtserfolge. — Ueberfüllung und gesundheitliche Störungen.

4. Die Lernmittelfreiheit. . . . . 19—24

Lernmittelfreiheit und Schulgeldfreiheit. — Der Berliner Lehrerverein. — Das erzieherische Moment. — Die methodische Weiterentwickelung der Lernmittel. — Macht die Lernmittelfreiheit die Volksschule zur Armenschule? — Gemeindeausgaben für höhere Schüler und für Volksschüler. — Die Kosten der Lernmittelfreiheit in Braunschweig, Zürich und Pforzheim. — Die Entwickelung in Basel. — Das Urteil der Praxis.

5. Besonders begabte und zurückgebliebene Kinder . . . . . 24—26

Das Recht der begabten Kinder. — Berlin. — Schädigung der Schularbeit durch die zurückgebliebenen Kinder. — Die Entwickelung der Hilfs-

Seite

schulen in Preußen und Deutschland. — Erfolge der Hilfsschulen. — Berlin. — Die Mitwirkung der Aerzte. — Der Widerstand der Eltern. — Kinderzärten und Kinderhorte.

6. Der Lehrplan . . . . . 26—27
Seine moderne Ausgestaltung. — Die Gefahr des Zwanges. — Elternabende. — Jugend- und Volksspiele.

7. Hygienisches . . . . . 27—31
Die ersten Forderungen. — Schulbäder. — Die Frage der Schulärzte. — Ein Thätigkeitsbericht aus Heilbronn. — Die Notwendigkeit der Schulärzte nach Erfahrungen in Zürich und Darmstadt.

8. Die Fortbildungsschulen . . . . . 31—36
Obligatorisch oder fakultativ? — Erlaß des preußischen Handelsministers. — Der 3. preußische Städtetag. — Der Stand des Fortbildungsschulwesens in Deutschland. — Die Dortmunder Umfrage. — Die Bewährung des Schulzwanges. — Die Zeit des Unterrichts. — Hessen. — Preußische Regierungsverfügung. — Freiburg i. Br.

9. Volksbildung . . . . . 36—41
Volksbibliotheken und gelehrte Bibliotheken. — Nutzbarmachung städtischer Büchereien. — Forderungen der Comenius-Gesellschaft. — Oeffentliche Lesehallen. — Zeitungen und Zeitschriften. — Volksunterhaltungsabende. — Wissenschaftliche Vorträge. — Volkstümliche Theatervorstellungen. — Städtebundtheater. — Volkskonzerte. — Sammlungen und Galerien.

Arbeiterfragen.

1. Dienst- und Lohnverhältnisse . . . . . 42—46
Die städtische Arbeitsordnung in Mannheim. — Karlsruhe. — Alters- und Invaliditätskasse in Ulm. — Mängel in einigen Gemeinden. — Arbeiterferien. — Arbeitszeit. — Professor Abbe. — Heinrich Freese. — Minimallohn. — Bern. — Hygienische Forderungen. — Baukontrolleure. — München. — Verlegung des Lohntages. — Kassel. — Elberfeld. — Der freie Samstagnachmittag. — Indirekter Einfluß der Gemeinde. — Paris.

2. Die Gewinnbeteiligung . . . . . 46—48
Ihr Wesen. — Ihre Voraussetzung. — Ihre Durchführung. — Ihr Wert für die Betriebe. — Ein Versuch in Stafford. — Erfolge in Dumbarton.

3. Die konstitutionelle Entwickelung . . . . . 48—51
Die Kaiserlichen Februar-Erlasse von 1890. — Die Bedeutung der Arbeiterausschüsse. — Der Wert regelmäßiger Sitzungen. — Die Zusammensetzung eines Arbeiterausschusses. — Die Funktionen des Arbeiterausschusses. — Die Oeffentlichkeit der Sitzungen. — Das Urteil des bremischen Gewerbe-Inspektors.

4. Gewerbegerichte und Einigungsämter . . . . . 51—52

5. Die Arbeitslosigkeit . . . . . 53—57
Verlegung der Arbeit auf den Winter. — Arbeitslosenversicherung? — Ihre Ablehnung in Bern und Basel. — Ihr Scheitern in St. Gallen. —

Seite

Die Vorschläge der deutschen Volkspartei. — „Die Stadtkölnische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Winter". — Bern. — Gent. — Das Arbeitslosen-Regulativ von Offenbach.

6. Der Arbeitsnachweis . . . . . 57—63
Lautenschlager. — Preußische Ministerial-Erlasse 1894 und 1898. — Stand der öffentlichen Arbeitsnachweise in Preußen. — Reichsarbeitsamt. — Vereinigung der Arbeitsnachweise in Düsseldorf und Liegnitz. — Das Zusammenarbeiten der öffentlichen Arbeitsnachweise in Württemberg, Bayern und Baden. — Die Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises. — München. — Arbeitsnachweis und Bettelei. — Würzburg. — Arbeitsnachweis und Leutenot auf dem Lande. — Handwerk und Arbeitsamt. — Einwendungen der deutschen Metall-Industriellen gegen den öffentlichen Arbeitsnachweis. — Eine Antwort darauf. — Der Arbeitsnachweis und die Kämpfe der Parteien. — Herzog Ernst Günther. — Die Arbeitgeber und der öffentliche Arbeitsnachweis. — Die Arbeiterorganisationen und der öffentliche Arbeitsnachweis. — Die Streik-Klausel. — Ihre Lösung in der Praxis.

7. Städtische Auskunftstellen . . . . . 63—65
Die Errichtung von Arbeitersekretariaten. — Ihr Bedürfnis. — Hannover. — Nürnberg. — Mannheim. — Ein Bedenken. — Auskunftstellen. — Die städtische Auskunftstelle in Mülhausen. — Das gemeinsame Interesse aller Bevölkerungsklassen an städtischen Auskunftstellen.

Mittelstandsfragen.

1. Mittelstand und Arbeiterfragen 66

2. Das Submissionswesen . . . . . 67—70
Die Schäden des jetzigen Zustandes. — Preisanschläge. — Osnabrück. — Teuchern. — Mengen. — Die Berliner Asphaltfirmen. — Die Pfälzische Handwerkskammer. — Die Handwerkskammer Halle a. S. — Ein Versuch der Stadt Mannheim. — Die Beteiligung der Gemeindebeamten an städtischen Submissionen.

3. Der Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz . . . . . 71—75
Die Bayerische Handwerkskammer für angemessenen Lohn. — Eingabe des „Arbeitgeber-Verbandes für das Baugewerbe in Dresden". — Falsche Lohnangaben in Mülhausen. — Die Kosten des Kampfes. — Erfahrungen in Amsterdam. — Beispiele in Deutschland. — Karlsruhe. — Leipzig. — Mengen. — Löbtau. — Die Unterstützung der Tarifgemeinschaften. — Das Kaiserliche Kanalamt. — Der Preußische Handelsminister. — Das Hessische Ministerium des Innern. — Mainz. — Die Ausbreitung der Buchdruckertarifgemeinschaft. — Tarifgemeinschaft im Baugewerbe. — Sonntagsruhe und Ladenschluß.

4. Die Städtische Bank zu Breslau . . . . . 75—80
Die Entstehung der Bank. — Ihre Zweckbestimmung. — Das Notenprivilegium. — Die Organisation vom Jahre 1894. — Die Erfolge.

Seite

5. Neue Betriebsformen . . . . . 80—83
Das Warenhaus. — Sein Vorsprung in der Miete. — Gewerbehallen. — Die elektrische Kraft. — Versuche in Falkenstein, Elseseld und Friedrichgrün. — Die elektrische Kraft im landwirtschaftlichen Betriebe. — Eine Genossenschaft in Wermelskirchen. — Die Württembergischen Gewerbevereine.

6. Die gewerbliche Ausbildung . . . . . 83—86
Mängel in kaufmännischen Betrieben. — Vorurteile in Handwerkerkreisen. — Die Gewerbeberichte von Ostpreußen und Pommern. — Die Erfolge gewerblicher Ausbildung in Thorn. — Der erste deutsche Handwerkskammertag. — Die Kunstgewerbeschule zu Magdeburg. — Meister- und Gesellenkurse. — Göttingen. — Elsaß-Lothringen. — Posen. — Eine Centralstelle für Mittelstandsfragen. — Das Gewerbemuseum zu Prag.

Die Zuwachsrente.

1. Ihr Wesen . . . . . 87—90
Vom Ackerland zur Baustelle. — Adam Smith. — Kriegsflotte und Zuwachsrente. — Hafenbau und Zuwachsrente. — Der Mittellandkanal und die Zuwachsrente. — Spar- und Bauverein. — Professor Adolf Wagner über Wesen und Wirken der Zuwachsrente.

2. Die Größe . . . . . 90—93
Rotherstift. — Denkschrift der Berliner Eisenbahnverwaltung. — Unterstaatssekretär von Jacobi. — Aus dem „Grundeigentum". — Friedenau. — Grunewald. — Rummelsburg. — Baumschulenweg. — Ober-Schöneweide. — Nieder-Schöneweide. — Der Teltowkanal. — Der Kaiser-Wilhelmkanal. — Halle. — Königsberg. — Frankfurt a. M. — Dresden. — Der unverschuldete Minderwert.

3. Die Zuwachsrente in Wien und Berlin . . . . . 93—96
Eine Uebersicht des Hypothekarabteilungsvorstehers Dr. Schwarz. — Amtliche Darstellung des Berliner Magistrats von 1868—1877. — Der höchste Bodenpreis in Berlin. — Die gesamte Grundrente Berlins. — Professor Julius Wolf.

4. Die Stellung der Zuwachsrente in der Volkswirtschaft . . . . 96—98
Zuwachsrente und Arbeiterfragen. — Dresdener Handelskammer. — Eduard Bernstein. — Grundrente und Mietbelastung in Charlottenburg. — Die Zuwachsrente als Hemmnis der Kaufkraft. — Der Bund der Deutschen Bodenreformer.

5. Die Zurückgewinnung der Zuwachsrente . . . . . 99—101
Die Unabwälzbarkeit der Grundsteuer. — Unterschied der Preisbildung bei Waren und beim Boden. — Ein Beispiel. — Die Wirkung des Grundsteuer-Erlasses. — Wien. — Stuart Mill. — Ricardo. — Adolf Wagner.

6. Die Umsatzsteuer . . . . . 101—103
Begründung durch die Bayerische Regierung. — Ablehnung im Großherzogtum Sachsen. — Wirkung in Belgien. — Der Umfang des Grundstückhandels. — Die Höhe der Umsatzsteuer in 21 preußischen Gemeinden. — Die progressive Gestaltung in Halle, Essen und Bielefeld.

Seite

7. Die Bauplatzsteuer . . . . . 103—112
Ihre Berechtigung. — Das Urteil eines preußischen Regierungsorgans. — Die Selbsteinschätzung. — Die Steuer nach dem „gemeinen Wert". — Preußischer Ministerialerlaß. — Der Begriff des gemeinen Wertes. — Oberverwaltungsgerichtsentscheidungen. — Die bisherige Bevorzugung der besseren und der gewerblichen Gebäude und der Bauplätze. — Kassel. — Duisburg. — Breslau. — Ein Beispiel aus Dortmund. — Die Hausbesitzer und die Steuer nach dem gemeinen Wert. — Praktische Bewährung in Köln und Breslau. — Ihre soziale Bedeutung. — Düsseldorf. — Die Ausnahmestellung der Gärten.

8. Die Zuwachssteuer . . . . . 113—115
Finanzminister Buchenberger. — Ein Vorschlag. — Die Festungsstädte. — Der Gesetzentwurf der Württembergischen Regierung. — Der Vorschlag des Oberbürgermeisters von Straßburg.

9. Die Landordnung von Kiautschou . . . . . 115—117
Die Höhe der Umsatz-, Bauplatz- und Zuwachssteuer. — Ihre amtliche Begründung. — Die Aufnahme im Reichstag. — Die praktische Bewährung.

Vom Gemeinde-Grundeigentum.

1. Grundsätzliches . . . . . 118—121
Stadtrat Dr. Münsterberg. — Bodenfrage und Besteuerung. — Praktische Bodenpolitik.

2. Oeffentliche Anlagen und Familiengärten . . . . . 121—125
Oeffentliche Anlagen. — Volksspielplätze. — Familiengärten. — Magdeburg. — Glogau. — Frankfurt a. M. — Charlottenburg. — Aus den Verwaltungsberichten von Kiel. — Leipzig.

3. Lease-hold und Pacht . . . . . 125—128
Die verschiedene Natur von Boden und Gebäuden. — London. — Amsterdam. — Miquel. — München. — Verpachtung mit steigendem Grundrentenzins in Frankfurt. — Erb- und Zeitpacht in Emden. — Die Bedeutung dieses Vorgehens. — Die staatliche Bewahrung der Grundrente im Hamburger Freihafengebiet.

4. Das Erbbaurecht . . . . . 128—132
§§ 1012—1017 des Bürgerlichen Gesetzbuches. — Die Dauer des Erbbaurechtes. — Das Eigentum an den Gebäuden. — Die hypothekarische Belastung. — Die Entschädigungsfrage bei Ablauf des Vertrages. — Das Vorkaufsrecht. — Der Erbbauzins. — Der erste deutsche Erbbauvertrag. — Halle a. S. — Frankfurt a. M. — Leipzig. — Das Kaiserliche Kanalamt. — Mannheim. — Hamburg. — Nieder-Oesterreich.

5. Ein Kampf um die Erhaltung des Gemeindegrundeigentums . 132—133

Seite

6. Eine Enquête über die Wirkung des Gemeindegrundeigentums auf die Gemeindefinanzen . . . . . 133—137
Gründe für die Nichtbeantwortung des Fragebogens. — Typische Antworten. — Treis a. d. Mosel. — Schwanheim. — Löbau. — Sprottau. — Mengen. — Drossen. — Ottenheim. — Freudenstadt. — Gernsheim. — Zigmaringendorf. — Philippsburg. — Unter-Schönmattenwang. — Dittigheim. — Professor Bücher. — Hagenau. — Görlitz.

7. Deutsches Allmend . . . . . 137—151
Das Fendalsystem. — Der Stand des Allmends in Preußen, Baden, Lothringen, Bayern, Württemberg, Hessen. — Professor Bücher. — Die sittliche Bedeutung. — Die Gemeinheitsteilungs-Ordnung in Preußen. — Landsucht. — Unterstützung der Allmendbildung in Baden. — Die Ansiedlungskommission in Preußen. — Bedeutung der Einzelfälle. — Breitenbach. — Griesbach. — Luttenbach. — Mühlbach. — Sulzbach. — Meseral. — Enkirch a. d. Mosel, — Wohlmuthhausen. — Schafhausen. — Nixstadt. — Sulmierejca. — Welkersdorf. — Münchehof. — Müllrose — Bärwalde. — Gollnow. — Groß-Garde. — Lindau. — Lüllemin. — Bixow. — Zechlin. — Kl. Machmin. — Usedom. — Kantum. — Friedrichstadt a. d. Eider. — Haltern. — Croppenstedt. — Heberndorf. Palmen. — Unter-Pörlitz. — Züchsen. — Reichardsdorf. — Seebergen. — Mainslingen. — Langenaubach. — Amöneburg. — Babenhausen. — Eichel b. Wertheim. — Viernheim. — Kirrweiler. — Hatten. — Gehlert. — Unterwesterwaldkreis. — Hanau. — Saulborf. — Oberhartmersbach. — Zastler. — Simsbach. — Die Hohenzollernschen Fürstentümer. — Kleinheubach. — Aschheim. — Burgsinn. — Mühlbach. — Neudingen. — Beyersbronn. — Löffenau. — Rottweil. — Schönberg. — Wildbad. — Kaiserslautern. — Kornthal.

8. Gemeindliche Kulturarbeiten . . . . . 151—153
Das Allmend-Rebland in Durbach. — Gemeindeobstanlagen in Liebelsberg und Trebra. — Die Bayerische Ministerialverfügung über gemeindliche Kulturarbeit.

9. Gemeindegrundeigentum und Volkstum . . . . . 153—154
Peter Rosegger und Abg. Posch über das Bauerntum in Steiermark. — Das Gemeindegrundeigentum bei den Siebenbürger Sachsen. — Professor Dr. von Metzl über seine Bedeutung.

Zur Wohnungsfrage.

1. Stand und Bedeutung . . . . . 155—161
Allgemeines. — Ungenügende und übervölkerte Wohnungen. — Die Wohnungsfrage eine Lohnfrage? — Die Statistik der deutschen Gewerkvereine. — Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren. — Verschärfung der Wohnungsnot. — Die Entwickelung in Hamburg. — Das solidarische Interesse aller Bevölkerungsklassen. — Wohnungswesen und Gesundheit.

2. Wohnungs-Inspektion und -Nachweis . . . . . 161—171
Die bayerische Aerztekammer. — Die Instruktion des Wohnungsinspektors von Essen. — Die Bestimmungen in Düsseldorf. — Das Luftminimum. — Posen. — Straßburg. — Baden. — Hessen. — Hamburg. — Medizinalrat Dr. Reincke über die Bedeutung der Wohnungsinspektion. — Wohnungsinspektion und Mieter. — Die Stellung der Hausbesitzer. — Neue Schritte in Württemberg, Bayern und Sachsen. — Unkenntnis über die bestehenden Verhältnisse. — Dresden. — Halle. — Städtischer Wohnungsnachweis in Elberfeld, Worms, Mülhausen, Stuttgart. — Die Erfahrungen in Köln.

3. Die Bauordnungen . . . . . 171—173
Bauordnung und Bodenpreise. — Düsseldorf. — Die Berliner Bauordnung von 1887. — Die Teltower Bauordnung von 1892. — „Wohlerworbene Eigentumsrechte".

4. Wohnungsbau durch Gemeinden . . . . . 173—180
Der Bau zum Wiederverkauf. — Das Beispiel von Lambrecht. — Die soziale Bedeutung dieses Vorgehens. — Der Bankerott in Mülhausen. — Die Erfahrungen in Freiburg. — Häuserbau zum Gemeindeeigentum. — Die Begründung des Bürgermeisters von Schweinfurt und des Stadtrats zu Freiburg. — Der Ausnahmecharakter dieses Vorgehens. — Quedlinburg. — Essen. — Freiburg. — Gemeindearbeiter und Gemeindewohnungen. — Nürnberg. — Bern.

5. Die Baugenossenschaften . . . . . 181—184
Der Stand der Baugenossenschaften in Deutschland. — Die Genossenschaften für Eigenbesitz. — Die Spar- und Bauvereine. — Der Fehler in ihrem System. — Der Thüringer Städtetag über die Genossenschaften. — Die Unterstützung der Spar- und Bauvereine durch die Gemeinden der Rheinprovinz. — Ihre Unterstützung durch die Regelung der Realsteuer in Charlottenburg und Köln. — Versuche zur Geldgewinnung in Dresden und Frankfurt a. M. — Genossenschaften und Bodenfrage.

6. Wohnungsfrage und Bodenfrage . . . . . 185—189
Oberbürgermeister Adickes. — Oberbaurat Professor Baumeister. — Mieterverein zu Dresden. — Oberregierungsrat Dr. Böhmert. — Professor Bücher. — Die Hohenzollern und die Bodenpolitik von 1640 bis 1800. — Die Preußischen Ministerialerlasse vom 19. März 1901. — Die Ausdehnung des Enteignungsrechts.

7. Erbbauverträge und städtische Hypotheken . . . . . 189—193
Die Grenzen des Erbbauvertrages. — Das Mitbestimmungsrecht der Gemeinde an der Mietshöhe. — Seine antisoziale Wirkung. — Die Notwendigkeit der Privatinitiative. — Die 2. Hypothek in Frankfurt a. M. — Das städtische Hypothekenamt in Düsseldorf. — Die Stellung der preußischen Regierung. — Personen und Verhältnisse in der Wohnungsfrage. — Die natürliche Entwicklung.

Steuerfragen und Gemeindebetriebe.

1. Das Oktroi . . . . . 194—196
Die Belastung der unteren Volksklassen. — Württemberg. — Breslau.

Seite

— Eine sozialdemokratische Verteidigung des Oktroi. — Sein Nutzen für die wohlhabenden Klassen. — Heidelberg. — Die preußischen Realsteuern.

2. Licht- und Wasserversorgung . . . . . 196—198
Monopole. — Gemeindliche Elektrizitätswerke. — „Lichtsteuer". — Die Wasserversorgung. — Ungesunde Preisverhältnisse des Wassers.

3. Andere Gemeindebetriebe . . . . . 198—202
Das Anschlagwesen. — Oeffentliche Badegelegenheiten. — Das Sparkassenwesen. — Mißbrauch des Sparkassenwesens. — Sächsische Städte. — Spandau. — Organisationen der Sparer. — Städtische Pfandleihhäuser. — Die Erfahrungen in Mainz. — Das Verkehrswesen. — Grundsätzliche Stellungnahme. — Gießen. — Städtische Kohlenlieferungen.

4. Das Apothekenwesen . . . . . 202—210
Die Ursache des Apothekenmonopols. — Die Apotheken als Handelsware. Apothekenpreise. — Eine amtliche Erhebung in Baden. — Die Bedeutung des Monopolwertes. — Krankenkassen und Apotheken. — Der Apothekenkrieg in Köln und in Berlin. — Der Regierungspräsident von Arnsberg. — Die Kommunalisierung der Apotheken. — Schritte dazu im Großherzogtum Hessen. — Ein Brief vom Bürgermeister zu Mühlheim a. M. — Eberstadt. — Offenbach. — Der neueste Apothekenpachtvertrag der Stadt Mainz. — Die Erfahrungen in Breslau und Köln. — Die Apotheken-Ordnung in Lübeck.

Schlußwort 211

Anhang.

Deutsche Gemeindeprogramme:

1. Deutsche Volkspartei . . . . . 213—214
2. Deutschsoziale Partei . . . . . 214—215
3. Sozialdemokratische Partei . . . . . 216—218
4. Nationalsozialer Verein . . . . . 218—220
5. Bund Deutscher Bodenreformer . . . . . 220—221

Einleitung.

Ein vergleichender Blick auf England und Frankreich läßt deutlich erkennen, welchen bestimmenden Einfluß die Stellung der Gemeinden innerhalb des nationalen Gesamtkörpers besitzt. Dort galt fast ununterbrochen, auch für die Gemeinden, der Grundsatz des self government; hier herrschte Jahrhunderte lang das Streben nach strengster Zentralisation.

Es muß zugegeben werden, daß die Selbstverwaltung englischer Gemeinden lange Zeit hindurch wesentlich nichts anderes war, als das Beherrschen der Gemeinden durch verhältnismäßig kleine Gruppen der Besitzenden, ein Zustand, der oft genug schwere Mißstände zeitigte. Aber auf der Grundlage der Selbstverwaltung konnte sich schrittweise das heutige Gemeindeleben entwickeln, in dem das Wohl der Gesamtheit bestimmend geworden ist und vor unsern Augen immer mehr bestimmend wird.

Die Zentralisation Frankreichs, welche auch die Republik und das Kaiserreich nicht nur nicht minderten, sondern bewußt weiter ausbauten, hat in dem alten ausschließlichen Sinne nicht aufrecht erhalten werden können. Wohl ist auch heute noch der Maire, bezw. der Präfekt ausschließlich der Vertreter der Zentralgewalt, aber neben ihn hat man fast unvermittelt das „suffrage universelle", das allgemeine gleiche Stimmrecht, in die Selbstverwaltung setzen müssen. So finden wir in französischen Gemeinden zwei Verwaltungsfaktoren, die naturgemäß nicht immer neben und mit einander, sondern auch, öfter, als es einer organischen Entwickelung heilsam ist, gegen einander arbeiten.

Bei den germanischen Stämmen bildete im Beginn der Geschichtsentwickelung die Gemeinde fast durchweg Anfang und Grundlage alles staatlichen Lebens. Und wenn im Laufe der Jahrhunderte in weiten Teilen des Reiches die Landgemeinde ihre ursprüngliche Selbständigkeit verlor, so entwickelte sich doch ein so kräftiges und unabhängiges städtisches Gemeindeleben, daß der kaiserlichen, bezw. der landesfürstlichen Gewalt sehr oft nicht viel mehr als eine Art Schutzherrschaft verblieb. Erst in den allerdunkelsten

Zeiten deutscher Geschichte, in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, wurde der Untergang des freien Gemeindewesens in Deutschland entschieden.

Welche Verheerungen an nationaler Kraft dieser Zustand herbeiführte, hat Preußen in den schwersten Stunden seines staatlichen Lebens an sich erfahren müssen. Und heute ist niemand, der nicht den seiner Zeit so vielfach als „Umstürzler" bekämpften Freiherrn v. Stein als einen Reformator ersten Ranges ehrt, weil seine Städteordnung der Selbstverwaltung der Gemeinden wieder Raum und Recht verlieh. —

* * *

Die Notwendigkeit eines wirklich lebens- und leistungsfähigen Gemeindelebens hat auf dem Gebiete der Sozialpolitik ihre Begründung in dem großen Umfange unserer modernen Nationalstaaten, die in der Regel wirtschaftliche Gebiete der allerverschiedensten Art umschließen. Reichs- und Landesgesetzgebung werden dem wirtschaftlichen Leben im allgemeinen freie Bahn schaffen, schädliche Hindernisse beseitigen und gewisse Normen geben können. Da aber, wo sie in Einzelheiten des wirtschaftlichen Lebens hineingreifen, müssen sie stets in einem Teile als ein Stück unpassender Schablone empfunden werden. Die wirtschaftlichen Interessen sind andere in einer Millionenstadt und andere in einem Gebirgsdorfe, andere in einem Bergmannsrevier und andere in einer rein ackerbautreibenden Gegend. Die sozialpolitische Bethätigung innerhalb der Gemeinde kann individuell gestaltet, die Wahrheiten der Sozialreform können gleichsam der persönlichen Konstitution des einzelnen wirtschaftlichen Gebietes angepaßt werden.

Aus dieser Erwägung folgt zweierlei: Die Staatsgewalt, die sich ein wirksames Aufsichtsrecht über die einzelnen Gemeinden wahren wird, muß die Ausübung dieses Rechtes auf das wirklich Notwendige beschränken. Sie darf nicht von kleinlichen Gesichtspunkten aus eingreifen, auch wenn das Eine oder das Andere sich nicht genau so gestaltet, wie es den gerade zur Zeit am Ruder befindlichen Staatsmännern erwünscht scheint. Ohne eine ehrlich durchgeführte Selbständigkeit kann die Gemeinde ihre großen sozialen Aufgaben nicht erfüllen.

Die zweite Forderung betrifft die Verwaltung der Gemeinden selbst. Soll wirklich das Interesse der Gesamtheit bestimmend werden, so darf nicht irgend einem begrenzten Teile dieser Gesellschaft von vornherein überwiegender Einfluß gesichert sein. Das Interesse der Allgemeinheit wird auf die Dauer nur gewahrt bleiben können, wenn auch jedes einzelne Glied dieser Allgemeinheit Recht und Pflicht besitzt, mit zu reden und mit zu handeln.

Eine eingehende Darstellung des Umfanges der Selbstverwaltung und der Gestaltung des Gemeindewahlrechts liegt — da hier der staatlichen Gesetzgebung und nicht den einzelnen Gemeinden das entscheidende Wort zusteht — nicht im Rahmen dieses Buches. An einiges aber darf doch kurz erinnert werden.

* * *

Manche Vorrechte, die früher einer gewissen Berechtigung nicht entbehrten, haben diese mit den wechselnden Verhältnissen verloren.

Ein Vorrecht, wie es z. B. die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung den Hausbesitzern in den Gemeinden einräumte, erscheint unhaltbar. Die Häuser, namentlich in unseren Großstädten, sind zu einem sehr großen Teil Mietkasernen und damit eine bloße Handelsware geworden, ein Geschäftsobjekt, das man kauft und verkauft, wie der Vorteil des Marktes es gebietet.

In Berlin z. B. sind von 1865—95 über 54 000 Hausverkäufe vorgekommen. Da im Durchschnitt dieser 30 Jahre Berlin etwa 17 000 Häuser zählte, so hat jedes einzelne Haus in dieser Zeit mehr als dreimal seinen Besitzer gewechselt.

Wenn auch daran festgehalten werden muß, daß jedem Einzelnen in der Gemeinde die Möglichkeit der Bethätigung gegeben werden muß, so wäre es doch falsch, die Frage des Kommunalwahlrechtes ohne weiteres nach dem Schema des Reichstagswahlrechtes zu lösen. Die Reichsgesetze, die durch Ausübung dieses Rechtes beeinflußt werden sollen, werden dem Wähler fühlbar, wo er auch sei, ob in Memel oder in Metz, in Hadersleben oder in Lindau. Wer aber die Gestaltung innerhalb einer Gemeinde mit beeinflussen will, der muß die Eigenart gerade dieser Gemeinde auch wirklich kennen, von dem muß angenommen werden können, daß er auf längere Zeit sein Wohl und Wehe mit dem dieser Gemeinde verbindet.

Zu welchen unhaltbaren Verhältnissen es führen könnte, das Reichstagswahlrecht einfach auch als Kommunalwahlrecht zu proklamieren, zeigen die Wanderarbeiter Fehmarns. Nach dieser Insel, die in einer Stadt und 42 Dörfern etwa 2000 Wahlberechtigte zählt, kommen alle Jahre ca. 1500 Wanderarbeiter, die sog. „Monarchen" zur Ernte, mit der ausgesprochenen Absicht, nur wenige Monate in den Gemeinden Fehmarns zu bleiben. Zu welchen Thorheiten müßte es führen, wenn man diesen Leuten das Gemeindewahlrecht geben würde? Es ließe sich der Fall denken, daß solche „Wähler" von einem Orte zum andern zögen, nur immer, um die Wahl für diese oder jene Parteirichtung zu entscheiden.

Das Gemeindewahlrecht wird billig nur dem gegeben werden können, der wenigstens ein Jahr lang in der Gemeinde lebt und durch ausdrückliche persönliche Erklärung sich um das Bürgerrecht der Gemeinde bewirbt.

* * *

Das Dreiklassenwahlrecht, wie es heute in den alten preußischen Provinzen besteht, zeigt geradezu abschreckende Beispiele eines Gemeindewahlrechts, wie es nicht sein soll. Trockene Zahlen reden hier besser als es lange Ausführungen vermöchten. In folgenden preußischen Städten über 10 000 Einwohner beträgt die Zahl der reichen Wähler der ersten Klasse, die ein volles Drittel aller Stadtverordneten zu wählen haben, noch nicht ein Hundertstel der Zahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder!

Anzahl der Gemeindewähler.

Name	Einwohnerzahl	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Berlin	1 677 304	961 (0,31)	8 408 (2,68)	304 168 (97,01)
Köln	321 564	281 (0,80)	2 207 (6,29)	32 620 (92,91)
Elberfeld	139 337	112 (0,93)	841 (7,01)	11 037 (92,05)
Charlottenburg	132 377	231 (0,95)	1 111 (4,58)	22 934 (94,47)
Barmen	126 992	136 (0,89)	994 (6,50)	14 171 (92,61)
Halle a. S.	116 304	151 (0,93)	886 (5,46)	15 182 (93,60)
Dortmund	111 232	134 (0,59)	1 246 (5,46)	21 415 (93,95)
Essen	96 128	7 (0,05)	426 (3,22)	12 781 (96,72)
Duisburg	70 272	34 (0,47)	437 (6,01)	6 796 (93,52)
Görlitz	70 175	83 (0,99)	661 (7,85)	7 676 (91,16)
Bochum	53 842	79 (0,97)	434 (5,35)	7 597 (93,67)
Bielefeld	47 455	45 (0,76)	379 (6,41)	5 487 (92,83)
Königshütte in O.-Schlesien	44 697	52 (0,82)	408 (6,43)	5 881 (92,75)
Brandenburg a. H.	42 690	27 (0,76)	285 (8,03)	3 239 (91,21)
Mülheim a. Rh.	36 001	9 (0,25)	202 (5,68)	3 347 (94,07)
Geisenkirchen	31 582	24 (0,45)	272 (5,08)	5 058 (94,47)
Mühlheim a. Ruhr	31 429	35 (0,92)	339 (8,94)	3 419 (90,14)
Forst	31 307	28 (0,97)	159 (5,53)	2 690 (93,50)
Witten	28 769	34 (0,85)	224 (5,57)	3 764 (93,59)
Hamm	28 589	26 (0,67)	275 (7,05)	3 602 (92,29)
Iserlohn	24 722	34 (0,85)	265 (6,64)	3 689 (92,50)
Düren	24 531	8 (0,31)	74 (2,85)	2 513 (96,84)
Aschersleben	24 190	9 (0,31)	183 (6,39)	2 671 (93,29)
Quedlinburg	21 971	2 (0,08)	96 (3,69)	2 505 (96,24)
Lüdenscheid	21 264	17 (0,63)	120 (4,42)	2 579 (94,96)
Brieg	21 164	16 (0,97)	150 (9,07)	1 488 (89,96)
Recklinghausen	20 644	10 (0,23)	191 (4,46)	4 081 (95,30)
Herne	19 304	10 (0,23)	296 (6,67)	4 135 (93,11)
Neustadt in O.-Schl.	19 243	4 (0,30)	61 (4,58)	1 267 (95,12)
Staßfurt	18 981	5 (0,17)	107 (3,55)	2 901 (96,28)
Hörde	18 638	4 (0,09)	330 (7,22)	4 238 (92,69)
Ohligs	17 048	20 (0,88)	236 (10,36)	2 021 (88,76)
Kalk	15 576	23 (0,99)	176 (7,61)	2 115 (91,40)
Eupen	15 111	7 (0,69)	46 (4,53)	963 (94,78)
Soran i. N.-L.	14 814	11 (0,44)	99 (3,99)	2 371 (95,57)
Schönebeck	14 811	9 (0,66)	145 (10,61)	1 213 (88,73)
Schwelm	14 716	25 (0,99)	164 (6,51)	2 329 (92,49)
Stolberg b. Aachen	13 532	7 (0,79)	78 (8,84)	797 (90,36)
Odenkirchen	12 826	7 (0,54)	98 (7,58)	1 188 (91,88)
Unna	12 355	11 (0,62)	147 (8,26)	1 622 (91,12)
Biebrich	12 292	4 (0,36)	105 (9,40)	1 008 (90,24)
Braunsberg i. Ostpreußen	11 856	7 (0,85)	103 (12,45)	717 (86,70)
Sangerhausen	11 414	6 (0,51)	102 (8,60)	1 078 (90,89)
Mysłowitz	11 195	6 (0,35)	75 (4,35)	1 645 (95,31)
Höchst a. Main	10 781	1 (0,06)	53 (3,25)	1 578 (96,69)
Bergisch Gladbach	10 029	3 (0,19)	76 (4,78)	1 510 (95,03)

Auch unter den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern trifft man Verhältnisse ganz ähnlicher Art. So zeigt Uerdingen im Rheinland folgendes Bild:

1. Klasse: 1 Wähler, 2. Klasse: 25 Wähler, 3. Klasse: 922 Wähler.

In Fechenheim bei Frankfurt a. M. sind in der 1. Klasse: 2 Wähler, 2. Klasse: 3 Wähler, 3. Klasse: 970 Wähler.

In Gronau in Westfalen gebietet die Firma van Delden mit ihren nächsten Anverwandten und Angestellten über 16 Stadtverordnetensitze; die gesamte übrige Bürgerschaft darf sich um die letzten acht Sitze streiten.

Das Prinzip des Dreiklassenwahlrechts, das im anderen Zusammenhang Fürst Bismarck einmal das „elendeste aller Wahlsysteme“ genannt hat, führt in der Praxis zu Verhältnissen, deren Ungerechtigkeit fast bis ins Komische spielt.

In Berlin z. B. schloß bei den Gemeindewahlen 1899 die zweite Klasse mit einem Steuersatz von 1095,40 Mk. und dem Buchstaben C.

Die dritte Klasse begann mit dem Steuersatz von 1095,40 Mk. und dem Buchstaben D. Wer also zufällig seinen Namen mit einem der drei ersten Buchstaben des Alphabets beginnen konnte, hatte einen 38mal so großen Einfluß bei der Gemeindewahl als sein Mitbürger bei derselben Steuerleistung, dessen Namen aber mit einem der 22 anderen Buchstaben des Alphabets begann. Ja, es sind Fälle vorgekommen, wo man, um „gerecht“ zu sein, auch noch den zweiten Buchstaben des Namens heranziehen mußte. Herr Hasse wurde noch zu den einflußreichern Wählern gezählt, Herr Hesse wurde in die unterste Klasse geschickt.

Und an diesen Verhältnissen hat auch die neueste preußische „Kommunalwahl-Reform“ im Wesen nicht das geringste geändert.

* * *

Ein gleiches, geheimes, direktes Wahlrecht für die Gemeinden besteht heute schon in einem großen Teil der preußischen Monarchie, z. B. in Schleswig-Holstein. Hier wird aber ein bestimmtes Einkommen gefordert, um das Gemeindewahlrecht ausüben zu können. Dieser Grundsatz öffnet willkürlicher Festsetzung Thür und Thor. In Kiel z. B. betrug diese Mindestgrenze lange Zeit hindurch 600 Mk. Als aber vor ein paar Jahren eine Wahl zustande kam, die der Mehrheit der Stadtverwaltung nicht gefiel, wurde diese Mindestgrenze von 600 auf 1200 Mk. erhöht und damit Tausenden von Kieler Bürgern das Wahlrecht genommen.

In Elsaß-Lothringen wird der Gemeinderat nach folgenden Vorschriften gewählt: Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der 25 Jahre alt, im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte, unbescholten, verfügungsfähig, nicht

im Konkurs und nicht als Soldat bei den Fahnen ist und in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Wählbar sind die gleichen Personen, doch genügt statt des Wohnsitzes in der Gemeinde Zahlung von direkter Steuer daselbst (also auch Auswärtige wählbar). Da außerdem das Wahlrecht gleich ist, so besteht hier schon lange das Reichstagswahlrecht in der Gemeinde. Doch darf man nicht vergessen, daß die Verhältnisse des Reichslandes nicht ohne weiteres denen im Reiche gleichgesetzt werden können. Der Diktaturparagraph und das fast völlige Fehlen eines Vereins- und Versammlungsrechtes lassen Erfahrungen dort nur mit großer Einschränkung auch für andere Landesteile gelten.

In Württemberg gilt gleiches Wahlrecht; aber die Erwerbung des Bürgerrechts ist gewöhnlich mit der Zahlung eines Bürgergeldes verknüpft. Das ist eine Bevorzugung des Besitzes, die dann, wenn es sich um Erwerb eines politischen Rechtes handelt, nicht gerechtfertigt erscheint. Dagegen ist es wohl geboten, eine in bestimmter Form abzugebende persönliche Erklärung zu verlangen. Der einzelne soll dadurch zeigen, daß er Wert darauf legt, in einer Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben. Daß die Stunden zu solcher Erklärung so gelegt werden, daß sie niemand zu einer Schädigung seiner Arbeit oder seines Berufes zwingen, versteht sich wohl von selbst.

* * *

Bei der Gestaltung des Kommunalwahlrechts ist ein besonderer Wert darauf zu legen, daß auch die Minderheiten innerhalb der Bürgerschaften vertreten werden, daß auch kleinere Gruppen die Möglichkeit haben, sich durch Männer ihres Vertrauens vom Stand und Gang der Gemeindegeschäfte zu überzeugen. Es wird dieses Ziel besser als durch die jetzt vielfach eingeführte Bezirksbildung erreicht durch die Einführung des Proportional-Wahlsystems. Wesen und Wirkung des Proportional-Wahlsystems zeigt am besten ein Beispiel. In einer Stadt seien zur Wahl von 24 Stadtverordneten 4800 Stimmen abzugeben.

Vier Gruppen von Bürgern (A B C D) stehen sich gegenüber.

Es wäre bei einem vorherigen Wahlbündnis zwischen A und B möglich, daß sich bei einer Bezirkswahl folgendes Resultat ergiebt:

In 9 Bezirken erhalten durchschnittlich A 110, C 70, D 20 Stimmen.

In 15 Bezirken erhalten durchschnittlich B 110, C 80 und D 10 Stimmen.

Es hätten also insgesamt erhalten: A (9×110= 990,
B (15×110=) 1650,
C (9×70+15×80=) 1830
D (9×20+15×10=) 330 Stimmen.

Bei dieser Stimmenabgabe würden nach dem jetzigen System A 9 und B 15 Sitze — nach der Zahl der Bezirke, in denen sie siegten — erhalten, C und D aber völlig unvertreten bleiben.

Nach dem Proportional-Wahlsysteme würde es heißen: Zu je einem Sitz gehören durchschnittlich 200 Stimmen. Es würden demnach als gewählt zu betrachten sein von der Liste der Partei

A	die ersten	(990 : 200 =)	5
B	„	(1650 : 200 =)	8
C	„	(1830 : 200 =)	9
D	„	(330 : 200 =)	2 Kandidaten.

Eine solche Zusammensetzung der Stadtvertretung würde unzweifelhaft ein getreueres Spiegelbild der Strömungen innerhalb der Gemeinden darstellen, als das jetzige Wahlsystem, das vom Zufall des Wohnorts der einzelnen Wählergruppen abhängig macht, zu oft unnatürlichen Wahlbündnissen führt und endlich großen Teilen der Wählerschaft überhaupt jede Vertretung unmöglich machen kann. —

Das Proportionalwahlsystem hat in der letzten Zeit schnell Fortschritte gemacht. In Belgien ist seine Anwendung durch das Gesetz vom 15. September 1895 ermöglicht. In Norwegen ist es seit dem 27. Juli 1896 für alle Gemeinden eingeführt, in denen es von einem Viertel der Stimmberechtigten vor der Wahl verlangt wird.

In dem Schweizer Kantonen Neuenburg, Genf, Freiburg, Zug, Solothurn und Schwyz hat der „Proporz" sich bereits praktisch bewähren können. Bern hat dieses System 1895 angenommen. Es hat sich hier so bewährt, daß der Gemeinderat Dr. Graf am 8. September 1899 im Stadtrat ein Referat über diese Frage mit den Worten einleiten konnte: „Niemand wird heute bestreiten wollen, daß auch in Zukunft der Proporz für die Stadtratswahlen beibehalten werden soll."

Außerordentlich interessant und für die Bedeutung des Systems lehrreich ist die Entwickelung in Tessin. Dort stehen sich zwei Parteien von etwa gleicher Stärke gegenüber. Die Mängel des Majoritätssystems waren deshalb doppelt fühlbar. Bei den Großratswahlen am 3. März 1889 erhielten die Konservativen 51,3 Proz. aller Stimmen und 77 Sitze, während die Liberalen mit 48,7 Proz. der Stimmen nur 35 Vertreter erlangten. Es brach ein bewaffneter Aufstand der Minorität aus. Erst durch militärische eidgenössische Intervention wurde die Ordnung wieder hergestellt.

Nach langen Verhandlungen über die Frage, wie künftig beiden Parteien eine möglichst gerechte Vertretung gesichert werden könnte, einigte man sich

endlich auf den Vorschlag des Vorstehers des eidgenössischen statistischen Bureaus auf die Anwendung des Proportinalwahlsystems. Dieses System bewährt sich so, daß es bald auch für die Steuerkommissionen, die Geschworenen und die Gemeindevertretungen des Kantons eingeführt wurde.

Es ist in 256 Gemeinden des Kantons jetzt giltig, und schon 1893 finden wir in dem regierungsrätlichen Rechenschaftsbericht folgendes Urteil: „Indem wir das bestätigen, was wir bereits im Berichte über das vorige Jahr über die guten Wirkungen der proportinalen Zusammensetzung der Gemeinderäte gesagt haben, nehmen wir neuerdings mit Vergnügen Vermerk von dem großen Nutzen derselben mit Bezug auf die Gemeindeverwaltungen, welche viel korrekter geführt werden, oder wenigstens derart, daß es der überwachenden Behörde viel leichter gemacht ist, Unregelmäßigkeiten, Mißbräuche und Nachlässigkeiten festzustellen und die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Gerechterweise muß zum Schluß anerkannt werden, daß die Majoritäten der Gemeinderäte, zum Teil durch die Kontrolle der Minoritäten angefeuert, gewissenhaft ihre Pflicht zu erfüllen, im allgemeinen bei diesen nötige Ermutigung und den nötigen Rückhalt finden."

Und der Tessinsche Parteiführer Pometta urteilt, „daß die kommunalen Parteien viel ruhiger seien, seitdem ihnen durch den „Proporz" eine Anteilnahme an der Administration und das Kontrollrecht in jedem Fall gesichert sei."

Im Deutschen Reich ist durch die Gewerbegerichtsnovelle vom 30. Juni 1901, § 13a, das Proportinalwahl-System — die Verhältniswahl — ausdrücklich als zulässig erklärt worden.

Möge das hierdurch in unser öffentliches Leben eingeführte Prinzip bald Gelegenheit zur Bewährung finden, damit auch unsere Gemeinden in den Stand gesetzt werden, sich eine friedliche und gesunde Entwickelung durch die Anwendung dieses gerechten Wahlsystems zu sichern.

Bildungsfragen.

Zeige mir die Schule einer Gemeinde, und ich will Dir sagen, was diese Gemeinde wert ist!

Ueber die Pflicht der „Vaterstadt", jedem ihrer Kinder eine möglichst gute Bildung zugänglich zu machen, bedarf es keiner Worte. Gerade in unserer Zeit stellt das Leben so hohe Ansprüche, daß kein Vorwärtskommen in irgend einem Berufe und Stande, auch kein Aufsteigen einer nationalen Volkswirtschaft als solcher möglich erscheint, ohne ein bestimmtes, relativ hohes Maß von positivem Wissen und von Ausbildung aller geistigen Kräfte.

1. Die allgemeine Volksschule.

Die wichtigste Frage auf diesem Gebiet, die in ihren Konsequenzen zugleich die Lösung einer ganzen Reihe von anderen Fragen einschließt, ist die der allgemeinen Volksschule.

„Es dürfen", um mit Schleiermacher zu reden, „die äußeren Unterschiede der Lebensverhältnisse in der Kindesperiode noch gar nicht zum Bewußtsein kommen." Die Gemeinde, die ihre Kinder schon vom sechsten Lebensjahre an einteilt in solche, die „bloß" die Volksschule besuchen, und in „höhere", vermehrt künstlich die Gegensätze unter ihren Bürgern und pflegt damit eine Saat, die immer schlimme Früchte tragen muß.

Die Pädagogen sind fast ausnahmslos für die allgemeine Volksschule. Von Leitern von Gymnasien nennen wir nur Jäger in Köln und Hoffmann vom Grauen Kloster in Berlin. Auch Professor Rein-Jena, wohl der erste pädagogische Theoretiker unserer Zeit, steht durchaus auf diesem Standpunkt.

In den Erziehungswissenschaften lassen sich auch gewiß nicht ernsthafte Gründe dafür finden, den Kindern einer Gemeinde dieselben Wissenselemente nicht auf denselben Bänken von denselben Lehrern zuführen zu lassen. „Der

Sohn des Bettlers und der Sohn des Fürsten", heißt ein Grundsatz des Altmeisters Pestalozzi, „sind gleicher Natur. Dieselbe Seele ebbet und flutet in allen, die vom Weibe geboren sind; in allen herrschen dieselben Entwickelungsgesetze."

Comenius, der große pädagogische Bahnbrecher, forderte schon im Beginn des 17. Jahrhunderts den gemeinsamen Unterricht aller Kinder bis zum 13. Jahre. Seine Gründe sind auch heute noch zutreffend:

1. „Ich beabsichtige eine allgemeine Bildung aller, welche als Menschen geboren sind, zu allem, was menschlich ist. Sie müssen dafür zusammen gebildet werden, so weit sie zusammen gebildet werden können, damit sich alle gegenseitig anregen, beleben, anstacheln.

2. Ich will, daß alle zu allen Tugenden gebildet werden, auch zur Bescheidenheit, Eintracht und zu gegenseitiger Dienstfertigkeit. Daher dürfen sie nicht zu früh von einander getrennt werden, auch darf man einer gewissen Anzahl nicht Gelegenheit geben, vor den anderen wohlgefällig auf sich zu sehen und diese verächtlich zu betrachten.

3. Bei dem sechsjährigen Kinde bestimmen zu wollen, für welchen Beruf es geeignet sei, ob es sich zu wissenschaftlicher Thätigkeit schicke, scheint Uebereilung zu sein; denn weder zeigen sich hier schon genügend die Kräfte des Geistes, noch die Richtung des Seelenlebens, während später beides besser zu Tage tritt. Auch sind nicht ausschließlich die Kinder der Reichen, des Adels, der hohen Beamten zu ähnlichen Würden geboren, daß ihnen allein die lateinische Schule offen stehen soll, während die andern ohne alle Hoffnung zurückgewiesen werden. Der Wind wehet, wohin er will, und nicht immer beginnt er zur bestimmten Zeit zu wehen."

Die Lehrerschaft ist einig in dieser Frage. Der 9. deutsche Lehrertag, dem die Vertreter von nahezu 80000 Lehrern beiwohnten, erhob nach sorgsam vorbereiteten gründlichen Erwägungen folgende Forderungen:

1. a) Staat und Gemeinde sollen für den gemeinsamen Bildungsbedürfnisse nur gemeinsame, allen in gleicher Weise zugängliche Bildungsanstalten errichten.
   b) Insbesondere soll für den allen notwendigen Elementarunterricht nur eine Art von öffentlichen Schulen vorhanden sein und sollen daneben auf Kosten des Staates oder der Gemeinde besondere Vorschulen für höhere Lehranstalten, Mittelschulen und höhere Töchterschulen nicht errichtet, noch organisch damit verbunden werden.
   c) Die bestehenden Vorschulen höherer Lehranstalten und die Elementarklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen sind aufzuheben.

2. Auf diesem gemeinsamen Unterbau, der allgemeinen Volksschule, bauen sich auf:
   a) die Bürgerschule und deren Fortsetzung, die Fortbildungsschule,
   b) die höhere Bürgerschule (Mittel- oder Realschule),
   c) die höheren Lehranstalten.

Der preußische Kultusminister Dr. Bosse führte in einer Parlamentsrede am 27. Mai 1892 aus: „Ich lasse es ganz dahingestellt sein, inwieweit die Vorschulen bei den höheren Unterrichtsanstalten überhaupt eine Förderung verdienen, will aber kein Hehl daraus machen, daß ich für meine Person vielmehr geneigt bin, mich dafür auszusprechen, daß, wo irgend eine gute Volksschule ist, die jungen Schüler dort zunächst ihre Vorbildung so weit empfangen, daß sie dann in die höheren Unterrichtsanstalten eintreten können. Es hat seine großen Vorzüge, die Kinder zunächst in die allgemeine Volksschule zu schicken, und seine sehr großen Nachteile, durch die Volksschule schon die Kinder nach Ständen und in ihren Anschauungsweisen zu trennen". In der nächsten Sitzung kam Dr. Bosse noch einmal auf die Sache zurück: „Was die Frage der Vorschulen angeht, so kann ich hier aus eigener Erfahrung reden. Ich bin nicht durch eine Vorschule gegangen, sondern habe meinen Vorunterricht in der Volksschule genossen und habe damit die besten Erfahrungen gemacht".

Im Jahre 1894 erließ der Minister Bosse eine Verfügung, nach der die Vorschulen, die sich nicht aus eigenen Mitteln unterhielten, nach und nach aufgelöst werden sollten.

Auf Grund dieses Erlasses sind eine Reihe Vorschulen (z. B. in Wehlau, Marienburg, Neustadt i. W., Strasburg i. W., Gertz a. O., Greifenberg i. P. Pyritz, Fraustadt, Meseritz, Ostrowo, Schrimm, Kempen, Höxter, Barmen, Krefeld, Mühlheim a. Ruhr, Tilsit, Lübben, Lauenburg a. E., Leer, Osterode und Höchst eingegangen.

Diesem Vorgehen des Staates steht die höchst bedauerliche Thatsache gegenüber, daß eine große Anzahl von Gemeinden seit 1894 mit der Errichtung neuer Vorschulen ihrerseits vorgegangen sind. Wir nennen nur Görlitz, Ohlau, Blankenese, Elmshorn, Kiel, Jauer und Tangermünde. Auch die Berliner Vororte glaubten ausnahmslos, ihre höheren Lehranstalten mit Vorschulen versehen zu müssen. Man kann die Zunahme der Vorschüler im preußischen Staate seit 1894 bis 1900 auf etwa 3000 schätzen. Das bedeutet eine Entwickelung, die zu den schwersten Bedenken Veranlassung geben und der jede verständige Gemeindeverwaltung ernst entgegenwirken sollte.

Im Wintersemester 1898/99 war in den preußischen Provinzen der Stand der Vorschulen folgender:

	Klassen	Schüler
Ostpreußen	39	1242
Westpreußen	31	1032
Berlin	81	3724
Brandenburg	121	3780
Pommern	45	1045
Posen	15	448
Schlesien	55	1679
Sachsen	28	619
Schleswig-Holstein	46	1479
Hannover	55	2089
Westfalen	—	—
Hessen-Nassau	50	1745
Rheinprovinz	70	2314
	636	21 196

Diese Zahlen zeigen die wenig rühmenswerte Stellung, die Brandenburg und die Reichshauptstadt auf diesem Gebiete einnehmen. Auf sie allein kommen mehr als $^1/_8$ aller „höheren" Elementarschüler.

Dann aber lehrt diese Tabelle, daß die Vorschulen im allgemeinen nur einen kleinen Bruchteil der Schüler unserer höheren Lehranstalten stellen können.

Der oft gehörte Einwurf, die Kinder hätten Nachteil vom Besuch der Volksschule, sie müßten die Vorschulen besuchen, um im Gymnasium u. s. w. sicherer und leicht mitzukommen, erscheint nach diesen Zahlen durchaus hinfällig. Selbst in dem hier recht rückständigen Preußen stammen von allen Schülern, die in die unteren Klassen der höheren Lehranstalten aufgenommen werden, etwa $^2/_3$ aus Volksschulen.

Was bei der großen Mehrheit ohne Nachteil möglich ist, warum sollte das beim letzten Drittel nicht auch ohne Schaden möglich sein? Wenn in Preußen z. B. die Provinz Westfalen ganz ohne Vorschulen auskommen kann, warum nicht auch andere Provinzen?

Hier und da ist zweifellos noch ein anderer, in der Oeffentlichkeit allerdings nicht gern zugegebener Gedanke mächtig: Es schickt sich nicht für meine Kinder, in der Volksschule mit den Kindern ärmerer Leute zusammen zu sitzen.

Es genügt ein Blick auf Bayern, um das Thörichte, in vielen Fällen direkt Komische, solcher Anschauung zu erkennen.

Der Stadtschulinspektor Dr. Kriebel-Breslau konnte aus einem Briefe aus Würzburg folgende Stelle mitteilen: „Die hiesige Volksschule wird von Kindern aller Bevölkerungsklassen besucht. Die Kinder des hiesigen Regierungspräsidenten besuchten alle die Volksschule. Alle Regierungs- und Gerichtsbeamten, hohe und höchste Offiziere, auch Generale, schickten ihre Kinder in die Volksschule, und zwar in dieselben Klassen, welche auch die

Kinder der Handelswelt, der reichsten und ärmsten Bewohner unserer Stadt aufweisen. Wir haben hier also keine Klassen bezw. Kasten-Volksschule, das reichste und ärmste Kind, das Kind des höchsten Beamten und des ärmsten Tagelöhners besuchen die gleiche Klasse unter demselben Lehrer."

Der jetzt verstorbene Oberlehrer Ferdinand Krieger-München schrieb einmal: „Man hat mich aufgefordert, wenigstens einen Palastbesitzer oder Minister namhaft zu machen, der seinen Sohn in die Volksschule schickt. Dieser Aufforderung kann mit Leichtigkeit entsprochen werden, und es soll deshalb nicht verfehlt werden, hier eine Reihe von Namen anzuführen: Excellenz Freiherr von Lutz, Kultusminister, schickte seinen Sohn Paul in die Volksschule, ein Gleiches geschah von den Ministern Exc. von Barr und von Feilitzsch, Graf von Holstein, Graf von Yrsch, Graf von Pückler, Graf Fugger, Fürst Cantacuzene schickten ihre Söhne in die Volksschule. Exc. General Streit's Sohn, General von Müller's Sohn besuchten die Volksschule, oberster Schulrat Professor von Christ schickt seine Söhne ebenfalls dorthin, desgleichen die Universitätsprofessoren Dr. von Grott, Dr. Lotmar, Dr. Haushofer, von Geyer. Die Volksschule besuchten ferner die Söhne des Präsidenten von Zweck, des Ministerialrats von Huller, die Söhne des höheren Militärs in Unzahl, wie z. B. die des Generals von Büller, des Obersten von Schuh, von Klenze, von Fels, des Oberstabsarztes Solbring, des Barons von Bibra, des Majors von Lossow, der Schriftsteller Stieler, Trautmann u. s. w. Das sind indes nur einige Namen; dieselben könnten aber noch sehr reichlich vermehrt werden, wenn hierüber spezielle Erhebungen an den einzelnen Schulen gepflogen würden."

Auch auf dem Gebiet der Mädchenbildung ist fast in ganz Süddeutschland die allgemeine Volksschule der Unterbau des höheren Schulwesens. So setzen z. B. einen vier- oder mehrjährigen Volksschulunterricht voraus die öffentlichen höheren Mädchenschulen in Aschaffenburg, Edenkoben, Germersheim, Kaiserslautern, Kempten, München, Neustadt a/H., Nördlingen, Regensburg, Rothenburg o. T. und Speyer.

Einem Auszug aus den Schülerlisten von Augsburg vom November 1899 sind folgende Angaben entnommen. Es besuchten die städtischen Volksschulen, 29 Kinder, darunter 13 Mädchen, von Offizieren aller Grade, 37 Kinder darunter 21 Mädchen, von höheren Beamten, Regierungs- und Magistratsräten, Oberamtsrichtern, Polizeidirektoren, Professoren, Direktoren höherer Lehranstalten, Landgerichtsräten ꝛc. 95 Kinder, darunter 46 Mädchen, von Fabrikbesitzern, Aerzten, Bankiers, Gutsbesitzern ꝛc.

Der bekannte Augsburger Stadtschulrat Bauer behauptete also nicht zu viel, als er die Augsburger allgemeine deutsche Lehrerversammlung mit den

stolzen Worten begrüßte: „Wie die Bürger unserer Stadt von einem gesunden freimütigen Sinn beseelt sind, so kann ihre Schule auch nur sein eine echte Volksschule, d. h. eine Schule, welche alle Kinder ohne Unterschied des Standes in sich aufnimmt. Auf unseren Schulbänken sitzen die Söhne der hohen Staatsbeamten neben denen des einfachen Handwerkers, die des Fabrikanten neben denen des schlichten Arbeiters. Jenes Unding, das wir Standesschule heißen, welches schlechter Bürgersinn oder schnöde Gewinnsucht hervorbringt, hat in unseren Mauern keinen Raum. Und jeder Versuch, etwas Derartiges anzubahnen, wird scheitern an dem gesunden Sinn der Augsburger Bürgerschaft."

Wie einig Bürgerschaft und Stadtverwaltung auf diesem Gebiet zusammenstehen, zeigte sich im Jahre 1897, als die Regierung von Oberbayern einer Lehrerin die Erlaubnis erteilte, eine Privatschule zu gründen und Kinder schon mit dem sechsten Lebensjahre aufzunehmen. Die Münchener Stadtverwaltung legte gegen diesen Entscheid bei dem Ministerium energisch Beschwerde ein, weil dadurch der Grundsatz der allgemeinen Volksschule durchbrochen würde.

Solchen Zeugnissen gegenüber, die in langen, praktischen Erfahrungen ihre Wurzeln haben, sollte jeder theoretische Einwand doch zurücktreten. Was der alte Adel Bayerns und seine hohen Beamten thun, ohne sich dadurch etwas zu vergeben, das sollte doch auch manchen irgendwie reich gewordenen Stadtvätern möglich erscheinen, ohne befürchten zu müssen, daß sie oder ihre Sprößlinge dadurch an ihrer Ehre Schaden leiden.

2. Die Privatschulen.

Eine schädliche Uebertreibung des Gedankens der allgemeinen Volksschule würde es sein, wenn man die Eltern *zwingen* wollte, die Kinder in die Volksschule zu schicken. Das würde einen Eingriff in die Rechte der Eltern bedeuten, der durchaus, auch vom pädagogischen Standpunkt aus, zu verwerfen ist. Das würde auch eine Schädigung der Privatschulinteressen bedeuten, die keineswegs im Interesse der freien Entwickelung der Erziehungswissenschaft liegen kann.

Man darf nicht vergessen, daß manche bahnbrechenden Reformer auf pädagogischem Gebiet im Rahmen der staatlichen oder kommunalen Schulorganismen gar nicht Raum gefunden hätten, ihre neuen Ideen praktisch zu erproben und auszubauen. Wer neue Wege gehen will und kann, dem darf es auch in Zukunft natürlich nicht verwehrt sein. Eine möglichst ausgedehnte Freiheit jeder einzelnen Lehrpersönlichkeit auf dem Gebiete der Methodik wird

die beste Gewähr dafür sein, daß nur wirklich neue und große Gesichtspunkte private Anstalten noch lebensfähig erhalten.

Nun hört man vielfach den Einwand, daß ohne einen solchen *Zwang* auch die Aufhebung der Vorschulen und der Elementarklassen bei den höheren Mädchenschulen nichts helfen würde, da dann einfach die Privatschulen an die Stelle dieser Klassen treten würden.

Diesem Einwand widerspricht durchaus die Erfahrung.

Trotzdem Berlin so viele Vorschulen aufweist, daß etwa $^1/_5$ aller Vorschüler in Preußen allein auf die Reichshauptstadt entfallen, so hat es doch auch einen außerordentlich hohen Prozentsatz von Privatschülern.

1894 hatte Berlin 78 Privatschulen mit 14251 Kindern im Alter von 6—14 Jahren. München dagegen, daß keine Vorschule kennt, hat auch keine Privatschule nach Berliner Art. Die einzige derartige Anstalt, die 1898 gegründet wurde, ist nur für solche Kinder bestimmt, die laut ärztlichen Attestes aus Gesundheitsrücksichten die öffentliche Volksschule nicht besuchen können. Die bayerischen Unterrichtsverwaltungen gestatten die Errichtung von Privatschulen nur in Ausnahmefällen.

Aber auch da, wo volle Freiheit auf diesem Gebiet vorhanden ist, finden wir dasselbe Bild. Die ganze Schweiz hatte im Jahre 1897/98 16277 Privatschüler, d. h. etwa so viel wie Berlin allein. In Wien, das fast dieselbe Anzahl von Volksschülern hat wie Berlin, und wo auch keine Vorschule zu finden ist, betrug am 1. Oktober 1894 die Zahl der Privatschüler im Alter von 6—14 Jahren nur 7942, d. h. etwa die Hälfte der Berliner Privatschüler.

Dabei ist noch in Betracht zu ziehen, daß in der Schweiz und in Wien konfessionelle und nationale Rücksichten verhältnismäßig häufig zur Gründung von Privatlehranstalten führen, das also auch diese mit der „Standesschule", als die wir sie in Preußen finden, herzlich wenig zu thun haben.

Der Zustand: Viel Vorschulen — viel Privatschulen! Keine Vorschule — wenig Privatschulen! kann ja auch nur logisch erscheinen. Wenn Staat oder Gemeinde besondere Elementarklassen einrichten und unterhalten, was ist das anders als die Erklärung: Wir halten die Volksschule nicht für gut genug, um den berechtigten Ansprüchen in Bezug auf vernünftigen Anfangsunterricht zu genügen?

Soll eine solche Erklärung nicht mit Notwendigkeit weite Kreise dazu führen, in Privatschulen notwendigen Ersatz für die als minderwertig gekennzeichneten Volksschulklassen zu suchen?

Und umgekehrt — wo die Volksschule als vollwertige Elementarlehranstalt durch Staat und Gemeinde auch in der Praxis anerkannt wird, da

werden sich auch die Eltern nur unter Ausnahmebedingungen bewogen fühlen, für ihre Kinder besonderen Elementarunterricht zu beanspruchen.

Wo deutsche Gemeinden bisher noch die Hand dazu bieten, durch Einrichtung oder Unterstützung von Vorschulen, die Klassengegensätze zu schärfen, muß es eine Hauptaufgabe aller Freunde unseres Volkes und damit auch der Volksschule sein, eine Aenderung herbeizuführen.

Es wird ohne Zweifel überall so gehen, wie es in Basel ging, von wo Prof. Dr. Sozen berichtet: „Die Frage der Wünschbarkeit einer allgemeinen Volksschule ohne Rücksicht auf Stand, Bildung und Vermögen beantworte ich ohne Zögern mit: Ja. Hier in Basel ist diese Einrichtung seinerzeit unter heftigem Widerstand durchgeführt worden. Jetzt erhebt niemand mehr Opposition.“

3. Die Ueberfüllung der Volksschulklassen.

Die Frage der Ueberfüllung der Volksschulen würde wohl sehr bald ihre Lösung finden, wenn mit der Durchführung der allgemeinen Volksschule auch Kinder der „herrschenden“ Kreise selbst die oft geradezu verhängnisvollen Leiden einer solchen Ueberfüllung zu tragen hätten.

Ein Unterricht, der wirklich etwas den werdenden Menschenkindern sein soll, muß „individualisieren“, muß auf die Eigenart jedes Kindes eingehen, und die in jedem Einzelnen schlummernden Anlagen und Kräfte so zur Entfaltung bringen, wie es gerade dieser Eigenart entspricht.

Die erziehliche Thätigkeit aber hört da auf, dem Einzelnen ihr Bestes zu bieten, wo die Unmöglichkeit beginnt, an den Einzelnen als Individuum heranzutreten. Auch dem begabtesten, dem treuesten Lehrer ist dies aber unmöglich, wenn die Zahl seiner Zöglinge eine gewisse Grenze, etwa 30 bis höchstens 40, übersteigt.

Je mehr Kinder in einer Klasse zusammengedrängt werden, desto mehr muß die Kunst dem Drill weichen.

Bei jeder Schularbeit ist also die Zahl der Schüler in den einzelnen Klassen von grundlegender Bedeutung. Wie steht es aber damit?

Unter den größeren deutschen Staaten hat das Königreich Sachsen das beste Schulwesen — und doch zeigt die letzte amtliche Erhebung vom 1. Dezember 1899 — daß auch hier noch auf 16 239 Volksschulklassen nur 10 527 Volksschullehrer kommen. Selbst wenn man die geringere Stundenzahl der Unterklassen in Betracht zieht, bedeutet dieser Zustand eine übermäßige Belastung des Lehrerstandes.

In Preußen waren nach der Aufnahme vom 28. Juli 1896 für 92 001 Schulklassen nur 79 431 Lehrkräfte und 78 431 Klassenräume vorhanden.

Es fehlten also nicht weniger als 12 570 Lehrer und 13 570 Klassenräume, um überhaupt jede Klasse mit einer Lehrkraft und einem Raume zu versehen.

Als normal besetzt betrachtet die preußische Unterrichtsverwaltung eine einklassige Schule, wenn sie nicht mehr als 80 und eine mehrklassige Schule, wenn die einzelne Klasse nicht mehr als 70 Kinder zählt. Schon diese Auffassung über das, was als normal gelten darf, beweist, mit welchen Verhältnissen hier überhaupt noch gerechnet werden muß.

Und doch sind wir noch weit entfernt, auch nur nach jener Norm „normale“ Zustände in Preußen zu haben.

1896 gab es in preußischen Städten noch 5569, auf dem Lande noch 11 596 Klassen, die selbst nach jener amtlichen Norm als überfüllt bezeichnet werden mußten. Es waren zusammen nicht weniger als 1 390 525 Kinder vorhanden (432 603 städtische und 957 922 ländliche), die in Klassen von mehr als 70 bezw. 80 Schülern sitzen und durch diese ungeheuere Ueberfüllung sich um ein Stück ihres Jugendrechtes einfach betrügen lassen mußten.

Am schlimmsten steht es wohl im Regierungsbezirk Oppeln. Dort entfielen im Jahre 1900

in 105	Fällen	auf einen	Lehrer	100—120	Kinder
in 18	„	„	„	121—140	„
in 11	„	„	„	141—166	„

Es ist nur folgerichtig, daß dieser Regierungsbezirk neben den schlechtesten Schulverhältnissen auch die ungünstigsten Zahlen in der Kriminalstatistik aufweist! Das Geld, das für Bildungszwecke „gespart“ wird, verschlingen Gerichte und Gefängnisse.

Im Durchschnitt kamen 1896 auf einen Volksschullehrer in den Städten 59, auf dem Lande 70 Kinder.

Wie sehr Durchschnittszahlen dazu beitragen können, dem ungeübten Auge ein zu günstiges Bild von den thatsächlichen Verhältnissen zu geben, wird bald klar, wenn man einen Einzelfall näher betrachtet. In Berlin z. B. betrug am 1. November 1900 die Durchschnittszahl für die einzelne Klasse der Volksschule „nur“ 49,62. Zerlegt man sich diese Zahl aber näher, so findet man eine durchschnittliche Besetzung der Klassen, der Oberstufe mit 41, der Mittelstufe mit 51, der Unterstufe — da, wo die Kinder am meisten individueller Behandlung bedürfen! — aber 58!

Daß eine an sich gar nicht zu ungünstig erscheinende Durchschnittsziffer auch ganz ungenügende Verhältnisse decken kann, ergiebt z. B. die Thatsache, daß am 1. November 1900 in Berlin nicht weniger als 635 Klassen der Unterstufe bestanden, die mit 60—69 Kindern besetzt waren!

Das Verständnis für die Bedeutung gerade dieser Seite der Gemeindepolitik in deutschen Städten ist auch da oft erschreckend gering, wo man einen Sinn für die Bedeutung der Volksbildung erwarten sollte. Es sei nur ein einziges Beispiel aus dem Ende des Jahres 1899 herausgegriffen.

In unserm außerordentlich aufblühenden Kriegshafen Kiel, dem Sitz einer Universität, waren die Rektoren um die Errichtung von 20 neuen Klassen eingekommen. Es wurden aber nur elf, also etwa die Hälfte bewilligt, und der angesehenste Politiker der Stadt, der Führer der freisinnigen Partei des Landes, Herr Chefredakteur Niepa, hielt in der Stadtvertretung eine Rede, in der es unter anderem hieß: „Bei der ganzen Lage der Dinge kann ich es nicht für glücklich finden, wenn aus diesen Zahlen heraus immer wieder die Vorstellung erweckt wird, als wenn es durchaus in der Möglichkeit läge, die Zustände unseres Volksschulwesens zu verbessern. Es reizt auf, wenn man die Leute glauben macht, es wäre das, was wirklich gut ist, besser zu machen. Wir sollten uns hüten, irgend welche Begehrlichkeit nach unerfüllbaren Dingen zu erregen."

Und das bei der Forderung von neun Volksschulklassen mehr und bei einem Durchschnitt von 55 Kindern in jeder Volksschulklasse!

Der Durchschnitt der Schülerzahl in einer Klasse der Volksschule betrug 1899 in Königsberg noch 55,3, in Köln 58,9, in Aachen 59,6, in Essen 63,6, in Krefeld 63,9, in Düsseldorf 64,2, in Duisburg 65,7, in Bochum 68,7!

Am günstigsten stehen in Preußen außer Berlin noch Stettin mit einem Durchschnitt von 48, Kassel mit 46, Frankfurt 44. Etwas besser als in den preußischen Städten liegen die Verhältnisse in einigen Gemeinden Mittel- und Süddeutschlands.

Aber selbst in den allerbesten Verhältnissen ist noch nicht das Ziel erreicht, das aus sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Rücksichten erstrebt werden muß.

Bei der fast allgemeinen starken Ueberfüllung unserer Volksschulklassen ist es nur natürlich, daß ein großer Teil ihrer Schüler das Ziel der Volksschule überhaupt nicht erreicht. In Berlin wurden im Jahre 1900 aus den 1. Klassen der Gemeindeschulen 13204 (62,85 Proz.), aus den 2. Klassen 5158 (24,55 Proz.), aus den 3. Klassen 2068 (9,85 Proz.), aus den 4. Klassen 526 (2,50 Proz.), aus den 5. und 6. Klassen 41 (0,25 Proz.) Kinder entlassen! Mehr als 37 Proz. der Kinder haben also in 8 Schuljahren nicht einmal die 1. Klasse des an sich ungenügenden 6stufigen Berliner Volksschulsystems erreicht!

Und in andern Gemeinden steht es ähnlich! In Charlottenburg haben Ostern und Michaelis 1899 und 1900 nur 39 bis 36 Proz. der Kinder der

siebenklassigen Volksschule das Lehrziel ganz oder annähernd erreicht, indem sie von der ersten Klasse abgingen. Für Breslau findet sich die Bemerkung, daß der Prozentsatz der Kinder nicht unbedeutend sei, die die Volksschule verließen, ohne ihr Ziel erreicht zu haben. Die Schuld daran trifft weder Lehrer noch Zöglinge; sie trifft allein die Gemeindeverwaltung, die nicht dafür Sorge trägt, daß ein wirklich fruchtbarer Unterricht möglich wird. —

Und nicht nur in geistiger Beziehung ist es ein schweres Unrecht, das die Gemeinden durch Pflichtvernachlässigung auf diesem Gebiete den Kindern ihrer Bürger zufügen, sondern es sind auch direkte physische Gefahren, die hier in Betracht kommen. Es trifft nicht nur für die österreichische Hauptstadt zu, was Sanitätsrat Witlaczil, der Polizeichefarzt von Wien, kürzlich (Zeitschrift für das österreichische Volksschulwesen VII, 9) ausführte: „Die Ueberfüllung ist eine Hauptquelle von Gesundheitsstörungen der Schulkinder. Man baut zumeist eine neue Schule erst dann, wenn man mit den vorhandenen Schulräumen absolut nicht mehr auskommen kann und sucht mit dem Neubau das momentane Bedürfnis zu decken, das Weitere der Zukunft überlassend, die aber mit dem Anwachsen der Bevölkerung sehr bald neue Anforderungen stellt, welche zu befriedigen man wieder so lange als möglich zögert".

Wahrlich, es ist in vielen deutschen Gemeinden eine der dringendsten Aufgaben eines weitblickenden Gemeindesozialismus, für eine Reform der Schulverhältnisse im großen Stil Verständnis zu verbreiten und daran zu arbeiten, daß mit starker Kraftanstrengung lange Versäumtes nachgeholt und endlich befriedigende Verhältnisse geschaffen werden.

Die Ausgaben, die die Gesamtheit für die Schule macht, sind auf die Dauer die produktivsten von allen.

4. Die Lernmittelfreiheit.

Ist es richtig, allen Schülern der Volksschule die vorgeschriebenen Lernmittel von Gemeindewegen kostenlos zu liefern? Die Frage ist viel umstritten.

Eine vorurteilslose Prüfung aber dürfte doch zu ihrer Bejahung führen. Man kann keinen Einwand gegen die Lernmittelfreiheit erheben, den man nicht auch gegen die Schulgeldfreiheit erheben könnte und erhoben hat.

Der Magistrat von Berlin ist heute noch ein Gegner der Lernmittelfreiheit. Als es sich aber um die Beseitigung des Schulgeldes handelte, erklärte er zutreffend, „daß man in der Schule keinen Unterschied zwischen reich und arm errichten und auch niemand zwingen dürfte, Wohlthaten nachzusuchen, um einem Gesetz zu gehorchen." — Paßt das nicht Wort für Wort auch für die Lernmittelfreiheit? Wohl in jeder Gemeinde werden

Mittel ausgesetzt, um armen Kindern auf „begründete“ Gesuche die Lernmittel frei zu liefern. Derartige Gesuche zu begründen und in rechter Weise zu formulieren ist für viele einfache Leute schwere lästige Arbeit. Es ist gerade den feiner Empfindenden unter ihnen peinlich, die nötigen Recherchen über sich ergehen zu lassen. Die ganze, gewiß oft gut gemeinte Einrichtung ist durchaus unsozial; denn — um mit den Worten des Berliner Magistrats zu reden — man errichtet dadurch in der Schule einen Unterschied zwischen reich und arm; man zwingt dadurch, Wohlthaten nachzusuchen, wo es sich um Erfüllung eines Gesetzes, der Schulpflicht, handelt.

Auch die Ansichten der Schulmänner sind in dieser Frage heute noch geteilt. Der große Berliner Lehrerverein hat sich nach ernsten Beratungen für die Lernmittelfreiheit ausgesprochen.

Die Gegner fürchten namentlich, daß durch sie das erziehliche Moment des Eigentums verloren gehe. Diese Befürchtung erscheint unbegründet. Nicht im Kaufen, sondern im Verwalten des Eigentums liegt doch dieses allerdings bedeutsame Moment der Erziehung.

Welche schweren Gefahren in erziehlicher Bedeutung die jetzige Einrichtung mit sich führt, kann jeder bestätigen, der praktische Schularbeit kennt. In wie manchem heftigen Worte gegen Lehrer und Schule macht sich vor den Kindern der Aerger unverständiger Eltern Luft, wenn bei einer Versetzung oder bei einem Umzug größere Ausgaben zur Anschaffung von Lernmitteln nötig werden. Es giebt Fälle, wo die Frau die nötigen Mittel vom kargen Wirtschaftsgelde zu sparen sucht, nur um die Zornesausbrüche des Mannes um dieser Ursache willen zu verhindern.

Die Unterrichtsarbeit selbst, darüber ist eine Meinungsverschiedenheit wohl nicht möglich, würde ganz wesentlich gefördert, wenn alle Kinder einer Klasse vom ersten Tage an die gleichen guten Bücher, Hefte u. s. w. besäßen.

Eine ernste Beachtung verdient allein der Einwurf, daß die Weiterentwickelung der Lernmittel behindert würde, wenn ihre Lieferung durch die Gemeinde den freien Wettbewerb unmöglich machen würde. Aber auch dieser Schaden, der scheinbar droht, läßt sich wohl in einen Vorteil verwandeln. Man braucht die Ausarbeitung der Lehrbücher nur Kommissionen von Lehrpersonen anzuvertrauen, die verpflichtet sind, alle an sie herantretenden Verbesserungsvorschläge eingehend zu prüfen, die keinerlei selbstisches Interesse daran haben, Fortschritte zu verhindern, aber als praktische Schulmänner jedes, sie zu fördern.

Will man es ganz unmöglich machen, daß einzelne Richtungen eine Art Alleinherrschaft gewinnen, so braucht die Gemeinde nur den Durchschnittspreis der Lernmittel nach der Anzahl der Schüler jeder einzelnen Schule

(Schulkreis) zur Verfügung zu stellen und den Kollegien selbst die Wahl überlassen. Es wäre dann für neue Lernmittel nur die eine Grenze gezogen: sie dürften im Durchschnitt nicht teurer sein, als die alten; das aber ist eine Grenze, von der niemand behaupten wird, daß sie methodischen Fortschritt zu hemmen vermag.

Es soll heute hier und da vorkommen, daß der „freie Wettbewerb“ doch nicht so ganz frei ist, daß Lernmittel eingeführt und beibehalten werden, unter deren Unzweckmäßigkeit Lehrer und Schüler viele Jahre leiden, nur weil ihre Verfasser dieses oder jenes Amt bekleiden.

Ein minder ernster Vorwurf, der aber, geschickt vorgebracht, noch oft einen gewissen Eindruck macht, heißt: Die Lernmittelfreiheit erniedrige die Volksschule zur Armenschule. Welcher „bessere“ Mann würde seinen Sohn in eine Schule schicken, die sich herausnimmt, ihm die Lernmittel zu schenken? Es ist mit dem Schenken eine eigene Sache. Wer ist denn die Gemeinde, die schenkt? Ist sie im Grunde etwas anderes, als die Zusammenfassung aller Bürger in ihr?

Und müßte von jenem Standpunkt aus nicht jede Beihilfe zu Unterrichtszwecken als „Geschenk“ empfunden werden? Da sehen wir aber, daß gerade den „Besseren“ auf diesem Gebiet sehr viel mehr „geschenkt“ wird, als den Eltern der Volksschüler. Man nehme die Anzahl der Kinder einer Gemeinde, welche die Volksschulen besuchen und die Summe, welche die Gemeinde für ihre Volksschulen jährlich hergiebt. Ein einfaches Rechenexempel läßt erkennen, wieviel die Gemeinde für die Volksschulbildung jedes Kindes ausgiebt. Das gleiche Exempel bei den höheren Schulanstalten wird in der Regel einen Zuschuß aus den Mitteln der Gemeinde ergeben, der ganz wesentlich größer ist, als bei den Volksschulen. In Berlin beträgt der Zuschuß der Gemeinde für einen Schüler der höheren Lehranstalten jährlich 132 Mk., für einen Volksschüler nur 67 Mk. In Rixdorf kommen auf jeden Realschüler 90 Mk., auf jeden Volksschüler nur 44 Mk. Zuschuß. In Spandau bringt die Gemeinde auf für jede Schülerin der „höheren Töchterschule“ 87 Mk., für jeden Volksschüler nur 26 Mk.

In Charlottenburg, dessen Volksschulen im allgemeinen vorzüglich sind, kam 1898/99 auf jeden Gemeindeschüler eine Ausgabe von 77,48 Mk., auf jeden Realgymnasiasten 124,83 Mk. und auf jeden Oberrealschüler 134,01 Mk.

Aus der Stadt Witten brachte die „Pädagogische Zeitung“ folgende auffällige Zahlen:

Die Kosten pro Kopf der schulbesuchenden Kinder stellen sich beim Realgymnasium auf 255,19 Mk., bei der höheren Töchterschule auf 216,29 Mk.,

bei der evangelischen Volksschule auf 48,68 Mk., bei der katholischen Volksschule auf 44,68 Mk.!

Es hat aber noch niemals darüber berichtet werden können, daß sich die Eltern der „höheren" Kinder darüber entrüstet hätten, daß die Gemeinde gerade ihnen soviel „schenkt".

Was kostet die Unentgeltlichkeit der Lernmittel?

Die einzige größere Stadt im deutschen Reich, die brauchbare Zahlen liefert, ist Braunschweig. Hier werden seit 1890 in den „untern Bürgerschulen" und in der „Hilfsschule" alle Unterrichtsmittel kostenfrei geliefert, und zwar: Bibel und Neues Testament, Biblische Geschichte mit alttestamentlichem Lesebuch, Schulgesangbuch, Exponierter Katechismus, Fibel, 5bändiges Lesebuch, Deutsche Sprachschule in 5 Heften, Rechenhefte für die obern vier Klassen, Raumlehrebücher, Realienbuch, Tafeln mit und ohne Linien, alle nötigen Hefte, auch Zeichenhefte und Zeichenpapier, Rechenstifte, Halter, Stahlfedern, Bleistifte, Gummi, endlich Garn, Leinen, Nadeln, Stricknadeln, Scheren und Zuthaten.

Die Ausgaben betrugen im Schuljahr 1899/1900 für 8723 Kinder in 166 Klassen: 1. für Schulbücher 8656,88 Mk., 2. für Schreibhefte 4116,04 Mk., 3. für Zeichenhefte 1427,23 Mk., 4. für Schreib- und Zeichensachen (Halter, Stahlfedern, Bleistifte, Gummi) 2796,82 Mk., 5. für Strick-, Häkel- und Nähsachen 1208,45 Mk., 6. für Leinen 2150,50 Mk., 7. für Zeugnisbücher 369,25 Mk., 8. für Einbinden von Schulbüchern 969,32 Mk. — insgesamt 21691,51 Mk. Nun werden die von den Kindern angefertigten Hemden und Strümpfe zu ganz niedrigem Preise den Kindern überlassen, was etwa 600 Mk. Erlös ergiebt. Somit belaufen sich die Ausgaben auf 21091,51 Mk., für jedes Kind nur auf 2,42 Mk.

Aehnliche Resultate haben sich in Zürich ergeben. Hier betrug die Ausgabe für die Lernmittelfreiheit auf jeden Schüler der Primärschulen für gedruckte Bücher 1,23, für Schreib- und Zeichenmaterialien 2,34, für Arbeitsmaterial zum weiblichen Handarbeitsunterricht 1,86 Frcs. Die Stadt Zürich bestreitet den Aufwand für sämtliche Lernmittel der Knaben in den Primärschulen mit 3—4, der Mädchen mit 5—6 Frcs.

Solchen Zahlen gegenüber muß es auffallen, daß die Stadt Pforzheim, die einen Teil der Lernmittel — die Schulbücher — kostenlos allen Kindern liefert, auf einen Durchschnittssatz von 7 Mk. kommt.

Es liegt auf der Hand, daß die Belastung für den einzelnen Familienvater eine weitaus größere ist, als sie die oben genannten Zahlen darstellen. Eine Gemeinde erhält für größere Bezüge ganz außerordentlich bessere Einkaufsbedingungen, als sie dem Einzelnen gewährt werden.

Wie wenig alle theoretischen Einwendungen zu sagen haben, zeigt ein Blick auf die Praxis.

In Basel werden seit 1881 den Schülern der Primär- und Sekundärschule, der unteren Gymnasien, der unteren Realschulen und der Töchterschulen sämtliche Schreib- und Zeichenmaterialien unentgeltlich geliefert. 1888 legte die Regierung im Großen Rate einen Gesetzentwurf vor, der die unentgeltliche Abgabe auch der gedruckten Lernmittel in allen unteren und mittleren öffentlichen Schulen des Kantons in Vorschlag brachte.

Die Ausgaben für Lernmittel — so führte der Regierungsentwurf aus — sind ebenso wie früher das Schulgeld den Eltern schulpflichtiger Kinder in den meisten Fällen eine ökonomische Last, die gerechter, zweckmäßiger, weniger drückend auf alle Steuerzahler gelegt werden sollte.

Der Einwand, daß Kinder mit frei gelieferten Lernmitteln ohne Sorgfalt umgehen werden, wird als völlig grundlos zurückgewiesen. Die Erfahrung, die andere Kantone mit der kostenlosen Lieferung der Lernmittel und die man selbst seit sieben Jahren mit der freien Lieferung der Schreib- und Zeichenmaterialien gemacht habe, spreche durchaus dagegen. Die Schulinspektionsbehörden hatten übereinstimmend geantwortet, daß ein Mehrverbrauch der Materialien infolge der kostenlosen Lieferung nicht eingetreten sei. Die Lernmittel sollen den Kindern geschenkt und nicht geliehen werden, da die Schulbücher Familieneigentum bleiben sollen. Die Abgabe soll eine einmalige sein. Für verloren gegangene und unbrauchbar gewordene Schulbücher hat der Schüler selbst Ersatz zu schaffen. Am 11. Juni 1888 stand dieser Entwurf im Großen Rate zur Verhandlung. Der Chef des Erziehungsdepartements, Regierungsrat Dr. Zutt, vertrat die Vorlage so eindringlich, daß sie einstimmig angenommen wurde.

Praktisch durchgeführt ist die Lernmittelfreiheit bisher in vielen Schulen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Norwegen. In Frankreich ist sie grundsätzlich ausgesprochen im Schulgesetz von 1881, völlig durchgeführt ist sie aber vorläufig nur in Paris. In der Schweiz hat sie eine weite, schnell wachsende Ausdehnung gewonnen. Zuletzt — im Jahre 1901 — hat sich eine Volksabstimmung in Luzern mit 1960 gegen 900 Stimmen für die Lernmittelfreiheit entschieden. In Deutschland sind es eine Reihe kleinerer Orte, namentlich solcher, die sich durch Anwendung bodenreformerischer Grundsätze in einer glücklichen finanziellen Lage befinden, die die Unentgeltlichkeit der Lernmittel durchgeführt haben. So Forstheim (Baden), Burgsinn (Unterfranken), Steinheim a. D., Altmühl, Hatten (Reichsland), Neudingen (Württemberg) und — auf die Anregung des Schulinspektors Kontes — der Kreis Daun in der Eifel.

Vom 1. September 1901 soll in der Stadt Fürth die schrittweise Durchführung der Lernmittelfreiheit beginnen.

Ueberall haben sich bisher die Versuche mit der Lernmittelfreiheit in der Praxis bestens bewährt. Dr. Huber, der im Auftrage des Schweizerischen Departements des Innern eine Uebersicht über „die Unentgeltlichkeit der individuellen Lernmittel und Schulmaterialien in den Schweizerischen Volksschulen" bearbeitet hat, ist im Recht, wenn er sagt: „Die beste Empfehlung für das System der Unentgeltlichkeit ist übrigens wohl der Umstand, daß man sie an Orten, wo sie eingeführt ist, nicht wieder fahren lassen würde."

5. Besonders begabte und zurückgebliebene Kinder.

Eine besonders ernste und wichtige Aufgabe für jede Gemeinde besteht darin, besonders begabten Kindern der Volksschule die Möglichkeit zu weiterer Ausbildung zu geben. Gewiß, die gelehrten Berufe sind schon heute überfüllt, das ist eine ganz allgemeine Klage. Und doch, wie außerordentlich selten sind in jedem Beruf und Stand diejenigen, die das Mittelmaß überragen — und auf der anderen Seite, wieviel Begabung verkommt in körper- und geisttötender Arbeit, die schon vom 14. Jahre an einförmig hingeht Tag für Tag.

In manchen Gemeinden, z. B. Berlin, gilt der Grundsatz, daß die Schüler, die mit dem 12. Jahre das Ziel der Volksschule erreicht haben auf Gemeindekosten höhere Schulen besuchen können. Das will bitterwenig sagen. Ich selbst kenne einen Schüler, der, als er noch nicht 10 Jahr alt war, in die 1. Klasse der Berliner Volksschule kam, dessen schlechtestes Zeugnis eine I—II war — und den die Gemeinde dann noch vier lange Jahre in derselben Klasse sitzen ließ, ihn so betrügend um einen Teil der schönsten, aufnahmefähigsten Jahre seines Lebens! Unverschuldete Unterlassungssünden in diesem Alter müssen schwer gebüßt werden, wenn später kümmerlich hier und da nachgeholt werden soll.

Wer mit dem 12. Lebensjahre das Ziel der Volksschule erreicht hat, dem soll man nicht eine vage, von hundert Zufälligkeiten abhängige Möglichkeit, dem soll man ein bestimmtes Recht auf die Hilfe seiner Vaterstadt zu weiterer Ausbildung geben.

Eine wesentliche Aufgabe der Gemeinde auf diesem Gebiete liegt auch in der Einrichtung von besonderen Unterrichtskursen für solche Schüler, die körperlich oder geistig zurückgeblieben sind.

Die höheren Schulen können sich hier selbst helfen. Sie entlassen in der Regel die Kinder, welche in zwei Jahren nicht das Ziel ihrer Klasse erreicht haben. Die Volksschule hat jetzt im allgemeinen keine Möglichkeit, sich

derer zu entledigen, denen es oft einfach unmöglich ist, dem normalen Schulunterricht zu folgen. Wieviel Zeit und Kraft muß der gewissenhafte Lehrer hier einzelnen geben und dadurch der Menge der Schüler entziehen, ohne doch wiederum den besonders Schwachen so dienen zu können, wie es wünschenswert, ja, notwendig wäre. Hier ist die Einrichtung besonderer Kurse für die zurückgebliebenen Kinder, für das Erwerbsleben der Gemeinden, denen hier nützliche Kräfte entwickelt werden können und für die Schularbeit von solchem Segen, daß die verhältnismäßig geringen Kosten demgegenüber garnicht in Betracht kommen können.

Es giebt in Deutschland etwa 60—70 000 Kinder, die jetzt meist in Volks- und Privatschulen sitzen, die in „Hilfsschulen für Schwachbefähigte" hineingehörten. Und wie wenig ist bisher für sie gesorgt!

In Preußen ist die Entwickelung folgende. Es bestanden:

1894	in 18	Städten	26	Hilfsschulen	mit 700 Kindern
1896	„ 25	„	37	„	„ 2017 „
18./6. 1900	„ 42	„	91	„	„ 4728 „ in 233 Klassen.

In ganz Deutschland gab es Ende 1900 98 Hilfsschulen mit 326 Klassen (28 Knaben-, 23 Mädchen-, 262 gemischte, 13 Filialklassen), in denen 3940 Knaben und 3073 Mädchen unterrichtet wurden. Durchschnittlich betrug der Prozentsatz der Stammler 11,76, der Stotterer 3,64, der Stummen 0,16, der Taubstummen 0,18, der hochgradig Schwerhörigen 3,00, der Epileptiker 1,15 Proz. — Wie erfolgreich der Unterricht der Hilfsschulen ist, zeigt die Thatsache, daß etwa 83 Proz. der unterrichteten Kinder als völlig erwerbsfähig ins Leben entlassen werden konnten.

Berlin hat für schwachbegabte Kinder im Oktober 1898 22 „Nebenklassen" mit 267 Kindern eröffnet. Schon im April 1899 mußten 18 weitere Klassen eingerichtet werden. Die Erfahrungen, die bisher gewonnen sind, lassen es durchaus als sittliche Pflicht erkennen, auf diesem Wege fortzuschreiten. Es heißt im Bericht der Schuldeputation für das Jahr 1898/99:

„Insbesondere zeigt sich, daß die mangelhafte Entwickelung mancher Zöglinge nicht auf ihre Begabung, sondern auf die Vernachlässigung ihrer Erziehung zurückzuführen ist. Bei diesen tritt dann auch der Erfolg der individuellen Behandlung am ehesten hervor."

Der preußische Kultusminister hat 1901 eine Verfügung an die Provinzial-Regierungen über die „Hilfsschulen für schwachbegabte Kinder" erlassen, in der es heißt: Nach den eingegangenen Berichten ist anzunehmen, daß die unterrichtlichen Leistungen der Klassen für nicht normalbegabte, aber unterrichtsfähige Kinder durchweg genügend, zum nicht geringen Teil sogar recht gut sind. Nur der Umstand, daß noch an mehreren Orten von der Mitwir-

kung der Aerzte abgesehen wird, verdient besonders hervorgehoben zu werden, da er zeigt, daß noch in einem der wichtigsten Punkte eine Meinungsverschiedenheit zu beseitigen ist. Die regelmäßige Mitwirkung des Arztes bei der Ausscheidung von Schülern für die Hilfsklassen ist unbedingt erforderlich.

Der Widerstand der Eltern gegen die Ueberweisung ihrer Kinder in die Hilfsschulen wird durch verständige Aufklärung bald überwunden, wie es in der amtlichen „Uebersicht der Schuleinrichtungen für nicht normal begabte Kinder" des preußischen Kultusministeriums vom 18. Juni 1900 ausdrücklich aus Essen berichtet wird.

Auf eine große Lücke in unserm Bildungswesen, die allerdings von den Gemeinden allein nicht ausgefüllt werden kann, deutet es hin, wenn es in der oben genannten „Uebersicht" aus Posen heißt: „Wegen übergroßer Geistesschwäche wurden sechs Kinder an die Eltern zurückgegeben. Diese waren nicht zu bewegen ihre Einwilligung zur Unterbringung der Kinder in eine Idiotenanstalt zu geben." Ja, was wird denn nun aus diesen Kindern? Andererseits wird aus der Idiotenanstalt Wilhelmsstift in Potsdam berichtet: „Ein Knabe wurde der Kottbuser Hilfsschule überwiesen und macht befriedigende Fortschritte. — Wie viel Anlagen und Kräfte müssen verkümmern, wo um diese Stiefkinder der Gesellschaft noch nicht im vollen Umfange pflichtmäßig Sorge getragen wird! — —

Die Einrichtung von Kindergärten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter und von Kinderhorten für solche Kinder, die einer geregelten Häuslichkeit entbehren müssen, braucht hier nur kurz erwähnt zu werden. Ihre Unterstützung liegt völlig in der Linie einer pflichtgemäßen sozialen Fürsorge für die Jugend.

6. Der Lehrplan.

Die Forderung: den Lehrplan der Volksschule „modern" auszugestalten durch Aufnahme von Gesetzes- und Volkswirtschaftskunde, Gesundheitslehre, Stenographie, Handfertigkeits- und Haushaltungs-Unterricht, Blumenpflege wird heute lauter denn je erhoben. Es liegt all' diesen Bestrebungen auch ein zweifellos richtiger Gedanke zu Grunde. Die Schule soll nicht losgelöst werden von dem flutenden Leben der Gegenwart, für das vorzubereiten ihre Aufgabe ist. Dennoch liegt hier eine Gefahr vor. Gemeindeverwaltungen sollen nicht um des Schlagwortes „sozial" willen, das man auch mit diesen Forderungen gern und oft verquickt, solchem Drängen zu schnell und zu weit nachgeben. Es ist und bleibt für jeden Unterricht der ausschlaggebende Faktor die Persönlichkeit des Lehrers, der Gesamteindruck, der von ihr auf die werdenden Menschen ausgeht, die sich an ihr emporbilden sollen. Deshalb ist

hier wie in kaum einer anderen Arbeit die Berufsfreudigkeit das Entscheidende. Sie aber steht unzweifelhaft in Gefahr, wenn man aus irgend welchem Grunde in die Schule allerlei „Neuestes" obligatorisch hineinzwingen will.

Die Aufgabe einer verständigen Gemeindeverwaltung wird zunächst darin bestehen, neuen pädagogischen Bestrebungen Gelegenheit zu praktischer Bethätigung zu geben. Sie wird heute freiwillige Kurse im Handfertigkeitsunterricht für Knaben und vielleicht mehr noch im Haushaltungsunterricht für Mädchen durch Zuwendung der nötigen Mittel ins Leben rufen. Sie soll aber jeden Zwang auf diesem Gebiete auf das Peinlichste vermeiden, bis in pädagogischen Kreisen selbst eine wachsende Klärung eingetreten ist.

Aehnlich liegt die Sache mit der Einrichtung von „Elternabenden", die vielfach mit großem Erfolg versucht worden sind. Ihre richtige Ausgestaltung würde zweifellos zu einer engeren Verbindung zwischen der Erziehungsarbeit im Hause und in der Schule und damit zu ganz außerordentlichen Segen für die heranwachsende Jugend werden können. Aber gerade, weil auch hier alles auf das „Wie" ankommt, sollte jeder schablonisierende Zwang vermieden werden.

Keine streitige Frage aber mehr bilden die Bestrebungen, die unter dem Namen der Jugend- und Volksspiele zusammengefaßt werden. Das Spiel in seiner noch viel zu sehr unterschätzten erziehlichen Bedeutung als erste Bethätigung des Freiheitstriebes im Kinde, und zumal das Spiel, das zugleich gewöhnt an eine Erholung in freier, frischer Luft und darum vor einem dumpfen, stumpfen Kneipenleben bewahrt, ist etwas, was jede verständige Gemeindeverwaltung auf das lebhafteste unterstützen wird.

7. Hygienisches.

In den Räumen, in die man durch staatlichen Zwang die Kinder der Bürger täglich auf lange Stunden hineinzwingt, sollten die möglichst besten gesundheitlichen Bedingungen als etwas Selbstverständliches herrschen. Und doch ist es bekannt, daß in sehr vielen Schulräumen, und zwar nicht nur in denen der Volksschule, auch die einfachsten hygienischen Forderungen unerfüllt bleiben.

Es giebt viele Klassen, die nicht täglich naß gewischt werden, trotzdem die Fülle von Schmutz, die die Anwesenheit vieler Kinder zweifellos in diese Räume hineinbringt, hier diese Forderung, die jede gute Hausfrau für ihr Wohnzimmer für unerläßlich hält, als doppelt notwendig erweisen sollte. Oft werden Heizungsarten angewandt, die die Luft so trocken machen, daß direkte gesundheitliche Schädigungen nachweisbar sind.

Die Lüftung der Schulräume ist, man kann fast sagen in der Regel durchaus ungenügend. Die Luft in den vielbenutzten Turnhallen gilt in fach-

verständigen Kreisen ungefähr als so schlecht, wie sie nur in sehr ungünstigen Fabrikräumen zu finden ist. Gerade in Turnhallen aber, in denen die Kinder durch körperliche Anstrengungen zu tiefem Atmen gezwungen sind, ist schlechte Luft eine doppelte Gefahr.

Es scheint, als ob auf diesem Gebiete eine durchgreifende Besserung davon abhängig ist, daß man den Einfluß der Frauen in irgend einer Form größer werden läßt, als bisher. Diese Art von Hygienie gehört eben in das Gebiet der häuslichen Kenntnisse.

Wenn die elementarsten Forderungen nach Reinlichkeit und guter Luft nicht erfüllt sind, so hat jede andere hygienische Ausbildung der Schuleinrichtungen nur die Bedeutung einer minderwertigen Dekoration. Sind aber die ersten hygienischen Forderungen erfüllt, so kann die Schulverwaltung auf diesem Gebiete auch weiter gehen. Es ist hier die Errichtung von Schulbädern, die besondere Aufmerksamkeit erfordert. Der Bürgermeister Merkel von Göttingen hat das Verdienst, die erste Schulbadeeinrichtung in einer Göttinger Volksschule im Jahre 1884 getroffen zu haben. Der Gedanke, mit dem die Stadtverordneten Berlins sich zunächst 1886 gegen die Errichtung von Schulbädern erklärten, daß das Baden in die Familie gehöre, ist in der Praxis dadurch hinfällig, daß die große Menge unserer Volksschulkinder in der Familie nur wenig Badegelegenheit besitzt. Vom Jahre 1894 an werden auch in den neu erbauten Berliner Gemeindeschulen Schulbäder errichtet. Bisher haben eine größere Anzahl von Schulbrausebädern eingerichtet: Köln, Frankfurt a. M., Magdeburg, Hannover, Braunschweig, Dortmund, Aachen, Kassel, Karlsruhe, München, Nürnberg ꝛc. Eine wertvolle Ergänzung und gesundheitlich noch höher zu schätzen, als das Brausebad, ist das Schwimmbad. Krefeld giebt seinen Volksschülern diese Möglichkeit umsonst. Auch München-Gladbach gewährt freie Schwimmbäder. Mainz hat den Schwimmunterricht in den Lehrplan der Volksschule aufgenommen. Zweimal wöchentlich baden dort die Schüler der ersten bis fünften Klasse. Unter ungenügenden Wohnungs- und Lebensbedingungen hat ein großer Teil unseres Volkes die Freude am Baden und Schwimmen verloren, die im Mittelalter in allen Schichten unseres Volkes lebendig war. Die Schule thut nur ihre Pflicht, wenn sie die heranwachsende Jugend auf diesem Gebiete höhere Ansprüche erwecken und befriedigen lehrt. Der Kampf gegen den Schmutz ist von größter Bedeutung in gesundheitlicher, pädagogischer, ästhetischer und ethischer Beziehung.

Geteilt sind noch in weiten Kreisen die Anschauungen darüber, ob die Anstellung besonderer Schulärzte erstrebenswert sei. Auf jeden Fall darf dem Lehrer in dem Schularzt kein neuer Vorgesetzter entstehen. Gewöhnlich

steht die Höhe der Berufsfreudigkeit in einem umgekehrten Verhältnis zur Zahl der dareinredenden Vorgesetzten, und wir verweisen auf das, was wir oben über Berufsfreudigkeit in der Schularbeit gesagt haben. Findet sich aber für den Schularzt die richtige Stellung, so kann seine Thätigkeit für die Unterrichtsarbeit, für die Kinder, ja, weiter hinaus für die ganze Volkshygienie ein Segen werden.

Eine gute Zusammenfassung der Aufgaben der Schulärzte und eine treffende Grenzbestimmung den Schulmännern gegenüber, ist in der Entschließung ausgesprochen, die der Berliner Lehrerverein einstimmig zu dieser Frage annahm:

dem Schularzte sind folgende Aufgaben zu übertragen:

a) Die Mitwirkung bei der Anlage von Schulbauten in Beziehung auf Beleuchtung, Ventilation, Heizung, Badeeinrichtungen. Turnplätze, Schulbänke ꝛc.

b) Die Revision der Schulräume und baulichen Einrichtungen in bestimmten Zeitabschnitten.

c) Die Untersuchung derjenigen Lernanfänger, deren Schulfähigkeit zweifelhaft erscheint.

d) Die Mitwirkung bei der Bestimmung der Schüler für die Hilfsklassen.

e) Die Untersuchung der ganzen Schule oder einzelner Klassen auf Antrag des Schulleiters oder des Klassenlehrers bei allgemein auftretenden Erkrankungen oder in besonderen Fällen, wie z. B. bei unregelmäßigem Schulbesuch wegen angeblicher Erkrankung.

f) Der Besuch der Schulen in regelmäßigen Abständen an einer mit dem Schulleiter vereinbarten Zeit, um den allgemeinen Gesundheitszustand der Kinder festzustellen und Rektoren und Lehrern Gelegenheit zu notwendigen Besprechungen mit dem Schularzt zu geben.

g) Vorläufige Hilfeleistung bei etwa eintretenden Unglücksfällen in der Schule.

Unter den deutschen Staaten hat bisher nur das Herzogtum Meiningen die Frage durch Anstellung staatlicher Schulärzte geregelt.

In schnell wachsender Zahl aber entschließen sich die Gemeinden zu diesem Ausbau ihres Volksschulwesens. Aus der Praxis heraus möge der Thätigkeitsbericht der Schulärzte einer Mittelstadt — Heilbronn — ein Bild von ihrer Aufgabe geben:

Der Schularzt untersucht jedes neu in die Schule eintretende Kind; das Ergebnis der Untersuchung wird in den Gesundheitsschein eingetragen. In ihm finden sich folgende Rubriken: 1. Datum und Schuljahr; 2. allgemeine

Konstitution; 3. Größe, Gewicht und Brustumfang; 4. Brust und Bauch; 5. Haut; 6. Wirbelsäule und Extremitäten; 7. Augen und Sehschärfe; 8. Ohren und Gehör; 9. Mund, Nase und Sprache; 10. Bemerkungen und Vorschläge bezüglich der Behandlung in der Schule (z. B. besonderer Sitzplatz, Befreiung von den Geräteturnen u. s. w.); 11. Mitteilungen an die Eltern; 12. Bemerkungen des Lehrers.

Zunächst werden nur die beiden ersten Schuljahre untersucht. Monatlich einmal haben dann die Schulärzte die Schulen zu besuchen, die Anstände der Lehrer bezüglich der einzelnen Kinder entgegen zu nehmen und die Kinder einer selbständigen Beobachtung zu unterziehen. Am Schluß jedes Schuljahres treten die Schulärzte, die über ihre Beobachtungen u. s. w. Buch führen, mit dem Stadtarzt zusammen zur Besprechung ihrer Wünsche und Anträge in Betreff der Schulgesundheitspflege, über welche dann die Ortsschulbehörde entscheidet.

Auf Antrag des Ortsschulinspektors haben die Schulärzte einzelne Kinder zu begutachten, falls kein hausärztliches Zeugnis vorliegt: 1. bezüglich der Befreiung vom Schulbesuch bezw. von einzelnen Fächern (Turnen, Singen, Zeichnen); 2. bezüglich der Befreiung vom Volksbad; 3. Bezüglich der Feststellung von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten; 4. bezüglich der Ueberweisung eines Kindes in Anstalten für Epileptische, Schwachsinnige, oder Unterbringung in eine Heil- oder Versorgungsanstalt; 5. bezüglich eventueller Zurückstellung vom Schulbesuch um ein Jahr wegen Schwächlichkeit.

Wie notwendig Schulärzte für die Schularbeit und die Volkshygiene sind, beweisen die praktischen Ergebnisse ihrer Thätigkeit, da wo sie zur Einführung gelangt sind.

Im Jahre 1899 wurden 2625 Schüler in die Grundklassen der Züricher Volksschulen aufgenommen. Bei der Untersuchung erwiesen sich 577 Kinder = 22 Proz. als augenkrank. Bei der Untersuchung der Ohren wurden 403 = 15,4 Proz. der Schüler als ohrenkrank erklärt. Es war also nicht weniger als ein Fünftel der Schüler mit Mängeln des Gesichts und ein Siebentel mit Gehörfehlern behaftet.

Im Jahre 1899 hat zum erstenmale auch eine Augenuntersuchung aller Primarschüler des sechsten Schuljahrs stattgefunden. Bei den Knaben wurden 17,7, bei den Mädchen 27,3, zusammen 22,4 Proz. Augenkranke ermittelt, während in dieselbe Klasse vor Jahren 19 Proz. augenkranke Schüler eingetreten waren.

Es scheint aus diesen Untersuchungen sich zu ergeben, daß der Volksschulunterricht, abgesehen allerdings von den weiblichen Handarbeiten, eine wesentliche Verschlechterung des Sehvermögens nicht herbeiführt.

Die Darmstädter Schulärzte haben 1898/1899 bei Untersuchung von 5502 Schülern der Volks- und Mittelschulen 2308 Erkrankungsformen

beobachtet, am häufigsten Blutarmut, nämlich bei 553 Mädchen und 142 Knaben, sodann Skrofulose, Rachitis, Knochenerkrankungen, Erkrankungen von Mund, Nase und Hals 267 oder 4,8 Proz. Ungefähr 80 Proz. der untersuchten Kinder hatten schlechte Zähne. Parasiten (Läuse bei Mädchen, Krätze bei Knaben) wurden rund 200mal gefunden. Die Aerzte hielten 206 Sprechstunden und Schulbesuche ab, 597 (10,8 Proz.) Kinder wurden unter die dauernde Ueberwachung gestellt, 294 (5,3 Proz.) sind beim Unterricht besonders zu berücksichtigen. An die Eltern gingen 507 schriftliche Mitteilungen.

Der Städtetag der Provinz Braudenburg 1899 nahm einstimmig folgende Erklärung an: „Der Städtetag erkennt an, daß die Anstellung von Schulärzten für die gesundheitliche Entwickelung unserer Bevölkerung von großem Werte ist. Der Städtetag empfiehlt daher den Städten der Provinz Braudenburg, mit der Anstellung von Schulärzten vorzugehen."

In Schöneberg bei Berlin war die Anstellung der Schulärzte erst nach heftigem Widerspruch probeweise auf $1^1/_2$ Jahr erfolgt. 1901, nach Ablauf dieser Frist, aber berichtet der Magistrat: „Die Einrichtung hat sich in jeder Hinsicht bewährt und bedeutet einen wichtigen Fortschritt auf dem Gebiete unseres Volksschulwesens. Wir können daher auf den bezüglichen einstimmigen Antrag der Schuldeputation ihre dauernde Beibehaltung nur empfehlen."

8. Die Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungsschulen sind für Knaben und Mädchen obligatorisch zu gestalten. Mit dem 14. Jahre ist Niemand fertig. Die Zeit vom 15. bis 18. Lebensjahre hat für die Entwickelung eines Menschenlebens die größte Bedeutung, und in dieser Zeit soll die Gemeinde ihre Jugend nicht führerlos lassen. Fakultative Fortbildungsschulen genügen in keiner Weise, sie können im besten Falle eine Zusammenstellung von Kursen sein, aber kein Organismus. — Die Unregelmäßigkeit und die Unpünktlichkeit ist bei freiwilligem Schulbesuch derart, daß, als man in Berlin einmal in der Mitte des Semesters eine Probe darauf machte, sich Verhältnisse herausstellten, die — wie Dr. Dunker im Berliner Lehrerverein mitteilte — „für eine Veröffentlichung nicht geeignet waren."

Es ist ja auch eine Thorheit zu verlangen, ein 14 oder 15jähriger Mensch solle selbst die Einsicht haben, zu wissen, was ihm frommt. Wo ist der Vater, der einem höheren Schüler in einem solchen Alter eine solche Entscheidung überlassen würde?

In ganz vorzüglicher Weise zerstreut ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. August 1899 Vorurteile, die sich auf diesem Gebiet noch häufig finden. Es heißt da:

„Vereinzelt findet sich noch die Meinung vertreten, daß bei den gewerblichen Fortbildungsschulen dem freiwilligen Schulbesuch vor dem auf § 120 der Gewerbeordnung beruhenden ortsstatutarischen Schulzwang der Vorzug zu geben sei. Dem gegenüber sehe ich mich veranlaßt, zu betonen, daß nach den in allen Landesteilen bisher gemachten Erfahrungen die Fortbildungsschule nur beim Bestehen der ortsstatutarischen Schulpflicht gedeiht und ihre Aufgabe erfüllt.

Wenn die Gegner des Fortbildungsschulzwanges die Meinung vertreten, daß die Schulen mit freiwilligem Besuch die besseren Leistungen aufwiesen, so ist die Behauptung in ihrer Allgemeinheit zweifellos unrichtig; von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, trifft nach dem Ergebnis der vorliegenden Revisionen vielmehr das Gegenteil zu. Der unregelmäßige und unpünktliche Schulbesuch ist eine ständige Klage bei fast allen Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch.

Im übrigen ist auch die Behauptung nicht haltbar, daß eine Fortbildungsschule mit freiwilligem Besuch allen strebsamen jungen Arbeitern ausreichende Gelegenheit biete, sich weiter zu bilden. Denn ein Lehrmeister, der dem Fortbildungsunterricht nicht geneigt ist, wird ungeachtet der ihm nach § 120 der Gewerbeordnung obliegenden Verpflichtung, seinen jugendlichen Arbeiter zum Schulbesuch die erforderliche Zeit zu gewähren, in seinem Eigennutz schon Mittel und Wege finden, sie davon zurückzuhalten. Aber auch wenn man nicht annehmen wollte, daß auf diese ungesetzliche Weise zahlreichen strebsamen jungen Leuten der Besuch der Fortbildungsschule zu ihrem großen Schaden verschlossen ist, so wird hierbei die wichtige Aufgabe der Fortbildungsschule außer acht gelassen, eine Stätte der Bildung und Erziehung für die Gesamtheit der gewerblichen Arbeiter zu sein."

Der 3. Preußische Städtetag auf dem 13 Provinzialstädtetage mit 48 Abgeordneten und außerdem 69 Städte mit 168 Delegierten vertreten waren, beschäftigte sich eingehend mit der Fortbildungsschulfrage. Besonders wirkungsvoll trat Stadtschulrat Platen-Magdeburg für die Notwendigkeit des Zwanges ein. „So lange in Magdeburg der Besuch der Fortbildungsschule freiwillig war, betrug die Schülerzahl durchschnittlich 350, jetzt nach Einführung des Zwanges ist diese Zahl auf 5000 gestiegen. Das Odium des Zwanges habe gar nichts auf sich. Jungen im Alter von 14—16 Jahren haben eine besondere Neigung sich herumzutreiben und dummen Streiche zu machen. Die Zwangsfortbildungsschule schützt sie davor. Ja, nach den

Magdeburger Erfahrungen übt die Zwangsfortbildungsschule sogar eine vorteilhafte Rückwirkung auf die Volksschule aus, wo sonst die Schüler der Oberklasse einige Zeit vorm Abgange schon Neigung zu Unfug und zum Bummeln zeigen. Ferner betrug die Zahl der Zuspätkommenden oder Fehlenden früher 10 Proz., jetzt, bei der Zwangsschule kaum noch 1 Proz."

Trotzdem so angesehene Männer, wie Geh.-Rat Bertram, der ehemalige Berliner Stadtschulrat, eifrig für die „Freiheit" sprachen, nahm der Städtetag mit überwältigender Mehrheit folgende Entschließung an:

„Bei den gegenwärtigen volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ist die gewerbliche Zwangsfortbildungsschule die wichtigste und wertvollste Veranstaltung für die schulentlassene Jugend und ist deren Einrichtung den Gemeinden dringend zu empfehlen."

Wenn man alle Fortbildungsanstalten, — allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen, Handels- und Fachschulen, landwirtschaftliche Schulen — zusammenstellt, so ergiebt sich für 1900 folgendes Bild:

Sachsen	zählte	2170	Schulen	mit 107 376	Schülern
Württemberg	„	4420	„	„ 104 128	„
Baden	„	1901	„	„ 60 816	„
Hessen	„	1016	„	„ 35 716	„
Sachsen-Weimar	„	478	„	„ 7 398	„
Mecklenburg-Schwerin	„	59	„	„ 4 136	„
Mecklenburg-Strelitz	„	11	„	„ 1 461	„
Oldenburg	„	24	„	„ 1 167	„
Braunschweig	„	22	„	„ 2 826	„
Sachsen-Meiningen	„	322	„	„ 4 902	„
Sachsen-Altenburg	„	20	„	„ 1 073	„
Sachsen-Coburg-Gotha	„	164	„	„ 4 843	„
Anhalt	„	21	„	„ 1 540	„
Schwarzburg-Sondershausen	„	101	„	„ 1 553	„
Schwarzburg-Rudolstadt	„	18	„	„ 715	„
Waldeck	„	125	„	„ 1 292	„
Reuß ä. L.	„	2	„	„ 420	„
Reuß j. L.	„	11	„	„ 1 605	„
Schaumburg-Lippe	„	3	„	„ 95	„
Lippe	„	6	„	„ 722	„
Hamburg	„	19	„	„ 4 881	„
Bremen	„	10	„	„ 2 122	„
Lübeck	„	5	„	„ 1 486	„
Preußen	„	2977	„	„ 214 560	„
Bayern	„	803	„	„ 51 594	„
Elsaß-Lothringen	„	96	„	„ 5 685	„
	Zusammen	14 804	Schulen	mit 624 132	Schülern

Auf 1000 Einwohner kommen in Württemberg 50, in Baden 35, in Hessen 34, in Sachsen 28, in Sachsen-Koburg-Gotha 22, in Waldeck 22, in Sachsen-Weimar 22, in Sachsen-Meiningen 21, in Schwarzburg-Sondershausen 20, in Lübeck 18, in Mecklenburg-Strelitz 14, in Reuß j. L. 12, in Bremen 11, in Bayern 9, in Schwarzburg-Rudolstadt 8, in Hamburg 7, in

Braunschweig 7, in Mecklenburg-Schwerin 7, in Preußen 7, in Reuß ä. L. 6, in Sachsen-Altenburg 6, in Lippe 5, in Anhalt 5, in Oldenburg 3, in Elsaß-Lothringen 3 und in Schaumburg-Lippe 2 Fortbildungsschüler. —

Der Fortbildungsschulzwang besteht in Waldeck (seit 1855), Gotha (seit 1872) Sachsen (seit 1873), Baden, Hessen, Weimar, Koburg (seit 1874), Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt (seit 1875), Schwarzburg-Sondershausen (seit 1876).

Bayern hat in seinen „Feiertagsschulen“ einen allerdings nicht vollwertigen Ersatz. Von den größeren deutschen Staaten haben bisher die staatlich durchgeführte obligatorische Fortbildungsschule noch nicht Mecklenburg und — Preußen.

Auch in Bezug auf die materiellen Opfer, welche das Fortbildungsschulwesen erfordert, nimmt der größte deutsche Staat eine wenig erfreuliche Stellung ein. Preußen zahlt für seine Fortbildungsschulen pro Kopf der Bevölkerung nur 13 Pfg., während Sachsen 26 Pfg., Baden sogar 60 Pfg. zu gleichen Zwecken aufbringt!

In Preußen haben die Gemeinden das Recht, den Fortbildungsschulunterricht obligatorisch zu machen. Leider haben verhältnismäßig nur wenige Gemeinden bisher ihre soziale Pflicht auf diesem Gebiet erkannt. Im Jahre 1900 gab es in Preußen erst 790 Fortbildungsschulen mit obligatorischem Besuch, denen immer noch 240 mit fakultativem Besuch gegenüber standen.

Das Schulkuratorium von Dortmund hat im Jahre 1899 eine interessante Umfrage nach dieser Hinsicht bei 50 größeren preußischen Städten veranstaltet. Nur 20 von ihnen hatten obligatorischen Fortbildungsschulunterricht.

In dieser Zahl befanden sich nur 3 (Altona, Danzig, Königsberg i. Pr.) von den 16 preußischen Städten, die im Jahre 1895 über 100 000 Einwohner zählten. Zwei andere preußische Großstädte (Dortmund und Frankfurt a. M.) planten die Einführung. Die entscheidende Frage der Enquete lautete: „Ist es nötig, häufig einen Zwang zum Besuch des Unterrichts auszuüben?“. Nur eine Stadt, Linden bei Hannover, beantwortet diese Frage mit ja, indem sie über viel unentschuldigte Schulversäumnisse klagte. Die Antwort „nicht selten“ erteilen Gelsenkirchen, Königsberg und Wiesbaden. Weitaus überwiegend sind aber die Fälle, in denen jene Frage mit „nein“ beantwortet und über durchaus befriedigende Zustände berichtet wird. Die Stadt Elbing faßt ihre Erfahrung dahin zusammen: „Der obligatorische Schulbesuch hat sich ganz vorzüglich bewährt.“

Entscheidend über den Wert und Unwert einer Fortbildungsschule wird in erster Reihe die Zeit sein, in der der Unterricht erteilt wird.

Die Gemeinde, die sich damit begnügt, Stunden des späten Abends oder des Sonntags dafür zu bestimmen, verzichtet damit von vornherein auf einen wirklich tief gehenden Einfluß dieser Schuleinrichtung. Wenn ein junger Mensch in der Zeit seines Wachstums sein Tagewerk von 8—10 Stunden gethan hat, kann er nicht mehr die geistige und körperliche Elastizität besitzen, die durchaus nötig ist, um von einem Unterricht Gewinn zu haben. Diejenigen, die das bestreiten, mögen sich selbst prüfen, ob sie, nur von einem längeren Spaziergang heimgekehrt, fähig zu anstrengender geistiger Thätigkeit sind! Der Sonntagsunterricht allein kann natürlich nicht genügen. Es werden zweckmäßig nur ganz wenige Vormittagsstunden für denselben gewonnen werden können, wenn in dem Schüler nicht das bittere Gefühl aufkommen soll, daß man ihm auch den Tag, der den anderen Freiheit und Erholung bringt, nehmen will. Wer für einen Fortbildungsschulunterricht ist, der wirklich eine Bedeutung hat für unsere Jugend, der muß für ihn auch Zeit schaffen. Es muß durchgesetzt werden, daß dem Lehrling mindestens zwei Nachmittage frei bleiben, an denen er, nicht ermüdet vom Tagewerk, sich ganz seiner geistigen Weiterbildung widmen kann.

In Hessen bestimmt eine Regierungsverordnung vom Jahre 1900, daß der Unterricht in allen Fortbildungsschulen des Großherzogtums nicht später als um 5 Uhr nachmittags beginnen und spätestens um 7 Uhr beendet sein soll. Eine Ausdehnung des Unterrichts bis um 8 Uhr bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Am 13. Februar 1900 hat das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe zu dieser Frage eine Verfügung erlassen, in der es heißt: „Der von der Handelskammer in H. geäußerten Ansicht, wonach grundsätzlich der Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen in die Abendstunden zu verlegen sei, vermag ich nicht beizutreten. Für die Bestimmung der Unterrichtszeit muß in erster Linie die Erwägung maßgebend sein, daß die Schüler, wenn sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen sollen, nicht geistig und körperlich ermüdet sein dürfen. Dies ist aber bei der im Handwerk durchweg üblichen Länge der täglichen Arbeitsschicht bei dem größten Teil der jungen Leute in den späteren Abendstunden der Fall. Darum sind auch erfahrungsgemäß die Lehrerfolge um so geringer und die Unaufmerksamkeit um so größer, je später die Unterrichtsstunden liegen. . . . . Als zweckmäßig und nachahmenswert kann die vom Magistrat der Stadt Magdeburg im Einvernehmen mit den Innungsvorständen getroffene Anordnung bezeichnet werden, wonach der Fortbildungsunterricht nicht später als von 5—7 Uhr nachmittags stattfinden soll.“

Am weitesten ist man bisher in Freiburg i. Br. gegangen. Dort hat man den Unterricht für die Gewerbe- und Fortbildungsschulen vom Sonntag und

von den Wochenabenden durch einen Vormittagsunterricht an Wochentagen ersetzt und zwar ohne alle Schwierigkeiten seitens der Meister und mit bestem Erfolg.

9. Volksbildung.

Auch den Gemeindemitgliedern gegenüber, bei denen ein Bildungszwang nicht mehr möglich ist, hat die Stadt weitreichende Pflichten auf dem Gebiet der Bildung. Die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Bekämpfung der geradezu gemeingefährlichen selbstzufriedenen Halbbildung und die Zurückdrängung des Alkoholismus sind die hohen Preise, die hier zu gewinnen sind.

Die Aufwendungen der meisten deutschen Gemeinden für ihre Volksbibliotheken erscheinen noch als ungenügend. Am meisten thut wohl Mannheim. Aber auch hier kommt für Volksbibliotheken aus städtischen Mitteln nur ein Aufwand, der auf den Kopf der Bevölkerung für das Jahr 2,22 Pfennig beträgt. Dann folgen Freiburg i. B. mit 1,90, Breslau mit 1,82, Kassel mit 1,67, Frankfurt a. M. mit 1,33, Düsseldorf mit 1,26, Wiesbaden mit 1,23 Pfennig. Und das sind die Großstädte, die am meisten für Volksbibliotheken ausgeben! Und nun vergleiche man die Ausgaben für gelehrte Büchereien. Da kommt auf den Kopf der Bevölkerung im Jahr eine Ausgabe in Breslau von 11,74, in Frankfurt a. M. 27,51, in Köln 30,67, in Mainz 42,50 Pfennig!

Wie hoch man auch immer den Wert gelehrter Büchereien für das Gemeinwesen schätzen mag, das Mißverhältnis zwischen den obengenannten Zahlen ist ein schreiendes!

Oft wird schon viel gebessert werden können, wenn die vorhandenen z. T. sehr bedeutenden Bücherschätze mehr für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden, als bisher. Hamburgs große Stadtbibliothek z. B. zählt 500000 Bände. Die Zahl der Ausleihungen betrug in einem ganzen Jahre nur 27000. Aehnlich ist es in Frankfurt a. M.: 171000 Bände, 14000 Ausleihungen, in Trier wo von den 70000 Bänden der Stadtbibliothek nur 1800, oder gar in Köln, wo von 105000 Bänden nur 1000 verliehen wurden. Mit verhältnismäßig geringen Kosten könnten hier also viele Gemeinden Bedeutendes leisten!

Die Volksbibliotheken sind in vielen Gemeinden so unzweckmäßig eingerichtet, ihr Gebrauch künstlich so erschwert, daß sie auch nicht im entferntesten ihren Aufgaben genügen. Die Vorbilder vieler englischer und amerikanischer Gemeinden auf diesem Gebiete sollten sozial gesinnten Gemeinde-

verwaltungen Ansporn zu thatkräftigem Vorgehen sein. Der außerordentliche Erfolg, den in Deutschland einige Bücherhallen, die auf private Anregung — Prof. Abbe-Jena sei hier rühmend genannt — nach wirklich modernen, d. h. sozialen Gesichtspunkten errichtet worden sind, zeigt, wie groß das Bedürfnis nach solchen Veranstaltungen ist. Für den Ausbau der Volksbibliothek — dies Wort ist möglichst zu meiden, da ihm nun einmal eine Art von geistigem Kellergeruch anhaftet, — zu öffentlichen Bücherhallen, hat die Comenius-Gesellschaft, von den berufensten Kreisen unterstützt, folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Leitung und Betrieb der Bibliothek durch einen wissenschaftlichen Bibliothekar im Hauptamt;
2. tendenzlose, für alle Kreise des Volkes berechnete Auswahl der Bücher;
3. zentrale Verwaltung;
4. Lage der räumlich ausreichenden Bibliothek an günstiger Stelle der Stadt;
5. Verbindung der Ausleihebibliotheken mit einer Lesehalle;
6. freier, durch unnötige Förmlichkeiten nicht erschwerter Zutritt für jedermann an jedem Tage.

Welchen Einfluß die Oeffnungszeit auf die Benutzung einer Bibliothek ausübt, zeigt die Berliner Volksbibliothek Nr. 1. 1895/96 war sie nur in der Mittagsstunde geöffnet. Bei einem Bestande von 4236 Bänden fanden 11528 Verleihungen statt, d. h. jeder Band wurde durchschnittlich noch nicht 3 mal verliehen. 1897/98 gab die Bibliothek des Abends ihre Bücher aus; jetzt verlieh sie bei einem Bestand von 5319 Bänden 51314 Bände, d. h. jeden Band durchschnittlich mehr als 9mal.

Besonderer Wert ist auf die Verbindung der Bibliotheken mit öffentlichen Lesehallen zu legen, die, jedermann zugänglich, einen freundlichen Aufenthalt gewähren ohne Bierzwang und Tabakrauch und Kartenspiel. Auch sie befinden sich in Deutschland noch in den allerersten Anfängen.

Vor dem 1. Januar 1893 gab es in Deutschland nur ein einziges öffentliches Lesezimmer und zwar in dem kleinen Friedberg i. H. Im Herbst 1895 waren fünf verhältnismäßig kleine öffentliche Lesehallen vorhanden, von denen „die deutsche Gesellschaft für ethische Kultur“ drei (Freiburg i. B., Frankfurt a. M., Berlin) gegründet hatte. Heute bestehen etwa 100 Lesehallen dieser Art in Deutschland — ein immer noch bescheidener Anfang, dem hoffentlich ein schneller Fortgang bereitet wird.

Es ist interessant zu beobachten, wie die Lesehalle der Bibliothek dient, wie sich aus Zeitungslektüre das Bedürfnis nach dem Lesen von Büchern entwickelt. Die Volksbibliotheken, die mit Lesehallen verbunden sind, weisen überall eine schnelle Steigerung ihrer Ausleihziffer auf.

In Berlin betrug z. B. diese Ziffer in der 20. Volksbibliothek, die mit einer Lesehalle verbunden ist, für das Jahr 1899/1900 100509. In Volksbibliotheken ohne Lesehalle wurde z. T. nicht der 10. Teil dieser Bücherzahl verliehen. Den wichtigsten Teil der Lesehallen bilden seine Zeitungen und Zeitschriften. Hier muß die **größte Unparteilichkeit** herrschen. Keine irgendwie bedeutende Richtung darf unvertreten bleiben. Es hat eine solche Gelegenheit, auch die Stimmen „der andern" zu hören, gerade in unserer parteizerklüfteten Zeit einen großen Wert. Die Menschen, die jahraus, jahrein nur eine Zeitung lesen, werden dadurch geradezu unfähig zu einer wirklichen Wertung der thatsächlichen Verhältnisse. Wer in solcher Lesehalle aber, zufällig, widerwillig vielleicht zuerst, ein Blatt auch von der andern Seite einmal liest, der wird bald lernen, daß auch auf politischem, sozialem und religiösem Gebiet „eines Mannes Rede keines Mannes Rede ist", wird lernen, durch selbständiges Prüfen von Grund und Gegengrund einen weiteren Blick und ein freieres Urteil zu erwerben.

Die Frage des Bedürfnisses ist in Deutschland entschieden. Das „Statistische Amt in Dortmund" hat 1899 einen „Bericht über das Ergebnis einer Rundfrage bei 40 deutschen Gemeinden betreffend Volksbibliotheken und Lesehallen" herausgegeben, in dessen Einzelberichten die Formel immer wiederkehrt, daß die Benutzung der Bibliotheken und Lesehallen die kühnsten Erwartungen übertroffen hätte.

Will man die Erfüllung des wachsenden Bildungsbedürfnisses nicht ausschließlich einseitig parteipolitischen oder konfessionellen Veranstaltungen überlassen, so muß die **Gemeinde** in möglichst umfassender Weise hier ihre Pflicht thun. —

Der preußische Minister des Innern hat am 9. April 1900 eine Verfügung an die Regierungspräsidenten erlassen, in der er Bericht darüber einfordert, welche Fortschritte die „Volksunterhaltungsabende" machen, die der Minister für ein besonders wirksames Mittel erachtet, die breiten Massen der Bevölkerung auf geistigem und sittlichem Gebiete zu fördern und die oft und schmerzlich beklagte Kluft zwischen den Gebildeten und den andern Volksklassen zu überbrücken. In vielen Gemeinden liegt die Veranstaltung solcher Abende in den Händen von Vereinen, die sich aus Männern aller Richtungen zusammensetzen. Diese Organisation erscheint um der größeren Bewegungsfreiheit, die sie vor jeder amtlichen Leitung haben kann, zweckmäßig. Die Gemeindeverwaltung hat dann ihrerseits diese Abende durch unentgeltliche Hergabe von Räumen und durch andere materielle Hilfe möglichst zu fördern.

Auch die Unterstützung **wissenschaftlicher Volksvorträge** nach Art des Freien deutschen Hochstiftes in Frankfurt a. M. und der Humboldtakademie in Berlin, der volkstümlichen Hochschulkurse ꝛc. liegt durchaus im Rahmen pflichtmäßiger Gemeindefürsorge.

In **Stuttgart** bewilligte 1901 die städtische Verwaltung den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern städtische Räume mit freier Heizung und Beleuchtung zur Abhaltung von Bildungskursen über Gesetzeskunde, Gesundheitslehre, Naturwissenschaften ꝛc. Musterhaft ist in dieser Beziehung das Vorlesungswesen in **Hamburg**. Die Kurse, die nahezu alle wissenschaftlichen Disziplinen umfassen und fast alle unentgeltlich und öffentlich sind, betrugen im Jahre 1899/1900 123, die Zahl der Dozenten 99.

Der Erfolg, den diese Vorlesungen bisher fast überall, wo man sie in rechter Weise ins Leben rief, hatten, zeigt deutlich, wie tief das Bedürfnis nach ernster Weiterbildung in allen Schichten unseres Volkes begründet ist, und wie dankbar es aufgenommen wird, wenn die Gemeinde hilft, daß dieses Bedürfnis in geeigneter Form Befriedigung finden kann.

Eine besondere Pflicht recht geleiteter Gemeinden ist es, den Bildungstrieb ihrer Angehörigen auf dem Gebiet des **Gemütes** zu befriedigen. In unserer hastenden und drängenden, harten und kalten Zeit bedarf das Schöne und Erhebende besonderer Pflege. In erster Reihe steht hier die Nutzbarmachung der **Theater** für die Volksbildung. Man muß einmal in „Freien Volksbühnen" gesehen haben, wie einfache Leute guten Theaterstücken mit einer wahren Andacht, der selbst Beifallsäußerungen unangenehm sind, folgen, um zu wissen, welch' mächtigen, lang nachwirkenden Eindruck der Glanz wahrer dichterischer Schönheit in ihrer vollkommensten, der dramatischen Form zu geben vermag.

Wo Gemeinden Einfluß auf Theater haben, sollen sie deshalb dafür Sorge tragen, daß gute Stücke zu sehr ermäßigten Preisen der breiten Masse des Volkes zugänglich gemacht werden.

Recht bemerkenswerte Versuche haben 1899 u. a. **Gießen** und **Mannheim** nach dieser Richtung gemacht.

Die **Gießener** Stadtverordnetenversammlung hat die Zuwendung für das dortige Theater auf 3600 Mk. unter der Bedingung erhöht, daß die Direktoren in jeder Spielzeit mindestens 12 Volksvorstellungen geben zu dem Preise von 40 Pf. für alle im Parterre belegenen Plätze und zu 20 Pf.

für einen Galerieplatz. Bei der Auswahl der aufzuführenden Stücke hat eine städtische Kommission das Mitbestimmungsrecht.

In Mannheim hat sich das Großherzogliche Hoftheater entschlossen, auf Anregung aus Gemeindekreisen eine Anzahl von Volksvorstellungen zu veranstalten, bei denen in erster Reihe klassische Stücke ins Auge gefaßt werden sollen. Für sämtliche Plätze des Hauses, ohne jede Ausnahme, ist ein Einheitspreis von 40 Pf. vorgesehen und der Billetvertrieb in der Weise bedacht, daß alle Billets — teils einzeln, teils je zwei Stück zusammen — in Briefumschlägen verschlossen werden. Die Konverts werden in zwei Urnen gelegt, deren eine die Einzel-, deren andere die Doppelbillets aufzunehmen hat. Die Käufer nehmen sich nach Zahlung des Eintrittspreises die Konverts mit Billets selbst aus der Urne und können gegen die gezogenen Plätze keine Einwendungen erheben.

Mit allen diesen Anordnungen hat sich sowohl die Theaterkommission wie der Stadtrat ohne jeden Widerspruch einstimmig einverstanden erklärt.

Auch Posen und Erfurt haben ähnliche Bestimmungen getroffen.

Dem Hoftheater in Gotha sind vom Landtag 2000 Mk. unter der Bedingung bewilligt, daß jährlich sieben Volksvorstellungen mit einem Eintrittspreis von 40 Pf. gegeben werden.

Und auch in kleinen und mittleren Gemeinden kann das Theater seinen volksveredelnden Einfluß ausüben. Ist eine Gemeinde nicht in der Lage, ein wirklich gutes Theater erhalten zu können, so weist auch hier der Weg des Zusammenschlusses und der Organisation Hilfe. Aus diesen Erwägungen heraus, hat sich zuerst in Deutschland ein Verein von Gemeinden unter dem Namen „Hinterpommersches Städtebund-Theater“ gebildet, dessen § 2 der Satzungen lautet:

„Zweck des Städtebund-Theaters ist, durch Veranstaltung guter und gediegener Theatervorstellungen in den vereinigten Städten zu mäßigen Preisen auch den weniger bemittelten Volksschichten den Genuß eines guten Theaters zuzuwenden.“

Der Verein umfaßt die Städte Köslin, Kolberg, Stolp, Neustettin, Lauenburg, Belgard. Das Theater soll in Köslin, Kolberg und Stolp je 12 Wochen, in Neustettin 6, in Lauenburg 4 und in Belgard 2 Wochen spielen. Im gleichen Verhältnis sollen auch die Kosten aufgebracht und ein etwaiger Ueberschuß verteilt werden. Auch in Vorpommern und Oberschlesien sind ähnliche Bestrebungen im Gange. Ein solches Vorgehen wird auch dem Theaterwesen, dessen schwerster Mangel es bisher ist, daß die einzelnen Bühnen nur eine verhältnismäßig kurze Zeit des Jahres hindurch spielen

können, zu gute kommen. Durch die Hebung des Theaterwesens aber wird wiederum die von ihnen ausgehende Volksbildung günstig beeinflußt werden.

Die Ermöglichung wirklich guter Konzerte zu volkstümlichen Preisen ist ebenfalls mit gutem Erfolg versucht worden.

Der Londoner Grafschaftsrat hat für 1901 200000 Mk. für diesen Zweck ausgeworfen. Für die Zeit vom 16. Mai bis 29. September sind 1130 musikalische Veranstaltungen in 57 verschiedenen Parks und auf freien Plätzen in Aussicht genommen.

Auch durch zweckentsprechende Anlegung und Verwertung von Sammlungen und Galerien können Gemeinden viel dazu beitragen, Freude an wirklich Wertvollem und Schönem zu wecken und zu vertiefen und damit dem Flachen und Rohen entgegen zu arbeiten.

Wie groß das Bedürfnis gerade auch in Arbeiterkreisen ist nach Einführung in die Schätze, die in unseren Sammlungen aufgespeichert sind, ergab ein Versuch, den die „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“ in Berlin unternahm.

Im Winter 1896 veranstaltete sie versuchsweise einige Führungen von Arbeitern, die von den Museumsbeamten selbst in liebenswürdiger Weise übernommen wurden. Der Versuch glückte. Im Winter 1897 wurde ein Programm von 12 Führungen zusammengestellt und in Arbeiterkreisen verbreitet. In wenigen Tagen waren die Eintrittskarten vergriffen. Es mußte ein Ergänzungsprogramm mit 22 Führungen zusammengestellt werden. Zu den 34 Führungen dieses Winters konnten rund 600 Teilnehmer zugelassen werden. In den folgenden Wintern 1898, 1899 und 1900 wurde die Zahl der Führungen auf 50 resp. 52 erhöht. Die Zahl der Teilnehmer stieg auf 1870 im Jahre 1898 und auf 2000 in den Jahren 1899 und 1900. Zu den 51 Führungen des Winters 1901 sind 4840 Bestellungen vorgezeichnet! Geführt wurde im Alten und im Neuen Museum, im Museum für Völkerkunde, im Museum für Naturkunde, im Museum für Bergbau und Hüttenwesen, im Museum für Landwirtschaft, im Rauch-Museum und in der Ravené-Galerie.

Es braucht nicht betont zu werden, daß gerade auf dem Gebiete der Bildungsbestrebungen für Erwachsene ungemein viel auf das „Wie“ der Veranstaltungen ankommt. Wo ein wirklich sozialer Geist in den Gemeinde-Verwaltungen lebendig ist, wird seine Bethätigung ja wohl auch die richtige Form zu finden wissen.

Arbeiterfragen.

Kommunalbetriebe sollen Musterbetriebe sein.

Sie haben nicht schlechthin das Risiko des Privatunternehmers zu tragen; bei ihnen handelt es sich nicht um die Existenz einzelner Unternehmerfamilien; deshalb können und sollen sie in den Fragen des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien, der Sorge für Witwen und Waisen, in der Ausgestaltung des gesamten Arbeitsverhältnisses vorbildlich gestaltet werden.

In letzter Zeit ist namentlich in einigen süddeutschen Städten die soziale Pflicht der Gemeinde in dieser Beziehung erkannt worden und versucht, ihr zu genügen.

1. Dienst- und Lohnverhältnisse.

Als ein Beispiel solchen ernsten Versuches sei hier die neueste „Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in Mannheim" wiedergegeben:

1. Einführung des Wochenlohns mit Entlohnung der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage als Arbeitstage.

2. Vergütung jeder Ueberstunde mit 12,5 Proz. des normalen Tagelohnes, bei Nacht- und Sonntagsarbeit indessen mit 15 Proz. desselben.

3. Einführung eines Mindesttagelohnes von Mk. 2,70 für alle arbeitsfähigen städtischen Arbeiter.

4. Gewährung der Differenz zwischen gesetzlichen Leistungen und vollem Tagelohn bei militärischen Uebungen und Krankheiten von achttägiger bis dreimonatlicher Dauer an Arbeiter mit eigenem Haushalt und mehr als zwei-, bezw fünfjähriger städtischer Dienstzeit.

5. Gewährung von Sterbegeld an die Hinterbliebenen eines Arbeiters, der mindestens zwei Jahre im städtischen Dienst gestanden hat, im Betrage des vollen Tagelohnes während zweier Monate.

6. Befugnis der Amtsvorsteher zur Erteilung von Urlaub an Arbeiter bis zu acht Tagen im Jahr.

In bezug auf die Löhne ist folgender Tarif aufgestellt:

		Lohnklasse A	B	C	D
Anfangslohn	Mk.	3,90	3,30	3,00	2,80
Höchstlohn	„	4,50	4,00	3,50	3,30
Zulage nach einem Jahr	„	0,10	0,20	0,20	0,20
„ „ weiteren vier Jahren	„	0,25	0,25	0,15	0,15
„ „ „ fünf „	„	0,25	0,25	0,15	0,15

In Karlsruhe erlangen die städtischen Arbeiter die Rechte als „Angestellte" nach 10 Jahren; dann wird ihnen in Krankheitsfällen bis zu zwei Monaten der Lohn ungekürzt weiter bezahlt, ebenso während des achttägigen Urlaubs, auf den jeder Angestellte im Jahr Anspruch hat. Als Sterbegelder erhalten die Hinterbliebenen eines Angestellten 25 Proz. des Arbeitsverdienstes, Witwen beziehen 30 Proz. des Verdienstes als Pension. Für jedes Kind unter 16 Jahren erhält die Arbeiterwitwe einen Zuschlag von 20 Proz..

Auf Grund dieses Statuts konnten am 1. Januar 1900 27 Arbeiter diese Rechte als städtische Angestellte erhalten.

Eine Alters- und Invaliditätsversorgungskasse für städtische Arbeiter hat die Stadt Ulm im Jahre 1898 ins Leben gerufen. Ein Anspruch auf eine Invalidenrente tritt nach zehnjähriger Arbeitszeit in städtischen Diensten ein, die Altersrente wird nach vollendetem 65. Lebensjahr und wenigstens 20jähriger Dienstzeit gewährt. Die Renten bewegen sich zwischen 220 und 450 Mk. Beiträge haben die Arbeiter zu dieser Kasse nicht zu zahlen; die Renten werden aus einem Grundkapital geleistet, für dessen Ansammlung jährlich der städtische Etat einen Betrag vorsieht.

Aehnlich ist die Alters- und Invaliditätsversorgung der städtischen Lohnarbeiter in Stuttgart, Mainz, Essen, Worms, Darmstadt, Frankfurt a. M., Offenbach, Gießen, Wiesbaden, Fürth, Breslau, Köln a. Rh. geregelt. Leider verlieren in vielen Gemeinden diese Bestimmungen dadurch einen großen Teil ihres Wertes, daß sie die Unterstützung in jedem einzelnen Fall von einem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung abhängig machen und nur auf „jederzeitigen Widerruf" gewähren.

Besonders dankbar wird von den Arbeitern stets die Bewilligung von Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes anerkannt. Welche Bedeutung die Möglichkeit eines Ferien-Ausspannens für das ganze physische und geistige Leben des Einzelnen besitzt, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Die Versuche, die bisher sowohl in privaten als auch in kommunalen Betrieben gemacht wurden, haben durchaus befriedigende Resultate erzielt. Eine Bitte, wie sie die städtischen Arbeiter Berlins an die Gemeindevertretung richteten, den Arbeitern, welche mindestens fünf Jahre hindurch im Dienst der Stadt thätig sind, einen alljährlichen Urlaub von einer Woche unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren, sollte überall bewilligt werden. In Charlottenburg

wird diese Ferienwoche schon nach zweijährigem Dienst in der Gemeinde gewährt.

Auch in Bezug auf die Arbeitszeit soll die Gemeinde vorbildlich sein. Sie soll an ihrem Teile helfen, das alte verhängnisvolle Vorurteil zu brechen, daß jemand dauernd in 12 oder 13 Stunden mehr zu leisten vermag, als in 9 oder 10.

Die Erfahrung, die auf diesem Gebiete einzelne weitblickende Unternehmer in der Praxis gemacht haben, sollte den Gemeinden den Mut geben, nein, die Pflicht auferlegen, auch ihrerseits Versuche zu machen.

Die Firma Carl Zeiß in Jena, die etwa 1100 Arbeiter beschäftigt, hatte unter ihrem hervorragendem Leiter, Professor Abbe, am 1. April 1900 versuchsweise den Achtstundentag eingeführt. Die bis zum 1. April 1901 gemachten Erfahrungen waren so günstig, — die Gesamtleistung der Fabrik war dieselbe in den acht Stunden, wie vorher bei neun Stunden Arbeitszeit —, daß die dauernde Beibehaltung des Achtstundentages beschlossen werden konnte. Heinrich Freese in Berlin hat dieselben Erfahrungen gemacht. Er ging von 13 Stunden Arbeitszeit schrittweise auf acht Stunden herunter, und zwar mit dem Erfolg, daß die Produktionskosten sanken, die Produktion selbst aber nicht.

Stuttgart hat seit kurzem für seine städtischen Lohnarbeiten eine Normalarbeitszeit von 10 Stunden eingeführt. Jede darüber hinausgehende Beschäftigung wird als „Ueberarbeit" behandelt.

Die Frage eines Minimallohnes für städtische Angestellte scheint noch nicht spruchreif zu sein. In Bern hatte der Gemeinderat seine Einführung vorgeschlagen; in der Volksabstimmung aber wurde sie verworfen. Selbst in Arbeiterkreisen waren die Ansichten geteilt. Unter den besseren Arbeitern blieb die Befürchtung nicht ohne Wirkung, daß ein Minimallohn sich gar zu leicht zu einer Art Normallohn entwickeln und so die Löhne im allgemeinen herabdrücken könnte.

Es sollte überflüssig sein, darauf aufmerksam zu machen, daß die Gemeinden als Arbeitgeber in erster Reihe berufen sind, Forderungen zu erfüllen, die die Arbeiter im Interesse der Gesundheit erheben. Die Pflasterer und Straßenarbeiter haben heute noch nicht die an sich selbstverständliche Forderung nach einer ausreichenden Anzahl von Baubuden erfüllt erhalten, in denen sie ihre Ueberkleider aufbewahren und in denen sie ihre Mahlzeiten einnehmen können.

Besonders wertvoll ist es, wenn die Gemeinden bei der Kontrolle über die Durchführung der notwendigsten Schutzbestimmungen Arbeiter aus den einzelnen Berufen als die besten Praktiker mit heranziehen.

Einen bemerkenswerten Schritt hat München am 1. Juli 1901 gethan. Dort sollen auch Arbeiter an der Baukontrolle beteiligt werden. Die

Baumeister-Innung und die Arbeiterschutz-Kommission bringen je 12 Kandidaten in Vorschlag. Die Lokalbau-Kommission des Magistrats trifft dann die Auswahl. Die Arbeitskontrolleure erhalten 1800 Mk. Jahresgehalt.

Eine Frage, der namentlich von Anhängern der Mäßigkeitsbestrebungen Gewicht beigelegt wird, ist die Verlegung des Lohntages vom Sonnabend auf einen anderen Wochentag. Eine Gemeinde könnte nach dieser Richtung ohne weiteres versuchsweise vorgehen.

Es bedeutet nichts, wenn der Gewerberat zu Kassel in seinem Jahresbericht für 1899 mitteilt, daß das Bestreben, den Löhnungstag von Sonnabend auf Freitag zu verlegen, von vielen Fabrikanten nach den ersten Versuchen aufgegeben worden sei, weil die Arbeiter den Sonnabend beibehalten wollten. Die Gewohnheit, die im Arbeiterleben natürlich so mächtig ist, wie überall, spricht eben für das Beibehalten des Hergebrachten. Aber derselbe Bericht muß doch auch konstatieren, daß in den Fabriken, in denen ein anderer Löhnungstag bereits seit längerer Zeit durchgeführt war, Aenderungen zu Gunsten des Sonnabends nicht mehr beantragt wurden.

Auf Veranlassung der Arbeitnehmer-Beisitzer hat das Gewerbegericht zu Elberfeld im Jahre 1900 folgende Bekanntmachung zu dieser Frage erlassen: „Die noch vielfach bestehende Uebung, die Arbeiterlöhne erst am Samstag abend auszuzahlen, hat für die betreffenden Arbeiterfamilien den Mißstand zur Folge, daß sie hinsichtlich des Einkaufs ihrer für Samstag abend und Sonntag benötigenden Lebensmittel auf die späten Samstagabendstunden oder gar auf den Sonntag selbst angewiesen sind. Dieser Mißstand wird eine weitere Steigerung erfahren durch den mit 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden 9 Uhr Ladenschluß. Im Hinblick hierauf hält der zur Abgabe von Gutachten über gewerbliche Fragen bestellte Ausschuß des hiesigen königlichen Gewerbegerichts eine Verlegung der fraglichen Lohnauszahlungen auf einen früheren Termin als den Samstag für dringend erstrebenswert und hat beschlossen, dem mittels öffentlicher Befürwortung Ausdruck zu geben."

Die Freigabe des Sonnabendnachmittags könnte auch am ehesten in Gemeindebetrieben zur Durchführung kommen. Der Vertretertag der schweizerischen evangelisch-sozialen Arbeitervereine, der am 11. November 1900 in Basel stattfand, sprach sich einstimmig für die gesetzliche Freigabe des Samstagnachmittags aus. In England muß in der Textilbranche bis spätestens 2, in allen übrigen Industrien bis spätestens nachmittags 4 Uhr Feierabend gemacht werden. In Australien ist der Samstagnachmittag überall frei; sogar die Chinesen dürfen nur bis höchstens 2 Uhr arbeiten. Die städtischen Betriebe in Amsterdam haben spätestens 4 Uhr nachmittags Feierabend. Der Direktor einer Uhrenfabrik in der französischen Schweiz teilte Pfarrer

Bem[illegible] mit: „Die Einrichtung bestand vom 1. April 1892 bis zum 1. Novemb[illegible]r 1897, mit Ausnahme des Winters 1895/6. Für die Stückarbeiter ergab sich kein Lohnausfall, sie haben in der kürzeren Zeit dasselbe produziert; so blieben sich auch die Löhne gleich. Die Arbeiter haben die freie Zeit benützt ihre Geschäfte zu besorgen, in ihren Gärten zu arbeiten, Holz zu spalten ꝛc. Wir haben nichts von zahlreicherem Wirtshausbesuch bemerkt, sonst würden wir [illegible]hen freien Halbtag sofort aufgegeben haben. Für die Fabrik war es von ungeheurem Vorteil, am Samstagnachmittag die Reinigungsarbeiten in den Lokalen und die Reparaturen an Maschinen und Transmissionen besorgen zu könn[illegible]n. Meistens waren an diesen Nachmittagen der Direktor und die Mechaniker aufgeboten. Man hat diese Zeit auch zu partiellen Inventuren, zu allerlei Untersuchungen und Revisionen der in Arbeit befindlichen Gegenstände benützt."

Der Einfluß einer Gemeinde erstreckt sich natürlich nicht nur auf die Arbeitsverhältnisse derer, die unmittelbar in ihrem Dienste stehen. Sie ist in der Lage, auch direkt Einfluß zu gewinnen auf die Arbeitsverhältnisse all der vielen Geschäfte, die von der Gemeinde irgend welche Aufträge erhalten. Folgender Beschluß des Pariser Gemeinderats über diese Frage sei als Beispiel eines solchen Vorgehens hier wiedergegeben:

„Das Subkontraktwesen ist verboten; die bei der Ausführung städtischer Arbeiten beschäftigten Arbeiter müssen direkt vom Unternehmer, dem die Lieferung erteilt wurde, angestellt werden. Der Normalarbeitstag darf neun effektive Arbeitsstunden nicht überschreiten, auch ist wöchentlich ein Ruhetag zu gewähren. Was die Löhne anlangt, so ist der Unternehmer verpflichtet, sowohl bei Zeit- als bei Stücklohn mindestens die für jede Kategorie und Profession fixierten Minimallöhne zu bezahlen. Eventuell erlaubte Ueberstunden müssen mit 25 prozentigem Zuschlag, bei Nacht mit doppeltem Lohn bezahlt werden. Der Unternehmer darf nicht mehr als in einem Zehntel der Belegschaft ausländische Arbeiter beschäftigen. Jede einzelne Uebertretung wird mit einer Buße von 10 Frcs. geahndet; Nichtbeachtung der allgemeinen Bestimmungen zieht den Verlust der Lieferung nach sich; überdies hat der Unternehmer eine Kaution zu hinterlegen, die für die regelmäßige Auszahlung der Löhne Garantie bietet."

2. Die Gewinnbeteiligung.

Eine Frage von weittragender sozialpolitischer Bedeutung, in der die Gemeinden in erster Linie berufen sind, vorbildlich zu wirken, ist die in Deutschland lange vernachlässigt gewesene Frage der Gewinn-Beteiligung.

Ihr Wesen ist die Scheidung des Lohnes in einen festen und einen beweglichen Teil. Der letztere soll steigen und fallen mit dem Ergebnis des

Betriebes und so mit seinem Gedeihen und Verderben den Arbeiter selbst in einen unmittelbaren Zusammenhang bringen. Es braucht nur angedeutet zu werden, wieviel Keime des Fortschrittes in der Entwickelung des modernen Arbeitsverhältnisses hier ruhen können.

Eine Voraussetzung allerdings ist gerade bei dieser Einrichtung unerläßlich. Die Fach-Organisation der Arbeiter muß stark genug sein, daß es „klugen" Unternehmern nicht gelingen kann, die Einführung der Gewinn-Beteiligung zu mißbrauchen, um ihre Arbeiter aus dem Solidaritätsgefühl herauszulösen, das bei den Arbeitern natürlich eine Tugend ist, wie in jedem Berufe und Stand. Ein Hauptbedenken, das von Privatunternehmern gegen die Gewinn-Beteiligung erhoben wird, fällt in dem Gemeindebetriebe von vornherein weg. Die Gemeinden haben nicht Bedenken zu tragen, ihre Gewinn- und Verlustnachweise, ihre Jahresbilanzen zu veröffentlichen. Sie müssen es ja auch jetzt in den Angaben des Etats thun.

Die Durchführung der Gewinn-Beteiligung würde sich also sehr einfach gestalten. Es würde sich lediglich um die Festsetzung des Prozentsatzes handeln, der unter die städtischen Angestellten nach Maßgabe der geleisteten Arbeit zu verteilen ist. Durch eine solche Einrichtung wird jeder städtische Angestellte unmittelbar an dem Ergebnis seines Betriebes interessiert.

Wer die menschliche Natur kennt, der weiß, daß es keine besondere Schlechtigkeit zu sein braucht, wenn in großen Betrieben eine Gleichgiltigkeit gegen den Verbrauch des Materials, das die Arbeiter ja nichts angeht, zu Tage tritt. Wird aber ein begründetes Eigeninteresse an günstigen finanziellen Ergebnissen geweckt, weiß jeder einzelne, daß zu einem Teile jeder unnötige Verlust auch sein Schaden wird, so wird zweifellos jene Gleichgiltigkeit aufhören; es wird jeder auf möglichste Sparsamkeit im Verbrauch des Materials, auf jede Vermeidung unnötiger Ausgaben, auf möglichst zweckmäßige Gestaltung dieser und jener Arbeitsausführung achten, so daß es gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß eine Gewinn-Beteiligung der städtischen Angestellten sich auch als ein direkter erheblicher Vorteil für die Gemeinde selbst herausstellen wird.

Eine interessante, wenn auch unvollkommene Form der Gemeinbeteiligung findet sich in den städtischen Gasanstalten von Stafford (England), in denen etwa 120 Arbeiter beschäftigt werden. Es wird dort nach den Kosten der Rohmaterialien, der Löhne des Personals und unter Berücksichtigung einer Amortisation und angemessenen Kapitalverzinsung ein Normalselbstkostenpreis für je 1000 Kubikfuß (= 28,3 cbm.) Verkaufsgas festgesetzt. Am Jahresschluß wird dann der wirkliche Selbstkostenpreis festgestellt, und es wird den Arbeitern für jeden Penny, um den der wirkliche Selbstkostenpreis hinter dem

im Voraus berechneten zurückgeblieben ist, 1 Proz. des Jahreslohnes als Gewinnanteil ausgezahlt. Vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 waren die wirklichen Selbstkosten um $4\frac{1}{4}$ Penny geringer als die berechneten, folglich wurde den Arbeitern ein Gewinnanteil von $4\frac{1}{4}$ Prozent ihres Jahreslohnes ausgezahlt.

Wie sehr es im Interesse des Betriebes selbst liegt, die Arbeiter an seinen Verbesserungen zu interessieren, zeigt ein interessanter Versuch, der seit 20 Jahren auf der Schiffbauanstalt der Firma W. Denny und Brüder in Dumbarton gemacht wird. Dort hat jeder Arbeiter das Recht eine Belohnung, die zwischen 60 und 240 Mk. schwankt, zu beanspruchen: 1. wenn er eine Maschine oder ein neues Werkzeug für den Betrieb erfunden oder eingeführt hat, 2. wenn er eine schon vorhandene Maschine oder ein bereits eingeführtes Werkzeug verbessert hat; 3. wenn er eine neue Arbeitsmethode oder ein neues Arrangement der Arbeit erfunden hat, und 4. wenn er irgend welche Aenderungen innerhalb des Betriebes trifft, durch die die Arbeit auf der Werft sich entweder qualitativ besser oder finanziell vorteilhaft gestaltet.

Von 1894 bis 1898 reichten 134 Arbeiter Gesuche um Anerkennung von Neuerungsvorschlägen ein, nicht weniger als 80 erwiesen sich als vorteilhaft und konnten mit 3620 Mk. prämiiert werden. Es liegt auf der Hand, daß ein Betrieb, in dem jährlich durchschnittlich 16 brauchbare Verbesserungen eingeführt werden konnten, mit dem System außerordentlich zufrieden sein muß.

Die Erfahrungen, die die eidgenössische Postverwaltung mit der Gewinn-Beteiligung in den Jahren 1869—72 und die badische Staatseisenbahn-Verwaltung in den Jahren 1882—90 mit der Gewinn-Beteiligung gemacht haben, sprechen auch für diese Einrichtung, und ausdrücklich sei hervorgehoben, daß die Gründe für die Aufhebung dieser Einrichtung in jenen Betrieben auf einem Gebiete lagen, das mit ihrem Wesen selbst nichts zu thun hatte.

3. Die konstitutionelle Entwickelung.

Von vielleicht noch größerer Bedeutung als die Einführung der Gewinnbeteiligung ist die Einführung von Arbeiterausschüssen überall da, wo die Zahl der städtischen Arbeiter in einem Betriebe etwa die Zahl 30 überschreitet.

Es ist ein großes Ziel, das die Kaiserlichen Februar-Erlasse von 1890 mit diesen Worten aufstellen: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, die ihr Vertrauen

besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."

Warum sollen Gemeinden, die sich ihrer sozialen Pflicht bewußt sind, gesetzliche Bestimmungen abwarten, um an ihrem Teile zu der so notwendigen und erwünschten Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unmittelbar und durch ihr Beispiel mittelbar beizutragen?

Es ist unmöglich, daß auch eine wohlwollende Verwaltung in großen Betrieben alle Mißstände, die sich im Laufe der Zeit überall, wo Menschen arbeiten, einschleichen, selbst erkennt, allen Wünschen und Beschwerden, die unter den Arbeitern sich aufhäufen, vorbeugen kann. Eine Aussprache von Beschwerden durch Einzelne oder durch besonders zu diesem Zwecke gewählte Abgeordnete hat immer etwas Mißliches. Es liegt schon von vornherein darin ein Vorwurf oder kann doch darin gefunden werden: „Warum sahet ihr nicht selbst diese Mißstände? Warum habt ihr nicht pflichtgemäß gebessert auch ohne besondere Aufforderung?" Kommt dazu noch eine unglücklich gewählte Form der Aussprache, dazu der Einfluß zufälliger Tagesereignisse, so können leicht Mißverständnisse auf beiden Seiten entstehen; es kann eine Bitterkeit erzeugt werden, die dem Zusammenarbeiten gewiß nicht dient, und die sehr leicht zu vermeiden wäre durch eine geordnete Instanz, in der Beschwerden und Wünsche zum geregelten Ausdruck kommen.

Die ganze Bedeutung eines Arbeiterausschusses wird aber aufgehoben, wenn Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse eingeführt werden, wie wir sie z. B. in § 8 des Reglements der Arbeiterausschüsse der Wasserwerke von Berlin finden: „Verhandlungen der Ausschüsse finden nach Bedürfnis statt. Darüber, ob ein Bedürfnis besteht, haben die Betriebsleiter zu befinden."

Steht auch den Arbeiterausschußmitgliedern ein Beschwerderecht gegen die Betriebsleiter beim Direktor und gegen diesen bei der städtischen Deputation zu, so ist doch bei dem bureaukratischen Gang dieser Beschwerden auf ein fruchtbares Wirken der Arbeiterausschüsse überhaupt nicht zu rechnen, ganz abgesehen davon, daß das Vertrauen der Arbeiter den Instanzen gegenüber, die solche Bestimmungen erlassen, an sich sehr gering sein wird. Wesentlich besser als in Berlin ist diese Frage in Mannheim geregelt. Dort treten die Arbeiterausschüsse zusammen, wenn zwei ihrer Mitglieder es beantragen. Eine solche außerordentliche Sitzung muß jederzeit ermöglicht werden. Daneben

aber erscheint es am geratensten, die Arbeiterausschüsse regelmäßig, alle Monate etwa einmal, zusammenkommen zu lassen. Es wird durch diese regelmäßige Aussprache am besten jeder Gefahr vorgebeugt werden können, daß Mißstände einen größeren Umfang annehmen, und an Stoff zu gemeinsamer Aussprache braucht es gewiß nie zu fehlen.

Die Zusammensetzung eines Arbeiterausschusses wird zweckmäßig so geschehen, daß die Verwaltung sich zwar die Ernennung einiger Mitglieder vorbehält die große Mehrzahl aber von den Arbeitern selbst durch freie geheime Wahl berufen wird. In der schon erwähnten Freese'schen Fabrik, die circa 300 Arbeiter zählt, besteht ein Arbeiterausschuß mit großem Segen nun schon über 14 Jahre. Hier ernennt der Inhaber des Geschäfts 4 Mitglieder, die Arbeiter wählen 11. Das Recht der Ernennung soll namentlich auch den Beamten Sitz und Stimme sichern. Gegen sie richtet sich erfahrungsgemäß ein großer Teil der Arbeiterbeschwerden; es erscheint deshalb notwendig, daß das Kontor auch in diesen Sitzungen ständig vertreten und ihm so jeder Zeit Antwort und Auskunft ermöglicht ist.

Ein Ausschuß, in dem die Arbeiter wirklich die Vertretung ihrer Interessen sehen sollen, muß natürlich auch etwas mitzusprechen haben. Es scheint gegeben, daß seiner Verwaltung zunächst alle die großen und kleinen Wohlfahrtseinrichtungen, die in größeren Betrieben sich heute vielfach herausbilden, unterstellt werden. Er soll auch mitsprechen bei der Ausarbeitung der Arbeitsordnung, bei der Festsetzung der Strafen für ihre Uebertretungen. Dort, wo man es gethan hat, hat es sich auch durchaus bewährt, sich mit dem Arbeiterausschuß, von zwei zu zwei Jahren etwa, über die Festsetzung der Akkordsätze zu einigen.

Die Sitzungen des Arbeiterausschusses müssen öffentlich sein. Jeder einzelne Arbeiter muß Zutritt haben, muß hören, wie man seine Beschwerden vorbringt, und muß sich selbst überzeugen können von Grund und Gegengrund. Ein Beschluß, der in aller Oeffentlichkeit gefaßt wird, hat ein ganz anderes moralisches Gewicht, als ein Beschluß, der aus verschlossenen Thüren als etwas Fertiges herauskommt, dessen Entstehung kein Unbeteiligter zu prüfen vermag.

Aus praktischen Erfahrungen heraus urteilt der bremische Gewerbeinspektor in seinem Jahresbericht für 1899 über die Notwendigkeit von wirksamen Arbeiterausschüssen:

„Der schwierigste Punkt bei diesen Streitigkeiten bleibt immer die Wiederanstellung entlassener Arbeiter und zwar derjenigen, die die Ansprüche der Arbeiter beim Arbeitgeber vertreten und damit das Odium der Aufhetzung auf sich geladen haben. Dem könnte vorgebeugt werden durch Arbeiterausschüsse, d. h. nicht solche, die nur auf dem Papier stehen, deren Mitglieder vom Arbeitgeber der Mehrzahl nach ernannt und den Arbeitern unbekannt sind, sondern solche, die, von den Arbeitern erwählt, die Pflicht haben, in regelmäßigen Sitzungen die Wünsche derselben in Gegenwart der Arbeitgeber zu prüfen. So wie die Sachen heute liegen, sind die Arbeiterausschüsse meistens wertlos, und die Erfahrung ist mehrfach gemacht worden, daß der Arbeiterausschuß von Lohnbewegungen erst Kenntnis erhielt, nachdem der Ausstand proklamiert war. Andererseits genügt es jedoch auch nicht, daß der Arbeitgeber oder die Direktion in vornehmer Zurückhaltung sich bei den Sitzungen vertreten läßt, sondern gerade die Anwesenheit der maßgebenden Personen, die persönliche Bekanntschaft mit den Mitgliedern des Arbeiterausschusses, sowie die gegenseitige Aussprache werden außerordentlich viel dazu beitragen, Schärfen rechtzeitig zu mildern."

Gerade die Einführung von ernsthaften Arbeiterausschüssen wird manchem städtischen Betriebsbeamten vielleicht die unangenehmste Forderung des Gemeindesozialismus sein, und doch würde ohne ihre Erfüllung auch vieles andere seinen besten Wert verlieren.

Auch wohlmeinende Leute standen unzweifelhaft vor zwei Menschenaltern in der großen Politik zu der Metternichschen Staatskunst: „Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk." Es war das ein Grundsatz, der einen Schein des Rechts für sich hatte und mit dem, wie gesagt, auch subjektiv ehrliche Volksfreunde sich täuschen konnten, ein Grundsatz aber, der überall schmählich Bankerott machen mußte. Hüten wir uns auf sozialpolitischem Gebiet vor ähnlichem, gleich verhängnisvollem Selbstbetrug!

4. Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Die Gemeinde hat die Pflicht, den Arbeiter schnell und kostenlos sein Recht finden zu lassen. Die Einrichtung von Gewerbegerichten ist heute in deutschen Gemeinden schon so weit vorgeschritten, ihre günstigen Erlebnisse liegen so klar zu Tage, daß solche Gemeinden mit industrieller Bevölkerung, die noch immer ihrer Einführung widerstreben, sich mit Recht dem Vorwurf großer sozialer Rückständigkeit aussetzen. Ueber Gewerbegerichte braucht man nicht mehr zu schreiben und zu sprechen; man führt sie eben ein.

Es kann sich hier nur noch um ihren weiteren Ausbau handeln, doch haben darin die Gemeinden als solche ja nicht das entscheidende Wort. So weit sie können, sollen sie aber darauf hin drängen, daß die Wohlthat der Gewerbegerichte auch den kaufmännisch Angestellten und den Dienstboten zu teil wird. Wir erinnern nur an die große Zahl der Verkäuferinnen. Wie oft ist es ihnen heute unmöglich, zu ihrem Rechte zu kommen, weil sie die

hierzu nötigen Opfer an Zeit und Geld eben nicht zu bringen vermögen. Im Jahre 1895 haben die deutschen Gewerbegerichte 57 Proz. aller Sachen in weniger als einer Woche erledigt. Bei einer ganzen Reihe von Gewerbegerichten, namentlich den sächsischen, wurde sogar die große Mehrzahl aller Fälle, 90—100 Proz., binnen einer Woche zum Abschluß gebracht. Die Amtsgerichte aber haben innerhalb von drei Monaten 63 Proz. aller Sachen erledigt. In der Amtsgerichtsstatistik spielt also die Frist von drei Monaten dieselbe Rolle, wie in der Gewerbegerichtsstatistik die Frist von einer Woche. Warum will man den Handlungsgehilfen und den Dienstboten nicht billig sein lassen, was den Arbeitern recht ist?

Die Ausgestaltung der Gewerbegerichte zu Einigungsämtern, deren Spruch bei Lohnstreitigkeiten zunächst anzurufen ist, wäre von weittragender Bedeutung. Auch erzwungene Aussprache vor einem Unparteiischen hat oftmals den Weg zur Verständigung erschlossen; und auf beiden Seiten wird man immer mehr lernen, den Spruch eines solchen Einigungsamtes zu respektieren. Denn wenn man seine Befolgung auch bei dem Charakter der wirtschaftlichen Kämpfe natürlich nicht erzwingen kann, so hätte ein solcher Spruch doch zweifellos einen großen moralischen Wert. Er würde die öffentliche Meinung wesentlich bestimmen, ohne deren Unterstützung oder gegen die gerade solche Kämpfe nur ausnahmsweise mit Erfolg durchgeführt werden können.

5. Die Arbeitslosigkeit.

Wenn es keinem Zweifel unterliegen kann, daß ungewollte Arbeitslosigkeit die allerschwersten wirtschaftlichen und sittlichen Gefahren in sich einschließt, so entspringt daraus von selbst die Pflicht der Gemeinden, an ihrem Teil gegen dieses verhängnisvolle Uebel zu thun, was sie vermögen. Zu einem kleinen Teil kann die Gemeinde hier helfen, wenn sie ihre Arbeiten, soweit dies möglich ist, in Zeiten verlegt, die erfahrungsgemäß weniger Arbeitsgelegenheit bieten, als andere.

Es ist erfreulich, daß diese Erkenntnis in deutschen Gemeinden immer mehr wächst. So antwortete Posen auf eine Rundfrage der „Soz. Praxis“ über vorgesehene Notstandsaktionen für den Winter 1895/96: „Alle kommunalen Arbeiten, die nicht durchaus nur in der warmen Jahreszeit ausgeführt werden können, werden grundsätzlich möglichst für den Winter aufgehoben“.

Hildesheim teilt mit, daß „sein Stadtbauamt während des ganzen Jahres darauf Rücksicht nimmt, geeignete Arbeiten für den Winter zu reservieren so z. B. Kanalisation in noch unbewohnten Straßen, wo die Unterbrechung bei Frostwetter nicht schädlich wirkt“.

Auch Darmstadt verteilt grundsätzlich die Straßen- und Kanalarbeiten so, daß sie Notarbeit für den Winter bieten. Worms benutzt die Meliorationsarbeiten auf seinem umfangreichen Wiesenbesitz zur Winterbeschäftigung Arbeitsloser und teilt überhaupt „die Arbeiten in den städtischen Betrieben mit großer Sorgfalt so ein, daß alle Arbeiten, die im Winter ausgeführt werden können, auf diese Jahreszeit verlegt sind“.

Eine vollständig offene Frage ist es noch, ob die Gemeinden Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit einführen sollen und können. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat 1900 einen Antrag des Großen Rats abgelehnt, wonach Gemeinden auf ihr Begehren das Recht eingeräumt werden sollte, analog der Bildung der Gewerbegerichte unter Mitwirkung des Staates die obligatorische Arbeitslosen-Versicherung einzuführen. In der Ablehnung wird namentlich darauf hingewiesen, daß die Gemeinden mit Arbeitslosen-Versicherung der Gefahr übermäßigen Zuzugs auswärtiger Arbeiter ausgesetzt sind, daß die Eintreibung der Versicherungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern großen Schwierigkeiten begegnen wird, und daß endlich die Arbeitgeber in den betreffenden Orten, um sich den Versicherungsbeiträgen zu entziehen, ihre Arbeiten, so weit dies möglich ist, auswärts besorgen lassen und dadurch die Arbeitslosigkeit in der Gemeinde selbst vermehren würden. Endlich wird auch auf den Widerwillen der tüchtigen Arbeiter hingewiesen, für ihre ungeschickten und daher öfter beschäftigungslosen Kollegen Versicherungsbeiträge zu zahlen. In organisierten Arbeiterkreisen kommt dazu noch die Befürchtung, dem Gewerkschaftsgedanken durch die Einführung kommunaler Arbeitslosenversicherung zu schaden. Wie mächtig diese Gründe auch in Arbeiterkreisen heute noch sind, zeigt ein Versuch in Basel. Dort hatte der Große Rat die Einführung einer obligatorischen, staatlichen Arbeitslosen-Versicherung mit 46 gegen 12 Stimmen beschlossen. Trotzdem das Gesetz von der konservativen, der freisinnigen und der sozialdemokratischen Parteipresse einstimmig empfohlen wurde, trotzdem die Großindustriellen fast durchweg für dasselbe eintraten, erklärte sich die Volksabstimmung am 18. Februar 1900 doch mit der großen Mehrheit von 5458 Stimmen gegen 1119 gegen die Arbeitslosen-Versicherung.

In St. Gallen mußte ein Versuch mit einer obligatorischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nach zwei Jahren (am 30. Juni 1897) aufgegeben werden.

In letzter Zeit hat die deutsche Volkspartei die Forderung der kommunalen obligatorischen Arbeitslosen-Versicherung in ihr Programm aufgenommen. Sie glaubt den Mängeln der bisherigen Versuche dadurch vorzubeugen, daß sie vorschlägt: „Bei Lohnkämpfen wird eine Unterstützung nicht gewährt, denn man kann von Staat und Unternehmer nicht verlangen, daß

sie mit ihren Beiträgen den streikenden Arbeitern helfen. — Nicht zum Beitritt verpflichtet ist, wer sonst z. B. durch die Gewerkschaft gegen Arbeitslosigkeit versichert ist."

Dem Einwand, daß hier die fleißigen und tüchtigen für die faulen und unbrauchbaren Arbeiter zahlen müssen, soll dadurch die Spitze abgebrochen werden daß jeder, der eine bestimmte Zeit lang die Kasse nicht in Anspruch genommen hat, den Beitrag eines Jahres ausgezahlt erhält (alternative Versicherung).

Vorläufig sind die deutschen Gemeinden aber noch gar nicht in der Lage, diesen Vorschlag auszuführen, da ihnen ja erst durch reichs- oder bundesstaatliche Gesetzgebung das Recht eingeräumt werden müßte, auf diesem Gebiete einen Zwang auszuüben. Es bleibt bis dahin nur die fakultative Versicherung übrig. Der einzige Versuch, der nach dieser Richtung in Deutschland einiges Material aus der Praxis bietet, ist die „Stadtkölnische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Winter". Diese Kasse verdankt ihre Entstehung der Stiftung einer Frau Grumeberg und einem Stiftungsbeitrag der Stadtgemeinde von 25 000 Mk. und wird unterhalten aus Jahresbeiträgen von Ehrenmitgliedern, d. h. solchen Mitgliedern, die ohne Anrechtung auf Versicherung wenigstens 5 Mk. jährlich beitragen, der einmaligen Einzahlung der „Patrone" von mindestens 300 Mk. und aus Beiträgen der Versicherten. Die Versicherten hatten bisher im Jahre 34 Wochenbeiträge zu 25 Pfg. zu leisten. Nach den neuen Satzungen, die am 1. April 1901 in Kraft treten, wird dieser Satz für die ungelernten Arbeiter beibehalten, für die gelernten aber auf 35 Pfg. erhöht; dafür soll aber auch den unverheirateten Versicherten künftig das Tagegeld gegeben werden, das bisher nur den Verheirateten zugestanden war. Dem Versicherten erwächst das Recht, bei eintretender Arbeitslosigkeit, so lange ihm nicht Arbeit nachgewiesen wird, in der Zeit vom 10. Dezember bis 10. März Tagegelder zu beziehen, und zwar bei verheirateten in den ersten 20 arbeitslosen Tagen 2 Mk., für die übrige Zeit 1 Mk., bei nicht verheirateten bisher 1,50 Mk. beziehungsweise 75 Pfg.

Nichtentrichtung der Wochenbeiträge, dauernde Arbeitsunfähigkeit beim Versicherungsabschluß, Krankheit, Ausstand, Nichtannahme nachgewiesener Arbeit, Wegzug von Köln und wissentlich falsche Angaben heben den Anspruch auf Tagegelder auf.

1896/97	waren	229	Personen	versichert
1897/98	„	351	„	„
1898/99	„	373	„	„
1899/1900	„	302	„	„

Im Geschäftsjahr 1900/01 setzten sich die Einnahmen der Versicherungskasse zusammen aus: 3575 Mk. Jahresbeiträgen von 332 Ehrenmitgliedern, aus den Zinsen des Stammkapitals von 4896,83 Mk. und aus 4585 Wochenbeiträgen der Versicherten. Die Ausgaben für das Jahr betragen für Gehälter, Drucksachen, Anteil an den Geschäftsunkosten der Arbeitsnachweisanstalt 2085,89 Mk. Ueber die Ausgaben an die Versicherten mag der Geschäftsbericht des Schatzmeisters hier in seinem wesentlichen Teil folgen:

„Für das Geschäftsjahr 1900/01 meldeten sich 603 Personen zur Versicherung, davon wurden 32 zurückgewiesen und zwar:

14 weil arbeitsunfähig, 10 weil selbständig als Gewerbetreibende und acht weil noch nicht ein Jahr in Köln wohnhaft.

Gemäß endstehender Tabelle wurden Versicherungen mit 571 Personen abgeschlossen, bei 35 Versicherten erlosch die Mitgliedschaft gemäß § 6, nämlich bei drei durch den Tod, bei zwei durch freiwilligen Austritt oder dauernde Arbeitsunfähigkeit und bei 30 infolge Nichterfüllung der Verpflichtungen.

Von den verbleibenden 536 Versicherten, die ihren Verpflichtungen nachkamen und die dadurch berechtigt waren, im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. März Ansprüche an die Kasse zu stellen, wurden in dieser Zeit 441 arbeitslos! Davon erhielten 16 in der Wartezeit wieder andauernde Beschäftigung, ihr Anrecht an die Kasse umfaßte 509 Werktage, die übrigen 425 Versicherten hatten — abzüglich der Wartezeit — Anrecht auf Arbeit oder Tagegeld an

zusammen	19,137	Werktagen
sie wurden beschäftigt an	6,478½	„
für die übrigen . . .	12,658½	Werktagen

wurden Tagegelder ausgezahlt und zwar:

1. an 346 Verheiratete					
a) 6218½ Tage zu Mk.	2,—	=	Mk.	12,437,—	
b) 4180½ „ „	1,—	=	„	4,180,50	
				Mk.	16,617,50
2. an 79 Unverheiratete					
a) 1367½ Tage zu Mk.	1,50	=	Mk.	2,051,25	
b) 892 „ „	0,75	=	„	669,—	
				Mk.	2,720,25
zusammen für 12,658½ Tage				Mk.	19,337,75

die Versicherten hatten vom 1. April an 34 Wochenbeiträge durch Markeneinkauf zu zahlen. Die Wochenbeiträge betrugen 25 Pfg.,

die 571 Versicherten hatten demnach zu leisten: 571 × 34 = 19,414 Marken zu 25 Pfg. . . . . = Mk. 4,853,50

der Markenverkauf dagegen betrug nur: 18,340 Marken zu 25 Pfg. = Mk. 4585,—;

diesem Gesamtbeitrage der Versicherten . . . . . Mk. 4,585,—

steht die Auszahlung der Tagegelder mit . . . . . „ 19,337,75

gegenüber.

Die gezahlten Tagegelder verteilen sich auf 111 Anstreicher, Tapezierer, 227 Maurer, Verputzer, Stuckateure, 12 diverse Handwerker, 75 Tagelöhner. —

Auch in Bern, wo freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit seit 5 Jahren besteht, hält sich die Beteiligung der Arbeiter in sehr engen Grenzen. 1898 gehörten nur 431 Mitglieder der Kasse an.

Versuche, die in Belgien — namentlich Gent — mit einer neuen Art der Arbeitslosen-Versicherung gemacht werden, die im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß die Gemeinden den gewerkschaftlichen Organisationen für den Ausbau der von diesen eingerichteten Arbeitslosen-Versicherungen bestimmte Beiträge jährlich zur Verfügung stellen, sind über die ersten Anfänge noch nicht hinausgekommen.

Einen weitgehenden Versuch auf diesem Gebiet, dessen praktische Bewährung abzuwarten bleibt, hat vor kurzem die Stadt Offenbach a. M. gemacht. Das diesbezügliche Regulativ lautet:

§ 1 Gesuche arbeitsfähiger, aber zeitweise arbeitsloser sowie erwerbsbeschränkter Personen um vorübergehende oder dauernde Beschäftigung bei der Stadt sind bei dem Bauamt anzubringen.

§ 2 Bei Stellung des Gesuchs ist der Nachweis zu erbringen, daß Gesuchsteller in Offenbach unterstützungswohnsitzberechtigt und arbeitslos ist.

§ 3 Eine Beschäftigung von Personen, die den Unterstützungswohnsitz in Offenbach nicht haben, darf aus den für die Beschäftigung Arbeitsloser vorgesehenen 30000 Mk. nicht angeordnet werden. Auf die 30000 Mk. dürfen Arbeiten, welche als voranschlagsmäßig anzusehen sind, nicht berechnet werden.

§ 4 Das Stadtbauamt wird zunächst die Arbeitsfähigkeit und Eigenschaft der Eingestellten ermitteln und dieselben ihren Kräften entsprechend beschäftigen.

§ 5. Den Eingestellten werden folgende Löhne bis auf weiteres gewährt: 1. den großjährigen Arbeitsfähigen jedoch zeitweise Arbeitslosen, welche für die ihnen vom Bauamt zuzuweisenden Arbeiten geeignet sind, pro Stunde nicht unter 22 Pf.; 2. diejenigen, welche für die ihnen zugewiesenen Arbeiten nur mangelhaft geeignet sind, den Minderjährigen, sowie den Erwerbsbeschränkten je nach der in Gemäßheit des § 4 erfolgten Einschätzung nach Maßgabe ihrer Leistung pro Stunde 20, 18, 16 und 14 Pf. Minderjährige, sowie vollständig arbeitsfähige ledige Personen sollen nur in besonders dringenden Fällen Berücksichtigung finden.

§ 6. Beträgt der Wert der Leistungen weniger als 14 Pf. pro Stunde, so hat das Bauamt mit Begründung der Deputation für das Armenwesen hiervon Kenntnis zu geben, welche hiernach Barunterstützung eintreten lassen kann.

§ 7. Gegen die Einschätzung in Lohnklassen gemäß § 5 Pos. 2 und § 6 steht der betreffenden Person das Beschwerderecht an den Bauausschuß zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 8. Die Anstellung von Arbeitern, welche das Bauamt für seine regelmäßigen Arbeiten benötigt, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. —

6. Der Arbeitsnachweis.

Die Hauptforderung auf dem Gebiet der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit jedoch lautet: Einrichtung von unparteiischen kommunalen Arbeitsnachweisen.

Welche schweren Mißstände die private Arbeitsvermittelung mit sich führen kann, haben u. a. die Untersuchungen des Hamburger Senats über die Verhältnisse der Hafenarbeiter in greller Weise gezeigt.

Es ist das Verdienst des auch um die Sache der Gewerbegerichte hochverdienten Rechtsanwalts Lautenschlager in Stuttgart, jetzt Stadtrat in Frankfurt a. M., zuerst im Jahre 1893 auf die Bedeutung der zur Hälfte von Arbeitgebern, zur Hälfte von Arbeitnehmern geleiteten kommunalen, unentgeltlichen Arbeitsnachweise aufmerksam gemacht zu haben. Die städtischen Kollegien von Stuttgart stimmten seinen Plänen im Oktober 1894 im wesentlichen zu. Die preußischen Minister des Handels und des Innern erließen am 31. Juli 1894 eine Verfügung, in der auf die Mangelhaftigkeit der bestehenden privaten Arbeitsnachweise hingewiesen wurde. „Unter diesen Umständen muß es als ein bedeutsamer Fortschritt betrachtet werden, wenn neuerdings in weiteren Kreisen das Ziel verfolgt wird, den Arbeitsnachweis zur Aufgabe öffentlicher Veranstaltung der Gemeinden zu machen. Wenn es gelingen sollte, zunächst in allen Städten mit einigermaßen erheblicher Einwohnerzahl, Arbeitsnachweisstellen zu errichten, die von den Beteiligten kostenlos oder gegen geringe Vergütung benutzt werden könnten und sich des Vertrauens der Arbeitgeber oder Arbeiter erfreuten, so würde schon deren örtliche Wirksamkeit ungleich bedeutsamer werden können, als die bisherigen Arbeitsnachweise.

— — — Es ist wünschenswert, Arbeitsnachweisebureaus wenigstens in allen Städten von mehr als 10000 Einwohnern ins Leben zu rufen". —

Diese Verfügung wurde in glücklicher Weise ergänzt durch einen Erlaß, den die preußischen Ministerien des Handels und des Innern am 8. März 1898 erließen und in dem nachdrücklich verlangt wurde, daß die kommunalen

Arbeitsnachweise nicht rein bureaukratisch verwaltet, sondern unter gleicher Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingerichtet werden sollten.

Am Ende des Jahres 1894 waren in Preußen schon 92 durch Gemeinde- oder Polizeibehörden errichtete Arbeitsnachweisanstalten vorhanden, mit zusammen 10992 Arbeitsgesuchen, 4095 Angeboten und 3523 Vermittlungen. Die Entwickelung ging schnell vorwärts. Am 1. Jan. 1901 bestanden nach einer Uebersicht des preußischen Handelsministeriums im ganzen 204 kommunale oder mit kommunaler Unterstützung betriebene allgemeine Arbeitsnachweisstellen. Der Umfang der Thätigkeit dieser Stellen geht aus der folgenden Aufstellung hervor: Gesuche von

	Arbeitgebern	Arbeitnehmern	vermittelte Stellen
1897	145 321	176 000	104 332
1898	181 385	213 391	122 128
1899	242 072	265 069	160 645
1900	271 405	315 197	185 437

Eine Ausdehnung der kommunalen Arbeitsnachweise würde ihre endliche Zusammenfassung in einem Reichs-Arbeitsamt ermöglichen, eine Entwickelung, die als durchaus wünschenswert erscheinen muß.

Wertvolle Ansätze nach dieser Richtung sind in den preußischen Regierungsbezirken Düsseldorf und Liegnitz vorhanden. Dem „Verband der Arbeitsnachweise im Reg. Bez. Liegnitz“ traten bald nach seiner Gründung die Arbeitsnachweise Liegnitz, Glogau, Grünberg, Freistadt, Sprottau, Haynau, Goldberg, Lauban, Hirschberg, Landeshut und Löwenberg bei.

Noch weiter als in Preußen ist in Süddeutschland das Zusammenarbeiten der Arbeitsnachweise ausgebildet.

Das württembergische Ministerium des Innern hat mit der bayrischen Regierung vereinbart, daß die kommunalen Arbeitsämter Württembergs mit den bayrischen Zentralen in München, Straubing, Kaiserslautern, Bamberg, Nürnberg und Würzburg in unmittelbaren Austausch von Listen der erledigten Stellen nach Bedürfnis eintreten können. Die gleiche Vereinbarung ist mit Baden für die Arbeitsnachweise in Mannheim, Karlsruhe, Konstanz, Freiburg i. Br. und Heidelberg getroffen.

Für Württemberg selbst ist die Arbeitsvermittelung systematisch dem ganzen Lande nutzbar gemacht worden. Die Nachweise über die in den einzelnen Arbeitsämtern nicht erledigte Nachfrage nach Arbeitern werden während des Sommers 3 mal wöchentlich durch das städtische Arbeitsamt in Stuttgart an sämtliche Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und an alle kleineren Gemeinden, die es wünschen, versandt. Die Portokosten trägt die Staatskasse. Die Staatseisenbahnen in Württemberg, Bayern und

Baden haben für Reisen auf Strecken von mindestens 25 km den Arbeitern, die von gemeindlichen Arbeitsämtern in auswärtige Arbeitsstellen geschickt werden, eine Fahrpreisermäßigung von 50 Proz. zugestanden.

Die bayrische Organisation gemeindlicher Arbeitsnachweise hat im Jahre 1898 48579 Stellen vermittelt, darunter 13377 für Arbeiterinnen, davon entfielen auf den interlokalen Verkehr 6269.

Die Kosten eines kommunalen Arbeitsamts sind dem Nutzen gegenüber außerordentlich gering. Die größte deutsche städtische Arbeitsvermittelung, die Münchener, kostete 1899 nur 21490 Mk. wozu die Regierung in Rücksicht darauf, daß auch eine interlokale Vermittelung stattfand, einen Teil zuschoß. Welche direkten Ersparnisse dem Staate und der Gemeinde durch eine zweckmäßige Arbeitsvermittelung erwachsen, darauf weist in sehr überzeugender Weise der geschäftsführende Beamte des städtischen Arbeitsamts in Würzburg hin, das zugleich die Zentrale für den Regierungsbezirk Unterfranken bildet. Das städtische Arbeitsamt in Würzburg wurde im Jahre 1897 errichtet. Man vergleiche nun die Zahlen der Verurteilungen, die durch das Amtsgericht Würzburg wegen Bettelei und Landstreichens erfolgten:

1896 = 1 236
1897 = 453
1898 = 372
1899 = 282
1900 = 166

Wenn auch zugegeben werden muß, daß hier mancherlei Ursachen mitwirkten, so beweist doch ein ähnlicher Rückgang der Bestrafungen in Kitzingen und Schweinfurt, wo auch gemeinnützige Arbeitsnachweise errichtet wurden, im Gegensatz zu Aschaffenburg, wo ein Arbeitsamt nicht besteht, daß ein gut ausgestatteter Arbeitsnachweis zur Bekämpfung der Bettelei und des Landstreichens wesentlich mitwirkt. Und es liegt eine große und folgenreiche Wahrheit in den folgenden Ausführungen des 3. Geschäftsberichtes des städtischen Arbeitsamts in Würzburg.

„Der Rückgang läßt deutlich genug erkennen, daß früher, — d. i. vor 1897 — mancher mangels Arbeit und deshalb notgedrungen dem Bettel sich ergab, bezw. sich ergeben mußte. Wie viele von diesen 1000, die durch Zuweisung von Arbeit nicht verurteilt wurden, wären zum ersten Male dem Strafrichter anheimgefallen! Wie sehr sich jeder vor der ersten Strafe vorsieht und welche verderbliche Folge oftmals die erste Strafe nach sich zieht, soll hier nicht der Gegenstand näherer Erörterung sein, weil hierzu berufenere Faktoren da sind, aber kurz darauf hinzuweisen, dafür dürfte das Arbeitsamt schon eine berechtigte und genügende Veranlassung haben. Gerade bei Bettlern und Landstreichern wirkt die erste Bestrafung am häufigsten demoralisierend.“

Der Bericht weist auch darauf hin, wie sehr auch die „Leutenot“ auf dem Lande durch den Mangel gut organisierter Arbeitsnachweise bedingt wird. In der Zeit, in der der Arbeitsmangel auf dem Lande am größten ist, in den Erntemonaten Juli und August, wurden von den Verpflegungsstationen im Kreise Unterfranken auf dem flachen Lande 6243 arbeitsfähige Menschen verköstigt. Es ist kein Zweifel, daß ein sehr großer Teil dieses Menschenmaterials bei zweckmäßiger Ausgestaltung der Arbeitsnachweise für die ländlichen Distrikte, denen sie jetzt eine Last sind, willkommene Arbeitskräfte hätten geben können. —

Es ist ein Irrtum zu glauben, daß die Mittel, die die Gemeinde für diesen Zweck aufbringt, in erster Reihe den Großbetrieben zu gute kommen. Durch die Arbeitsnachweise, die dem „Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises“ im Reg.-Bez. Düsseldorf angehören, wurden vom 1. Juli 1898 bis zum 1. Juli 1899 29 833 offene Stellen angezeigt. Daran war die Großindustrie mit 10 210, Kleingewerbe und Handwerk mit 19 623 Stellen beteiligt.

Ein Einwand, der am ehesten mit einem Schein des Rechts gegen diese Art der Arbeitsvermittelung erhoben werden kann, wird in einer Eingabe des „Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller“ an den Staatssekretär des Innern so formuliert: „der Verband habe hauptsächlich gegen die gemeindlichen Arbeitsnachweise einzuwenden, daß sie, um den Schein der Unparteilichkeit aufrecht zu erhalten, streng nach der Schablone arbeiten müßten. Und das thäten sie in der Regel auch. Von ihnen würden die Arbeiter der Reihe nach, wie sie sich gemeldet hätten, ohne Ansehen der Person, den Arbeitgebern zugewiesen, eine Unterscheidung könne nicht gemacht werden.“ Dieser Behauptung gegenüber führte der Leiter des größten kommunalen Arbeitsamts in Deutschland, Inspektor Hartwig in München, in der „Soz. Praxis“ u. a. aus:

„Wer den Betrieb bei einem gut geleiteten kommunalen Arbeitsamte kennt, weiß, daß diese Behauptung den wirklichen Verhältnissen in keiner Weise gerecht wird. Bekanntlich wird von den Arbeitsämtern von den Stellensuchenden wie von den Arbeitgebern, eine genaue Spezialisierung derjenigen Wünsche verlangt, die sie inbezug auf die gesuchte Stelle oder den gesuchten Arbeiter hegen. Daraus geht schon hervor, daß die Arbeiter nicht nach der Reihe der Anmeldung zugewiesen werden können. Auch der Fachmann kann nicht in jedem einzelnen Falle den Arbeiter auf seine Fähigkeiten prüfen; und thäte er dies, so würde er oft anders entscheiden als irgend ein Meister, dem die betreffenden Arbeitskräfte zugewiesen werden. Auf diese Art würde die Arbeitsvermittelung durch eine zu eingehende Individualisierung eher gehemmt als gefördert werden. Zum Beweise dafür, daß die kommunalen

Arbeitsnachweise zur Vermittelung gelernter Arbeiter durchaus qualifiziert sind, bedarf es nur eines Hinweises auf die hervorragenden Resultate, welche in dieser Hinsicht das Münchener Arbeitsamt zu verzeichnen hat. Im Jahre 1898 wurden von den sämtlichen 23 452 angebotenen Stellen der männlichen Abteilung 13 090 (= 55,8 Proz.) gewerbliche Arbeiter — Handwerker — verlangt; hiervon konnten 11 338 (= 86,6 Proz.) Stellen besetzt werden. Was die Zuweisung des Arbeitsuchenden der Reihenfolge nach betrifft, so findet diese nur bei gleicher Qualifikation statt; wenn beispielsweise ein Schlosser auf Gitterarbeit gewünscht wird und es sind mehrere gleich qualifizierte Arbeiter vorhanden, dann wird ganz natürlicherweise der zuerst sich angemeldete Arbeiter an diese Stelle zugewiesen.“

Der Nutzen, den kommunale Arbeitsvermittelungen schaffen, besteht nicht nur in der unmittelbaren Förderung des gewerblichen Lebens in der Gemeinde, sondern er hat auch für Unternehmer und Arbeiter den sehr großen mittelbaren Vorteil, daß allein durch ihn eine Frage zur Ruhe kommen kann, die viel Bitterkeit und Haß, viel Not und Kampf hervorgerufen hat. Allein der kommunale Arbeitsnachweis kann die Arbeitsvermittelung den Kämpfen der Parteien entziehen; er allein kann einen Beschluß unmöglich machen, wie ihn z. B. der Zentralverband deutscher Industrieller am 28. Februar 1899 fassen konnte, der es „für eine unumgängliche Notwendigkeit hält, daß diese Arbeitsnachweise auch in Zukunft ausschließlich in den Händen der Arbeitgeber verbleiben.“ Er allein kann auf der anderen Seite eine Forderung unmöglich machen, wie sie z. B. noch 1898 die Bäckergesellen in Hamburg erhoben, und die den Arbeitsnachweis ausschließlich in die Hände der Arbeiter fallen lassen wollte.

Es sei hier an einen Grundsatz erinnert, den der Schwager des Kaisers, Ernst Günther zu Schleswig-Holstein, in seiner Arbeit: „Arbeitsnachweis und Arbeitsvermittlung“ aufstellt:

„Soll der Arbeitsnachweis lebensfähig erhalten werden, so muß strenge Unparteilichkeit für ihn die Norm bilden und seine Fortdauer nicht etwa von einzelnen Bestimmungen, sondern lediglich von Angebot und Nachfrage abhängig bleiben.“

Die „strenge Unparteilichkeit“ wird zweifellos am besten durch die Vertreterin der Gesamtheit, die Gemeinde, gewährleistet werden können.

Es ist erfreulich, daß der Gedanke der kommunalen, unparteiischen Arbeitsvermittelung immer mehr an Boden gewinnt. In den Kreisen der Arbeitgeber sind es zwar gerade noch die mächtigsten Organisationen (Zentralverband deutscher Industrieller, Gesamtverband deutscher Metallindustrieller), die der gemeindlichen unparteiischen Organisation des Arbeitsnachweises wider-

streben, aber die Zahl der Unternehmerverbände wächst doch schnell, die dieser Lösung als der einzig gerechten und deshalb auf die Dauer allein möglichen zustimmen. Es sei nur an den Zentralausschuß kaufmännischer und gewerblicher Vereine, dem etwa 40 Arbeitgeberverbände angehören, erinnert, der sich einstimmig zu Gunsten des paritätischen Arbeitsnachweises aussprach.

Der zuweilen aus Handwerkerkreisen erhobene Einwand, die Regelung des Arbeitsnachweises gehöre gesetzlich zu den Aufgaben der Innung, ist hinfällig. In Schickers Kommentar zum Gesetz über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 heißt es ausdrücklich: „Die Fürsorge für den Arbeitsnachweis gehört nur insoweit zu den obligatorischen Aufgaben der Innung, als nicht durch sonstige gemeinnützige Einrichtungen, namentlich durch die neueren kommunalen Arbeitsnachweise genügend gesorgt ist."

Daß die kommunalen Arbeitsnachweise namentlich auch den Interessen des Handwerks dienen, in dem sich die Innungs-Arbeitsnachweise meist nicht bewährt haben, betont ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen vom 26. Mai 1901 ausdrücklich. — Die in den sogenannten „freien Gewerkschaften" organisierten Arbeiter nahmen noch auf ihrem Kongreß 1896 in Sachen des Arbeitsnachweises eine Resolution an, die mit folgender Absage begann: „Grundsätzlich abzulehnen ist jede Erwägung der Möglichkeit einer gemeinsam geführten Arbeitsvermittelung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber". Aber die Entwickelung selbst ist der beste Lehrmeister. Schon der Frankfurter Gewerkschaftskongreß von 1899 hat den alten völlig ablehnenden Standpunkt im wesentlichen aufgegeben. Er erklärt eine Mitarbeit der Arbeiter für möglich, wenn die Verwaltung geschieht „durch eine in gleicher Zahl von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern je in freier Wahl gewählte Kommission direkter Vertreter unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden." Solche Zusammensetzung scheint eben selbstverständlich, wenn überhaupt ernsthaft von unparteiischer kommunaler Arbeitsvermittelung gesprochen wird.

Allerdings enthält die Resolution, ein Kompromißwerk, noch Forderungen, die die „Unparteilichkeit" wieder aufheben würden, z. B. die, daß die Beamten zur Führung der Geschäfte nur aus den Reihen der Arbeiter hervorgehen dürfen. Aber es dürfte kaum einen ruhig denkenden Gewerkschaftler geben, der solche Forderung in der Praxis vertreten möchte. Es versteht sich am Ende doch von selbst, daß auch für solche Stellen allein die Tüchtigkeit des Mannes entscheidend sein kann, und nicht Partei, Stand und Herkunft. Gemeinden, die ihre soziale Pflicht auf diesem Gebiete erfüllen wollen, wird mit dieser Forderung wohl kein Hindernis in den Weg gelegt werden.

Auch die viel umstrittene Frage der „Streikklausel" wird bei gutem Willen auf allen Seiten eine befriedigende Lösung finden können. Es handelt sich hier um die Thätigkeit der kommunalen Arbeitsnachweise während der Lohnkämpfe. Sollen sie ruhig weiter fungieren, also Streikbrecher heranziehen? Sollen sie gegen den Willen eines Teils der Beteiligten ihre Thätigkeit einstellen? Die Unparteilichkeit der kommunalen Arbeitsvermittlung hat sich darin zu zeigen, daß sie einfach ein Bild dessen giebt, was wirklich ist. Diesen Standpunkt sollen sie auch in Zeiten des Kampfes festhalten. Sie sollen also nach wie vor in solchem Falle thätig sein, aber den betreffenden Anzeigen ausdrücklich die Mitteilung hinzufügen, „Arbeitseinstellung durch diese oder jene Vereinigung bezw. in dieser oder jener Form proklamiert."

Beide Teile könnten sich damit zufrieden geben. Die Unternehmer werden es ja doch nicht verhindern können, daß bei Lohnkämpfen die Arbeiter überall die Thatsache der Arbeitseinstellung bekannt geben, und die kämpfenden Arbeiter werden doch nicht verhindern können, daß solche Arbeitswillige, die sich ihrem Beschluß nicht fügen wollen, diese Arbeit annehmen. Darum scheint es die einfachste Lösung der Frage zu sein, daß der kommunale Arbeitsnachweis selbst in angemessener Form das ausspricht, was beide Parteien ausgesprochen zu haben wünschen.

In der Praxis selbst hat die Streikklausel nicht die Wichtigkeit erlangt, die man ihr in der Theorie so oft zuschreibt. In einzelnen sonst vorzüglichen städtischen Arbeitsnachweisen fehlen Bestimmungen über diesen Punkt ganz, so in Breslau und Frankfurt. Mainz und Trier haben einen Ausweg gefunden, der unter Umständen recht erziehlich wirken kann; sie machen die Fortführung oder Einstellung des Arbeitsnachweises davon abhängig, ob die streitenden Parteien das Gewerbegericht als Einigungsamt anrufen oder nicht. Auch die Gewerbegerichte wurden in ihren Anfängen von manchen Kreisen der organisierten Arbeiter heftig bekämpft. Die Praxis hat aus den Gegnern und Zweiflern aber ehrliche Freunde gemacht; auch der Praxis der kostenfreien, unparteiischen, kommunalen Arbeitsnachweise wird derselbe Erfolg nicht fehlen.

7. Städtische Auskunftsstellen.

In Zusammenhang mit einem verständigen kommunalen Arbeits-Nachweis könnte eine andere Einrichtung gebracht werden, die sich ganz besonders für Industrie-Orte mehr und mehr als dringend wünschenswert herausstellt.

Mit der Ausdehnung unserer sozialen Gesetzgebung wächst auch das Bedürfnis nach einer Stelle, in der die Klassen, denen diese Gesetzgebung dienen will, schnell und kostenfrei zuverlässige Auskunft über sie erhalten können. Die Arbeiter-Organisationen sind in einzelnen Orten — bisher in Altenburg, Altona, Beuthen, Bremen, Breslau, Darmstadt, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Hagenburg, Halle a. S., Hannover, Hildesheim, Jena, Mannheim, Mühlheim

a. M., München, Nürnberg, Pforzheim, Posen, Striegau, Stuttgart, Tuttlingen, Waldenburg — zur Bildung von Arbeiter-Sekretariaten geschritten, deren Thätigkeit sich bis jetzt im allgemeinen durchaus Achtung erworben hat.

Wie sehr diese Einrichtungen einem Bedürfnis entgegenkommen, zeigt das Beispiel des Arbeitersekretariats Hannover-Linden, das am 1. August 1898 eingerichtet wurde. In den fünf Monaten bis zum Schluß des Jahres war es bereits von 2650 Personen in Anspruch genommen. Nach dem Jahresbericht des Gewerberats wurden in dieser kurzen Spanne Zeit dort behandelt: 485 Unfallsachen, 152 Invaliditätsversicherung, 8 Altersversicherung, 391 Lohnstreitigkeiten, 94 Krankenkassensachen, 143 Mietsstreitigkeiten, 43 Erbschaftssachen, 44 Alimentation, 27 Armensachen, 143 Zivilklagen, 159 Strafsachen, ferner Militärsachen, Ausweisungen, gewerkschaftliche Angelegenheiten, Stipendien u. dergl. 36 Sachen wurden an Rechtsanwälte verwiesen.

In Nürnberg wurde das Arbeitersekretariat im Gründungsjahr 1894/95 von 6339, 1899/1900 bereits von 15444 Personen um Rat angegangen. Dort, wo die Arbeitersekretariate gut geleitet werden und die Behörden sozialpolitisches Verständnis haben, entwickelt sich bald ein Verhältnis gegenseitiger wohlwollender Unterstützung, wie die Arbeitersekretariate in Frankfurt a. M. und Bremen z. B. ausdrücklich anerkennen.

Der Stadtrat von Mannheim hat sogar dem Arbeitersekretariat eine gewisse offizielle Anerkennung zu teil werden lassen, indem er beschloß: den im Auftrage des Stadtrats herausgegebenen „Statistischen Monatsberichten der Stadt Mannheim“ auch die Statistiken über die Benutzung des Arbeitersekretariats zu veröffentlichen.

Eine Seite der Thätigkeit der Arbeitersekretariate muß aber doch zu Bedenken Veranlassung geben, nämlich die der Ratserteilung in allen Fragen gewerblichen Rechts. Arbeiter-Sekretäre müssen ihrer Natur nach, und wollen es ja auch, Vertreter der Kampfes-Organisation der Arbeiter sein. Ihr Standesinteresse, das, wie jedes Standesinteresse, einseitig ist, zu wahren, ist ihre vornehmste Aufgabe. Wer aber Rechtsbelehrung giebt, muß auch den Standpunkt der anderen gleich werten; er muß, so weit dies möglich ist, über den Parteien stehen.

Es wäre deshalb ein bedeutsamer Fortschritt, wenn von Gemeinde wegen Auskunftsstellen, Volksbureaus zur kostenfreien Ratserteilung in allen Rechtsfällen errichtet würden. Zur Zeit bestehen in Deutschland erst gegen 50 derartige Auskunftsstellen.

Wie schnell bei richtiger Organisation und Leitung das Vertrauen aller Bevölkerungskreise zu gewinnen ist, zeigt das Beispiel von Mülhausen i. E.

Das dortige „Städtische Auskunftsbureau“ wurde am 17. Februar 1897 eröffnet. Im ersten Jahre hat es 10140 mündliche Auskünfte erteilt, im nächsten Jahre 1898/99 stieg diese Zahl schon auf 24640. Davon entfielen auf Krankenversicherung 2198, auf Unfallversicherung 2340, auf Angelegenheiten, die dem Gewerbegericht unterstehen, 3230, auf Mietstreitigkeiten 4200, auf Alters- und Invaliditäts-Versicherung 5050, auf „Rechtsangelegenheiten aller Art“ 6291.

Der Landtag von Koburg-Gotha hat im Juni 1901 auf einstimmigen Beschluß seiner Finanzkommission die Regierung ersucht: „Zur Errichtung eines Arbeitersekretariats für das Herzogtum Gotha Geschäftsräume, Inventar und die einschläglichen Gesetze zur Verfügung zu stellen, sowie eine jährliche Subvention von 2000 Mk. zu gewähren.

Das Arbeitersekretariat hat die Aufgabe, allen Einwohnern des Herzogtums in allen die Spezialgesetzgebung betreffenden Angelegenheiten unentgeltlich Auskunft zu erteilen und Schriftsätze anzufertigen.

Das Arbeitersekretariat hat ferner auf Ersuchen der Behörden und aus eigener Initiative Gutachten und Berichte über alle die Arbeiter betreffenden Angelegenheiten zu erstatten.“

Der Einwand, daß hier die Gemeinde für eine einzelne Klasse der Bevölkerung, für die Arbeiterschaft ein Auskunftsinstitut schaffen soll, würde bei der großen Zahl der Gemeindemitglieder, die heute von den Industriearbeitern gestellt wird, auch dann nicht zutreffend sein, wenn diese Auskunftsstellen wirklich nur von dieser Klasse der Bevölkerung allein in Anspruch genommen würden. Aber die Erfahrung hat bewiesen, daß selbst solche Auskunftsstellen, die von Arbeiterorganisationen ins Leben gerufen wurden, von allen Schichten der Bevölkerung in Anspruch genommen werden. Im Bericht des Arbeitersekretariats Nürnberg heißt es z. B.: „Die Besucher verteilen sich auf alle erdenklichen Berufsklassen, sogar Redakteure und Schriftsteller, Pfarrer, Hebammen, Künstler, Professoren und Aerzte befinden sich unter den Auskunft Heischenden.“ Und das Arbeitersekretariat in Frankfurt a. M. schreibt, daß nicht nur das Interesse der Arbeiterschaft, auch des sogenannten Mittelstandes, d. h. der mittelständischen, kleinen, selbständigen Meister, Handwerker, Geschäftsleute u. s. w. ein ganz bedeutendes ist. Ja, noch mehr. In Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung erscheinen oft die Chefs großer Etablissements oder in deren Auftrag bevollmächtigte Vertreter bei uns, um Rat einzuholen.

In noch viel höherem Maße würde bei rein städtischen Auskunftsstellen die Beteiligung aller Schichten der Gemeindemitglieder zu erwarten sein.

Mittelstandsfragen.

1. Mittelstand und Arbeiter.

Es wäre ein verhängnisvoller Irrweg, der sich bitter rächen müßte, wenn die Glieder unseres Mittelstandes sich in einen feindlichen Gegensatz zu den berechtigten Wünschen und Bestrebungen der großen wachsenden Klasse unserer Industriearbeiter drängen ließen. Es ist hier nicht der Ort, auf die große und weite Interessengemeinschaft aller, die geistig und körperlich arbeiten — wir erinnern nur an die Frage der Zuwachsrente — näher einzugehen. Aber einem Einwand muß doch begegnet werden, der sich häufig aus den Kreisen des Mittelstandes heraus gegen eine Gemeindepolitik erhebt, welche die Besserstellung der städtischen Angestellten und Arbeiter ernsthaft ins Auge faßt. Es sei ungerecht, sagt man, Einzelnen Vergünstigungen zu gewähren, die zuletzt durch die städtischen Steuern doch wieder von allen anderen bezahlt werden müssen. — Gerade auf kleine Leute, denen auch geringe Steuern eine drückende Last sind, ist dieser Gesichtspunkt oft nicht ohne Wirkung.

Dem gegenüber ist zu sagen: wenn das Finanzwesen einer Gemeinde wirklich sozial ausgestaltet ist, so wird sie reich genug sein, diese Besserstellung durchzuführen, ohne irgend welche Arbeit in ihr belasten zu müssen. Der Vorteil einer Erhöhung der Lebenshaltung von Hunderten, vielleicht Tausenden von Familien in der Gemeinde aber wird allen produktiv thätigen Gliedern dieser Gemeinde wieder zu gute kommen. Wenn tausend Familien in einer Gemeinde in jeder Woche auch nur 2 Mk. mehr zu verzehren haben, so bedeutet das ein Verlangen von wöchentlich 2000 Mk. mehr an Kleidern, Schuhen, Möbeln, Gemüse, Eiern, Butter u. s. w., d. h. ebensoviel mehr Arbeit für den Schneider, Schuster, Tischler u. s. w., ebensoviel mehr Belebung der Produktion und des Handels zum allergrößten Teil gerade auch in der Gemeinde, die die Besserstellung ihrer Beamten und Arbeiter durchgeführt hat.

2. Das Submissionswesen.

Die Klagen der Handwerker und Fabrikanten über die Mißstände des Submissionswesens häufen sich von Jahr zu Jahr. Sind Submissionen bei Vergebung von Material-Lieferungen, wie Steine, Eisen, Holz u. s. w., im allgemeinen unbedenklich, so sind sie es umsomehr da, wo es sich um Lieferung von Arbeit handelt. Ein Zustand, der stets dahin drängt, immer nur den niedrigsten Preis entscheiden zu lassen, muß zum Verhängnis für einen ganzen Berufsstand werden. Eine Schmutzkonkurrenz ist auf die Dauer der gefährlichste Feind eines gesunden gewerblichen Lebens.

Nun ist es aber nicht leicht, durchgreifende Abhülfe zu finden.

Es ist unmöglich, die Vergebung städtischer Lieferungen einfach dem Belieben der Beamten zu überlassen. Die Gefahr, daß dann Liebe und Gunst bestimmt, liegt zu nahe, und wenn bei unserem vorzüglichen Beamtenmaterial vielleicht nicht einmal die Gefahr selbst, so doch die Entstehung des Gefühls, daß diese Gefahr vorhanden sei, als daß nicht alles aufgeboten werden müßte, dem zu entgehen.

Vielleicht läßt sich denken, daß für eine Reihe immer wiederkehrender Arbeiten mit Hülfe ehrenamtlich thätiger Sachverständiger Preisanschläge aufgestellt werden und daß Angebote, die sich augenscheinlich zu weit von diesem Anschlag entfernen, auch nach unten, von vornherein ausgeschieden werden könnten.

In Osnabrück bleiben alle Angebote, die 25 Proz. oder mehr unter dem Anschlag bleiben, unberücksichtigt, ebenso ist es in Teuchern (Prov. Sachsen).

In diesen beiden Gemeinden gilt auch, ebenso wie in der württembergischen Stadt Mengen, der Grundsatz, kleinere Arbeiten, in Osnabrück bis zu 300 Mark, an die eingesessenen Handwerker der Reihe nach freihändig zu vergeben.

Einen gesunden Wettbewerb stellt das Vorgehen dar, das man von Berliner Asphaltfirmen erzählt. Sie erkannten, daß ein einfaches Weitergehen der Submissionen zuletzt für sie alle verderblich sein müßte. Deshalb schlossen sie einen Ring und stellten alle den gleichen Preis. Die Stadt hatte nun keine Veranlassung, ein Geschäft besonders zu bevorzugen, und verteilte deshalb die Arbeiten unter die betreffenden Firmen.

Die Ringbildung hatte bei diesen das an sich natürliche Konkurrenzgefühl selbstverständlich nicht ertöten können. Den vereinbarten Preis hielten sie fest; aber für diesen angemessenen Satz suchte nun jede Firma ihr Bestes zu leisten, um sich durch die Güte ihrer Arbeiten für Neuvergebungen zu empfehlen.

So war die Unterbietung im Preise in eine Ueberbietung in Leistungen verwandelt, die ungleich gesunder und vorteilhafter für Gewerbe und Gemeinde ist.

Von den Vorschlägen zur Reform des Submissionswesens seien hier einige von beachtenswerter Seite wiedergegeben. So schlug die pfälzische Handwerkskammer in Ergänzung eines Entwurfes des Bauausschusses der Stadt Kaiserslautern die Beachtung folgender Gesichtspunkte vor: „Freihändig sollen Arbeiten und Lieferungen bis zum Höchstbetrage von 300 Mk. vergeben werden und zwar auf Grund eines unter Mitwirkung der Handwerker-Organisationen aufgestellten Normal-Preisverzeichnisses und in regelmäßigem alphabetischen Turnus der Gewerbetreibenden, die sich zur Uebernahme bereit erklären. Das Normalpreisverzeichnis soll durch periodische Durchsicht den Preisveränderungen angepaßt werden. Freihändig sollen außerdem, ohne Rücksicht auf den Wertbetrag, die Arbeiten vergeben werden dürfen, die besondere Kunstfertigkeit erfordern oder sich nach ihrer Natur nicht für die Submission eignen, sowie Nachbestellungen bis zu einem Fünftel des ausgeschriebenen Gesamtbedarfs bei derselben Preislage wie die Hauptlieferung.

Beschränkte Submissionen sollen nur erfolgen, wenn öffentliche Submissionen erfolglos geblieben sind, oder wenn nur ein beschränkter Kreis geeigneter Unternehmer vorhanden ist. Oeffentliche Submission hat bei Beträgen über 600 Mk. einzutreten. Bei Verträgen bis zu 4000 Mk. soll der Bewerber, dessen Angebot dem Mittelpreis sämtlicher Offerten nach unten am nächsten kommt, den Zuschlag erhalten. Angebote mit 20 v. H. unter oder über dem amtlichen Kostenanschlag bleiben bei Berechnung des Mittelpreises außer Betracht. Bei Beträgen über 4000 Mk. soll nach dem Entwurf des Bauamtes in der Regel der Mindestfordernde, falls er die nötige Solidität der Arbeit garantiert, den Zuschlag erhalten."

Zu dem ersten deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag am 16. Nov. 1900 hatte die Handwerkskammer Halle a. S. Vorschläge zur Regelung des Submissionswesens eingereicht, die dem Handwerkskammer-Ausschuß überwiesen wurden und deren wesentliche Bestimmungen also lauteten:

„Der 1. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erblickt in dem bis heute befolgten Verfahren bei der öffentlichen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, besonders in der einseitigen Berücksichtigung des oder weniger Mindestfordernden eine schwere Schädigung des gesamten Handwerks, ja eine Prämiierung der Fahrlässigkeit, der geschäftlichen Untüchtigkeit, des unlauteren Wettbewerbes und Betruges.

Der Handwerks- und Gewerbekammertag ersucht daher alle Behörden, Anstalten und Vergeber von Privatarbeiten, bei der Vergebung und Zuschlagserteilung von Arbeiten und Lieferungen an Handwerker die folgenden Grundsätze zu befolgen:

Arbeiten und Lieferungen im Werte von 1000 Mk. und darüber sind öffentlich auszuschreiben.

Der Zuschlag bei der öffentlichen Vergebung von Lieferungen hat an dasjenige Angebot zu erfolgen, welches dem Mittelpreise sämtlicher eingegangenen Anschläge von unten am nächsten kommt, jedoch mit der Einschränkung, daß Forderungen, welche 25 von Hundert über oder unter dem Kostenanschlage bleiben, keine Berücksichtigung finden.

Die Ausschreibung hat in möglichst vielen und kleinen Losen zu erfolgen, die Lieferfristen müssen genügend lang sein.

Bei Aufstellung der Voranschläge sowie bei Einholung von Auskünften über die Leistungsfähigkeit der Bewerber ist die Handwerkskammer des Bezirks zu hören.

In erster Linie sind die Gebote von Handwerkern zu berücksichtigen und zwar des Bezirks, auf den die Verwaltung der ausschreibenden Behörde sich erstreckt.

Von der Vergebung sind ausgeschlossen Generalunternehmer und solche Bewerber, welche ganz oder teilweise in Straf- oder anderen Anstalten arbeiten lassen, die aus fremden Mitteln Unterstützung beziehen, sowie diese Anstalten selbst." — Einen interessanten Versuch zur Regelung dieser schwierigen Frage hat kürzlich die Stadt Mannheim gemacht, indem sie eine Submissionsordnung einführte, deren Hauptbestimmungen folgende sind:

1. Die Arbeiten unter 500 Mk. Wert sollen freihändig möglichst im Wechsel unter den Bewerbern vergeben werden.
2. Bei Arbeiten im Werte von 500 – 5000 Mk. soll derjenige Bewerber den Zuschlag erhalten, dessen Angebot dem Mittelpreise sämtlicher Angebote nach unten gerechnet am nächsten kommt. Angebote, die den bauamtlichen Kostenvorschlag um 20 Proz. übersteigen oder 30 Proz. unter ihm bleiben, werden nicht berücksichtigt.
3. Bei Arbeiten und Lieferungen von mehr als 5000 Mk. Wert, erhält das niedrigste Angebot den Zuschlag, doch können umfangreichere Ausschreibungen derart zerlegt werden, daß auch kleinere Gewerbetreibende sich daran beteiligen können.

Bei der Begründung wurde ausgeführt, daß bei Arbeiten über 5000 Mk. es sich in der Regel um Großbetriebe handeln wird, die kaufmännisch geleitet werden und etwaigen Schaden, der durch falschen Anschlag entsteht, verschmerzen können. Die Art des Zuschlags bei den Arbeiten von 500—5000 Mk. soll die Handwerker daran gewöhnen, vorsichtig und treffend zu rechnen.

Im September 1900 hatte diese Submissionsänderung das erste Jahr, das zu ihrer Erprobung in Aussicht genommen war, beendigt. Es sind in diesem Jahr nach dieser Submissionsänderung 98 Zuschläge erfolgt. Obwohl in 14 Fällen Mittelpreis und Mindestpreis bei den Angeboten gleichlautend waren, so erforderte doch der Zuschlag nach dem Mittelpreis einen Mehraufwand für die Stadt von 19 833 Mk. Im Laufe dieses Jahres hatten die Klagen der Gewerbetreibenden über die Mängel des Submissionswesens sich nicht verringert. Trotzdem hat die Stadtverwaltung nach Anhörung der Gewerbevertretung beschlossen, noch ein weiteres Jahr mit dieser Submissionsordnung abzuwarten, ehe endgiltig über ihre Annahme oder Aufgabe entschieden werden soll.

Weit auseinander gehen noch die Anschauungen über die Frage, ob sich an den von der Stadt ausgeschriebenen Arbeiten und Lieferungen Magistratsmitglieder und Stadtverordnete beteiligen dürfen oder nicht. In Barmen und Halle ist es Regel, daß sich die Mitglieder von Deputationen an den von diesen zu vergebenden Arbeiten nicht beteiligen; in Schöneberg ist dies Vorschrift; in Breslau und Köln sind die Mitglieder der Baudeputation von derartigen Arbeiten und Lieferungen ausgeschlossen. In Frankfurt a/M. ist die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen an Stadtverordnete und Magistratsmitglieder nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Magistrats zulässig. In Berlin gilt als „feste Regel", daß kein Mitglied einer Verwaltungsdeputation eine Arbeit übernehmen soll, die von derselben Deputation vergeben wird oder für ein Institut bestimmt ist, das der Aufsicht dieser Deputation unterliegt. In Dresden hatte der Rat eine Vorlage gemacht, wonach die Mitglieder der gemischten Ausschüsse beider Kollegien bei der Bewerbung von städtischen Arbeiten und Lieferungen von vornherein ausgeschlossen sein sollen. Der Ausschuß der Stadtverordneten erklärte sich in seiner Mehrheit dagegen; in der Aussprache im Kollegium aber wurden einzelne Fälle mitgeteilt, die grell bewiesen, zu welchen Unzuträglichkeiten der bisher geltende Zustand führen kann: ein Stadtverordneter hatte für eine städtische Arbeit, die er im Submissionswege als Mindestfordernder bekommen hatte, 6000 Mk. Nachzahlung gefordert und erhalten; der Oberbürgermeister gab einen Fall zu, in dem eine städtische Lieferung in Submission ausgeschrieben wurde, obwohl ein Stadtverordneter die Arbeit bereits geliefert hatte, — so daß das Stadtverordnetenkollegium das Gutachten seines Ausschusses verwarf und der Ratsvorlage zustimmte.

3. Der Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz.

Die größte Gefahr, die das Submissionswesen mit sich führt, ist zweifellos die, daß durch sie eine Art von Schmutzkonkurrenz gezüchtet wird. Hier müssen die Gemeindebehörden sowohl im Interesse eines gesunden Mittelstandes als einer gesunden Arbeiterschaft die größte Vorsicht walten lassen. Sie können um so eher hier energisch vorgehen, als die Erkenntnis von der Gefahr, die in der Schmutzkonkurrenz für das ehrliche Unternehmertum liegt, in steigendem Maße erkannt wird.

So hat eine Konferenz der Vorstände der Bayrischen Handwerkskammer in Regensburg in einem Entwurf zur Regelung des Submissionswesens unter anderem auch verlangt, daß „von der Vergebung der Arbeiten ausgeschlossen werden, die a) ihre Arbeiter unter dem ortsüblichen Tagelohn bezahlen; b) heimatsberechtigte Arbeiter, soweit solche vorhanden sind, nicht in erster Linie beschäftigen; c) Lehrlingszüchterei treiben; d) ihre Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten anfertigen lassen".

Eine ausführliche Begründung dieses Standpunktes enthielt auch eine Eingabe, die der „Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Dresden" an das Sächsische Finanzministerium richtete und die auf folgende Bitte hinauslief:

„Das hohe königliche Ministerium wolle bei den nächsten Bauverdingungen in die Verträge, zunächst versuchsweise, eine Lohnklausel aufnehmen, durch welche der Unternehmer verpflichtet wird, einen bestimmten Lohn zu zahlen.

Für die Ausführung dürfte es sich empfehlen, in der Weise zu verfahren, daß zunächst der Lohn der Maurer, Zimmerer und Bauhandwerker festgelegt wird, welchen der betreffende Unternehmer mindestens zu zahlen hat. Mit der Festsetzung kann, will man nicht ohne Weiteres die vom Arbeitgeberverband festgestellten Löhne annehmen, der Gewerberichter beauftragt werden, dem das unter Zuziehung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern aus den betreffenden Berufskreisen keine große Schwierigkeiten machen wird . . . .

Der unterzeichnete Vorstand giebt sich keineswegs der Hoffnung hin, daß durch ein derartiges Verfahren alle Lohndifferenzen beseitigt werden, es steht aber zu erwarten, wie das auch durch die Erfahrung in andern Ländern erreicht ist, daß viel Streit dadurch vermieden wird, sowie daß die Schleuderkonkurrenz, die in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges sich durch Lohnreduktion breit macht, niedergehalten wird . . . ." —

Daß auf diesem Gebiet oft auch das Selbstverständliche nicht selbstverständlich ist, zeigt eine Verhandlung im Gemeinderat der Stadt Mühlhausen

im Elsaß, in der der größte Bauunternehmer der Stadt zugeben mußte, daß es dort bei den Unternehmern von jeher Gebrauch gewesen sei, Geschäftsauslagen Gebühren für Versicherungen, die Kosten der Werkzeugabnutzung ꝛc. bei den Berechnungen der Submissionsofferten auf die Arbeitslöhne zuzuschlagen und die dort angegebenen Löhne den Arbeitern niemals auszuzahlen.

Der Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz bei Vergebung städtischer Arbeiten ist für die Gemeinde mit verhältnismäßig wenig Kosten verknüpft.

Amsterdam hat auf diesem Gebiete einen interessanten Versuch gemacht, indem es von Januar 1894 an nach zwei Ordnungen gleichzeitig Submissionsofferten annahm. In der einen waren Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn getroffen, in der anderen nicht. Die Preisforderungen bei der ersten Art der Submissionsofferten waren nur 1½ bis 2 Proz. höher als bei der zweiten. Nach diesem Resultat entschloß sich die Stadt schon im Juli 1894 jene Forderungen dauernd in ihre Submissionsordnung aufzunehmen. Der Erfolg der sechsjährigen Praxis ist derart, daß heute Gemeinde, Unternehmer und Arbeiter mit dieser Ordnung gleichmäßig zufrieden sind. —

In den anglo-sächsischen Ländern sind die Vorschriften über Löhne und Arbeitszeit bei städtischen Submissionen fast die Regel geworden, und auch dort hat die Praxis sich so sehr für dieses Vorgehen erklärt, daß in einer steigenden Zahl von Staaten der Union und englischen Kolonien diese Submissionsordnungen zur gesetzlichen Pflicht erhoben worden sind. —

In Deutschland haben wir auf diesem wichtigen Gebiet der Gemeindepolitik bisher leider nur ganz vereinzelte Versuche zu verzeichnen. In Karlsruhe z. B. ist ausdrücklich festgesetzt, daß alle Firmen bei der Vergebung städtischer Arbeiten von vornherein ausgeschlossen sein sollen, die in dem begründeten Verdachte stehen, ihre Angestellten unbillig in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitslohn u. s. w. zu behandeln. Die Gemeindebehörden sollen sich vor dem Zuschlag über die Arbeitsverhältnisse der in Betracht kommenden Geschäfte erkundigen. Auch die Leipziger Stadtverordnetenversammlung hat dem Rat empfohlen, bei Vergebung kommunaler Arbeiten dafür Sorge zu tragen, daß den Arbeitern der berücksichtigten Firmen angemessener Lohn zu Teil wird. Die schon erwähnte Stadt Mengen macht den Handwerkern, die städtische Arbeiten erhalten, zur Pflicht, bestimmte Löhne zu zahlen, die Lehrlinge zum Besuch der Fortbildungsschulen bezw. Fachschulen anzuhalten und ihnen die dazu nötige Zeit zu gewähren.

In Löbtau, einem Vororte Dresdens mit 34 000 Einwohnern, beschloß der Gemeinderat, der in seiner Mehrheit aus Konservativen und Antisemiten besteht und dem eine Anzahl größere Unternehmer angehört, nach eingehender

Prüfung durch den Bauausschuß einstimmig, den Bewerbern gegenüber bei Einforderung von Kostenanschlägen die Berücksichtigung der tarifmäßigen Lohnsätze zu bedingen. Und zwar hat dieser Beschluß Geltung durchweg bei Vergebung von Gemeindearbeiten, soweit eben solche Lohnvereinbarungen bestehen.

Der Beschluß des Gemeinderats von Löbtau ist deshalb besonders erfreulich, weil es ganz besonders als Pflicht der Gemeinde erscheinen muß, alle Bestrebungen zu unterstützen, die durch eine Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einen Fortschritt in der Entwickelung des modernen Arbeitsvertrages herbeizuführen geeignet ist.

Am weitesten vorgeschritten sind die Verhältnisse im Buchdruckereigewerbe. Das Kaiserliche Kanalamt in Kiel hat in den Bedingungen für die Lieferung der Druckarbeiten für die Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals, auf welche die submittierenden Firmen sich zu verpflichten haben, folgenden Satz zu stehen: „Unsere (meine) Gehilfen werden auf Grund des deutschen Buchdruckertarifs bezahlt."

Es ist eine Freude zu sehen, wie diese einst viel umkämpfte Einrichtung sich schrittweise Anerkennung erzwingt.

Der preußische Handelsminister Breseld erklärte:

„Ich erwidere dem Tarifamt ergebenst, daß Druckarbeiten für das Ministerium für Handel und Gewerbe, soweit sie an Privatfirmen vergeben werden, schon gegenwärtig nur von tariftreuen Firmen hergestellt werden, und daß ich Anordnung getroffen haben, daß solche Druckaufträge auch fernerhin nur Firmen übertragen werden, die den Deutschen Buchdruckertarif schriftlich anerkannt haben."

Das großherzoglich Hessische Ministerium des Innern hat am 19. Mai 1900 folgende Verfügung erlassen: „Wir haben beschlossen, Drucksachen, welche von uns oder unseren Abteilungen an Privatfirmen vergeben werden, für die Zukunft unter Voraussetzung ihrer Leistungsfähigkeit nur solchen Firmen zu übertragen, welche den deutschen Buchdruckertarif schriftlich anerkannt haben. Zur Unterstützung der von dem Tarifverband verfolgten und als ersprießlich anzuerkennenden Bestrebungen empfehlen wir Ihnen bei Vergebung Ihrer Drucksachen ein gleiches Verfahren soweit dies unter Berücksichtigung der am Orte Ihres Amtssitzes etwa bestehenden Verhältnisse angängig oder durchführbar erscheint. (gez.) Rothe."

Die Stadtverordnetenversammlung in Mainz faßte am 15. Mai 1901 den Beschluß, „die städtischen Druckarbeiten künftighin nur noch an solche Buchdruckereien zu vergeben, welche den deutschen Buchdruckertarif schriftlich anerkannt haben."

In gleicher Weise haben das Sächsische Ministerium des Innern, der Landtag von Sachsen-Weimar, die Magistrate von Leipzig, Frankfurt a./M., Hannover und eine große Anzahl anderer Behörden entschieden.

Die Anerkennung des Buchdruckertarifs ist heute in Deutschland im großen und ganzen als durchgeführt zu betrachten. Während im Jahre 1897 am 461 Orten 1631 tariftreue Firmen mit 18340 Gehilfen vorhanden waren, betrug im Frühjahre des Jahres 1901 die Zahl der Orte 1030, die Zahl der tariftreuen Firmen 3372, der Gehilfen 34 307.

Außer bei den Buchdruckern sind, wenn auch nicht in gleichem Maße schon erfolgreich durchgeführt, Ansätze zu Tarifvereinigungen in der Buchbinderei und in der Gärtnerei bereits vorhanden. Besonders lebhaft setzt die Bewegung auch auf dem Arbeitsgebiet ein, das lange die erbittertsten Lohnkämpfe gesehen hat, auf dem Gebiet des Bauhandwerks. Dazu schreiben die „Mitteilungen des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten", also ein Fachblatt der organisierten Unternehmer, im Februar 1901:

„Wir sind dadurch in unsrer Meinung bestärkt, daß für das Baugewerbe Tarifgemeinschaften, insbesondere an den Orten, wo dieses Institut einmal verwirklicht ist, im Interesse beider Parteien gute Erfolge zeitigen können und gezeitigt haben. Für letztere Ansicht bürgt die Thatsache, daß gerade im Baugewerbe von Jahr zu Jahr mehr Verträge geschlossen werden und z. B. im Jahre 1898 allein an 189 Orten auf diese Weise die Arbeitsbedingungen festgesetzt sind."

Bei allen organisierten Arbeitern und in vielen Unternehmerkreisen sind wachsende Strömungen vorhanden, die für die Einführung und den Ausbau von Tarifgemeinschaften wirken.

Staatliche und gemeindliche Behörden dienen dem sozialen Frieden und in gleicher Weise dem soliden Unternehmertum und der Arbeiterklasse, wenn sie diese Bestrebungen auf Tarifgemeinschaften an ihrem Teile energisch unterstützen.

Von gleichen Gesichtspunkten aus hat eine soziale Gemeindepolitik den Reformbestrebungen im Handelsstande zu dienen. Die Verwaltungsbehörden haben wesentlichen Einfluß darauf, die Sonntagsarbeit in den Kontoren, wie die Verkaufszeit in den öffentlichen Geschäften an den Sonntagen erheblich einzuschränken oder ganz aufzuheben. Dort wo noch Sonntagsarbeit stattfindet, ist zu erstreben, daß die Angestellten wenigstens jeden zweiten Sonntag vollkommen frei haben, wie es in Leipzig, Nürnberg und Fürth der Fall ist. In Chemnitz dürfen die Kontoristen nur an jedem vierten Sonntag beschäftigt werden. In Bezug auf die Offenhaltung der Detailgeschäfte sollte jetzt überall der Zweiuhrschluß sich als möglich erweisen. Wie

bald das Publikum sich mit der Sonntagsruhe befreundet, und sich gewöhnt hat, seine Besorgungen an den Wochentagen zu machen, zeigen Berichte der Fachpresse aus fast allen Städten, selbst über die Sonntage vor den hohen Festtagen, die immer noch unter dem Vorwand, daß sie unentbehrlich seien, den Handlungsgehilfen genommen werden. Ein Bericht im „Konfektionär" aus Frankfurt a. M. über einen solchen Sonntag vor Pfingsten 1901 lautete: „Aber die Umsätze blieben fast durchweg hinter denen der Vorjahre zurück, da das Publikum sich daran gewöhnt hat, seine Einkäufe in der Woche zu machen." Ein Bericht aus Rheinland-Westphalen bestätigt dies: „Es fehlte die lebhafte Straßenbewegung, was gar nicht zu verwundern ist, wenn man erwägt, wie sehr sich Jeder schon an den Genuß der schönen Sonntagsruhe gewöhnt hat" und aus einer kleinen Stadt wird dasselbe gemeldet: „Sogar die Landkundschaft, welche doch hauptsächlich früher an Sonntagen die Kassen füllte, bleibt aus, man weiß eben nicht mehr anders, als daß am Sonntag die Geschäfte geschlossen sind." Es sollten diese Erfahrungen dazu führen, noch mehr als bisher die strenge Durchführung der Sonntagsruhe zu erwirken, damit den Zehntausenden von Handlungsgehilfen auch der Segen eines freien Tages gegeben wird.

Aehnlich ist es mit der Frage einer frühen Ladenschlußstunde. Auch hier haben sich die Befürchtungen bei Einführung des Neunuhrladenschlusses, die in weiten Kreisen laut wurden, nicht bewahrheitet. Im Gegenteil, auch in den Kreisen der kleinen Geschäftsleute bricht sich immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß ein noch früherer Ladenschluß, der um 8 Uhr, wie die Erfahrungen in Halle, Darmstadt, Bernburg ꝛc. beweisen, durchführbar und segensreich ist.

Nach dem Krankenversicherungsgesetz ist jede Gemeinde berechtigt, den Versicherungszwang auf alle Handlungsgehilfen auszudehnen, die weniger als 2000 Mk. Gehalt beziehen. Es ist unverständlich, daß z. B. die Stadt Berlin vor einigen Jahren die Einführung dieses Zwanges ablehnen konnte, trotzdem sämtliche Gehilfenvereine und auch die selbständigen Kaufleute sich dafür erklärten. So lange das Gesetz die Krankenkassenversicherungen nicht obligatorisch macht, sollten wenigstens die Gemeinden nach dieser Richtung thun, was sie nur immer vermögen.

4. Die Städtische Bank zu Breslau.

Einen weittragenden Versuch zur Unterstützung des Mittelstandes hat die Stadt Breslau unternommen durch die Errichtung der „Städtischen Bank", als deren Zweck ausdrücklich angegeben wird: „Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und

Kapitalien nutzbar zu machen.“ Die Entstehung der Bank reicht auf die Notstandsjahre 1847 und 48 zurück. Es wurde von den städtischen Behörden das dringende Bedürfnis anerkannt, die Not dadurch zu lindern, daß den Gewerbetreibenden Gelegenheit gegeben werde, sich fehlende Mittel gegen Verpfändung von Waren, Effekten ꝛc. darlehnsweise zu beschaffen. Die Mittel zu solchen Darlehen sollten im wesentlichen aufgebracht werden: durch Emission von Stadt-Bank- oder Stadt-Kassenscheinen in Appoints von 1 Thlr. bis 5 Thlr. Durch diese Emission sollten zugleich die Mittel geschafft werden für die von der Kommune noch einzulösenden sogenannten Bankgerechtigkeits-Obligationen — d. h. die von der Stadtgemeinde ausgefertigten Schuldverschreibungen über die infolge der Edikte vom 2. November 1810 und 7. September 1811 aufgehobenen gewerblichen Gerechtigkeiten (Schuhbänke, Bäckerbänke, Fleischbänke, Reichkrämer, Tuchkammern u. s. w.), um auch dadurch den Gewerbetreibenden, die bis dahin zu diesen Fonds direkte Beiträge leisten mußten, eine Erleichterung zu gewähren.

Das Ministerium zeigte sich diesen Plänen gegenüber nicht abgeneigt unter der Bedingung, daß die Stadt ein Bankinstitut für sich bilde.

Diese Anregung fand schnell Anklang. Sowohl die städtischen Behörden wie auch eine Konferenz der ersten Kaufleute und Bankiers der Stadt sprachen sich einstimmig für die Notwendigkeit der Begründung einer Städtischen Bank aus:

1 behufs der Unterstützung der Gewerbetreibenden;
2 zur Amortisation der zinspflichtigen Bankgerechtigkeitsobligationen unter Befreiung der Gewerbetreibenden von denjenigen direkten Beiträgen, welche sie bis dahin zum Amortisationsfond zu zahlen gesetzlich verbunden waren.

Am 10. Juni 1848 erhielt das für diese Bank ausgearbeitete Statut die Genehmigung vorläufig auf 15 Jahre. Die Bank erhielt das Recht, Banknoten auszugeben und zwar

200 000	Stück à	1 Thlr.	200 000 Thlr.
50 000	„ „	5 „	250 000 „
10 000	„ „	25 „	250 000 „
6 000	„ „	50 „	300 000 „

Am 27. Mai 1863 wurde ihr das Privilegium zur Notenausgabe bis zum Jahre 1890 erneuert. 1890 wurde der Bank mitgeteilt, daß die Staatsregierung grundsätzlich allen preußischen Notenbanken gegenüber eine Verlängerung der ihnen erteilten Notenprivilegien ablehnen müsse. Am 1. Januar 1894 waren die letzten Noten der Städtischen Bank zu Breslau eingezogen. —

Die Städtischen Behörden beschlossen trotz des Erlöschens des Notenprivilegiums die Bank als städtisches Institut fortbestehen zu lassen. Die wichtigsten seit dem 19. Juli 1894 geltenden Bestimmungen des Statuts lauten wie folgt:

Geschäfte der Bank.

§ 4.

Die Bank ist zur Erreichung der im § 1 angegebenen Zwecke befugt:

I. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen.

II. Wechsel, welche in Deutschland zahlbar sind, nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontierung verfallen und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen.

Die diskontierten Wechsel müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein.

III. Zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr) und zwar:

a) gegen Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt;
b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Staates oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder einem deutschen Staate garantiert sind, gegen Schuldverschreibungen der Stadt Breslau, gegen landschaftliche Pfandbriefe und gegen Rentenbriefe der preußischen Provinzen bis zu 85 Proz. ihres Kurswertes;
c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen anderer preußischer kommunaler Korporationen bis zu 80 Proz. ihres Kurswertes;
d) gegen Pfandbriefe unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbank auf Aktien, gegen volleingezahlte Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betriebe sind, bis zu 75 Proz. ihres Kurswertes;
e) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen bis zu 60 Proz. ihres Kurswertes.

Bei allen vorstehenden unter b bis e aufgeführten Papieren darf Beleihung über den Nennwert hinaus niemals stattfinden, selbst wenn der Kurswert es gestatten würde. Auch bleibt es dem Bank-Kura-

torium vorbehalten, den Beleihungswert für einzelne oder alle vorgenannten Papiere zeitweise niedriger zu normierenals vorstehend für die verschiedenen Gattungen vorgesehen ist und für diese Papiere die Beleihungsfähigkeit zeitweise auszuschließen.

f) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlag von mindestens 5 Proz. ihres Wertes;

g) gegen Verpfändung von im Inlande lagernden, dem Verderben nicht ausgesetzten, Kaufmannswaren, höchstens bis zu zwei Drittteilen ihres Wertes.

IV. Schuldverschreibungen der vorstehend zu III b, c und d bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen, doch darf der Bestand an solchen Effekten die Hälfte des Stammkapitals (§ 3a) der Bank niemals übersteigen.

V. Für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und bei vorhandener Deckung Zahlungen zu leisten.

VI. Für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle bei vorhandener Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen.

Für öffentliche Behörden, sowie auch Sparkassen findet die Beschränkung, daß der Ankauf von Effekten u. s. w. nur bei vorhandener Deckung stattfinden darf, keine Anwendung.

VII. Verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositen-Geschäfte und in Giro-Verkehr anzunehmen, doch darf die Summe der verzinslichen Depositen die doppelte Höhe des Stammkapitals und des Reservefonds nicht übersteigen.

VIII. Wertpapiere in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

IX. Grundstück und Hypotheken darf die Bank nur dann erwerben, wenn dies zur Realisierung und zur Sicherung von Forderungen nötig ist.

Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den vorstehend I bis IX bezeichneten Geschäften anlegen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet. Besonders darf sie nicht Kapitalien auf Hypotheken unterbringen — soweit nicht die Bestimmung zu Ziffer IX Platz greift — Wechsel acceptieren, Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit kaufen oder auf Zeit verkaufen oder später für die Erfüllung solcher Kaufs-, oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft übernehmen.

§ 6.

Die obere Leitung der Bank wird einem Kuratorium anvertraut. Das Kuratorium besteht außer dem jedesmaligen Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus zwölf Mitgliedern und zwar:

a. aus vier Mitgliedern des Magistrats, worunter wenigstens ein rechtsverständiges Mitglied sein muß;

b. aus acht von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Wahl der Mitglieder seitens der Stadtverordnetenversammlung erfolgt auf sechs Jahre. Mit dem Verluste des Bürgerrechts scheidet ein Mitglied von selbst aus dem Kuratorium aus.

§ 19.

Der Ueberschuß wird jährlich bald nach erfolgtem Abschlusse an die Stadthauptkasse abgeliefert.

Auflösung der Bank.

§ 21.

Ueber die Fonds der Bank darf in dem Falle der Auflösung erst nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male erfolgte, anderweit disponiert werden. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem, wie in allen anderen Fällen, zunächst aus dem Fonds der Bank, in weiterer Vertretung aber durch die Stadt Breslau.

* * *

Die Bank erzielte im Jahre

1899 einen Ueberschuß von 218781,33 Mk.
1900 „ „ „ 223847,33 „

Dem Privatpublikum konnte die Städtische Bank im Jahre 1900 das anvertraute Jahresgeld mit 3,57 Proz. verzinsen.

Im Rechnungsjahr 1900 gelangten zu Einlösung und wurden weiter begeben:

	9197	Wechsel in Beträgen bis einschließlich		1000	Mk.
	4607	„ „ „	von 1000 Mk. bis	5000	„
	612	„ „ „	„ 5000 „ „	10000	„
	270	„ „ höheren Beträgen.			
zusammen	14686	„ über		30154249,45	Mk.

Die große Zahl der Wechsel im Betrage von unter 1000 Mk. zeigt, wie sehr die Bank auch dem Kreditbedürfnis des mittleren und kleineren Gewerbetreibenden Rechnung zu tragen sucht. Dasselbe scheinen auch die Rechnungsbücher über die eingezahlten Depositen zu beweisen. Es waren im Umlauf:

604	Stück über Beträge bis einschl. 1000 Mk., ohne Kündigungsfrist,	zusammen über Mk.	231651,73
396	„ „ „ von mehr als 1000 Mk. bis einschl. 5000 Mk., mit eintägiger Kündigungsfrist,	zusammen über Mk.	935330,49
176	„ „ „ von mehr als 5000 Mk.,	zusammen über Mk.	3883835,03

Daß die Bank sich als Aufbewahrungs- und Verwaltungsstelle für Wertpapiere aus Mündelvermögen u. s. w. großer Beliebtheit erfreut, liegt in der Natur der Sache. —

Im allgemeinen scheint der Versuch der Stadt Breslau, ihren Gewerbetreibenden durch die Errichtung einer Städtischen Bank Hilfe zu leisten, wohl gelungen zu sein. Es ist zu verwundern, daß noch keine andere deutsche Gemeinde unseres Wissens diesem Beispiel gefolgt ist.

Eine größere Erfahrung würde zweifellos auch einen Ausbau der Bankinstitute ermöglichen, der sie in steigendem Maße den Interessen der werkthätigen Bevölkerungsschichten dienstbar machen würde.

5. Neue Betriebsformen.

Die Frage des Verhältnisses zwischen dem Kleinhandel und der Warenhausbildung steht in vielen Erörterungen über den Mittelstand im Vordergrunde des Interesses. Doch ist diese Frage in Preußen und in anderen Staaten zu einer Frage der Landesgesetzgebung gemacht worden.

Im allgemeinen wird zu oft übersehen, daß der entscheidende Vorsprung, den die großen Warenhäuser vor den mittleren und kleinen Geschäften haben, in allererster Reihe in der Grund- und Bodenfrage wurzelt. Die großen Kaufhäuser benutzen nicht nur die teuersten Räume des Hauses: Parterre und 1 Stock, zu geschäftlichen Zwecken, sondern ihre Einrichtung gestattet es, auch die wesentlich niedriger gewerteten Etagen und die Hinterräume dem gleichen Zwecke dienstbar zu machen. Das große Warenhaus Wertheim in der bevorzugten Gegend der Leipzigerstraße in Berlin ist eins der teuersten Gebäude seiner Art, und doch hat man nachgerechnet, daß ein Quadratmeter Fläche in diesem Hause an Miete etwa tausend Prozent billiger zu stehen kommt, als ein Quadratmeter in den Mittelläden derselben Straße.

Es sei hier der Versuche gedacht, die Gewerbetreibende an einzelnen Orten gemacht haben, sich genossenschaftlich zusammenzuschließen und Warenhäuser zu gründen, in denen sie gemeinsam ihre Produkte zum Verkaufe ausstellen. Es ist die Forderung erhoben worden, daß die Gemeinde, ähnlich wie sie Markthallen errichtet, auch Gewerbehallen errichten möge für einzelne Berufe, die sie allen Anforderungen der Neuzeit gemäß ausstattet und abteilungsweise gegen mäßige Miete abgiebt. Gute Ansätze nach dieser Richtung finden sich in einer Reihe von süddeutschen Städten. Es sei nur an die von dem Gewerbeschuldirektor Prof. Jüdt in Ansbach ins Leben gerufene Gewerbehalle erinnert. Dort können die Gewerbetreibenden in einem öffentlichen, zweckmäßig eingerichteten Gebäude ihre Waren zum Verkauf ausstellen. Die Namen der Aussteller werden nicht genannt. Die Verwaltung

der Gewerbehalle übernimmt gegen eine ganz geringfügige Vergütung den Verkauf der ausgestellten Waren. Die Einrichtung hat für die Gewerbetreibenden, die namentlich in der stillen Zeit gern für die Gewerbehalle arbeiten, und auch für die Käufer, die stets eine gute Auswahl mit festen Preisen versehener Ware ohne Verbindlichkeit neben einander prüfen können, große Vorteile. Es liegt hier zweifellos ein gesunder Gedanke zu Grunde, und wo Gemeinden eine solche Entwickelung fördern können, sollen sie es, bei der weittragenden Bedeutung der Sache, auch mit dem Wagnis eines Risikos und mit Aufwendung bedeutender Mittel thun.

Eine Lebensfrage vieler Zweige des Handwerks wird es sein, ob sie es vermögen, sich die Vorteile der modernen Technik nutzbar zu machen oder nicht. Auch hier wird oft eine verständige Gemeindepolitik wesentlich helfen können.

Die Verwendung der Elektrizität für das gewerbliche Leben steht noch im Anfange der Entwickelung. Unsere fließenden Gewässer sind Kraftquellen von unversiegbarer Fülle. Die Möglichkeit, die Kräfte der Elektrizität aufzuspeichern, sie weiter zu leiten, sie nach Bedarf frei zu machen und zu benutzen, wird das ermöglichen, daß kleine, kraftspendende Motore auch in den Werkstätten einen Platz finden können, in denen die Dampfkraft der großen Heizvorrichtungen wegen ausgeschlossen war. Es muß zugegeben werden, daß die ersten Erwartungen, die sich namentlich an die große Frankfurter elektrische Ausstellung knüpften, nicht im erhofften Maße bisher in Erfüllung gegangen sind; aber, wie gesagt, die Entwickelung ist erst in ihren Anfängen. —

Interessante Versuche finden sich in einigen Orten des sächsischen Voigtlandes. In Falkenstein (etwa 10000 Einwohner) liefert die städtische Gasanstalt die Kraft zur Betreibung von etwa 80 Motoren für Schiffchen-Stickerei, die dort von Hausindustriellen betrieben wird.

In Ellefeld bei Falkenstein hat die Gemeinde vor etwa zwei Jahren einen Vertrag abgeschlossen zur Errichtung eines elektrischen Werkes, das die Kraft liefern sollte, um in Ellefeld der Schiffchen-Stickerei aufzuhelfen. Die Gemeinde hat sich das Kaufrecht der Anlage vorbehalten und da in kurzer Zeit etwa 100 Bürger von Ellefeld sich die elektrische Kraft für ihre Hausindustrie zu nutze machten, so hat die Gemeinde schon nach zwei Jahren beschlossen, die Elektrizitätswerke in Gemeindebetrieb zu übernehmen.

In Friedrichgrün bei Falkenstein hat die Gemeinde sogar ein besonderes Haus mit einem großen Saal gebaut. In diesem steht ein großer Motor und rings sind Plätze, die von der Gemeinde zur Aufstellung von kleinen Maschinen, die von jenem Motor getrieben werden, vermietet werden. Die Sache hat sich so bewährt, daß in einigen Nachbarorten wie Hammer-

brügg, wo die Gemeindevertretung ein gleiches Vorgehen ablehnte, Privatleute derart ge Maschinenhallen errichtet haben!

Es ist eine auffallende Thatsache, daß in der Landwirtschaft die Anwendung der Elektrizität schnellere Fortschritte zu machen scheint als in den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes. Der Kreis Hörde hat ein eigenes Elektrizitätswerk für die Landwirtschaft des Kreises errichtet.

Eine bäuerliche Genossenschaft zur Verwendung des elektrischen Stromes hat sich im Distrikt Ochsenfurt i. Bayern gebildet. Der zum Teil durch einen Wasserfall, zum Teil durch Dampf erzeugte Strom wird mit einer Spannung von 5000 Volt nach den verschiedenen Gütern geleitet, wo er transformiert, verteilt wird und zum Betrieb der verschiedensten Geräte, Dreschmaschinen, Häckselmaschinen u. s. w. Verwendung findet. Gleichzeitig wird der Strom zur Beleuchtung der beteiligten Dörfer verwandt.

Ein Versuch der Selbsthilfe, der jede Unterstützung von Gemeindewegen verdient, ist in dem Bezirk der aufblühenden bayrischen Industriestadt Werneckirchen unternommen worden.

Das dort ins Leben getretene Licht- und Kraftwerk ist eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Der Geschäftsanteil beträgt nur 200 Mk., die Zahl der Genossen etwa 150, darunter die Mehrzahl kleine Gewerbetreibende, zumeist Bandwirkermeister. Ueber 100 Motore, die sich auf ein Gebiet von mehreren Quadratkilometern verteilen, waren schon vor der Eröffnung angemeldet.

Es ist klar, daß sich für die Kleingewerbetreibenden durch diese Zuführung der elektrischen Kraft Mittel im Wettbewerb der Großindustriellen bieten, wie sie bisher noch nicht bekannt waren.

Auf dem 41. Verbandstag der Württembergischen Gewerbevereine zu Calw hat der Verbandsvorsitzende, Professor Gießler, am 30. Sept. 1899 einen sehr beachtenswerten Plan entwickelt zur Gründung einer Gesellschaft zur Verleihung von Kleinmotoren an Gewerbetreibende. In der Württembergischen Kammer hatte am 26. Mai 1899 der Abgeordnete Schwarz Staatsunterstützung zu gleichem Zwecke gefordert; aber vom Ministerium war auf die Unmöglichkeit hingewiesen, diese Frage, die in den einzelnen Gemeinden so verschieden läge, staatlicherseits zu regeln. Der Plan des Professor Gießler geht nun dahin, daß eine zu gründende Gesellschaft als barzahlender Großkäufer von den Motorfabriken sich die einzelnen Maschinen möglichst billig verschafft und sie gegen Monatsmiete Gewerbetreibenden zur Verfügung stellt. Es ist ausgerechnet worden, daß eine Poliererin, die jetzt im engen Dachstübchen mit Aufwendung aller Körperkraft mit dem Stahl und Blutstein von Hand poliert, oder die sogenannte amerikanische Polierbank tritt,

mit Hilfe eines $^1/_{10}$ pferdigen Motors ihren Tagesverdienst verzweifachen und verdreifachen kann, und der Motor würde bei Verzinsung und Amortisation seines Kaufpreises kaum zwei Mk. monatlich kosten! Es giebt kaum ein Handwerk, das nicht durch die Aufstellung eines Motors seinen Betrieb fördern und in neue Bahnen leiten könnte. Der Plan, eine solche Gesellschaft zu gründen, hat außerordentliche Beachtung gefunden. Auf die kurze Erwähnung auf dem 41. Verbandstag der Württembergischen Gewerbevereine hin, haben die Ministerien von Belgien und Oesterreich, englische Konsulate, schweizerische und australische Behörden und viele Stadtverwaltungen Berichte eingefordert.

Bisher ist die Gesellschaft nicht ins Leben getreten, da Professor Gießler durch Krankheit gezwungen wurde, sein Amt als Verbandsvorsitzender niederzulegen. —

Aber sollten die Gemeinden, namentlich solche, die im eigenen Besitz von elektrischen Werken sind, nicht die nächsten dazu sein, einen Versuch ihrerseits zu unternehmen? Die wachsende Differenzierung der Arbeitsteilung und die Verwendbarkeit elektrischer Kraft auch da, wo die Anwendung des Dampfes durch die für ihn erforderlichen großen Räume, für Kesselanlagen ꝛc. ausgeschlossen ist, lassen hier eine steigende Entwickelung wohl als möglich erscheinen, und die Wichtigkeit, die die Bewahrung selbständiger Existenzen innerhalb einer Gemeinde hat, sollte jede Ausnützung solcher Möglichkeiten als Pflicht erscheinen lassen.

6. Die gewerbliche Ausbildung.

Mit dem Fortschritt der Technik hängt es auf das engste zusammen, daß die Anforderungen an die Ausbildung im modernen Gewerbebetriebe immer größer werden.

Leider sind auf diesem Gebiet die schwersten Schäden zu beklagen. Von 3532 jungen Männern für die der Berliner Kaufmännische Hilfsverein in einem Jahre Stellung suchte, hatten 1413, also 40 Proz., die Grundlage aller kaufmännischen Arbeit, die doppelte Buchführung, nicht gelernt, obgleich auf Grund des § 76 des Handelsgesetzbuches der Lehrherr verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird, und obgleich er mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedroht wird, wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt.

Auch in den Kreisen des Handwerks ist manches Vorurteil auf diesem Gebiet zu überwinden, während es doch klar ist, daß nur dort, wo eine wirklich ausreichende Gewerbefachschule die Werkstatt ergänzt, junge Handwerker herangebildet werden können, die ihren Platz im modernen Wirtschaftsbetriebe behaupten können.

So klagt z. B. der Ostpreußische Gewerberat, daß man von Handwerksmeistern über den Fortbildungsschulzwang, der in einigen Gemeinden eingeführt ist: „nicht selten zwar ungerechtfertigte, aber bittere Klagen" hört.

Die Gewerbe-Inspektionsberichte für Pommern schieben direkt den Handwerksmeistern die Schuld dafür zu, daß in vielen Gemeinden das Fortbildungsschulwesen noch so gering entwickelt ist: „Die Bemühungen, das gewerbliche Fortbildungsschulwesen mit Hilfe der Kommunen und Innungen in die Wege zu leiten, begegnen, abgesehen von wenigen löblichen Ausnahmen, erheblichen Schwierigkeiten. Kommunen und Innungen verweigern meistens aus nichtigen Gründen einen Zuschuß, der Hauptgrund ist jedoch meistens darin zu suchen, daß die Handwerksmeister in ihrem Egoismus durch die Errichtung der Fortbildungsschulen einen empfindlichen Ausfall an Arbeitskraft und -Zeit befürchten und ihr unbeschränktes Verfügungsrecht über ihre Lehrlinge bedroht sehen." —

Daß dieser Standpunkt kurzsichtig ist, und dem Handwerk und der Industrie selbst zu schwerstem Schaden gereichen muß, liegt auf der Hand. Wieviel eine tüchtige Zwangsfortbildungsschule leisten kann, zeigt der Bericht des Gewerbeinspektors von Thorn für das Jahr 1900: „Die Arbeitgeber aus den Kreisen der Eisen- und Holzindustrie äußerten sich sehr befriedigt über den Einfluß der staatlichen Fortbildungsschule. Die Lehrlinge zeigen gesitteteres Betragen und entwickeln größeres Verständnis für den erwählten Lebensberuf. Eine Maschinenfabrik und Eisenkonstruktionswerkstätte in Thorn erzielt sich mit gutem Erfolg Technikerpersonal, das die zeichnerische Ausbildung allein der Fortbildungsschule verdankt. Wie sehr im übrigen der gute Einfluß der Fortbildungsschule auf die handwerksmäßige Ausbildung der Lehrlinge einwirkt, beweist der Umstand, daß von der Industrie der russischen Grenzbevölkerung diejenigen Arbeiter von vornherein täglich 50 Pf. bis 1 Mk. mehr Lohn erhalten, die ein Zeugnis dieser Schule vorzeigen können." —

Es ist deshalb mit Freude zu begrüßen, daß in Handwerker- und Gewerbekreisen die Notwendigkeit einer ausgedehnteren Fachbildung in schnellem Wachsen zu sein scheint.

Als ein Beweis dafür kann der Beschluß gelten, den der erste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der am 15.—17. September 1900 zu Berlin tagte, auf den gemeinschaftlichen Vorschlag der Handwerks- und Gewerbekammern Hamburg und Köln mit allen gegen sechs Stimmen faßte: „Der erste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ist der Ansicht, daß bei den großen Anforderungen, welche die neue wirtschaftliche Entwickelung an den Handwerkerstand stellt, neben der Werkstattlehre auch ein ausgedehnter Fach-

und Fortbildungsunterricht für die Heranbildung des jungen Handwerkers erforderlich ist.

Der erste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ersucht daher diejenigen deutschen Staaten, in denen dies bisher noch nicht geschehen ist, den Unterricht für die gewerbliche heranwachsende Jugend in der Regel bis zum 18. Jahre in den Fortbildungsschulen, die fachlich zu organisieren sind, obligatorisch zu gestalten und für einen weiteren Ausbau der Fachschulen Sorge zu tragen."

Wieviel auf diesem Gebiet noch von deutschen Gemeinden, selbst von wohlhabenden Großstädten, gesündigt wird, zeigt ein Brief, den der Direktor der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule von Magdeburg bei Beginn des Winterhalbjahres 1900 einer größeren Anzahl von Fabrikanten und Handwerksmeistern sandte: „Da für die Kunstgewerbe- und Handwerkerschule nicht genügend Mittel bewilligt wurden, um den erforderlichen Unterricht einzurichten, sehe ich mich leider genötigt, Ihren Lehrling für die Dauer des Winterhalbjahres vom Unterrichte zurückzuweisen." Nach einer Mitteilung der „Magdeburger Zeitung" kamen wöchentlich 130 Abend- und Sonntagsstunden in Wegfall, und etwa 500 Schüler mußten zurückgewiesen werden!! —

Ein neuer mit Freuden zu begrüßender Versuch, das Handwerk zu heben, ist mit der Einrichtung von Meister- und Gesellenkursen und Lehrwerkstätten begonnen worden. In Göttingen hat man zum ersten Mal einen Fortbildungskursus für selbständige Handwerker eingerichtet. Die Gemeinde stellte die Unterrichtsräume und Licht und Heizung zur Verfügung. Der Erfolg war befriedigend.

Darauf veranstaltete die Elsaß-Lothringische Ministerialabteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen einen Kursus für Tischlermeister in der städtischen Kunstgewerbeschule zu Straßburg, in der von der Gemeinde zu Straßburg zur Verfügung gestellten Werkstätte für Kunsttischlerei: Es beteiligten sich daran allerdings nur 12 Meister, aber auch hier war der Erfolg so, daß er zur Weiterführung ermutigte.

Ein größerer Plan nach dieser Richtung soll in Posen zur Ausführung kommen. Dort zahlt der Staat als einmaligen Beitrag für die Einrichtung 23 000 Mk., für die laufenden Kosten jährlich 30 000 Mk., für Stipendien jährlich 5000 Mk., die Provinz jährlich als Zuschuß 4000 Mk. Die Stadt errichtet das Gebäude, welches 70—100 000 Mk. kosten wird und übernimmt die Heizung, Beleuchtung und Reinigung. Eingerichtet werden Kurse für Metall- und Holzarbeiter, Elektrotechniker, Schuhmacher und Schneider, die für je 10 Teilnehmer berechnet sind und sechs bis acht Wochen dauern. —

Das Gebäude wird auch Räume zur Ausstellung von Modellen, Werkzeugen, Maschinen und Schülerarbeiten enthalten. —

Das Handwerk wird seine Stelle heut um so eher behaupten können, je mehr es sich zum Kunsthandwerk entwickelt und in seinen Erzeugnissen den Wünschen der kaufkräftigen Kreise Rechnung trägt. Die Meisterkurse sollen helfen, den Geschmack des strebsamen Handwerkers zu läutern und durch Vorträge und geeignetes Anschauungsmaterial seinen Formensinn zu entwickeln. Um die Handwerker zu befähigen, ihre Produktionskosten möglichst herabzusetzen, sollen in diesen Kursen auch die neuesten und besten mechanischen Hilfsmittel in Betrieb gezeigt werden.

Da die Teilnahme an solchen Kursen in der Regel nicht auf eine einzelne Gemeinde beschränkt werden kann, so werden Provinzen und Staat zu den Kosten billig herangezogen werden können. Jedenfalls aber sollen die Gemeinden solche Einrichtungen nach Möglichkeit anregen und ihrerseits aufs kräftigste fördern. —

Am zweckmäßigsten könnten die Mittelstandsfragen innerhalb einer Gemeinde gefördert werden, wenn eine Centralstelle dafür geschaffen würde. In Prag ist in Verbindung mit der dortigen Handels- und Gewerbekammer am 3. Dezember 1898 ein Gewerbemuseum errichtet worden, das zeigt, was eine derartige, centralisierte, planmäßige Förderung leisten könnte. Schon im ersten Jahr seines Bestehens 1899 entwickelte das Gewerbemuseum eine umfassende Thätigkeit als fachliche Auskunftsstelle, durch Veranstaltung von 17 öffentlichen Vorträgen zur Belehrung der Kleingewerbetreibenden, einer permanenten Ausstellung von kleingewerblichen Maschinen (20 Motoren, 246 Arbeitsmaschinen), die von 10 012 Personen besucht wurde, ferner durch Mitwirkung bei Gesuchen um Gewährung von Darlehen, sowie um Ueberlassung von Maschinen an gewerbliche Rohstoff-, Magazins- und Produktivgenossenschaften, durch Abhaltung von 17 Meister- und Fortbildungskursen mit insgesamt 153 Teilnehmern, durch Erteilung gewerblichen Wanderunterrichtes, Vorbereitungen wegen Aktivierung von Fortbildungskursen für Korbflechter und Handschuhnäherinnen, Einflußnahme auf die Lehrlingsausbildung, insbesondere durch Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, und endlich durch Förderung von Studienreisen auf Museumskosten.

Die Zuwachsrente.

1. Ihr Wesen.

Den Ausdruck „Zuwachsrente“ hat die Schule der Bodenreformer in den Sprachgebrauch eingeführt. Er soll die Wiedergabe des englischen „unearned increment“ sein und demgemäß die Wertsteigerung des nackten Bodens bezeichnen, die ohne jede Verbesserung des Bodens an sich, ohne jede Arbeit des einzelnen Bodeneigentümers erfolgt. Es kann, um mißverständlichen oder böswilligen Auslegungen zu begegnen, nicht nachdrücklich genug betont werden, daß der Mehrwert, den der Boden an sich durch menschliche Arbeit irgend welcher Art gewinnt, nicht als Zuwachsrente aufgefaßt werden kann und soll.

Der Bauer Kilian kaufte in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts für 2700 Thaler einen Kartoffelacker in Schöneberg. Was der Bauer und seine Familie und seine Knechte und Mägde zur Verbesserung des Bodens gethan haben durch rationelle Bearbeitung, durch Bewässerung, Düngung, Fruchtfolge u. s. w., das alles bewirkte eine Steigerung der Grundrente, die durch Arbeit erzeugt wurde, die dem Bauer nicht arbeitslos wurde, nicht gleichsam zuwuchs, keine „Zuwachsrente“. Als aber dieses Kartoffelland in den siebziger Jahren für 6 Millionen Mark verkauft wurde, da zeigte sich ohne Zweifel in dem Preisunterschied von 5991900 Mark ein Wert, der nicht durch die Arbeit eines Bauernhauses erzeugt werden konnte.

Aus dem Kartoffelacker war Baustellenterrain geworden. Berlin war gewachsen. Alle die Staatsmänner, die in jenen schicksalsreichen 50 Jahren für Deutschland gedacht, die Feldherren, die seine Schlachten gewonnen, die Soldaten, die ihr Leben für das Vaterland eingesetzt, die Erfinder, die der Industrie neue Bahnen eröffnet, die Fabrikanten, die Kaufleute, die Arbeiter, die Künstler, die Lehrer — alle, die geistig und körperlich zur Aufrichtung

und Größe des deutschen Reiches und damit auch seiner Hauptstadt beigetragen, sie alle hatten mitgearbeitet, aus den 8000 Mk. 6000000 Mk. werden zu lassen.

Die „Zuwachsrente" ist allein, ganz allein, das Produkt der Zusammenarbeit aller, und nie das Produkt der Arbeit eines Einzelnen.

Und jede Zusammenarbeit aller, jede Kulturarbeit in Staat und Gemeinde lockt Zuwachsrente hervor. Wenn eine Straßenbahn gebaut, ein Schmuckplatz angelegt, ein Bahnhof eröffnet, eine Straße durchbrochen, ein Museum errichtet, eine Schule gebaut wird — immer wird es der angrenzende Grundeigentümer sein, der den auf Kosten der Gesamtheit erzeugten Mehrwert in Beschlag nimmt, dessen „Zuwachsrente" steigt.

„Alle Vorteile der dichteren Bevölkerung" — das hat schon der erste der klassischen Nationalökonomen, Adam Smith, erkannt und ausgesprochen — „und der Arbeitsteilung dienen in letzter Linie nur dazu, um die Grundrente zu erhöhen".

Als das deutsche Volk vor kurzem beschloß, seine Kriegsflotte zu vermehren, stieg der Preis des Bodens um Kiel und Wilhelmshaven herum. Erweiterung der Werften, mehr Verwaltungsgebäude, mehr Marinebeamte — die Grundeigentümer um Kiel und Wilhelmshaven hatten das „Recht", von den Millionen, die das deutsche Volk für seine Sicherung aufbot, direkt und indirekt einen beträchtlichen Teil für sich mit Beschlag zu belegen.

Als die Stadt Dortmund ihren jetzt vielgenannten Hafen anlegte, mußte sie viel Geld für Landerwerb aufwenden; als sie dann aber in der Nähe dieses neugeschaffenen Hafens nach Land für Verwaltungsgebäude suchte, mußte sie erfahren, daß die Hafenanlage den Preis des angrenzenden Landes um ein Bedeutendes in die Höhe hatte gehen lassen, — die Grundeigentümer nahmen einen Teil des Mehrwerts, den die Stadt erzeugte, für sich in Anspruch.

Der geplante große „Mittellandkanal" ist in seinem Wirken und Folgen eine viel umkämpfte Sache. Eins aber ist nicht ungewiß, nämlich, daß die Hunderte von Millionen, die hier aufgewendet werden sollen, ein Geschenk von Tausenden und aber Tausenden an die angrenzenden Grundeigentümer bedeuten, deren Zuwachsrente dadurch enorm steigen würde. Schon am Ende des Jahres 1899 wußte das „Han. Tageblatt" zu berichten von „einer wilden Grundstücks-Spekulation, zu der hier die Kanalvorlage einen Hauptanstoß gegeben hat."

Und mir selbst begegnete es, daß ein befreundeter, sehr fähiger Bankier mich fragte: „Glauben Sie an das Zustandekommen des Mittellandkanals?"

„Allerdings." „Dann habe ich ein feines Geschäft für Sie. Die Aktien der Banken, die Grund und Boden in der Nähe des geplanten Kanals haben, sind jetzt schon sehr gesucht, aber ein paar . . ."

Manches, was heute in volltönenden Worten von „deutscher Zukunft", „Patriotismus", „Königstreue", „Kulturfortschritt" auf den Markt gebracht wird, das läßt sich für den Kundigen oft genug restlos auflösen in Mark und Pfennig erhoffter und zum Teil schon vorweg in die Spekulation gezogener „Zuwachsrente".

Der „Berliner Spar- und Bauverein", dessen Aufsichtsrat ich sechs Jahre angehörte, begann seine Thätigkeit mit dem Bau eines Doppelhauses in Moabit. Wir gingen weit hinaus. Unser Haus war das erste in der betreffenden Straße.

Seine Erstellung und der Bau einer Volksschule durch die Gemeinde trieben den Preis des Bodens in ganz kurzer Zeit auf das Doppelte und höher. Die Aktionäre der Terraingesellschaft gewannen — wir hatten ja gewagt und gearbeitet.

Prof. Ad. Wagner führte auf der 11. Hauptversammlung des Bundes der deutschen Bodenreformer am 8. Dezember 1900 über Wesen und Wirken der Zuwachsrente u. a. folgendes aus: „Nun kamen unsere Krieger zurück. Und was sahen sie? Gerade in den Jahren 1871—73 schnellten die Mietspreise und schnellten die Preise der Baustellen, der bebauten Grundstücke und Häuser gar kolossal empor. Die statistischen Nachweise ergeben eine Steigerung von 10, 15, 20 und mehr Proz. von Jahr zu Jahr. Worauf ist dies Emporschnellen zurückzuführen? Auf irgend welche Leistungen der Grundstücks- und Gebäudeeigentümer? Was hatten die gethan? Sie hatten hier ruhig gesessen. Der Regel nach werden sie nicht im Kriege mitgedient haben. Sie waren im Handumdrehen durch die weltgeschichtlichen Ereignisse, die das deutsche Heer auf französischem Boden durchgeführt hatte, ganz bedeutend reicher geworden. Als nun die zurückkommenden Soldaten und Landwehrmänner hier einzogen, hieß es, wenn sie eine Wohnung mieten wollten: jetzt müßt ihr aber 20—30 Proz. mehr zahlen, und wenn sie Familie hatten, so wurde ihnen gesagt: ihr dürft aber keine zu große Familie haben, wir wollen keine Mieter mit 5, 6 Kindern. Man vergegenwärtige sich, da ist der Soldat, der aus dem Felde zurückgekehrt ist und die schwere Miete zahlen muß, und da ist der Hausbesitzer, der weit ab vom Schuß war, und der nur als Grundbesitzer einfach soviel Miete einnimmt und die kapitalisierte Miete in höheren Verkaufspreisen des Grundstücks ausnutzt. Ich sollte meinen, die einfache Thatsache, daß einem zurückkehrenden Krieger die Miete gesteigert oder, weil er mit einer großen Familie gesegnet ist, die Wohnung gekündigt

wird, hat zehnmal mehr aufhetzend gewirkt als irgend etwas, was die Sozialdemokratie theoretisch und praktisch vertreten hat."

2. Die Größe.

Wie groß die jährliche Zuwachsrente in den deutschen Städten ist, läßt sich auch nicht annähernd feststellen. Gewiß ist nur, daß sie ungeheuer groß ist. Greifen wir aufs Geratewohl eine handvoll Beispiele heraus:

Das bekannte Rotherstift am Halleschen Thor in Berlin wurde am 5. Januar 1842 eingeweiht; es kostete nicht ganz 34 000 Mk.; im Jahre 1895 wurde es für 1 975 000 Mk. verkauft, um abgerissen zu werden.

In einer amtlichen Denkschrift über die Entwickelung des Berliner Eisenbahnwesens heißt es:

In den Jahren 1842 und 1843 löste die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn aus dem Verkauf von Restparzellen für das Geviertmeter 16 Mk. an Stellen, wo jetzt bis zum Zehnfachen gefordert wird. Die Potsdamer Bahn hatte 1838 für das Geviertmeter zu erwerbende Fläche $10^1/_2$ Mk. in Ansatz gebracht; jetzt kostet es am Endbahnhof bis 250 Mk., weiter zurück nach Schöneberg zu noch bis zu 180 Mk., in Schöneberg 90—130 Mk. 1845 wurde ein 13 Morgen großes Gelände zwischen dem Invalidenhaus und dem Schönhauser Graben mit 10 Mk. für die Geviertrute oder mit 70 Pfg. für das Geviertmeter bezahlt; jetzt würde man dort für das Geviertmeter 100—130 Mk. bezahlen müssen. 1851 wurde von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn am Lansitzer Platz $6^1/_2$ Mk., außerhalb der Stadtmauer zwischen dem Halleschen und Kottbuser Thor $8^1/_2$—$10^1/_2$ Mk., für Grundstücke in der Mühlenstraße beispielsweise $12^1/_2$, 16, 17, 21 Mk., in der Fruchtstraße u. a. $12^1/_2$ Mk. für das Geviertmeter bezahlt, wo man es jetzt nicht unter 100—150 Mk. haben kann. Im Jahre 1862 wurde der geforderte Preis von 36 Mk. für ein zur Anlage eines Verbindungsweges zwischen dem Tempelhofer Ufer und der Teltower Straße in Aussicht genommenes Grundstück als sehr hoch bezeichnet; jetzt würde man das fünffache zahlen müssen. Es bezahlte die Anhalter Bahn im Jahre 1864 für Parzellen am Tempelhofer Ufer 19—21 Mk., die Lehrter Bahn 1867 für Geländeteile des Lehrter Bahnhofs 17 Mk., 1870 21,4 für das Geviertmeter; jetzt sind derartige Parzellen 120—170 Mk. das Geviertmeter wert.

In der Denkschrift des Unterstaatssekretärs Dr. v. Jacobi zum fünfzigjährigen Jubiläum der Matthäigemeinde, die 1896 herauskam, wird von den Preisen des Landes berichtet, das zur Einrichtung bezw. Erweiterung des Kirchhofs der Gemeinde nötig war. Am 9. Juni 1854 kostete

der Morgen Land 1800 Mk., am 1. Okt. 1863 3456 Mk. und 1884 bereits ca. 20 000 Mk.

Dem „Grundeigentum", dem Organ der Berliner Hausbesitzervereine, gewiß einer unverfänglichen Quelle, ist folgende Notiz entnommen:

„Zwischen dem Bahnhof Rixdorf und der neu projektierten Haltestelle Britz sind dieser Tage Terrains unter enormer Preissteigerung verkauft worden. Für ein bisher landwirtschaftlich bewirtschaftetes Terrain von etwa acht Morgen, das der Eigentümer noch bis vor wenigen Jahren für 50 000 Mk. ausbot, sind dieser Tage beim Verkauf an ein Konsortium 1 300 000 Mk. als Kaufpreis ausbedungen worden, wovon sofort eine Million in bar entrichtet wurde. Bezeichnend ist dabei, daß der bisherige Besitzer, als ihm beim Vertragsabschluß die Million in Tausendmarkscheinen ausgezahlt wurde, etwas mißvergnügt bemerkte, Kourant wäre ihm lieber gewesen."

In der geschichtlichen Uebersicht, welche in den Grundstein zu der neuen evangelischen Kirche in Friedenau gelegt worden ist, heißt es: „Der Kaufpreis, welcher für die von Herrn v. Carstenn-Lichterfelde gekauften 43 preußischen Morgen und 19 Quadratruten gezahlt wurde, betrug 28 000 Thaler gleich 84 000 Mk. Der Selbstkostenpreis der Quadratrute stellt sich somit auf 10 Mk. 84 Pfg., erhöhte sich jedoch durch die Aufschließung des Grund und Bodens für die Bebauung mit Straßenanlagen, Pflasterung, Bepflanzung ꝛc. auf 19 Mk. 50 Pfg."

Das war im Jahre 1871. Heute gilt die Quadratrute Land in Friedenau etwa 700 Mk., also mehr als das Dreißigfache! —

In der Kolonie Grunewald stieg in zehn Jahren (1889—1899) der Wert der Quadratrute von 40 Mk. Selbstkostenpreis auf 700 Mk. Verkaufspreis!

In der Kantstraße, einer der Hauptstraßen Charlottenburgs, kostete z. B. der Quadratmeter Bauland im Jahre:

1883	17 Mk.	1889	78 Mk.
1885	40 „	1890	91 „
1887	49 „	1898	127 „

In den 15 Jahren von 1883—98 ist eine Wertsteigerung von mindestens 747 Proz. eingetreten.

Der Bodenwert von Charlottenburg im ganzen wird nach den Schätzungen Paul Voigts in seinem viel beachteten Werke: „Grundrente und Wohnungsfrage" wie folgt berechnet:

1886	45 Millionen Mk.
1897	300 „ „

In einem Jahrzehnt also (von 1886—97) ist der Gesamtwert des Bodens von Charlottenburg um mehr als $^1/_4$ Milliarde gewachsen. In

derselben Zeit ist die Bevölkerung um etwa 100 000 Köpfe gewachsen. D. h. jeder neu einziehende oder neugeborene Mensch vermehrte den nackten Wert des Bodens um 2500 Mk.!

In Rummelsburg betrug der Wert eines Grundstückes von 24 Morgen in den 60er Jahren 100 000 Mk.; im Jahre 1901 wurden 6 Morgen davon für 650 000 Mk. verkauft.

In Baumschulenweg stieg mit der Anlage einer Eisenbahnhaltestelle der Bodenpreis von 5000 Mk. pro Morgen auf 36—40 000 Mk.

In Ober-Schöneweide kostete im Jahre 1892 ein Teil des früheren Rittergutes in Größe von 10 Morgen Park und Wohnhaus 60 000 Mk., im Jahre 1901, also nach neun Jahren stieg der Preis eines Morgens auf 40—50 000 Mk.

In Nieder-Schöneweide stieg ein Morgen Land von 1881—1901 von 8000 auf 65 000 Mk.

In Schönow im Kreise Teltow kaufte der Bankier Gumpel das Beesko w'sche Gut 1898 für 850 000 Mk. Als der Teltower Kanal genehmigt war, behielt der Käufer 45 Morgen des Gutes mit dem Gutsgebäude und den Baum- und Gartenanlagen für sich, den Rest verkaufte er für 3 520 000 Mk.!

In Brunsbüttelhafen an der Mündung des Kaiser-Wilhelm-Kanals kostete 1 ha guten Marschbodens vor dem Kanalbau ca. 2800 Mk., nach dem Kanalbau stieg der Wert auf 70—100 000 Mk. pro ha.

Für Halle a. S. liegt eine exakte Untersuchung der Entwickelung der Preise des städtischen Immobiliarbesitzes von Dr. Steinbrück vor. Nimmt man als Durchschnittspreis von Häusern, die baulich wesentlich keine Veränderungen erfahren haben, für das Jahrzehnt 1830/39 die Zahl 100 an, so ergiebt sich für die Jahre:

1840/49	1850/59	1860/69
142,9	187,4	298,1
1870/79	1880/89	1890/95
446,5	752,3	843,6

Die Stadt Königsberg i. Pr. verkaufte am 24. Oktober 1827 das Gut Löbe Ziegelhof für 12 000 Mk., im vorigen Jahre galt es 450 000 Mk. Das Gut Maraunenhof, das die Stadt am 21. September 1827 für 30 000 Mk. abgab, wird jetzt auf ca. 600 000 Mk. geschätzt.

In den Zeitungen Frankfurts a. M. stand vor kurzem folgende Notiz: „Im vergangenen Jahre konstituierte sich hier die „Westend-Gesellschaft", die das Terrain von der Mainzer Landstraße bis zum Griesheimer Exerzierplatz für 2 000 000 Mk. erwarb. Vor einigen Tagen verkaufte sie das Gelände

an Herrn E. Dornow für 3 000 000 Mk. Die Gesellschaft, die somit in einem Jahre 1 000 000 Mk. verdient hat, löst sich auf."

In Dresden erwarb der Fuhrwerksbesitzer J. das Grundstück Palmstraße 49 1875 für 69 900 Mk., 1880 das Grundstück Freibergerplatz 26 für 120 000 Mk. 1899 forderte er von der Stadt für diese beiden Grundstücke 585 000 Mk. Stadtrat und Stadtverordnete bewilligten die Summe, da „wegen der beständig steigenden Grundstückswerte," wie es in der Vorlage des Rats heißt, „an eine Verbilligung doch nicht zu denken sei" und man den Grund und Boden eben brauchte.

Für die Umgebung Dresdens hat der bei der sächsischen Regierung thätige Legationsrat von Nostiz beachtenswerte Berechnungen aufgestellt. Nach ihm wechselte im Vorort Löbtau ein Grundstück in einem Jahre fünfmal den Besitzer, und der Kaufpreis stieg dabei von 32 000 auf 290 000 Mk.! Der Geviertmeter Bauland stieg in den Jahren 1879—1899 im Durchschnitt in den Vororten Deuben um 200, Kalitz 550, Reick 570, Cotta 1100 und in Laubegast um 1300 Proz.!

Jeder, der Augen hat zu sehen, weiß, daß man die Wahrheit der Zuwachsrente wirklich auf fast jeder Straße unserer Industrieplätze finden kann. Und es hilft auch nicht dagegen zu sagen, man übersehe die „Kehrseite der Medaille"; es gäbe auch viel Boden, der an Wert verliere. In unseren Städten (von dem landwirtschaftlich bearbeiteten Boden sei hier abgesehen) ist die „Zuwachsrente" die Regel, und eine Wertverminderung, wie sie durch Erbauung eines Asyls, einer Abdeckerei ꝛc. vorübergehend für einen begrenzten Kreis herbeigeführt werden kann, seltene Ausnahme. Wenn in einem solchen Fall im Interesse des Gemeinwohls das Grundeigentum einzelner entwertet wird, so wäre eine Entschädigung der ohne eigene Schuld entstandenen Verluste wohl gerechtfertigt. Jede Gemeinde könnte solche Entschädigung ohne weiteres reichlich gewähren, wenn sie nur den unverdienten Gewinn auf der anderen Seite besäße; denn der unverschuldete Minderwert ist seltene Ausnahme, der unverdiente Wertzuwachs aber die Regel.

3. Die Zuwachsrente in Wien und Berlin.

Es muß wiederholt bedauert werden, daß das zuverlässige Zahlenmaterial, das hier zur Verfügung steht, ein außerordentlich geringes ist. Ueber die Bewegung der reinen Grundwerte innerhalb einer größeren Stadtgemeinde giebt es nur wenig Angaben. In letzter Zeit ist eine solche Aufstellung für Wien versucht worden. Auf eine Anregung von Prof. v. Philippovich hat Dr. P. Schwarz, der Vorsteher der Hypothekarabteilung der ersten nieder-

derselben Zeit ist die Bevölkerung um etwa 100 000 Köpfe gewachsen. D. h. jeder neu einziehende oder neugeborene Mensch vermehrte den nackten Wert des Bodens um 2500 Mk.!

In Rummelsburg betrug der Wert eines Grundstückes von 24 Morgen in den 60er Jahren 100 000 Mk.; im Jahre 1901 wurden 6 Morgen davon für 650 000 Mk. verkauft.

In Baumschulenweg stieg mit der Anlage einer Eisenbahnhaltestelle der Bodenpreis von 5000 Mk. pro Morgen auf 36—40 000 Mk.

In Ober-Schöneweide kostete im Jahre 1892 ein Teil des früheren Rittergutes in Größe von 10 Morgen Park und Wohnhaus 60 000 Mk., im Jahre 1901, also nach neun Jahren stieg der Preis eines Morgens auf 40—50 000 Mk.

In Nieder-Schöneweide stieg ein Morgen Land von 1881—1901 von 8000 auf 65 000 Mk.

In Schönow im Kreise Teltow kaufte der Bankier Gumpel das Beeskow'sche Gut 1898 für 850 000 Mk. Als der Teltower Kanal genehmigt war, behielt der Käufer 45 Morgen des Gutes mit dem Gutsgebäude und den Baum- und Gartenanlagen für sich, den Rest verkaufte er für 3 520 000 Mk.!

In Brunsbüttelhafen an der Mündung des Kaiser-Wilhelm-Kanals kostete 1 ha guten Marschbodens vor dem Kanalbau ca. 2800 Mk., nach dem Kanalbau stieg der Wert auf 70—100 000 Mk. pro ha.

Für Halle a. S. liegt eine exakte Untersuchung der Entwickelung der Preise des städtischen Immobiliarbesitzes von Dr. Steinbrück vor. Nimmt man als Durchschnittspreis von Häusern, die baulich wesentlich keine Veränderungen erfahren haben, für das Jahrzehnt 1830/39 die Zahl 100 an, so ergiebt sich für die Jahre:

1840/49	1850/59	1860/69
142,9	187,4	298,1
1870/79	1880/89	1890/95
446,5	752,3	843,6

Die Stadt Königsberg i. Pr. verkaufte am 24. Oktober 1827 das Gut Löbe-Ziegelhof für 12 000 Mk., im vorigen Jahre galt es 450 000 Mk. Das Gut Maraunenhof, das die Stadt am 21. September 1827 für 30 000 Mk. abgab, wird jetzt auf ca. 600 000 Mk. geschätzt.

In den Zeitungen Frankfurts a. M. stand vor kurzem folgende Notiz: „Im vergangenen Jahre konstituierte sich hier die „Westend-Gesellschaft", die das Terrain von der Mainzer Landstraße bis zum Griesheimer Exerzierplatz für 2 000 000 Mk. erwarb. Vor einigen Tagen verkaufte sie das Gelände

an Herrn E. Dornow für 3 000 000 Mk. Die Gesellschaft, die somit in einem Jahre 1 000 000 Mk. verdient hat, löst sich auf."

In Dresden erwarb der Fuhrwerksbesitzer J. das Grundstück Palmstraße 49 1875 für 69 900 Mk., 1880 das Grundstück Freibergerplatz 26 für 120 000 Mk. 1899 forderte er von der Stadt für diese beiden Grundstücke 585 000 Mk. Stadtrat und Stadtverordnete bewilligten die Summe, da „wegen der beständig steigenden Grundstückswerte," wie es in der Vorlage des Rats heißt, „an eine Verbilligung doch nicht zu denken sei" und man den Grund und Boden eben braucht.

Für die Umgebung Dresdens hat der bei der sächsischen Regierung thätige Legationsrat von Nostiz beachtenswerte Berechnungen aufgestellt. Nach ihm wechselte im Vorort Löbtau ein Grundstück in einem Jahre fünfmal den Besitzer, und der Kaufpreis stieg dabei von 32 000 auf 290 000 Mk.! Der Geviertmeter Bauland stieg in den Jahren 1879—1899 im Durchschnitt in den Vororten Deuben um 200, Kaditz 550, Reick 570, Cotta 1100 und in Laubegast um 1300 Proz.!

Jeder, der Augen hat zu sehen, weiß, daß man die Wahrheit der Zuwachsrente wirklich auf fast jeder Straße unserer Industrieplätze finden kann. Und es hilft auch nicht dagegen zu sagen, man übersehe die „Kehrseite der Medaille"; es gäbe auch viel Boden, der an Wert verliere. In unseren Städten (von dem landwirtschaftlich bearbeiteten Boden sei hier abgesehen) ist die „Zuwachsrente" die Regel, und eine Wertverminderung, wie sie durch Erbauung eines Asyls, einer Abdeckerei ꝛc. vorübergehend für einen begrenzten Kreis herbeigeführt werden kann, seltene Ausnahme. Wenn in einem solchen Fall im Interesse des Gemeinwohls das Grundeigentum einzelner entwertet wird, so wäre eine Entschädigung der ohne eigene Schuld entstandenen Verluste wohl gerechtfertigt. Jede Gemeinde könnte solche Entschädigung ohne weiteres reichlich gewähren, wenn sie nur den unverdienten Gewinn auf der anderen Seite besäße; denn der unverschuldete Minderwert ist seltene Ausnahme, der unverdiente Wertzuwachs aber die Regel.

3. Die Zuwachsrente in Wien und Berlin.

Es muß wiederholt bedauert werden, daß das zuverlässige Zahlenmaterial, das hier zur Verfügung steht, ein außerordentlich geringes ist. Ueber die Bewegung der reinen Grundwerte innerhalb einer größeren Stadtgemeinde giebt es nur wenig Angaben. In letzter Zeit ist eine solche Aufstellung für Wien versucht worden. Auf eine Anregung von Prof. v. Philippovich hat Dr. P. Schwarz, der Vorsteher der Hypothekarabteilung der ersten nieder-

österreichischen Sparkasse die Durchschnittspreise des nackten Bodens in den letzten 10 Jahren schätzungsweise zusammengestellt.

In der nachfolgenden Tabelle drücken die oberen Reihen die Maximal-, die unteren die Minimalpreise einer Quadratklafter Bodens mittlerer Lage bis zu einer Tiefe von ca. 13 Klaftern in den angegebenen Jahren und Bezirken in Gulden österreichischer Währung aus: Eckplätze — die teuersten bekanntlich — sind dabei nicht berücksichtigt, ebenso ist solcher Boden außer Betracht geblieben, der durch besondere Steuerfreiheiten außergewöhnliche Momente der Wertbildung aufwies.

Bezirk	im Jahre 1899	1890	1866/60
I.	3500	2600	1200
	450	375	250
II.	600—800	400	200
	120—160	80—100	45
III.	300—400	220—300	100—130
	60—70	20	1—2
IV.	600—800	300	200
	150—200	110—130	50—70
V.	250—300	150—280	80
	80—100	40	1—3
VI.	1000	550	200
	50—100	70—100	40
VII.	1000	550	200
	150—200	100—140	60
VIII.	500	350	150
	150—180	90—110	30
IX.	400—500	300—360	150
	120—160	70—100	30
X.	200—250	120	25
	30—40	15	1—5

Bezirk	im Jahre 1899	1890	1866/60
XI.	50—80	40	10
	5—10	3	5—1
XII.	70—90	40	20
	10—15	5—10	2—4
XIII.	80—130	50	25
	10—15	8	3
XIV.	150—200	80—100	30
	40—50	10—20	1—3
XV.	300—400	150—180	50
	75—85	40	5
XVI.	130—170	55—70	30
	5—10	2—5	1—2
XVII.	150—200	100—120	40
	20	9	3
XVIII.	150—200	80—100	25
	5—10	5	1—3
XIX.	100—120	60	25
	10—15	8	1—3

* * *

Es giebt übrigens auch eine, meines Wissens die einzige, amtliche Darstellung der Zuwachsrente, die mit greller Deutlichkeit zeigt, um welche Beträge es sich hier handelt. Es ist die Uebersicht, die der Berliner Magistrat im Jahre 1881 über den Nutzungswert von solchen Häusern in den Jahren 1868 und 1877 aufnehmen ließ, die eine bauliche Veränderung in diesen Zeitraum nicht erfahren hatten, bei denen also jeder Mehrwert reine Zuwachsrente darstellt!

Nachweisung von Grundstücken verschiedener Straßen in Beziehung auf den Nutzungswert derselben in den Jahren 1868 und 1877, bei welchen bauliche Veränderungen in dieser Zeit nicht vorgekommen sind[1]).

I. Berlin.	1868	1877	mehr
Spandauerstraße	334 365 M.	470 794 M.	40,80 Proz.
Königstraße	375 438 „	564 061 „	50,24 „
Hoher Steinweg	10 785 „	15 815 „	46,68 „

1) Verhandlungen der Gemischten Deputation 1881 Heft II S. 38.

	1868	1877	mehr
II. Alt-Cölln.			
Brüderstraße	228 840 M.	334 078 M.	50,36 Proz.
Breitestraße	161 703 „	234 714 „	45,15 „
Scharrnstraße	76 143 „	117 877 „	54,81 „
III. Friedrichswerder.			
Kurstraße	141 909 „	196 571 „	38,51 „
Hansvoigteiplatz	113 325 „	169 267 „	49,36 „
Adlerstraße	19 443 „	36 796 „	89,25 „
IV. Dorotheenstadt.			
Unter den Linden	552 158 „	813 231 „	47,28 „
Dorotheenstraße	364 393 „	556 845 „	52,81 „
Kanonierstraße	72 258 „	129 877 „	68,10 „
V. Friedrichstadt.			
Mohrenstraße	180 756 „	297 287 „	64,47 „
Zimmerstraße	282 687 „	455 652 „	61,19 „
VI. Friedrichsvorstadt.			„
Köthenerstraße	177 657 „	276 074 „	55,39 „
Bellevuestraße	167 418 „	256 749 „	53,35 „
Hafenplatz	54 708 „	74 678 „	36,52 „
VII. Schöneberger Vorstadt.			
Steglitzerstraße	103 116 „	186 815 „	81,17 „
Blumeshof	46 782 „	83 003 „	77,43 „
VIII. Tempelhofer Vorstadt.			
Belle-Alliancestraße	157 827 „	298 747 „	89,29 „
Postizstraße	58 482 „	120 894 „	106,74 „
Teltowerstraße	104 264 „	185 826 „	78,22 „
IX. Luisenstadt.			
Alexandrinenstraße	479 974 „	794 379 „	65,50 „
Kommandantenstraße	336 969 „	618 405 „	68,52 „
Waldemarstraße	131 280 „	234 994 „	79,00 „
X. Neu-Cölln.			
Spittelmarkt	43 116 „	66 283 „	53,71 „
Wallstraße	485 222 „	714 583 „	47,27 „
XI. Stralauer Viertel.			
Blumenstraße	185 241 „	315 850 „	70,51 „
Alexanderstraße	86 925 „	131 194 „	50,92 „
Kleine Markusstraße	36 477 „	63 899 „	75,16 „
XII. Königsviertel.			
Landsbergerstraße	227 385 „	352 636 „	55,08 „
Gollnowstraße	51 381 „	83 898 „	62,88 „
Georgenkirchstraße	48 129 „	74 564 „	54,90 „
XIII. Spandauer Viertel.			
Grenadierstraße	114 402 „	167 997 „	46,85 „
Hirtenstraße	23 637 „	38 613 „	63,33 „
Oranienburgerstraße	204 192 „	305 410 „	49,57 „
XIV. Rosenthaler Vorstadt.			
Brunnenstraße	72 475 „	115 216 „	58,98 „
XV. Oranienburger Vorstadt.			
Invalidenstraße	227 595 „	371 948 „	63,43 „
Ackerstraße	88 929 „	156 170 „	75,61 „

	1868	1877	mehr
XVI. Friedrich-Wilhelmstadt.			
Luisenstraße	239 193 M.	364 766 M.	52,49 Proz.
Karlstraße	146 001 „	233 551 „	59,97 „
Schumannstraße	60 120 „	93 029 „	54,74 „
XVII. Moabit.			
Turmstraße	23 429 „	54 230 „	62,27 „
Alt-Moabit	32 574 „	55 982 „	71,86 „
XVIII. Wedding.			
Müllerstraße	70 496 „	125 653 „	78,24 „
Pankstraße	4 305 „	6 846 „	59,21 „

Der höchste Preis für Bauland wurde im Jahre 1899 in Berlin an den Königskolonnaden bezahlt; dort wurde für ein Terrain von 4 □Meter 50 000 Mk. gegeben; das würde für den Morgen unfruchtbaren Sandbodens den ungeheuerlichen Preis von über 31 000 000 Mk. ergeben!

Nach einer statistischen Arbeit, die Herr Ed. Wallach im Organ der Berliner Grundbesitzervereine, dem „Grundeigentum", veröffentlicht hat, haben die nicht ganz 17 000 000 □Meter bebauten in Privatbesitz befindlichen Berliner Landes einen Bodenwert von mindestens 3 007 000 000 Mk. Prof. Wolf in Breslau, der bekannte Gegner der katheder-sozialistischen Richtung, knüpft an die Mitteilung dieser Thatsache in seiner „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" folgende Ueberlegung: „Es gab eine Zeit, wo der Durchschnittswert des Quadratmeters jenes Bodens, auf dem heute Berlin steht, 40 Mk. nicht überstieg. Man kann daraus den „unverdienten Rentenzuwachs, das unearned increment, leicht berechnen. Sicherlich 2¼ Milliarden, in Wirklichkeit aber eine den heutigen 3 Milliarden noch mehr angenäherte Summe stellen solchen unverdienten Zuwachs dar. Würde der Boden des späteren Berlin seinerzeit haben kommunalisiert werden können und mögen, so würde die Kommune heute über einen Besitz im Werte von 3 Milliarden verfügen, deren Jahresertrag zu 4 Proz. 120 Millionen wäre, so daß auf kommunale Steuern vollständig verzichtet werden könnte, und die Stadt noch über diesen Verzins hinaus einen Jahresüberschuß von einigen Dutzend Millionen zur freien Verfügung hätte."

4. Die Stellung der Zuwachsrente in der Volkswirtschaft.

Ueber das Verhältnis der Zuwachsrente zu den Fragen, die heut als die eigentlichen, ja als die Arbeiterfragen schlechthin auf dem Markt der Oeffentlichkeit verhandelt werden, ließe sich sehr viel sagen. Es sei an dieser Stelle nur an eine Anregung erinnert, die in der Dresdener Handelskammer aus Arbeitgeberkreisen herauskam und die auf den Ernst der Lage hinwies, die dadurch geschaffen werde, daß die Arbeiter trotz der bewilligten Lohnerhöhung schon wieder unzufrieden seien und zwar mit der Begründung:

Die Lohnerhöhung habe für sie keinen dauernden Vorteil herbeigeführt, da sie durch die gesteigerte Miete fast ganz aufgesogen werde.

Auch Eduard Bernstein hat in seinem bekannten Werk: „Die Voraussetzungen des Sozialismus" zugegeben, daß alle Versuche, die Lebenshaltung der Arbeiter durch Gewerkschaft und Genossenschaft zu erhöhen auf die Dauer vergeblich sein müssen, so lange die steigende Grundrente diese Verbesserungen wieder aufheben könnte.

In Großstädten beträgt mindestens ⅓ der Miete die Verzinsung des reinen Bodenwertes. In Charlottenburg schwankte der reine Bodenwert nach den Untersuchungen von Voigt zwischen 26,1 Proz. und 64,4 Proz. des Gesamtwertes, im Durchschnitt 43,4 Proz. Da in Charlottenburg die durchschnittliche Mietbelastung pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1898/99 159 Mk. betrug, so hatte in diesem Jahre jeder Charlottenburger Einwohner durchschnittlich mindestens 50 bis 60 Mk. Grundrente zu zahlen. Eine fünfköpfige Familie zahlte also an reiner Grundrente, an reinem Tribut an den Eigentümer des Grund und Bodens, mindestens 250 Mk. im Jahr.

Diese Mietssteigerungen stellen zum allergrößten Teil reine Zuwachsrente dar und es ist wohl wert, sich für das gesamte Wirtschaftsleben einer Gemeinde einmal die Konsequenzen klar zu machen, die diese Bestätigung der Zuwachsrente hat.

Eine Familie, die bei gleichbleibendem Einkommen jährlich 50 Mark Miete mehr zahlen muß, kann natürlich dadurch für 50 Mark weniger Kleider, Schuhe, Möbel, Schmuck, Bücher ꝛc. kaufen. „Man muß doch anständig wohnen — da muß man sich eben auf der anderen Seite einschränken". Und so schränken sich Hunderte und Tausende von Familien um der Zuwachsrente willen ein. Es wird weniger gekauft, d. h., Industrie und Handwerk finden für ihre Produkte weniger Absatz; sie können deshalb auch nicht mehr die bisherige Anzahl der Arbeiter beschäftigen; die beschäftigungslosen Arbeiter verringern ihren Konsum; sie drücken auf die Lohnhöhe ihrer Kameraden und zwingen dadurch auch diese, sich einzuschränken. Auf eine Epoche wirtschaftlichen Aufschwungs folgt die „schlechte Zeit", und zwar immer dann, wenn der volkswirtschaftliche Aufschwung von der Zuwachsrente im wesentlichen absorbiert ist. Denn die wenigen, denen die Zuwachsrente schließlich fast völlig zu gute kommt, sind in der Regel jene Träger des Großkapitalismus, die ihren Bedarf an Erzeugnissen der Volkswirtschaft nicht mehr erhöhen können, die das Gewonnene zum größten Teile wieder direkt oder indirekt in Grund und Boden anlegen und dazu beitragen, die an sich mit jedem Kulturfortschritt wachsende Zuwachsrente noch durch allerlei Mittel zu künstlicher

Höhe zu schrauben, — aus der natürlichen Grundrente die „spekulative" Grundrente werden zu lassen.

* * *

Die Frage der Zuwachsrente nimmt heut wenig Raum ein in den öffentlichen Kämpfen. Auch in sozialpolitisch interessierten Kreisen findet man erschreckend wenig Verständnis für die Bedeutung dieses Problems. Der Gegensatz zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen Unternehmer und Arbeiter füllt heut das öffentliche Kampffeld.

Nun dem großen gemeinsamen Interesse, das alle haben, die auf dem Acker und im Lehrsaal, im Komptoir und im Fabriksaal thätig sind, von den ungeheuren Werten, die ihre Zusammenarbeit hervorbringt und die doch ihnen nicht zugute kommen, ist nicht die Rede. Da ist es ein ernstes, in der Zukunft zweifellos einmal voll anerkanntes Verdienst, das sich der **Bund der Deutschen Bodenreformer** erwirbt, indem er alle seine Kraft aufbietet, um für die Frage der Zuwachsrente Verständnis zu erwecken. Der Bund der Deutschen Bodenreformer bietet in unserer Zeit ein eigentümliches Bild: er umschließt Männer aller religiösen und politischen Richtungen von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken, die alle in dem Kampfe um die Zuwachsrente, in der Gewinnung derselben für die Gesamtheit, die wichtigste sozialpolitische Aufgabe unserer Zeit erkennen. Von seiner Geschäftsstelle, Berlin N., Arkonaplatz 8, sind allein im letzten Jahre außer seiner populär-wissenschaftl. Halbmonatsschrift „Deutsche Volksstimme" — Frei Land — ca. 23000 seiner „gelben 50 Pfennig-Hefte": der „Sozialen Streitfragen"[1]), und gegen 70000 Flugblätter[2]) verbreitet worden!

1) Heinrich Freese: Der Schutz der Bauhandwerker.
Adolf Pohlmann: Die Not der Landwirtschaft und die Bodenreform.
Ludwig Eschwege: Privilegiertes Spekulantentum.
Carl Marfels: Die Not der Gewerbetreibenden und die Bodenreform.
Henry George: Moses.
Adolf Damaschke: Kamerun oder Kiautschou?
Adolf Pohlmann: Die vergessene Grundrente.
Major C. v. Francois: Staat oder Gesellschaft in unseren Kolonien?
Prof. Adolf Wagner: Wohnungsnot und städtische Bodenfrage.

2) Nr 1: Zur Erlösung aus sozialer Not.
Nr. 2: Mieter!
Nr. 3: Die Zukunft der deutschen Kolonialpolitik.
Nr. 4: Die Bodenfrage — die Hauptfrage.
Nr. 5: Die soziale Bedeutung des Erbbaurechts.

5. Die Zurückgewinnung der Zuwachsrente.

Wie ist die Zuwachsrente zurückzugewinnen für die Gesamtheit? Wie kann dadurch die Arbeit in jeder Form entlastet und wie können unsere aufstrebenden Gemeinden reich genug gemacht werden für alle notwendigen Kulturaufgaben? Es ergiebt sich bald, daß es mancherlei Wege sind, die hier zum Ziele führen können.

In erster Reihe wird eine verständige **Steuerordnung** in Betracht kommen.

Die notwendige Vorbedingung eines energischen Vorgehens auf diesem Gebiet ist das Aufräumen mit dem Wahn, der bei uns bis in die angesehensten Kreise hinein zu finden ist, der nämlich, daß eine Steuer auf den Grund und Boden irgendwie auf Pächter oder Mieter abgewälzt werden könne, oder daß eine Steuer den Preis des Bodens an sich verteuere. Die Höhe der Pachten und Mieten wird lediglich von Angebot und Nachfrage bestimmt. Wenn zwei Leute in derselben Straße zwei gleiche Grundstücke erhalten, der eine kostenlos, etwa durch Erbanfall, der andere durch einen Kauf, bei dem er Hunderttausende Mark zu viel giebt — meint man wirklich, daß ein Mieter sich freiwillig dazu versteht, im zweiten Hause mehr Miete zu zahlen als er im Durchschnitt für eine gleiche Wohnung in jeder Gegend zahlen muß, oder daß der erste Eigentümer weniger Miete fordert, als ihm die Nachfrage zu fordern gestattet, oder daß beim Kauf und Verkauf etwas anderes als Angebot und Nachfrage bestimmend wirkt, und daß in der Regel stets der höchste nur mögliche Preis gefordert werden wird?

Der entscheidende Grund dafür, daß eine Steuer auf den nackten Boden nicht abwälzbar ist, liegt in seinem Wesen, das ihn von allen Produkten menschlicher Thätigkeit scharf unterscheidet.

Eine Steuer auf Waren kann unter Umständen auf die Konsumenten abgewälzt werden. Hier bilden die Produktionskosten die Basis der Preisbildung. Würde durch eine Steuer die Tendenz eintreten, den Preis unter diese Basis herabzudrücken, so wäre die notwendige Folge eine Einschränkung der Produktion, d. h. ein geringeres Angebot und damit ein Hinaufgehen der Preise. In diesem erhöhten Preis hätte dann der Konsument die Steuer ganz oder teilweise zu tragen.

Beim nackten Bauland giebt es keine Produktionskosten in diesem Sinne; hier ist die Rente die Basis des Preises. Nicht weil dieser Boden 1000 Mk. gekostet hat, muß die Rente aus ihm jährlich 40 Mk. betragen, sondern die Schlußfolgerung ist umgekehrt: Wenn auf einem Stück Boden eine Rente von 40 Mk. gewonnen werden kann, so wird dadurch ein Verkaufspreis von

1000 Mk. geschaffen. Wenn nun durch Naturereignisse, veränderte Verkehrsverhältnisse oder auch durch eine Steuer diese Rente für den Privateigentümer ganz oder teilweise verloren geht, so ist die einzige Folge davon, daß der Marktwert des Bodens entsprechend sinkt. Sein Preis kann nicht beliebig in die Höhe gerückt werden. Eine dauernde Einschränkung des Angebots durch geminderte Produktion, wie bei den Waren, ist eben nicht möglich; die Menge des jeweilig in Betracht kommenden Bodens ist im wesentlichen eine nicht vermehrbare und nicht verminderbare Masse.

Daß durch Kartellbildung der Grundeigentümer aber eine künstliche Zurückhaltung des Bodens vom Markte eintreten sollte, erscheint ausgeschlossen. Das Gegenteil ist nach allen Erfahrungen gewiß. Eine ernste Grundrentensteuer würde „das Geschäft" in Bauland verderben. Die Spekulation würde sich von dem gefährlichen Boden zurückziehen, um nicht neben dem Einsverlust auch noch die Steuer tragen zu müssen; der unbebaute Boden würde in erhöhtem Maße, d. h. konsequenterweise auch billiger, als bisher denen angeboten werden, die ihn wirklich als Werk- und Wohnstätte benutzen wollen.

In der zweiten Generation aber kann eine Steuer auf den Boden von dem Besitzer schon garnicht mehr als Last empfunden werden. Die Rechnung ist einfach.

Ein Grundstück mag für einen gewerbetreibenden Hauserbauer rc. einen jährlichen Nutzungswert von 10 000 Mk. versprechen. Die Herstellung der Gebäude rc. soll 80 000 Mk. erfordern, die Verzinsung derselben mit 7 Proz. ergäbe dann 5600 Mk., so bliebe Nutzungswert für den nackten Boden (10 000 Mk. — 5600 Mk. =) 4400 Mk., wenn keinerlei Abgaben auf dem Boden liegen. Kapitalisieren wir das, indem wir es der Bequemlichkeit halber mit 20 multiplizieren, so ergäbe sich ein Kaufpreis für den Boden von 88 000 Mk.

Nehmen wir nun an, es liegt eine Steuer von 1000 Mk. auf jener Grundfläche, so bleiben als Nutzungswert des nackten Bodens eben nur 4400 — 1000 =) 3400 Mk., und der Preis würde nach unserer Annahme nicht 88 000, sondern 68 000 Mk. betragen. Der Käufer, der es zu diesem Preise erwirbt, hat aber natürlich niemals ein Recht, die 1000 Mk. Grundsteuer als eine Last zu betrachten; er zahlt in dieser Steuer nur die Zinsen für ein erspartes Kapital und nichts weiter.

Ebenso wäre der Erlaß der jetzigen Grundsteuer ohne jeden dauernden Segen es wäre ein persönliches Geschenk an die augenblicklichen Eigentümer, die beim nächsten Verkauf oder Erbfall den Gewinn kapitalisieren und sich den höheren Kaufpreis bar zahlen lassen.

In Wien versuchte man vor kurzem die Bauthätigkeit durch Erlaß der Grundwertsteuer anzuregen. Die durch Niederlegung der Franz Josef-Kaserne frei werdenden Gelände erhielten eine 30jährige Steuerfreiheit. Was war die Folge? Dies Gelände wurde bald zu einem Preis von 13—1600 Gulden pro Quadratklafter gehandelt, während der an sich gleichwertige aber nicht steuerfreie Boden der nächsten Umgebung nur 5—700 Gulden Verkaufspreis hat. Die zweite Generation hat von einem Erlaß an Grundsteuer gar nichts; erhöhte Hypothekenzinsen würden den Platz jener Steuer einnehmen: an den Privaten wäre zu steuern, was die Gesamtheit thöricht hingab.

„Eine Steuer auf Grundrente" erklärt schon Stuart Mill in seinen „Principles of Political Economy" „fällt ausschließlich auf die Eigentümer des Grund und Bodens. Es giebt keinerlei Mittel und Wege, die sie instand setzen könnten, diese Steuer auf andere abzuwälzen."

„Eine Steuer auf die Grundrente", sagt Ricardo, „würde ganz und gar auf die Grundeigentümer fallen. Sie könnte auf keine Konsumentenklasse abgewälzt werden".

Und die neuere Nationalökonomie bestätigt diese wichtige Wahrheit, so Prof. Adolf Wagner: „Es gilt die alte national-ökonomische Regel, die schon von der klassischen Nationalökonomie aufgestellt worden ist: eine Steuer, die auf die Grundrente fällt, kann nicht eigentlich abgewälzt werden. Sie wird von demjenigen getragen, der sie zahlen muß. Das würde hier der Grundbesitzer, der Baustellenbesitzer und vollends der Spekulant sein. Den aber so scharf zu treffen, ist nicht nur nicht schädlich, sondern in hohem Maße gemeinnützig und Voraussetzung dafür, daß wir zu gesunden Grund- und Bodenverhältnissen und Wohnungszuständen kommen".

6. Die Umsatzsteuer.

Es sind drei Arten von Steuern, die hier in Betracht kommen können: Die Umsatzsteuer, die Bauplatzsteuer und die Zuwachssteuer.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Aufgabe und das Recht der Umsatzsteuer treffend gekennzeichnet, wenn es in einer Verordnung im Jahre 1900 ausführte, „daß mit der fortschreitenden Entwickelung mancher Gemeinden die Liegenschaften vielfach und nicht unerheblich im Werte steigen, daß die Vorteile der gemeindlichen Einrichtungen, besonders in Städten, dem Immobiliarbesitz in hohem Maße zu gute kommen, und daß es daher billig erscheine, wenn von solchen Liegenschaften im Anschluß an die staatliche Besitzveränderungsgebühr an die Gemeinden eine Abgabe entrichtet werde."

Unverständlich ist es dagegen, daß einzelne deutsche Regierungen es ihren Gemeinden unmöglich machen, Umsatzsteuern zu erheben. Der Stadt Weimar war auf ein Gesuch um Einführung einer Umsatzsteuer, die sie mit finanziellen Rücksichten begründete, ein ablehnender Bescheid geworden. Im Jahre 1900 hat die Stadt wiederum eine Eingabe an das Großherzoglich sächsische Ministerium um Gestattung einer Umsatzsteuer gemacht, in der sie darauf hinwies, daß durch eine solche Steuer der verderblichen Grundstücksspekulation ein Damm entgegengesetzt werde. Und wieder hat das Ministerium die Eingabe abgelehnt.

Und dabei hat die Praxis bereits vielfach bewiesen, daß eine solche Umsatzsteuer die Terrainspekulation merklich einschränken und dadurch die Voraussetzungen für gesunde Wohnungsverhältnisse schaffen kann.

In Belgien herrscht das kleine Haus, selbst in Großstädten, vor. In Lüttich z. B. beträgt die Zahl der Bewohner eines Hauses durchschnittlich 7—9, also so viel wie bei uns in den allervornehmsten Straßen. Diese gesunden Verhältnisse sind durch die niedrigen Grundstückspreise ermöglicht, was auch auf die hohe Umsatzsteuer zurückzuführen ist, die in Belgien bei jedem Verkauf von Grund und Boden über 6 Proz. des Wertes beträgt.

In Frankreich ist die Umsatzsteuer ebenso hoch.

In Preußen existiert eine Umsatzsteuer bereits. Der Staat nimmt 1 Proz. des Wertes bei jedem Verkauf des Grund und Bodens, und wo eine Stadtvertretung einigermaßen sozial gesinnt ist, wird auch für die Gemeinde diese Steuereinnahme gewonnen. Diese Steuer hat neben dem Geldertrag, der in aufblühenden Gemeinden garnicht gering ins Gewicht fällt, noch den großen Vorteil, daß sie ein ziemlich getreues Bild von der Größe des Schachers mit dem vaterländischen Boden, dieser Grundlage aller nationalen Existenz, ermöglicht. So können wir aus den neuesten Veröffentlichungen z. B. ernen, daß allein im Jahre 1897/98 der Wert des hin und her verhandelten Bodens mit Gebäuden betrug: In Danzig 25, in Elberfeld 30, in Königsberg i. Pr. 36, Düsseldorf 43, in Breslau 73, in Dortmund 94, in Köln 105, in Kassel, Frankfurt und Wiesbaden zusammen 121½, in Berlin und Vororten 427 Millionen Mark!

Wo ist ein Stück Sozialpolitik, bei dem es sich in einem einzigen Jahre um gleiche Summen handelt?

Die Höhe der gemeindlichen Umsatzsteuer ist heut gewöhnlich noch recht gering. In Bayern, wo bisher die Genehmigung zur Erhebung einer örtlichen „Besitzveränderungsabgabe“ 101 Gemeinden erhalten haben, beträgt sie in der Regel nur ½ Proz. des Umsatzwertes.

Von 21 größeren preußischen Gemeinden erheben vier — Aachen, Kassel, Charlottenburg und Görlitz — ½ Proz. von bebauten und unbebauten Grundstücken, zwei — Berlin und Breslau — ½ Proz. von bebauten und 1 Proz. von unbebauten, 13 — Barmen, Bochum, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Köln, Krefeld, Danzig, Erfurt, Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Halberstadt und Altona — 1 Proz. von bebauten und unbebauten Grundstücken, zwei — — Frankfurt a. M. und Dortmund — 1½ Proz. von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Halle erhebt bei bebauten Grundstücken 1 Proz. Umsatzsteuer, bei unbebauten außerdem ½ Proz. Zuschlag, diesen aber nur für den Wert, der den landwirtschaftlichen Wert übersteigt, also reinen Baustellenwert darstellt. Dabei ist der landwirtschaftliche Wert des Bodens der Stadt Halle auf 1 Mk. für den Quadratmeter = 2500 Mk. für den Morgen angenommen worden.

Essen besteuert nach der Steuerordnung vom 21. Dez. 1897 in folgender Weise: Bei bebautem Boden wird 1 Proz. erhoben; bei unbebautem Boden wird der Betrag des Verkaufspreises, der den Wert des Grundstücks als landwirtschaftlich nutzbares Land übersteigt, mit einem Zuschlag versehen und zwar:

für den Ar bis zu 3000 Mk. 1 Proz. dieses Mehrwertes,
„ „ „ über 3000 „ 2 „ „ „

Dieser Zuschlag wird aber wieder zurückgezahlt, wenn das Grundstück innerhalb 1½ Jahre bebaut wird.

Die Steuerordnung von Bielefeld vom 25. Jan. 1899 stuft noch weiter ab. Sie erhebt:

a) bei bebauten Grundstücken über 400 Mk. Nutzungswert ½ Proz.;
b) bei allen übrigen bebauten Grundstücken und bei unbebauten Grundstücken bis zum Werte von 5000 Mk. 1 Proz.;
c) bei unbebauten Grundstücken über 10 000 Mk. 1½ Proz.

Von sozialem Interesse wäre es, eine Ausgestaltung dieser Steuerart überall in der Weise zu erstreben, daß unbebaute Grundstücke höher als bebaute zur Steuer herangezogen und daß bei beiden die Sätze progressiv gestaltet würden.

7. Die Bauplatzsteuer.

Die zweite der hier in Betracht kommenden Steuern ist die Bauplatzsteuer.

Nehmen wir ein Beispiel: Ein Vater hat zwei Söhne; jedem hinterläßt er 100 000 Mk. Der eine nimmt dies Geld und gründet damit eine Fabrik;

er giebt Arbeitsgelegenheit; er beschäftigt Leute; er schafft Werte, und zum Dank für diese volkswirtschaftlich nützliche Thätigkeit muß er hohe Miete zahlen, hohe Gewerbesteuer u. s. w.

Der andere nimmt das gleiche Erbteil und kauft dafür eine Baustelle. Er kann sich mit einer kleinen Wohnung begnügen; er braucht keine Arbeitsräume; er schafft keine Arbeitsgelegenheit; er erzeugt keine nützlichen Produkte; er hat nichts zu thun, als zu warten, bis die Stadt in der Nähe seiner Baustelle irgend etwas auf Kosten der Gesamtheit unternimmt, oder auch nur, bis die Gesellschaft sich so vermehrt hat, daß sie mehr Raum gebraucht, so daß der Wert seines Grund und Bodens steigt. Was ist gerechter und natürlicher, als daß auch er im Verhältnis dieses Wertes zu den Kosten dieses Gemeinwesens, zur Steuer, herangezogen werde?

Nun mußten die Versuche, eine besondere Bauplatzsteuer einzuführen, wie sie in Görlitz, Berlin ꝛc. gemacht wurden, bisher stets wieder aufgegeben werden.

Das offiziöse Organ des preußischen Finanzministeriums, die „Berl. Pol. Nachr." bemerken dazu: „Das Kommunalabgabengesetz hat die Bauplatzsteuer zu dem ausgesprochenen Zwecke eingeführt, den Gemeinden ein Mittel gegen das Liegenlassen von Bauterrains aus Spekulationszwecken an die Hand zu geben. Wenn in Berlin mit Rücksicht auf eine einschränkende Auslegung jener Gesetzesbestimmung durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Bauplatzsteuer wieder aufgegeben worden ist, so mag dahingestellt sein, ob dieser Beschluß seiner Zeit berechtigt war oder nicht. Angesichts der Dringlichkeit der Erschließung der im Berliner Stadtbezirke noch vorhandenen Bauterrains für die Bebauung wird es sich aber sicher empfehlen, in eine erneute Prüfung der Frage der Einführung einer wirksamen Bauplatzsteuer einzutreten. Sollte sich dabei ergeben, daß jene einschränkende Auslegung des Oberverwaltungsgerichts in der That ein unüberwindliches Hindernis für die Einführung einer Bauplatzsteuer bildet, so wird zu erwägen sein, ob nicht durch eine Fassungsänderung der betreffenden Gesetzesstelle dafür gesorgt werden kann, daß der von dem Gesetzgeber gewollte Zweck auch in Berlin erreicht wird."

Sollte eine Ergänzung des Gesetzes zu dieser Frage geplant werden, so möchten wir im Interesse der Gemeinden dringend befürworten, den Grundsatz der Selbsteinschätzung, der ja auch sonst im preußischen Steuersystem Anerkennung gefunden hat, auch hier durchzuführen. Er zeigt einen einfachen Weg, der jeden Mißbrauch ausschließt.

Jeder Besitzer einer Baustelle hat selbst dieses sein Eigentum zu taxieren und nach der selbst geschätzten Höhe einen gewissen Prozentsatz als Steuer zu

entrichten. Um aber die Gefahr von ihm zu nehmen, daß er den Wert seines Grundeigentums zu niedrig einschätze, müßte die Bestimmung getroffen werden, daß die Gemeinde jederzeit das Recht hat, zu dem selbst geschätzten Werte den Bauplatz zu erwerben. Schätzt er also seinen Bauplatz zu hoch, so droht die hohe Steuer; schätzt er zu niedrig, so droht die Abfindung durch die Stadt. Durch diese Scylla und Charybdis würde allein der Weg der Wahrheit und des Rechts hindurchführen.

Dieser Weg der Selbsteinschätzung in Verbindung mit dem Enteignungsrecht hat sich in der außerordentlich aufblühenden Kolonie Neu-Seeland, in der seit längerer Zeit Bodenreformgedanken die Gesetzgebung beeinflussen, sehr gut bewährt.

Dem alten deutschen Recht waren Selbsteinschätzung und darauf basierendes Enteignungsrecht durchaus nicht fremd. In Schwäbisch-Hall mußte jeder Bürger zum Zweck der Steuerveranlagung seinen gesamten Besitz beschwören. Um zu verhindern, daß der Einzelne sein Vermögen zu niedrig anschlug, war die Bestimmung getroffen, daß der Rat der Stadt das Recht hatte, wenn er den Vermögensstand des betr. Bürgers für zu niedrig erachtete, den ganzen Besitz um den beschworenen Betrag zu übernehmen. —

So lange nicht eine bessere gesetzliche Basis für die Einführung besonderer Bauplatzsteuern gegeben ist als bisher, bleibt als ein gangbarer Weg zur Erreichung des gleichen Zieles in Preußen eine Reform der Grund- und Gebäudesteuer nach der Richtung, daß diese nicht mehr wie bisher nach dem Nutzungswert, sondern nach dem gemeinen Wert veranlagt wird.

Die Gemeinden, die in dieser Weise vorgehen wollen, sind der lebhaften Unterstützung der Regierung sicher. Am 2. Oktober 1899 haben die preußischen Minister der Finanzen und des Innern ein Rundschreiben an die Regierungspräsidenten erlassen, in dem diese Reform dringend befürwortet wird:

„Was die Grundsteuer anbelangt, so bietet die Unveränderlichkeit der staatlich veranlagten Steuerbeträge, welche nach dem Maßstabe einer ohne Rücksicht auf den individuellen Wert festgestellten Ertragsfähigkeit der Liegenschaften umgelegt werden, den Gemeinden keine Möglichkeit, den namentlich in schnell wachsenden Ortschaften sich fortgesetzt steigernden Wert der Bauplätze steuerlich genügend zu erfassen. Zwar hat schon § 27 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes die Zulässigkeit der Erhebung einer erhöhten Grundsteuer (Bauplatzsteuer) für Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind, vorgesehen; indessen wird es sich empfehlen, das Ziel dieser in der Praxis nur wenig beachteten gesetzlichen Bestimmung ohne die in derselben liegende Schwierigkeit, auf dem Wege einer kommunalen Grundsteuerordnung zu verfolgen,

durch welche der jeweilige Kapitalwert der Bauplätze steuerlich voll erfaßt wird. Zu diesem Behufe würde als Veranlagungsmaßstab der „gemeine Wert“ der Grundstücke (§ 25 Abs. 2 K.-A.-G.) zu wählen sein.

Entsprechende Erwägungen führen auch auf dem Gebiete der Gebäudebesteuerung zu dem Ergebnis, daß in viel weiterem Umfange als bisher die Grundlage der staatlichen Veranlagung in den Gemeinden zu verlassen und im Wege kommunaler Gebäudesteuerordnungen als Veranlagungsmaßstab der „gemeine Wert“ der Gebäude dem Jahresnutzungswerten in dazu geeigneten Fällen zu substituieren sein wird.“

Als „gemeiner Wert“ ist derjenige anzusehen, den die Sache für jeden Besitzer nach ihrer objektiven Beschaffenheit hat und dieser wird in der Regel nach dem Verkaufswert gebildet.

Im Jahre 1899 hat der zweite Senat des Oberverwaltungsgerichts eine entgiltige Entscheidung getroffen. Die Besitzerin eines Terrains in Rixdorf hatte es mit Gemüse bepflanzt, woraus sie nur einen geringen Ertrag bezog. Trotzdem hatte die Gemeindebehörde den Wert dieses Grundbesitzes auf 30 000 Mk. berechnet und hiervon die „Grundsteuer“ nach dem gemeinen Wert veranlagt. Nachdem die Besitzerin gegen diese Veranlagung fruchtlos Einspruch erhoben hatte, strengte sie die Klage auf Herabsetzung der Grundsteuer an. Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Abweisung der Klage unter folgender Begründung:

„Nach § 25 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Juli 1893 sind die Gemeinden ermächtigt, die Steuer vom Grundbesitz nach dem gemeinen Wert desselben zu erheben. Der gemeine Wert besteht nach dem allgemeinen Landrecht in dem Nutzen, den eine Sache jedem Besitzer gewähren kann. Dieser erschöpft sich aber in der Regel nicht aus den Vorteilen, welche aus dem Gebrauche oder Ertrage fließen, sondern er umfaßt auch diejenigen Vorteile, welche durch die Veräußerung der Substanz erwachsen. Deshalb ist es unzulässig, den gemeinen Wert nur nach dem Maßstabe, der aus einer Kapitalisierung der Jahreserträgnisse gefunden wird, zu finden. Vielmehr ist der Verkaufspreis, der unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielt werden kann, maßgebend für die Ermittelung des gemeinen Werts. Dies ist in Sonderheit für in großen Städten und deren Umgebungen belegene Grundstücke, welche nur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt werden, der Fall.“

Da erfahrungsgemäß in zahlreichen Fällen der Getroffene von dem im Betrage bezifferten Preis abweicht, so ist gesetzlich vorgesehen, daß unter Umständen auch der Verkaufswert abweichend vom Verkaufspreise durch Schätzung ermittelt werden kann.

Das Oberverwaltungsgericht hat aber in einem Urteile vom 8. Dezember 1899 der Rechtsüberzeugung Ausdruck gegeben, daß der bei einer öffentlichen Versteigerung erzielte Wert die Vermutung für sich hat, daß er den gemeinen Wert des Grundstücks darstellt, da die Bildung eines unangemessen niedrigen Kaufpreises dadurch verhindert wird, daß die öffentliche Bekanntmachung einen größeren Kreis von Bietern zur Konkurrenz heranzieht. Die Entscheidung des Steuersenats des Oberverwaltungsgerichts (Entscheidungen für Steuersachen Bd. V, S. 63 Bd. V, S. 326 Bd. VI, S. 4) entsprechen vollständig der dargelegten Auffassung.

Nach der Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer nach dem Nutzungswert, wie sie heute noch die Regel bildet, wird ein dreifaches Steuerprivileg geschaffen, daß der besseren Gebäude, das der großen Geschäftshäuser und endlich das der Baustellen.

Der Nutzungswert wird bestimmt nach dem Bruttomietsertrag. Dieser ist natürlich bei Häusern mit kleinen Wohnungen im Verhältnis viel größer als bei herrschaftlichen Gebäuden. Das Risiko des Mietausfalles, des Leerstehens der Wohnungen, der größeren Reparaturbedürftigkeit wird nur ungenügend berücksichtigt.

Die hier vorhandene Ungerechtigkeit ist durch die Ergänzungssteuer, durch die der gemeine Wert des Hauses festgestellt wird, erst in weiterm Umfange ziffernmäßig in die Erscheinung getreten.

Bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer werden die Gebäude als „beste“, als „mittlere“ und als „geringe“ unterschieden.

Der Nutzungswert beträgt nun in Prozenten des gemeinen Wertes.

	geringe	mittlere	gute u. beste
Duisburg	6,3	4,4	3,6
Essen	5,1	4,0	2,6
Rheydt	5,7	4,1	3,4
Rheindahlen	6,3	3,8	2,0
Uerdingen	5,9	3,3	1,6
Mettmann	6,6	4,5	3,4
Neuß	6,8	4,2	2,5
Ruhrort	5,5	4,0	3,5
Solingen	7,0	5,0	4,2
Fulda	5,80	4,40	3,50
Felsberg	10,0	5,0	3,0

In Elberfeld hatte eine von den städtischen Behörden angestellte Untersuchung folgendes Resultat:

Nach der bisherigen Veranlagung nach dem Nutzungswert betrug der Steuersatz:

gewöhnlichen Arbeiterwohnhäusern	3,43	‰ des gemeinen Wertes
mittleren Wohnhäusern	3,31	
herrschaftlichen Häusern	2,59	
Ladenbauten	2,34	
Fabriken	1,79	
landwirtschaftlich benutzten Besitzungen	1,83	
Bauplätzen	0,10	

Diese Zahlen zeigen, daß die geringen Gebäude oft über 100 Proz. höher besteuert werden als die besseren Gebäude. Es ist das eine Progression nach unten, die das Gegenteil von dem darstellt, was heut wohl überall als Recht anerkannt wird.

Die gewerblichen Gebäude werden nur zur Hälfte der für Wohnhäuser zu zahlenden Steuern veranlagt (2 Proz. anstatt 4 Proz. des Nutzungswertes). Da aber diese Steuerermäßigung nur für Gebäude Giltigkeit hat, von denen mindestens der 3. Teil des Kubikinhaltes gewerblich benutzt wird, so haben nur Fabriken, Warenhäuser und ähnliche große Etablissements Vorteil; die kleineren Gewerbetreibenden aber, soweit sie Hausbesitzer sind, haben direkt Nachteil, da ja der Ausfall, der durch die Steuerermäßigung der Großbetriebe herbeigeführt wird, natürlich von ihnen mitgetragen werden muß.

Das verhängnisvollste Steuerprivileg aber ist das, das die Bauplätze heut durch die Veranlagung der Steuer nach dem Nutzungswert haben.

Auf die soziale Bedeutung der Frage wird im nächsten Kapitel eingegangen werden müssen. Hier sei nur daran erinnert, welche Ungerechtigkeit den Besitzern der Gebäude gegenüber in dem gegenwärtigen Zustande liegt. Als Beispiel seien die Zahlen für Kassel aus dem Etatsjahr 1900 angegeben. Die Stadt erhebt 136 Proz. der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer, die für das angegebene Jahr auf 578000 Mk. angegeben ist. Um einen Vergleich mit den Ergebnissen der Ergänzungssteuer-Veranlagung anzustellen, müssen wir hiervon die Steuerbeträge ausscheiden, die von juristischen Personen erhoben werden, da diese keine Ergänzungssteuer zahlen; das Steuersoll der physischen

Personen beträgt	565886,70 Mk.
wovon auf die Gebäudesteuer	560479,95 „
und auf die Grundsteuer	5406,75 „

enthalten. Nach den für die staatliche Ergänzungssteuer gemachten Feststellungen beträgt für den Stadtkreis Kassel der gemeine Wert der gesamten veranlagten Gebäude nebst

Hofräumen und Hausgärten	202262755 Mk.
und der übrigen Liegenschaften	27436068 „
zusammen	229698823 Mk.

Auf die unbebauten Liegenschaften kommt also jetzt im Durchschnitt eine Grundsteuer von 0,197 Pfg. pro Tausend des gemeinen Wertes. Dagegen

müßte, um den jetzt zum Soll stehenden Gesamtbetrag von 565886,70 Mk. durch eine Grundsteuer vom Gemeinwert aufzubringen, ein Satz von 2,46 Mk. pro Tausend des gemeinen Wertes erhoben werden. Danach würden aber die unbebauten Liegenschaften ein Mehr von 62095,81 Mk. einbringen, was für die Gebäudesteuer eine Entlastung um rund 11 Proz. bedeutet.

Der Magistrat von Duisburg legte den Stadtverordneten mit dem Antrage auf Einführung einer Grundsteuerordnung nach dem gemeinen Werte eine Probeveranlagung vor, die sich erstreckte auf 82 Arbeiterwohnhäuser, 67 mittlere Wohnhäuser, 65 bessere Wohnhäuser, 40 Fabriken, 50 Geschäftshäuser, 14 Aktiengesellschaften, 7 zur Landwirtschaft benutzte Grundstücke und 35 Bauplätze. Während diese Besitzungen nach dem alten Modus insgesamt 67819 Mk. an Steuer erbringen, sind für sie bei $2\frac{1}{2}$ von Tausend des gemeinen Wertes 104699 Mk. zu entrichten, das würde also einen Gewinn für die Stadtkasse von 36880 Mk. ergeben. An der Differenz von 36880 Mk. sind beteiligt: Die Arbeiterwohnhäuser und die mittleren Wohnhäuser mit einem Weniger, und zwar die ersteren mit einem solchen in Höhe von 1633 Mk., die anderen mit einem von 320 Mk. Das Mehr tragen die besseren Wohnhäuser mit 4716 Mk., die Fabrikanlagen mit 8370 Mk., die Geschäftshäuser mit 2870 Mk., die Aktiengesellschaften mit 16232 Mk., die zur Landwirtschaft benutzten Grundstücke mit 98 Mk., und die Baugrundstücke mit 6547 Mk.

In Breslau brauchte die Stadt zur Durchführung nötiger Verbesserungen jährlich 200000 Mk. mehr. Die am 1. April 1900 eingeführte Reform der Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert bewirkte, trotz des niedrigen Satzes von 2,9 vom Tausend, daß die Terrainspekulanten, Aktiengesellschaften und Villenbewohner jährlich 305000 Mk. mehr zahlen mußten, sodaß die Stadt die notwendige Mehreinnahme erhielt und doch den Häusern mit kleinen und mittleren Wohnungen 105000 Mk. Steuern erlassen konnte.

Ueberall, wo man einmal diesem Verhältnis ernste Aufmerksamkeit widmet, werden sich alle Kreise, die nicht selbstisch interessiert sind, dieser Reform zuwenden. Im Januar des Jahres 1899 sprach ich über die Wohnungsfrage in Dortmund. In der Debatte wurde von einem Stadtverordneten geklagt, daß Bauland in bester Gegend brach liege, weil die Besitzer dort unmögliche Preise verlangten, besonders ein auswärtiger Spekulant, der an der Hauptstraße Dortmunds ein Gelände besäße, habe erklärt, daß er dies Gelände nicht eher verkaufen wolle, bis er 500000 Mk. dafür erhalte. Auf meine Frage, was denn dieser auswärtige Bodenspekulant, der darauf warte, daß er aus dem Wachsen der Bevölkerung, aus der Kulturarbeit der

Gemeinde für sich Zehntausende an Gewinn ziehe, seinerseits an Grundsteuer zahle, wurde mir geantwortet: Die Steuer werde nach dem Nutzungswert erhoben, das Baugelände könne nur als Kartoffelacker besteuert werden, und so bezahle der Spekulant nur 3 Mk. jährlich Grundsteuer.

Am 1. April schon war die Steuer nach dem gemeinen Wert, allerdings nur nach dem ungenügenden Satz von zwei vom Tausend, in Dortmund eingeführt. Die Grundsteuer des Spekulanten war damit von 3 auf 1000 Mk. gestiegen. Und das Amtsblatt der Stadt, die national-liberale „Dortmunder Zeitung", konnte schon am 14. April schreiben:

„Dies Vorgehen der Stadt Dortmund gewinnt auch auf dem Lande immer mehr Anhänger . . . . . Die ins Rollen gebrachte Bewegung wird hoffentlich Klarheit und Gerechtigkeit obenan bringen".

Auch die Hausbesitzer, die zunächst, irregeleitet durch einzelne Führer in ihrer Presse und in ihren Vereinen, dieser Steuer heftig opponierten, sehen in schnell wachsendem Maße ein, daß hier ihre Interessen doch wesentlich andere sind, als die der Terrainspekulanten. Eine ganze Reihe von Hausbesitzervereinen hat bereits für diese Reform Stellung genommen.

Trotzdem ist die Zahl der Gemeinden, die ihre Grund- und Gebäudesteuer so ordnen, daß nicht mehr der Ertragswert, sondern der gemeine Wert zu Grunde gelegt wird, verhältnismäßig sehr gering. Von den bedeutenderen deutschen Orten, die diese Reform bereits durchgeführt haben, nennen wir: Aachen, Barmen, Bocholt, Breslau, Charlottenburg, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Eberswalde, Elberfeld, Essen, Eschweiler, Flensburg, Görlitz, Groß Lichterfelde, Kiel, Köln, Köpenick, Malstatt-Burbach, Mühlheim a. Rh., M.-Gladbach, Münster, Naumburg, Neusalz, Oberhausen, Pankow, Recklinghausen, Reinickendorf, Schweidnitz, Solingen, Steglitz, Stralau, Viersen, Wilhelmsburg, Neu-Weißensee, Wiesbaden, Wohwinkel, Wermelskirchen.

Der Satz der Steuern ist in den meisten Fällen allerdings noch unzureichend, um neben dem finanziellen Ergebnis auch das sozialpolitische Moment dieser Besteuerung scharf hervortreten zu lassen. In den meisten Fällen bewegt er sich zwischen $1\frac{1}{2}$—3 vom Tausend, nur Flensburg und Friedrichshagen sind bisher auf 4 vom Tausend gegangen. Wichtig wäre es auch hier — und das Preußische Kommunalabgabengesetz scheint die Möglichkeit dafür offen zu lassen — eine Progression in dem Steuersatz in der Weise zu versuchen, daß der Kleinbesitz möglichst geschont, dagegen die großen Spekulationsgelände in der Weise belastet werden, daß das verderbliche Treiben des Bodenwuchers, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch wesentlich erschwert wird.

Ueber die Bewährung seien nur zwei Urteile mitgeteilt, die auf Ersuchen des Bodenreformausschusses, den die Hamburger Bürgerschaft am 3. Oktober 1900 eingesetzt hat, erteilt worden sind.

Der Magistrat der Stadt Köln a. Rh. schreibt: Daß sich die nach derselben neu eingeführte Gemeinde-Grundsteuer nach jeder Richtung hin sehr bewährt habe, zumal eine gerechtere und allseitig befriedigende Verteilung der Steuer herbeigeführt worden sei. Insbesondere seien die sogenannten Spekulationsterrains scharf gefaßt. Dann seien aber auch die gewerblichen Räume, welche zur Staatsgebäudesteuer nur mit 2 Proz. — also entgegen den Wohnräumen nur zur Hälfte — veranlagt würden, nunmehr auch mit dem vollen Satze zur Grundsteuer herangezogen worden. Hierdurch sei den Wohnräumen gegen früher eine Entlastung bis zu 40 Proz. zu Teil geworden, welche in der Hauptsache den kleineren oder Arbeiterwohnungen zu Gute komme, da bei diesen zwar ein hoher Nutzungswert aber ein geringerer gemeiner Wert vorhanden sei.

Einsprüche gegen die Veranlagung zur Gemeinde-Grundsteuer seien nur wenig eingegangen, wodurch die Annahme bestärkt werde, daß dieselbe überall gut aufgenommen worden sei.

(In Köln wurden 1893 bei der staatlichen Neuveranlagung zur Gebäudesteuer bei 21 292 Veranlagungen nicht weniger als 2703 Reklamationen eingereicht. Bei der Steuerveranlagung nach dem gemeinen Wert aber wurden 1898/99 bei etwa 30 000 Veranlagungen nur 174 Einsprüche erhoben).

Der Magistrat der Stadt Breslau giebt folgende Auskunft:

„Man glaube annehmen zu können, daß bei sachgemäßer Handhabung der Steuerordnung die Grundstückspekulationen beschränkt werden und dies einen Rückgang der Bodenpreise und damit bessere Wohnungsverhältnisse zur Folge haben werde." —

Der wesentlichste Vorteil der Steuer „nach dem gemeinen Wert" aber besteht darin, daß sie die Augen öffnet über die grundlegende Bedeutung der Zuwachsrente für das Gemeinwesen.

In Düsseldorf wurde diese Steuerordnung am 1. April 1900 eingeführt. Der Magistrat bewies in der Begründung der Vorlage ein erfreuliches Maß sozialpolitischer Einsicht:

„Es liegt nicht der entfernteste Grund vor, bei den der Spekulation näher gerückten Grundstücken eine Besteuerung nach dem landwirtschaftlichen Reinertrag bestehen zu lassen. Der direkte Ertrag von Grundstücken der letztgenannten Art zeigt sich in der der fortschreitenden Bebauung entsprechenden alljährlichen Wertsteigerung und wird, obwohl er oft in kurzer Zeit das Zehn-

und Mehrfache beträgt, bei der bisherigen Besteuerung in keiner Weise getroffen. Wem danken die Eigentümer diese Werterhöhungen? Sich nicht und ihren Bemühungen, sondern dem aufblühenden Gemeinwesen, der Allgemeinheit, ohne daß sie an den Lasten, die letzterem erwachsen, einen ihrem Vorteil entsprechenden Anteil nehmen. Ihre entsprechende Heranziehung entspricht der Billigkeit und ihre Verpflichtung der Gegenleistung."

Zu einem Einwand, der gegen das Wesen der Bauplatzsteuer nicht ohne einen Schein des Rechts erhoben wird, sei noch ein Wort gesagt: Sollen Gärten von dieser Steuer getroffen werden oder nicht? Jede verständige Gemeindepolitik wird für die Erhaltung möglichst vieler Gärten sorgen, kommen sie doch nicht nur den einzelnen Eigentümern, sondern zuletzt allen Einwohnern der Gemeinde zu gute.

Nun ist es aber nicht möglich, einfach zu sagen: Gärten bleiben von der Bauplatzsteuer befreit. Es gehört keine große Prophetengabe dazu, um vorauszusehen, daß es von solcher Erklärung an keinen einzigen Bauplatz mehr innerhalb der betreffenden Gemeinde geben wird. Jeder Bauplatz würde sich bis morgen durch irgend welche Anpflanzungen in einen Garten verwandeln. Um dieser Schwierigkeit willen ist sogar in einigen Gemeinden die schon eingeführte Bauplatzsteuer wieder aufgehoben worden, manchmal allerdings mit einer Schnelligkeit, die den Verdacht erwecken könnte, als ob dieses Hindernis den Herren Gemeindevertretern gar nicht unwillkommen gewesen sei.

Auch hier wird ein Weg gefunden werden können, der kein berechtigtes Interesse verletzt und doch jeden Mißbrauch ausschließt. Es brauchte nur etwa folgende Bestimmung aufgenommen zu werden: Der Grund und Boden, der ausdrücklich als Gartenland im Grundbuch bezeichnet wird, ist von der Bauplatzsteuer frei; soll dieser als Garten bezeichnete Boden aber später doch als Bauplatz benutzt werden, so wird die Bauerlaubnis nicht eher erteilt, als bis die Bauplatzsteuer vom Tage dieser Erklärung an nachgezahlt worden ist.

Eine solche Bestimmung müßte nach jeder Seite die beste Wirkung haben. Sie würde auch zweifellos dazu beitragen, die Gärten innerhalb des städtischen Weichbildes zu erhalten. Jetzt läßt sich mancher Garteninhaber durch den zu erzielenden Gewinn bestimmen, seinen Garten in Baustellenland zu verwandeln. Die Nachzahlung eines hohen Steuerbetrages aber würde solchen Gewinn erheblich — eben um diesen Steuerbetrag — verkürzen; so würde es sich mancher vielleicht doch noch überlegen, ehe er seinen Garten dahingiebt.

8. Die Zuwachssteuer.

Die letzte, aber nicht die unwichtigste der hier in Betracht kommenden Steuern ist die Zuwachssteuer. Sie soll bei jedem Verkauf von Grund und Boden das „unearned increment", den Zuwachswert, oder doch einen möglichst hohen Teil desselben, der Gesamtheit erhalten. Das Recht, ja die Pflicht der Gemeinde zu dieser Erhaltung ihres Eigentums folgt aus dem Wesen der Zuwachsrente, das bereits klar gelegt ist, und aus der Größe der sozialpolitischen Aufgaben, die innerhalb der Gemeinde dringend Erfüllung verlangen.

Wie weit das Verständnis für die Steuer, für die hier der Name Zuwachssteuer vorgeschlagen wird, verbreitet ist, davon zeugt unter andern der letzte Jahresbericht des Verbandes der mittleren badischen Städte. In ihm wird mitgeteilt, daß der badische Finanzminister, der auch als Sozialpolitiker bekannte Dr. Buchenberger, den Städten die Erwägung darüber in Aussicht gestellt habe, „eine Steuer auf den sogenannten Konjunkturgewinn im Grundstücksverkehr" einzuführen. Die „Berliner Korrespondenz", das amtliche Organ der preußischen Ministerien, macht bei der Besprechung des Kommunalsteuerwesens wiederholt auf die hier vorhandene Lücke aufmerksam, so am 29. September 1899: „Ist es denn nicht bekannt, daß die staatliche Grundsteuerveranlagung den steigenden Bauplatzwert in den Städten auch nicht annähernd zu erfassen vermag?"

Die Formen, in denen die Zuwachssteuer in die Praxis übersetzt werden könnte, eingehend zu untersuchen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Ausführungen. Es muß genügen, einen möglichen Weg anzudeuten. Nehmen wir an, eine Gemeinde führe eine solche Steuer vorläufig in Höhe von 20 Proz. ein. Von 10 zu 10 Jahren würde in dieser Gemeinde nach den Ergebnissen der Ergänzungssteuer oder nach der Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert die Höhe des Zuwachswertes neu eingeschätzt. Dabei ergiebt sich, daß der Wert eines Grundstückes in diesem Zeitraum von 200 000 auf 240 000 Mk. gestiegen sei. Der Eigentümer kann nachweisen, daß er in den letzten 10 Jahren für Verbesserungen aller Art zusammen 10 000 Mk. ausgegeben hat. In solchem Falle würde der reine Zuwachswert (40 000 — 10 000 =) 30 000 Mk. betragen. Die Gemeinde erhebt einen Anspruch von 20 Proz. = 6000 Mk. Um jede Härte zu vermeiden, könnte sie darauf verzichten, diese Steuer mit einem Male einzufordern. Es erscheint gangbar, die Gesamtsumme in Jahresraten auf die Schätzungsperiode zu verteilen, und demgemäß in jedem Jahre dieser Periode (6000 : 10 =) 600 Mk. Zuwachssteuer zu erheben.

Bei einem Erbfall von 30 000 Mk., der von entfernten Verwandten ausgeht, bei einem Lotteriegewinn in gleicher Höhe würde jedermann eine solche Steuer als maßvoll und geboten erscheinen. Steht volkswirtschaftlich genommen aber die Zuwachsrente, dieses Produkt der Arbeit der Gesamtheit, des dem Einzelnen mühelos wird, nicht auf gleicher Stufe, wie Erbanfall und Lotteriegewinn?

Vom sozialen Gesichtspunkt aus wünschenswert erscheint es endlich, die Zuwachssteuer progressiv zu gestalten, so daß sie bei kleinen Grundstücken, die im wesentlichen Wohn- und Werkstätte einer einzelnen Familie bilden, in ganz mäßigen Grenzen bliebe. Diese kleinen Hausbesitzer aber hätten in jedem Falle solcher Steuer gegenüber einen mehr als vollen Ersatz darin, daß die Erträgnisse der Zuwachssteuer in erster Reihe einer Ermäßigung der unteren Stufen der Gewerbe- und Einkommensteuer dienen sollten, und daß der weitüberwiegende Teil der Zuwachssteuer eben von Großspekulanten getragen werden würde. —

Es scheint, als ob der Gedanke der Zuwachssteuer in Deutschland zuerst in den Festungsstädten erkannt und anerkannt werden wird. Die oft notwendig werdende Aufgabe alter Festungswerke muß in der Regel von den Stadtgemeinden mit schweren Opfern erkauft werden. Den Hauptnutzen aber haben die Eigentümer des Bodens, der bisher nicht bebaut werden durfte und nun Rayonfreiheit erlangt. Als es sich in Ulm um die Auflassung der Stadtumwallungen auf dem linken Donauufer handelte, hat die Württembergische Regierung dem Landtag einen Gesetzentwurf unterbreitet, der der Stadt Ulm das Recht zur Erhebung einer Zuwachssteuer bis zu einem Ertrage von 900 000 Mk. geben sollte. Die Abgabe sollte sich nach dem Flächengehalt und nach dem Zuwachswert bestimmen, der sich aus der Erlangung der Rayonfreiheit ergab.

Der „Verein der Festungsstädte“, dem die Magistrate sämtlicher deutscher Festungsstädte angehören, hat im Frühjahr des Jahres 1901 beschlossen, in einer Petition das Recht auf Einführung einer Zuwachssteuer zu erbitten. Nach dem von dem Oberbürgermeister Back-Straßburg ausgearbeiteten Entwurf soll für jede Festungsstadt eine besondere Einschätzungskommission gebildet werden, deren Aufgabe es ist, für jedes in Frage kommende Grundstück den durch die Aufhebung von Rayonbeschränkungen sich ergebenden Mehrwert festzustellen. Ihre Ermittelungen bezw. Festsetzungen werden vier Wochen lang öffentlich ausgelegt und können von jedem betroffenen Eigentümer angefochten werden; in diesem Falle hat der Bezirksausschuß die Entscheidung zu fällen. Von dem ermittelten Mehrwert sollen dann zwei Drittel zu einer besonderen Steuer herangezogen werden, als Ersatz für die seitens der Stadt gemachten Aufwendungen. Demgemäß werden die einzelnen

Grundstücke mit einer nach Prozenten des Zweidrittel-Mehrwertes bemessenen Rente belegt, die den Charakter einer auf ihnen ruhenden öffentlich-rechtlichen Last tragen soll, jedoch durch einmalige Zahlung des 25fachen Betrages der Rente abgelöst werden kann.

Siegt der Gedanke in den Festungsstädten, und wird das Recht der Gesamtheit auf die Zuwachsrente, die aus Entfestigungen entsteht, anerkannt, so kann es nur eine Frage der Zeit sein, bis dieses Recht auf jede Zuwachsrente, die durch Aufwendungen der Gemeinde hervorgebracht wird, anerkannt wird.

9. Die Landordnung von Kiautschou.

Die bisher vollkommenste Durchführung der im Vorstehenden aufgestellten bodenreformerischen Forderungen durch die deutsche Reichsregierung zeigt unser neues ostasiatisches Pachtgebiet.

Die Umsatzsteuer beträgt dort 2 Proz. des Wertes (1 Proz. für den Verkäufer, 1 Proz. für den Käufer).

Die Bauplatzsteuer hat dort die außerordentliche Höhe von 6 Proz. des wirklichen Wertes. Alle drei Jahre wird der Grund und Boden neu abgeschätzt, damit die Bauplatzsteuer der Wertserhöhung des Bodens folgen kann.

Die Zuwachssteuer beträgt $33^1/_3$ Proz. der Zuwachsrente. Um jedes Umgehen dieser Steuer unmöglich zu machen, hat das Gouvernement sich unter allen Umständen das Vorkaufsrecht zu dem ihm angegebenen Verkaufspreise vorbehalten.

Die erste amtliche Denkschrift über die Entwickelung Kiautschou's, die die Regierung dem deutschen Reichstage überreichte, ist ein wertvoller Beitrag zur Grund- und Bodenfrage im allgemeinen, zur Frage der Zuwachsrente im besonderen.

Aus der „Begründung dieser Maßnahmen“ sei folgendes hier wörtlich wiedergegeben:

„Durch die hier getroffenen Maßregeln behält sich das Gouvernement einen Anteil an der späteren Wertsteigerung vor, ohne die Privatthätigkeit lahm zu legen. Steigt der Wert des Grund und Bodens im Laufe der Jahre nicht, so partizipiert das Gouvernement auch nicht. Steigt der Wert des Grund und Bodens jedoch und zwar durch Verhältnisse, die der Besitzer nicht herbeigeführt hat, die vielmehr allein dem durch die Thätigkeit des Gouvernements oder der Gesamtheit der Gemeinde veranlaßten Emporblühen des Platzes zuzuschreiben sind, so muß das Gouvernement oder die Gesamtheit — beider finanziellen Interessen sind identisch — seinen Anteil

an der Wertsteigerung sich wahren. Es erscheint als sehr mäßig, daß das Gouvernement sich mit 1/3 begnügt und 2/3 den Privaten überläßt.

Als Grundlage wird festgehalten, daß es im Interesse und in der Absicht der Regierung liegt, keine ungesunden Landspekulationen, deren schlimme Folgen für die Bevölkerung in anderen ostasiatischen Plätzen auf das empfindlichste zutage getreten sind, im Pachtgebiete aufkommen zu lassen.

Ein weiteres Mittel, auf der einen Seite den Landwucher zu verhindern, auf der anderen Seite die Anfangsentwickelung nicht zu stören, liegt in der Einführung einer Grundsteuer. Von jedem verkauften Grundstücke erhebt das Gouvernement jährlich 6 Proz. des Schätzwertes als Grundsteuer und zwar in der Weise, daß in den ersten drei Jahren der Kaufpreis, den der Käufer dem Gouvernement gezahlt hat, zu Grunde gelegt wird. In der Folgezeit wird, voraussichtlich alle drei Jahre, eine Abschätzung des Grund und Bodens vorgenommen werden.

Mit der Erhebung von 6 Proz. Steuer wird die Ansammlung von Land zu Spekulationszwecken vermieden. Bei den für Landverkäufer im übrigen eingeführten Beschränkungen wird kein Kaufmann anders als im Falle wirklichen Bedürfnisses sein Kapital in Grundstücken anlegen, da er dasselbe von vornherein mit 6 Proz. verzinsen muß."

Es scheint nicht unwichtig festzustellen, wie diese „Landordnung von Kiautschou" vom deutschen Reichstag aufgenommen wurde. Das Zentrum stellte den Berichterstatter Dr. Lieber. Er erklärte sein volles Einverständnis mit diesem Vorgehen. Die Konservativen bedauerten durch ihren Redner Dr. Oertel, daß die Regierung nicht weiter gegangen und die Zuwachssteuer auf 50 Proz. erhöht habe. Die Nationalliberalen traten durch den Grafen Oriola lebhaft für diese Landordnung ein, und selbst der freisinnige Führer E. Richter, sonst ein grimmer Gegner der Bodenreform, mußte zugeben: „Ich finde die Art sehr sachgemäß, wie die Verwaltung zu verhindern sucht, daß dasjenige, was das Reich dort an Anlagen schafft, nun einzelnen Privatpersonen lediglich gereicht zur Werterhöhung ihres Grundbesitzes, daß sie also eine sinnreiche Vorbereitung getroffen hat, um im Wege der Besteuerung sich an dieser Werterhöhung zu beteiligen."

Die sozialdemokratischen Vertreter nahmen eine eigenartige Stellung ein; auf einen diesbezüglichen Angriff der bodenreformerischen „Deutschen Volksstimme" aber gab das Zentralorgan der Partei zu, „daß die für Landverkäufe dort aufgestellten Verwaltungsgrundsätze ganz vernünftig sind."

Wie hat sich nun die Durchführung der bodenreformerischen Grundsätze bisher in der Praxis bewährt? Die amtliche „Denkschrift, betr. die Entwicklung des Kiautschou-Gebietes in der Zeit vom Oktober 1898 bis Oktober 1899" kann darüber in dem Abschnitt über die Landfrage berichten:

„Es war vorauszusehen, daß diese in Kiautschou zum ersten Male praktisch durchgeführten Grundsätze neben vielfacher Zustimmung zunächst auch einigen Widerspruch aus Interessentenkreisen hervorrufen würden; es kann jedoch bereits jetzt festgestellt werden, daß letzterer innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets mehr und mehr verstummt ist und einem lebhaften Einverständnisse Platz gemacht hat."

* * *

Nun denn; was in Ostasien recht ist; soll das in unseren Gemeinden nicht billig sein? Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Durchführung der bodenreformerischen Grundsätze in unsern Gemeinden schwerer sein wird als in neu gewonnenen Ländern; aber es kann ebensowenig einem Zweifel unterliegen, daß ihre Durchführung in Deutschland selbst sehr viel dringender und sehr viel bedeutungsvoller für die gesamte kulturelle Entwickelung unseres Volkes ist als draußen in einzelnen Kolonien.

Aber es ist der erste Schritt, der schwer ist. — Wir freuen uns, daß er gethan ist.

Vom Gemeinde-Grundeigentum.

1. Grundsätzliches.

„Nicht nur vielleicht, sondern ganz unzweifelhaft, die schwierigste Aufgabe der Gemeindeverwaltung bildet die Behandlung der Bodenfrage.“ (Stadtrat Dr. Münsterberg.)

Der bedeutsamste Teil der städtischen Bodenfrage ist im vorigen Kapitel behandelt worden. Eine zweckmäßige Besteuerung des Bodens muß heute als der Weg erscheinen, der am wenigsten Umwälzung in den Rechtsanschauungen und in der Verwaltung erheischt und doch durchgreifende Wirkungen verspricht. Der „Kampf um die Zuwachsrente“ wird im wesentlichen auch die Entscheidung über die gesamte Bodenfrage einer Stadt herbeiführen.

Es liegt auf der Hand, daß die Zuwachsrente am vollständigsten und sichersten für die Gesamtheit gewonnen wird, wenn sich der Grund und Boden selbst im Eigentum der Gemeinde befindet. Eine Ueberführung des gesamten städtischen Bodens in unmittelbares Gemeindeeigentum zu erstreben, liegt für die nächste Gegenwart außerhalb des Rahmens einer praktischen Sozialpolitik. Ja, es steht dahin, ob ein solches Ziel, zumal in einer Form, die auch die Verwaltung des gesamten Bodens durch die Stadt in sich schlösse, an sich heut als erstrebenswert gelten kann. Wie die Dinge nun einmal liegen, würde die Macht der Gemeindebureaukratie dadurch eine außerordentliche Stärkung erfahren, die wirkliche oder auch eingebildete Abhängigkeit (beide ist in seinen Wirkungen gleich) weiter Kreise von der jeweilig herrschenden Richtung im Rathaus würde wachsen, ganz gewiß Erscheinungen, die nach vielen Seiten hin ernste Bedenken erwecken müssen.

Bei einer vernünftigen Besteuerung aber, die einen Mißbrauch mit dem Boden unmöglich macht und der Gemeinde giebt, was ihr gebührt, kann der einzelne ruhig „freier“ Besitzer bleiben, der kauft, verkauft, erbt, schenkt, im Gefühl voller Unabhängigkeit von Behörden und Verwaltungen.

Es handelt sich heute in der praktischen Bethätigung eines verständigen Gemeindesozialismus aber gar nicht um die Frage, ob man den gesamten Boden mit einem Schlag kommunalisieren will oder nicht. Es wird sich überall allein darum handeln, ob man von dem meist recht unbedeutenden Rest des Gemeindegrundeigentums auch noch das letzte verkaufen, oder ob man es festhalten und planmäßig vermehren soll.

Die Entscheidung liegt klar. Mit jedem Stück Boden, das eine Gemeinde heute vollständig aus der Hand giebt, verliert sie auch seinen Zuwachswert. Die Beispiele sind zahlreich, in denen deutsche Gemeinden für ein Billiges weite Gelände der Privatspekulation ausgeliefert haben, um nach verhältnismäßig kurzer Zeit aus demselben Gelände ein kleines Stückchen für eine nötig gewordene Schule ꝛc. zu vielfach erhöhtem Preise zurückkaufen zu müssen.

Von dem Grund und Boden, der sich im Eigentum der Gemeinde befindet, vermag die Gemeinde die gesamte Grundrente einschließlich der Zuwachsrente zu beziehen, wenn sie die richtige Verwertung ihres Eigentums findet. —

Ueber die besondere von allem sonstigen Kapital aufs schärfste zu scheidende Natur des Grundeigentums, die der Gesamtheit Pflicht und Recht giebt, dasselbe auch besonderer Behandlung zu unterwerfen, mögen einige Urteile hier folgen.

Prof. Gierke, der erste unter den „germanistischen“ Rechtslehrern an den deutschen Hochschulen, urteilt:

„Aller Widerstand gegen die gemachten Vorschläge stützt sich zuletzt auf den römisch-rechtlichen Eigentumsbegriff, aus dem die Vorstellung, daß das Grundeigentum eine bis in den Mittelpunkt der Erde hinabreichende absolute und ausschließliche Herrschaft über ein Stück unseres Planeten von wesentlich gleichartiger Beschaffenheit wie das Eigentum an einem Geldstück sei, zwar nicht in das Rechtsbewußtsein unseres Volkes, wohl aber in die Köpfe vieler Juristen übergegangen ist. In Wahrheit ist aber der deutschrechtliche Eigentumsbegriff bei uns, obwohl zurückgedrängt, niemals erloschen und hat im modernen Recht schrittweise sich neue Gebiete erobert. Der deutschrechtliche Eigentumsbegriff ist kein individualistischer, sondern ein sozialer! Wohl gewährt er dem Individuum eine Sphäre persönlicher Freiheit und Herrschgewalt, aber er gewährt sie ihm nur innerhalb der durch die sozialen Anforderungen der Gemeinschaft gebotenen Schranken und in der durch die Gegenseitigkeit aller menschlichen Beziehungen geforderten Gebundenheit. Am wenigsten kann das Grundeigentum nach der Schablone des Mobiliareigentums behandelt werden. Vielmehr macht sich beim Grundeigentum, wie hinsichtlich seines Erwerbes und Verlustes, seiner Zer-

teilung und Vererbung, so auch hinsichtlich seines Inhaltes die soziale Gebundenheit in erhöhtem Maße geltend. Es giebt ein Recht des Gebrauches, aber kein Recht des Mißbrauches."

Auch für die Gesamtheit der Gemeinde gilt, was Minister Miquel, dessen überragende Bedeutung auch seine erbittertsten Gegner nicht zu bestreiten wagen, vom Standpunkt der Staatsgesamtheit 1895 bei der Stempelsteuer-Debatte ausführte:

„Das mobile Kapital, der mobile Besitz ist nach anderen Grundsätzen zu behandeln als der Grundbesitz. Der Grundbesitz, ein Teil des Staatsganzen hat eine ganz andere Bedeutung für die soziale und politische Entwickelung der Gesellschaft und des Staates, wie das mobile Kapital, und der Grundfehler ist wohl der gewesen, dies nicht genügend beachtet zu haben in unserer Gesetzgebung — ein Fehler, den wir jetzt zwar leicht begreifen können, den aber nicht begriffen zu haben in der Zeit von Stein und Hardenberg kein Vorwurf ist — das sind große historische Entwickelungen, wo allmählich aus der Erfahrung die Heilmittel von selbst den Menschen klar werden. Meine Herren, wenn das römischrechtliche Jus utendi vel abutendi dominii in einem städtisch-römischen Recht bis auf eine gewisse Grenze berechtigt war, so ist es nie berechtigt gewesen für den deutschen Grund und Boden, und die Gewalt der Verhältnisse hat auch dahin geführt, daß, trotzdem dies Gesetz war, Recht, Sitte und Gewohnheit und soziales Bedürfnis doch dieses Recht nie haben vollständig zur Geltung kommen lassen. Der gegenwärtige Augenblick steht nun so, daß man endlich nach langem Kampfe das deutsche Rechtswesen, die deutschen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse wieder anerkennen will in gesetzlich formulierten Bestimmungen!"

Am 15. Mai desselben Jahres gab Miquel demselben Gedanken noch einmal prägnanten Ausdruck:

„Wir haben endlich wieder begriffen, daß die Gesetze, die auf das mobile Kapital anwendbar sind, vielfach für den Grund und Boden nicht passen, und darnach handeln wir jetzt. Der Staat, der auf diesem Grund und Boden gewachsen ist, hat an der Art der Bodenverteilung ein ganz anderes Interesse, als an der Verteilung des mobilen Besitzes."

Ein Praktiker, der sich selbst einen nationalökonomischen Skeptiker nennt, ist der bekannte Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M. Er betont auf Grund seiner Erfahrungen:

„Was nun die Frage anlangt, nach welcher Richtung sich die sozialpolitische Bethätigung der Gemeinde entfalten kann, so sind die Wohlfahrtseinrichtungen, welche die Gemeinde trifft, mit wenigen Ausnahmen in der einen oder der anderen Weise an die Verfügung über einen Teil des innerhalb der Stadtgemarkung vorhandenen Grund und Bodens gebunden. Je schwieriger es ist, diese Verfügung zu erlangen, um so schwieriger wird die Begründung gerade derjenigen Wohlfahrtseinrichtungen, welche der Gesamtheit der Einwohner zu gute kommen, die sanitären Verhältnisse im Ganzen, die allgemeinen Kulturinteressen fördern sollen. Der Erwerb der notwendigen Grundflächen, eine zielbewußt auf die planmäßige Vergrößerung des städtischen Grundbesitzes gerichtete Politik ist notwendige Voraussetzung und sicherstes Hilfsmittel für alle städtischen Wohlfahrtsbestrebungen."

Vielleicht darf in diesem Zusammenhang auch daran erinnert werden, daß Goethe, der kein Nationalökonom im gewöhnlichen Sinne war, der aber die Gabe hatte, die Dinge zu sehen, wie sie wirklich sind, am 28. August 1797 in Heilbronn schrieb:

„Was ich aus dem Erzählten und anderen Symptomen durch das bloße Anschauen schließen kann, ist: daß die Stadt durch den Grund und Boden, den sie besitzt, mehr als durch etwas anderes wohlhabend ist ... Das beste Zeichen einer guten Wirtschaft ist, daß die Stadt fortfährt, Grundstücke zu kaufen."

2. Oeffentliche Anlagen und Familiengärten.

Ein großes Gemeindegrundeigentum ermöglicht allein eine Ausdehnung der öffentlichen Anlagen und Spielplätze, wie sie sich immer mehr als Notwendigkeit herausstellt, um den gesundheitlichen Gefahren der Großstadt wenigstens bis zu einem gewissen Grade abzuhelfen. Im Verhältnis zu den englischen Städten sind die deutschen Städte außerordentlich kärglich mit Parks und freien Plätzen, den Lungen der Großstädte, versehen. Auf je 10000 Einwohner kommen nur 1—2 ha öffentliche Anlagen in Berlin, Dresden, Wiesbaden, Altona, Frankfurt a. M., Halle, Chemnitz, noch nicht einmal 1 ha in Kiel, Königsberg, Mannheim, Posen und Stuttgart. Aber auch die deutschen Städte, in denen die Verhältnisse am besten liegen, Leipzig mit $5^1/_2$ ha, Dortmund 10 ha, Görlitz 11 ha, Liegnitz 12 ha und Magdeburg 16 ha, stehen hinter den englischen weit zurück. Ebenso könnten deutsche Verwaltungen über die Ausnützung der Parks für Volks- und Jugendspiele viel lernen. Am weitesten vorgeschritten ist hier München, in dem die Zahl der öffentlichen Spielplätze von 1890—1898 von 2 auf 18 und die Zahl der Jugendspielgruppen von 4 auf 58 angewachsen ist.

Für Volksspielplätze ist in deutschen Städten noch weniger geschehen, wie für die Jugendspiele. In Dresden hat man auf das Drängen des Vereins Volkswohl sich entschlossen, vom Großen Garten einen 7 ha großen

Spielplatz mit Radfahrbahn, mit Plätzen für Fußball- und Lawn-Tennisspiel ꝛc. einzurichten.

Eine besonders wertvolle Verwendung des Gemeindelandes und in ihren Wirkungen den öffentlichen Anlagen eng verwandt ist die Verpachtung des Gemeindelandes in kleinen Parzellen zu sogenannten „Arbeitergärten"! Der Name scheint unglücklich gewählt, denn auch mancher Handwerker und Beamter wird zweifellos den Segen eines solchen Gartens für sich zu gewinnen trachten. Der hier und da schon gebrauchte Namen „Familiengarten" ist vorzuziehen.

Im Jahre 1900 beantragte der Stadtobstgärtner Grau in Magdeburg, 20 Morgen städtischen Ackers in kleinen Stücken einzeln zu verpachten. Die ganze Fläche wurde zunächst in eine regelrechte Obstanlage verwandelt, sodaß jeder der Pächter 4 Obstbäume, 2 Birnen- und 2 Kirschbäume, miterhielt. Anfangs fand der Vorschlag viel Widerspruch. In einem Teil der maßgebenden Kreise war man der Ansicht, daß für solche Unternehmen in Magdeburg gar kein Interesse vorhanden wäre; aber als man den Versuch wirklich unternahm, waren in zwei Tagen sämtliche Gärten verpachtet, und es war ein solcher Andrang nach den Gärten, daß sofort noch 20 weitere Morgen städtischen Ackers in kleine Gärten umgewandelt werden mußten. Sämtliche Vorstädte haben sich an die Stadtverwaltung mit der Bitte gewandt, auch in ihren Bezirken derartige Pachtgärten einzurichten. Trotz der nicht unerheblichen Einrichtungskosten, die durch die Pacht verzinst und amortisiert werden müssen, ist der Ertrag der Ländereien nach dieser Verpachtung im kleinen höher als vorher

Wie groß das Verlangen der städtischen Bevölkerung nach solchen Gärten ist, zeigt jeder Versuch auf diesen Gebiet. Der Verein „Frauenwohl" zu Glogau pachtete im Jahre 1900 ein Stück Ackerland von 40 ar Größe und verpachtete es an Frauen des Arbeiterstandes, darunter zahlreiche Witwen. Im nächsten Jahr mußte der Verein schon 200 ar pachten, um den Gesuchen genügen zu können.

Der Verein zur Förderung des kleinen Gartenbaues in Frankfurt a. M. mußte den Vereinsgarten in einem Jahre um 150 ar, die Zahl seiner Gärten um 77 vermehren. In München und Paderborn haben die Vincenzvereine die Gartenverpachtungen in die Hand genommen.

Einen eigenartigen Versuch hat die Stadt Charlottenburg in Verbindung mit dem Verein vom Roten Kreuz auf Westend gemacht, indem sie auf dem eisenbahnfiskalischen Gelände 94 Parzellen von je 300 qm Arbeiterfamilien in Pacht überlassen hat. Das ganze Gelände ist in zwei Gartenfelder zu je 4 „Patronaten" eingeteilt. An der Spitze eines Patronats stehen drei Vertreter oder Vertreterinnen des Vereins und zwei von den Pächtern gewählte Vertreter. Zeitweilig finden Gesamtsitzungen aller Patronatsvorstände statt. In der Mitte eines jeden Gartenfeldes ist ein Spielplatz freigelassen. Je ein größeres Stück Land ist den Knabenhorten des Vereins Jugendheim und des Vereins der westlichen Vororte zum Schutze der Kinder überlassen.

Am ältesten ist die Einrichtung dieser Familiengärten in Kiel.

Da Kiel unter allen deutschen Städten wohl die größte Erfahrung auf diesem Gebiete besitzt, so geben wir aus seinen Verwaltungsberichten einige charakteristische Stellen wieder. In dem Bericht von 1886—1891 heißt es:

„Es entstanden 602 neue Gärten."

„Die Einteilungskosten jener Gärten beliefen sich auf 5968 Mk. 71 Pfg., doch ergaben die Verpachtungen fortlaufend ein sehr günstiges Resultat für die Stadtkasse."

„Für die Frage, in welchem Maße mit der Auslegung neuer Gärten fortgefahren werden soll, ist die bessere Verwertung der städtischen Ländereien nicht allein entscheidend, sondern vor allem der ideale Wert solcher Gärten für die Bevölkerung".

„Neu angelegte Gärten werden im öffentlichen Aufgebot gewöhnlich mit 10—15 Mk. Jahrespacht bezahlt, ältere gut bewachsene bei Neuverpachtung noch höher. Die Pächter bleiben, so lange sie ihre Verpflichtungen erfüllen und die Gärten nicht für kommunale Zwecke beansprucht werden, im ungestörten Besitz derselben."

„Gegenwärtig (Ende März 1891) hat die Stadt etwa 1500 dieser Gärten verpachtet. Außerdem mögen von Privatleuten weitere 500 ähnlicher Gärten eingerichtet und verpachtet sein."

Aus dem Bericht von 1891 bis 1896:

„Um dem stets wachsenden Begehr nach städtischen Gärten entgegen zu kommen, wurden im Laufe des Berichtsjahres 20 Koppeln in einer Gesamtgröße von gegen 52½ ha zu Gärten ausgelegt, dagegen gingen von den älteren Gärten gegen 12 ha ein, größtenteils für Straßen und Bauterrain. Die Gesamtzahl der städtischen Gärten hat sich um 880 Parzellen vermehrt und belief sich am 1. April 1896 auf 2380 Stück.

Das Gesamtareal der städtischen Gärten Kiels betrug:

1. IV. 1891 = 76,4136 ha Pachtertrag 32422,44 Mk.
1. IV. 1896 = 117,2056 „ „ 43158,43 „

Durchschnittlich sind die Gärten 420 qm groß und kosten an Pacht 18 Mk. jährlich. Für neu ausgelegte durch Weiß- und Dornhecken eingefriedigte Gärten werden nach der Lage 12—20 Mk. bezahlt. Aeltere schon bepflanzte Gärten kosten 20—40 Mk. Die Pacht ist zur Hälfte am 1. Mai,

zur andern am 1. August zu entrichten. Die Pächter sind verpflichtet, die Gärten in Ordnung zu halten, Afterpachtungen sind nicht gestattet. Die Pächter können die Gärten benutzen, wie es ihnen beliebt. Angepflanzte Sträucher und Bäume dürfen bei Aufgabe der Pacht nur mit Erlaubnis des aufsichtführenden Beamten herausgenommen werden. — Die Gärten werden meistens mit Gemüse bestellt. In jedem Garten findet sich ein hölzernes verschließbares Gartenhaus, vor demselben und an der Seite des Weges ein Blumenbeet. Die Seitenbeete an den Wegen sind gewöhnlich mit Stachel- und Johannisbeersträuchern bepflanzt. An Obstbäumen finden sich sehr oft einige Sauerkirschen (Weinkirschen), oft auch einige Zwergbäume. Außerdem findet sich fast in jedem Garten ein oder einige Holunderbüsche (die Beeren liefern eine in Schleswig-Holstein beliebte Fruchtsuppe).

Am 31. Dezember 1900 belief sich die Zahl der städtischen Familiengärten auf 2842. —

Nicht so günstig als das Kieler Verfahren, das jede spekulative Ausnutzung unmöglich macht, scheint das in Leipzig zu sein, wo diese Gärten Schrebergärten genannt werden, von denen etwa heute 3000 vorhanden sein mögen. Dort wurde es in einzelnen Fällen den Inhabern gestattet, die Gärten zu cedieren, und während die Abgaben an die Gemeinde auf 10 Pfg. pro qm ein für alle Mal festgesetzt war, stieg im Handel das Abstandsgeld für das Pachtrecht bis zu 20 Mk. pro qm. Durch die Möglichkeit solchen Vorgehens wird der soziale Wert der ganzen Einrichtung wesentlich aufgehoben.

Wenn auch die finanziellen Ergebnisse überall befriedigend waren, so daß die Stadt durch die sonst übliche Verpachtung ihrer Ländereien im großen nur eine gewisse bureaukratische Bequemlichkeit als Vorteil anführen kann, so ist doch der soziale Gesichtspunkt bei der Einrichtung dieser Familiengärten entscheidend. Die Stadtbewohner, denen ihre Wohnung in vielen Fällen kein dauerndes Heim mehr sein kann, finden hier den Zusammenhang mit der Mutter Erde bis zu einem gewissen Grade wieder. Der Mann wird dem Wirtshausleben entfremdet, die gemeinsame Arbeit knüpft das Familienband fester und fördert die Gesundheit, selbstgezogene Gemüse verbessern und verbilligen vielfach den Lebensunterhalt. Die Blumenpflege ist von nicht zu unterschätzender ethischer und ästhetischer Wirkung. — Schweren Bedenken müßte es unterliegen, die Anteile der Gärten so groß zu bemessen, daß von den gewonnenen Früchten ein Verkauf für den Markt möglich wäre; dadurch kann leicht die Familie verführt werden, an den wenigen Feierabendstunden die Kräfte der Frauen und Kinder übermäßig anzustrengen und aus der Stätte der Erholung eine Stätte der Mühsal und des Verdrusses zu machen.

Ob die Stadt selbst an Einzelne verpachtet, oder ob sie sich dabei gemeinnütziger Vereine als Zwischenglieder bedient, darf örtlichen Verhältnissen überlassen bleiben, vorausgesetzt allerdings, daß die Gemeinde in jedem Falle sich einen genügenden Einfluß bewahrt, um jeden Mißbrauch mit den Pachtgärten unmöglich zu machen.

3. Lease-hold und Pacht.

Aber auch dann, wenn Acker- und Gartenland in Bauland umgewandelt werden muß, soll die Gemeinde ihr Eigentumsrecht nicht aus der Hand geben.

In Deutschland bildet eins der größten Hindernisse der Bodenreform die fast allgemein herrschende Auffassung, nach der Boden und Gebäude ein unteilbares Ganze sind. Indem man ein Werk von Menschenhand und ein Stück Natur gleich wertet, muß man dem einen oder dem anderen von beiden Gewalt anthun. In England steht es anders. Dort gehört der Boden dem einen und das Gebäude dem andern. In der Regel wird der Boden auf 99 Jahre gegen eine jährliche Rente und gegen die Verpflichtung verpachtet, nach Ablauf dieser Zeit das Gebäude dem Bodeneigentümer zu überlassen. Dieses System des lease hold ist in London z. B. das fast allein herrschende. Und welche Mängel ihm immer anhaften mögen, der Umstand, daß die größte Stadt der Welt sich unter Anwendung dieses Systems in einer Weise entwickeln konnte, daß die Wohnungsverhältnisse dort wesentlich bessere sind, als in jeder anderen Großstadt der Welt, beweist offenbar die Möglichkeit einer gesonderten Auffassung und Behandlung von Boden und Gebäude.

Amsterdam verkauft nach einem Gemeindebeschluß vom 16. Juli 1896 keinen städtischen Grundbesitz mehr, sondern giebt ihn nur noch in Pacht aus.

In Deutschland ist diese Auffassung noch wenig verbreitet. Als Minister Miquel, der auf dem Gebiet des Bodenproblems zu den wenigen Wissenden in Deutschland gehörte, noch Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. war, hat er vergeblich versucht, das englische lease hold-System in Aufnahme zu bringen. Es kam einfach niemand, der unter solchen Bedingungen städtischen Boden nehmen wollte.

Aber die Einsicht wächst.

Einen, wenn auch vergeblichen Versuch, das englische lease hold-System auf deutsche Verhältnisse zu übertragen, hat der Münchener Bürgermeister v. Borsch gemacht, als er 1899 angesichts der auch in der bayerischen Hauptstadt steigenden Wohnungsnot zur Bekämpfung derselben folgenden Antrag einbrachte: „Es sei dem zunächst zu begründenden Verein aus dem Grund-

besitz der Gemeinde nach Bedarf je 1—2 ha Baugrund auf die Dauer von 99 Jahren gegen eine jährliche Entschädigung von 2 Proz. des derzeitigen Wertes unter dem Vorbehalt des unentgeltlichen Rückfalls der Grundstücke und Gebäulichkeiten nach Ablauf obiger Frist zur Verfügung zu stellen."

Die Stadt Emden hat schon seit längerer Zeit den Grundsatz befolgt, das Eigentumsrecht städtischen Bodens nicht aus der Hand zu geben. Sie gab schon in den 70er Jahren der „Emdener Heringsfischereigesellschaft" ihren Boden in Erbpacht für den Preis von 4½ Pfg. pro qm und der Mitte der 90er Jahre gegründeten „Heringsfischereigesellschaft Neptun" ihren Boden in Erbpacht für den Preis von 12½ Pfg. pro qm.

Unter dem sozialpolitisch tüchtigen Oberbürgermeister Fürbringer aber ging die Stadt, belehrt durch das schnelle Wachsen der Zuwachsrente, die die Fertigstellung des Dortmund-Emskanals mit sich führte, einen Schritt weiter und gab städtischen Boden nicht mehr in Erbpacht, sondern nur noch in Zeitpacht ab und sorgte auch bei Festsetzung des Pachtpreises dafür, daß ein Teil der Zuwachsrente der Stadt zu gute kommt.

Im Herbst 1899 erhielt die Heringsfischereigesellschaft „Dollart" Boden von der Stadt auf eine Dauer von 50 Jahren und zwar zum Preise von 15 Pfg. pro qm für die ersten 25 Jahre und von 20 Pfg. pro qm für die letzten 25 Jahre. Außer der A.-G. „Dollart" haben sich auf städtischem Gelände noch niedergelassen: eine Schiffswerft, zwei Maschinenfabriken, eine Dachpappenfabrik, ein Stanzwerk, ein Holzgeschäft. Sie alle erhielten den Boden in Zeitpacht auf die Dauer von 50 Jahren, und zwar mit einem für die letzten 25 Jahre erhöhten Pachtpreise. Die zuerst entstandenen Etablissements bezahlen 15, resp. 20 Pfg. pro qm, während die im letzten Jahre entstandenen Etablissements bereits 20, resp. 25 Pfg. zahlen müssen. — Eine noch bessere Sicherheit zur Gewinnung der wirklichen Zuwachsrente zeigt eine Verpachtung, wie sie Frankfurt a. M. — der Oberbürgermeister Adickes ist dort in Bezug auf die Bodenpolitik ein würdiger Nachfolger Miquels — im August 1899 beschlossen hat. Danach trat die Stadt an die Lahmeyersche Gesellschaft zur Erweiterung der Elektricitätswerke ein städtisches Grundstück auf 44 Jahre ab. Der Pachtpreis beträgt zunächst 500 Mk.; er soll aber von 10 zu 10 Jahren neu festgesetzt werden und zwar auf 3 Proz. des jeweiligen Wertes des Grundstückes. — Daß ein solcher einfacher Vertrag für eine Gemeinde von viel größerem dauernden Segen ist, als ein Verkauf, der gegen eine einmalige Summe den Boden für alle Zeit aus der Hand der Gemeinde nimmt, ist klar. Wenn ein solcher Vertrag auf genügend lange Zeit abgeschlossen wird, so würde der Prozentsatz des Wertes, den die Pachtsumme darstellt, bald den Charakter einer Steuer annehmen, die bureaukratischer Willkür durchaus entzogen ist, die Freiheit der einzelnen Nutznießer in keiner Weise beschränkt und doch der Gesamtheit die reichsten Quellen offen hält. Man nehme einmal an: Berlin, Leipzig, Dortmund, Breslau, alle unsere aufblühenden Städte, hätten ihr ursprüngliches Grundeigentum nicht für heut lächerlich gering erscheinende Summen hingegeben, sondern nach diesem Grundsatz gehandelt, sie hätten heut als sichere Einnahme 3 Proz. des Bodenwertes ihrer Städte. Es würde das eine Ueberfülle von Geldmitteln in jeder Gemeinde bedeuten. Alle anderen Steuern wären damit überflüssig, und es gäbe keine Kulturaufgabe, deren vollkommenste Erfüllung aus finanziellen Gründen zu unterbleiben hätte.

Einen eigenartigen interessanten Versuch, den Boden und damit die Zuwachsrente für die Gesamtheit zu erhalten, hat unsere erste Seestadt Hamburg bei der Anlage ihres Freihafens, des größten auf dem Kontinent, gemacht.

Im Oktober 1884 schloß der Senat mit der Lagerhausgesellschaft einen Vertrag, nach dem das Staatsland auf dem Kehrwider Brook in Größe von etwa 40 000 qm — von denen 30 000 bebaut werden sollten — der Gesellschaft verpachtet wurden. Die zu errichtenden Baulichkeiten wurden auf 300 Mk. pro qm abgeschätzt. Der Staat bewertete seinen Grundbesitz mit 500 Mk. pro qm. Im Verhältnis von 5 : 3 sollte auch der Gewinn der Lagerhausgesellschaft zwischen Staat und Gesellschaft verteilt werden, allerdings erst, nachdem diese für ihr Grundkapital von 9 Mill. Mk. eine Mindestdividende von 3½ Proz. erzielt hat. Seit dem Jahre 1889 hat der Hamburgische Staat von der verhältnismäßig kleinen Bodenfläche eine Jahreseinnahme von über 500 000 Mk. gehabt. Außerdem hat sich der Hamburgische Senat noch 10 Proz. des Verdienstes der Gesellschaft vorbehalten, die über die 3½ proz. Verzinsung hinaus gewonnen werden; diese Einnahme wird zu einem Fonds gesammelt, dessen Zinsen dazu dienen, Aktien zu Gunsten des Staats auszulosen. Schreitet die Entwickelung in der bisherigen Weise fort, so hat durch diese Einrichtung in etwa 50 Jahren der Hamburger Staat ohne irgend ein Geldopfer seinerseits das völlige Eigentumsrecht jener großartigen Verkehrsanlage erworben und damit Einnahmen erzielt, die ihn in den Stand setzen, die Steuern, die heute Arbeit, Handel und Industrie belasten, in allen ihren drückenden Formen abzuschaffen und so zum Aufblühen der Stadt machtvoll beizutragen.

Auch das Privatkapital, das in den Baulichkeiten sich bethätigt hat, wirft zureichenden Gewinn ab, denn die Lagerhausgesellschaft verteilt seit Jahren an ihre Aktionäre 5 Proz. Dividende. —

Wer an eine Zukunft unserer deutschen Gemeinden glaubt, muß an seinem Teil dafür Sorge tragen, daß von nun an kein Fußbreit Gemeindegrundeigentum der Privatspekulation ausgeliefert, daß im Gegenteil jeder nur

irgendwie gangbare Weg beschritten wird, um das Gemeindegrundeigentum planmäßig zu vermehren.

4. Das Erbbaurecht.

Ein schweres, in vielen Fällen unüberwindliches Hindernis für die Ausbreitung des Pachtsystems bildet der Umstand, daß die auf Pachtland errichteten Gebäude schwer oder gar nicht hypothekarisch beliehen werden konnten. Hier hat eine ganz wesentliche Erleichterung in einer zweckmäßigen Verwertung des Gemeindegrundeigentums für das ganze Reich der 1. Januar 1900 mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches gebracht. Dieses bestimmt:

§ 1012. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

§ 1013. Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerks Vorteil bietet.

§ 1014. Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Teil des Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

§ 1015. Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach § 874 erforderliche Einigung des Eigentümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamte erklärt werden.

§ 1016. Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

§ 1017. Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften. Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.

Es ist das unbestrittene Verdienst des Bundes der Deutschen Bodenreformer, diese Paragraphen „unter der Bank hervorgezogen zu haben“, wie ein bekannter Rechtsgelehrter sich ausdrückte. Schon im Juni 1899 brachte das Bundesorgan, die „Deutsche Volksstimme“ einen Artikel: „Das Erbbaurecht als Mittel für eine praktische Bodenreform“, wohl den ersten, der in einer populär-wissenschaftlichen Zeitschrift auf diese lange verkannte Rechtsform aufmerksam gemacht hat. Jetzt mehren sich schnell die Stimmen, die den Wert des Erbbaurechts erkennen.

Die Vergebung des Erbbaurechts muß auf eine bestimmte Zeit erfolgen. Würde es auf „ewig“ verliehen, so würde es den Charakter einer Reallast annehmen und als solche gesetzlich ablösbar sein. Diese Gefahr ist beseitigt, wenn der Erbbauvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen wird. Das

Verhältnis zwischen dem Besteller des Erbbaurechts, der Gemeinde, und seinem Erwerber steht unter den Grundsätzen voller Vertragsfreiheit. Der Erbbauzins kann also in einer einmaligen Zahlung, er kann in jährlichen Zahlungen bestehen und die laufenden Leistungen können gleichbleibend oder wechselnd sein.

Die Gebäude, die der Erbbauberechtigte auf dem ihm verliehenen Boden errichtet, sind durchaus sein Eigentum und genießen allen Schutz und alle Sicherheit, die das Gesetz dem Eigentum einräumt; er kann also die Baulichkeiten verkaufen, erwerben, vertauschen oder verschenken, wie er will. Für das Erbbaurecht kann ein eigenes Grundbuchblatt eingerichtet und das hier eingetragene Recht dinglich belastet und veräußert werden.

Die Frage der Hypothekenbeschaffung kann zunächst Schwierigkeiten hervorrufen; aber sie sind nicht unüberwindlich. Man muß in Betracht ziehen, daß der Errichter des Gebäudes sein Kapital nicht wie bisher zum Erwerb des Grund und Bodens braucht, daß er es völlig für die Aufführung der Gebäude verwenden kann. Die nötige Hypothek wird also auf jeden Fall wesentlich geringer sein, als da, wo auch der Boden käuflich erworben werden muß. Die Art des Realkredits ist durch das Wesen des Erbbaurechts im allgemeinen dahin bestimmt, daß es sich in der Regel nur um Amortisationshypotheken handeln wird. Jeder Kenner der schnellsteigenden Hypothekarverschuldung in Deutschland aber wird einen Segen erblicken in einer Entwickelung, die der Amortisationshypothek wieder mehr Bedeutung einräumt. — Auch als Grundlage von mündelsicheren Hypotheken kann das Erbbaurecht dienen, wie Geh. Rat Prof. Sohm eingehend nachgewiesen hat („Deutsche Volksstimme“ 1901, Nr. 18).

Eine noch offene Frage ist es, ob die Gebäude nach dem Ablauf des Erbbauvertrages unentgeltlich in den Besitz der Gemeinden fallen sollen, oder ob der Bauwert der bei Ablauf des Erbbauvertrages vorhandenen Baulichkeiten dem Erbbauberechtigten entschädigt werden soll. Die Bestimmung darüber wird Einfluß auf die Höhe des Erbbauzinses haben. Er wird niedriger sein, wenn die Gebäude ohne Entschädigung an die Gemeinde fallen, er wird höher sein, wenn für die Gebäude volle Entschädigung gewährt wird. Da erwartet werden muß, daß nach Ablauf der Erbbauverträge diese in irgend einer Form erneuert werden, so scheint der zweite Weg der geeignetere zu sein; für ihn spricht auch, daß die Instandhaltung der Gebäude zweifellos eine bessere sein wird, wenn eine Entschädigung erwartet werden darf, als im anderen Falle.

Außerdem kann in den Erbbauverträgen Raum für jede Bestimmung bleiben, auf die die Gemeinde glaubt Wert legen zu sollen. Die Gemeinde kann sich das Vorkaufsrecht bei jeder Veräußerung wahren. Die Bedenken,

die von Gegnern des Erbbaurechts in dieser Beziehung geltend gemacht wurden, sind nach einem Urteil des bekannten Bodenreformers und Mitschöpfers des Bürgerlichen Gesetzbuches, Geh.-Rat Professor Sohm in Leipzig, durchaus hinfällig.

Die Gemeinde kann in ihren Erbbauverträgen Forderungen in hygienischer Beziehung aufstellen, die über das Maß der sonstigen allgemein gültigen Vorschriften hinausgehen. Die Gemeinde kann die Bedingung aufnehmen, daß in gewissen Fällen kleinere und mittlere Wohnungen gebaut werden u. a. m.

In Bezug auf den Erbbauzins würde es zweifellos am geeignetsten sein, die Gemeinde an dem Aufsteigen und an dem in ganz besonderen Fällen möglichen Niedergehen der Grundrente zu beteiligen; dazu müßte der Erbbauzins als bewegliche Leistung festgesetzt werden, etwa auf einen Satz von 2—3 Prozent des Wertes vom nackten Grund und Boden, und dieser Wert müßte alle 10 oder 15 Jahre neu abgeschätzt und danach der Prozentsatz dieses Wertes als Erbbauzins neu bestimmt werden. Dieser wechselnde Zins aber ist es, der zunächst noch bei diesem in Deutschland so gut wie unbetretenen Gebiete Bedenken hervorruft, und so ist denn wenigstens für die Uebergangszeit nichts dagegen einzuwenden, wenn die Gemeinden sich für die Dauer des Erbbauvertrages mit einem festen Zins begnügen; dann aber soll die Frist des Erbbauvertrages nicht länger als absolut nötig bestimmt werden, damit nach Ablauf des Vertrages durch neue Bestimmungen die steigende Grundrente auch ihrer Erzeugerin, d. h. der Gemeinde, zugeführt werden kann. Da eine Hypothek bei einer Amortisationsquote von ½ Prozent in 68 Jahren völlig abgetragen ist, so erscheint ein Zeitraum von 70 Jahren als gegeben für einen Erbbauvertrag.

Die Beispiele für die praktische Anwendung des Erbbaurechts sind noch selten.

Den ersten Erbbauvertrag in Deutschland schloß die Aktien-Baugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M., deren Seele der bekannte Stadtrat Dr. Flesch ist und deren Aufsichtsrat auch Minister von Miquel angehörte, mit dem St. Katharinen- und Weißfrauenstift ab. (Den Wortlaut dieses Vertrages siehe „Deutsche Volksstimme“ 1901, Nr. 7.) Der Erbbauvertrag wurde über etwa 176 ar auf die Dauer von 80 Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 1901 geschlossen. Der Erbbauzins beträgt 2575,32 Mk. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Baukapital jährlich mit ½ Prozent zu amortisieren. Nach Beendigung des Erbbauverhältnisses fallen sämtliche Gebäude und Anlagen unentgeltlich in das Eigentum des Stifts. Die Aktien-Baugesellschaft für kleine Wohnungen will auf dem Stiftsgelände 105 Wohnhäuser errichten; die Versicherungsanstalt Kassel hat zu diesem Zweck eine Amortisationshypothek von 500 000 Mk. gegeben.

Der erste Versuch einer deutschen Stadtverwaltung, sich hier unmittelbar zu bethätigen, ist von der Gemeinde Halle a. S. ausgegangen, in der am 22. April 1901 die Stadtverordneten-Versammlung sich mit einem Magistratsbeschlusse einverstanden erklärte, gewisse Bauplätze in Erbbaurecht zu vergeben. Hier ist der Zeitraum auf 70 Jahre gestellt. Der Erbbauzins ist auf 10 bezw. 15 Pf. pro qm festgesetzt (bei der bisherigen Verpachtung brachten die Grundstücke nur eine Pacht von 7 Pf. pro qm). Bei Ablauf des Erbbauvertrages soll dem Erbbauberechtigten der vierte Teil des vollen Wertes (Material- und Ertragswert) von der Stadt entschädigt werden. Ein Schiedsgericht, zu dem die Erbbauberechtigten einen, der Magistrat den andern und im Notfalle der Regierungspräsident zu Merseburg einen Obmann erwählt, bestimmt den Wert. Die Gemeinde Halle, die zu diesem Vertrag durch die Wohnungsnot veranlaßt wurde, hat festgesetzt, daß kein einzelnes Wohngebäude mehr als 12 Wohnungen enthalten darf, und daß keine der Wohnungen mehr als drei, ausnahmsweise vier Wohnräume enthalten soll. Im übrigen hat sich die Bebauung lediglich nach den Bestimmungen der Bauordnung zu richten. Die Straßenausbaukosten trägt die Gemeinde, die das Grundstück betreffenden Lasten der Erbbauberechtigte.

In Frankfurt a. M. hat am 7. Mai 1901 die Stadtverordnetenversammlung sich grundsätzlich mit der Vergebung städtischen Geländes zu Erbbaurecht auf Antrag des Magistrats vorläufig während der zwei folgenden Jahre einverstanden erklärt und zwar soll das Erbbaurecht in der Regel auf 60 Jahre bemessen sein und die Baulichkeiten nach Erlöschen des Erbbauvertrages unentgeltlich in das Eigentum der Stadt übergehen. Bisher hat die Stadt mit drei Gesellschaften Erbbauverträge abgeschlossen.

In Leipzig stimmten die Stadtverordneten am 22. Mai 1901 einem Erbbauvertrage zu, nach dem 125000 qm der „Gemeinnützigen Baugesellschaft“ in Erbbaurecht auf 100 Jahre überlassen wurden und zwar gegen einen Zins von 12 Pf. pro qm bebaubarer Fläche.

Das Kaiserliche Kanalamt in Kiel hat sich im Jahre 1901 grundsätzlich bereit erklärt, den Bauvereinen für den Kaiser-Wilhelm-Kanal Erbbaurechte an reichsfiskalischen Grundstücken einzuräumen.

Die Stadt Mannheim hat dem Wöchnerinnenheim ein Grundstück in Erbbaurecht überlassen.

Die Hamburger Bürgerschaft beschloß am 3. Oktober 1900 einen 11gliedrigen Ausschuß einzusetzen, der die Bodenreformlehren in ihrem Verhältnis zur Wohnungsfrage in Hamburg prüfen sollte. Nach langen Be-

ratungen hat dieser Ausschuß im Juni 1901 einen Bericht erstattet, der also schließt:

„Auf Grund aller dieser Erwägungen hat der Ausschuß in Anwesenheit von acht Mitgliedern mit sechs gegen zwei Stimmen beschlossen, der Bürgerschaft die Annahme folgenden Beschlusses zu empfehlen:

Die Bürgerschaft beschließt und ersucht den Senat um seine Mitgenehmigung, daß zur Erleichterung der Herstellung von kleinen Wohnungen verfügbarerweise geeignete Flächen Staatsgrundes unter näher festzusetzenden Bedingungen, hinsichtlich derer die Bürgerschaft den Vorschlägen des Senats entgegensieht, im Erbbaurecht vergeben werden." —

Die schnell wachsende Bewegung für das Erbbaurecht ist auch über die Grenzen des deutschen Reiches hinausgegangen; so hat der bekannte Wiener Professor der Nationalökonomie Dr. v. Philippovich im Juli 1901 im niederösterreichischen Landtag den Antrag eingebracht, die Regierung aufzufordern, eine Gesetzesvorlage einzubringen, die das Erbbaurecht auch in Oesterreich ermöglicht. Dieser Antrag wurde von allen Parteien unterstützt und mit großer Mehrheit angenommen.

5. Ein Kampf um die Erhaltung des Gemeindegrundeigentums.

Aus den Kämpfen, die heut durch das erwachende sozialpolitische Verständnis in deutschen Gemeinden um das gemeinsame Grundeigentum geführt werden, sei ein Beispiel hier wiedergegeben, das Dr. W. Kobelt, ein Vorstandsmitglied des Bundes Deutscher Bodenreformer, aus seiner Vaterstadt im führenden Organ der deutschen Bodenreformbewegung, der „Deutschen Volksstimme", erzählt:

„Die Gemeinde Schwanheim (Main) ist in der glücklichen Lage, noch einen bedeutenden Grundbesitz ihr eigen zu nennen und hütet denselben sorgsam. Auch wenn die Gemeindevertretung geneigt gewesen ist, größere Stücke auf verlockende Angebote hin zu verkaufen, hat sich immer ein Teil der Bevölkerung sehr energisch dagegen erklärt und durch Einsprache beim Kreisausschuß den Verkauf hintertrieben. So hat die Gemeinde heute noch einen Gemeindewald von 750 ha und über 100 ha Acker und Wiesen. Obwohl vorwiegend von Arbeitern und Kleinbauern bewohnt, sehr rasch wachsend — in den letzten 25 Jahren von 2000 Seelen auf 3500 — und deshalb durch Schule, Armenunterstützung und Straßenunterhaltung schwer belastet, braucht sie trotzdem nur 30 Proz. Einkommensteuer und 40 Proz. Realsteuern zu erheben. Ein Teil ihres Gemeindewaldes schiebt sich zwischen den Gemarkungen Niederrad und Frankfurt bis an einen beliebten Frankfurter

Vergnügungsort, das Forsthaus, und in die Nähe der Niederrader Rennbahn. Die vorderste Spitze, durch einen Bahndamm abgetrennt und ca. 70 Morgen groß, hatte sich ein Mitglied der Frankfurter haute finance zur Anlage einer Villa ausersehen; er bot 12—1300 Mk. pro Morgen, das Zweieinhalbfache des Taxwertes. Die Gemeindevertretung stimmte zu; der Kreisausschuß versagte auf eingelegte Beschwerde hin die Genehmigung. Der Finanzmann verdoppelte sein Gebot und versprach der Gemeinde außer der Verpflichtung, einen Teil seiner — sehr beträchtlichen — Steuern in die Gemeindekasse zu zahlen, noch eine Extragabe von 10 000 Mk. Resultat genau dasselbe. Der geärgerte Reflektant wandte sich nach einer anderen Gegend; aber an seine Stelle traten nun verschiedene andere und die Gebote gingen bis 3600 Mk. pro Morgen. Hauptreflektant war ein sehr reicher Sportsmann. Da die Opposition aber unbeugsam war, wurde diesem schließlich der Vorschlag gemacht, das Stück nach dem englischen lease-hold-System zu pachten. Er ging sofort darauf ein, pachtete auf 50 Jahre und verpflichtete sich dabei, eine Villa auf dem Grundstück zu errichten, die nach Ablauf der Pachtzeit der Gemeinde anheimfällt. Die Gemeinde erhält also jetzt von dem kleinen Stück des Waldes, das durch seine eigentümliche Lage forstlich fast wertlos war, einen Jahresertrag von 6000 Mk., daneben die Gemeindesteuer eines vielfachen Millionärs, und in 48 Jahren fällt ihr eine Villa zu, deren Erbauungskosten ungefähr eine halbe Million betragen sollen. Der Pächter soll jetzt schon ein Angebot von 800 000 Mk. gemacht haben, falls man ihm das Stück als Eigentum überlassen wolle, doch ist wenig Aussicht dafür vorhanden, daß die Gemeinde zustimmen wird. Bis zum Heimfall wird das Grundstück längst in der Frankfurter Bahnlinie liegen und Millionen wert sein.

An einen Verkauf anderer Stücke des Waldes denkt nun natürlich niemand mehr. Ein Antrag des Frankfurter Rennvereins wegen Terrain für eine Galoppierbahn ist garnicht ernstlich in Betracht gezogen worden; der Verein hat sich auch ohne weiteres entschlossen, das nötige Land zu pachten." —

6. Eine Enquete über die Wirkung des Gemeindegrundeigentums auf die Gemeindefinanzen.

Im Jahre 1892 habe ich im Auftrage des Bundes der Deutschen Bodenreformer eine Enquete über die Wirkung des Gemeindegrundeigentums auf die Gemeindefinanzen bearbeitet. Trotz ihres geringen Umfanges bot das Ergebnis manches interessante Material. — Ich lasse den s. Z. erstatteten Bericht hier folgen.

Auf die ausgesandten Fragebogen haben 59 Gemeinden geantwortet.

Auffällig muß es erscheinen, daß gerade von Gemeinden, welche als sehr reiche gelten, keine Antwort eingelaufen ist. So hat z. B. Klingenberg in Unterfranken nicht geantwortet, eine Gemeinde, die in der Lage ist, jährlich an jeden Bürger aus der Gemeindekasse 300 Mk. bar, 3 Ster Holz, 50 Wellen und Streu zu liefern. Auch Babenhausen und Langenseebold in Hessen, Mixstadt in Posen, Martinroda in Thüringen, Ebern in Unterfranken, Gemeinden, in denen der Ertrag aus dem öffentlichen Grundbesitz die Gemeindesteuer ersetzen soll, sind die Antwort schuldig geblieben.

Die Gründe, welche solche Gemeinden von der Beantwortung des Fragebogens abhielten, können natürlich nur vermutet werden. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man die in der Antwort einer kleinen bayerischen Gemeinde, Post Buetthard, angeführten Gründe bis zu einem gewissen Grade als typisch anerkennt. Diese Gemeinde schrieb: „Ergebenst zurück mit dem Beifügen, daß die Gemeindeverwaltung sich der Befürchtung nicht entschlagen konnte, ob mit den gewollten Erhebungen nicht etwa Mißbrauch stattfinden könnte, und lehnt deshalb vorsichtshalber die Beantwortung ab."

Es ist eine Art Mißtrauen gegen alles Fremde, Neue, was diese Gemeinden erfüllt. Psychologisch ist dasselbe unschwer zu erklären. Sie sind zufrieden, sie fühlen sich wohl; was kann also die Welt da draußen ihnen bieten? Was kann von den „gelehrten Herren", und nun gar aus Berlin Gutes kommen? Sie wollen nicht gestört sein und lehnen es deshalb „vorsichtshalber", ab, auf Einflüsse von draußen zu reagieren.

Derselbe Gedanke klingt auch durch die Antwort hindurch, welche die Gemeinde Dornstetten gab. In Dornstetten erhält jeder Bürger jährlich aus der Gemeindekasse 80 Mk. bar; mit der Holzgabe und dem Allmendgenuß erhöht sich der Wert des Bürgernutzens für den Einzelnen auf 110 Mk. Und diese Gemeinde schrieb: „Die Verhältnisse sind hier nicht derart, um hervorgehoben zu werden, und liegt dies gar nicht im Wunsch, und bittet man, eine Anführung zu unterlassen."

Die 59 Gemeinden, welche geantwortet haben, gehören fünfzehn verschiedenen deutschen Landesteilen an. Es sind vertreten: Brandenburg, Pommern, Schlesien, Westpreußen, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Hohenzollern, Baden, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Bayern, Württemberg, Großherzogtum Hessen, Elsaß.

Die Einwohnerzahl der einzelnen Ortschaften schwankt zwischen 300 und 69 000.

Eine erhöhte Bedeutung gewinnen die Angaben einzelner Orte dadurch, daß sie als typisch für einen großen Teil der Gemeinden ihrer Landschaft gelten dürfen. In einzelnen Antworten wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

So schreibt der Bürgermeister Daniel von Treis a. d. Mosel (Rhpr.): Die Bürgermeisterei Treis umfaßt einen Flächenraum von 10 000 ha. Davon gehören mehr als 5000 ha den Gemeinden. Aus dem Gemeindevermögen werden sämtliche Gemeindebedürfnisse bestritten. Dann erhält jeder Bürger gegen Zahlung der Hälfte oder eines Drittels des Wertes seinen Brennbedarf und 25 bis 30 Are Acker auf Lebenszeit zur Benutzung. Auf diesem Gemeindeboden findet die unbemittelte Klasse der Bevölkerung fast das ganze Jahr hindurch Beschäftigung und Unterhalt. Da die Gemeinde von dem Ertrage ihres Besitztums nur soviel erhebt, als sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse bedarf, so fällt der Arbeitswert fast ganz dem Arbeiter zu. Aehnliche Verhältnisse finden sich an der ganzen unteren Mosel."

Dr. W. Kobelt aus Schwanheim am Main (Hess.-Nassau) schreibt: „Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Zahl der Gemeinden, die keine Gemeindesteuern erheben oder nur geringe, so groß, daß uns dies Verhältnis als das normale erscheint."

Da wo der Segen größeren Gemeindegrundbesitzes greifbar in die Erscheinung getreten ist, war man natürlich bemüht, ihn nach Möglichkeit zu vermehren. So hat, um nur einige Beispiele anzuführen, Philippsburg in Baden in den letzten zehn Jahren für 105 000 Mk. Acker und Wald angekauft; in dem gleichen Zeitraum wuchs der Grundbesitz der Gemeinde Löbau (Sachsen) um 224,32 ha, derjenige der Stadt Görlitz um 1367 ha.

Der Magistat von Sprottau schreibt: „Die Vorfahren sind stets darauf bedacht gewesen, das Grundeigentum der Stadtgemeinde zu vermehren und ist dasselbe nach und nach angewachsen." — (Sprottau besitzt fünf Rittergüter und 3000 Morgen Forst; Gemeinde- und Kreissteuer sind deshalb außerordentlich gering.)

Wo man eine Verminderung des Gemeindegrundeigentums konstatieren muß, klingt es wie Bedauern hindurch. So schreibt die württembergische Stadt Mengen: „Das Gemeindevermögen war noch größer; es mußten aber infolge harter Kriegsdrangsale große Komplexe verkauft werden." Denselben Grund giebt die brandenburgische Stadt Drossen an: „Drossen besaß vor Zeiten ausgedehnten Grundbesitz, der aber durch frühere Kriege zum Teil in andere Hände kam." Ottenheim an der Lahn schreibt: „Im Jahre 1790 hat sich der Grundbesitz durch Wegnahme linksrheinischer Waldungen durch die damalige französische Regierung vermindert."

Von den Angaben der einzelnen Orte kann ich hier nur wenige Beispiele anführen.

Freudenstadt (Württemberg) zählt ca. 1300 Familien und besitzt 2400 ha Wald und 13 ha Wiesen. Der Ertrag wird wie folgt verwendet: für die Gemeindeausgaben 106 000 Mk., für gemeinnützige Zwecke 1500 Mk., Verteilung an die Bürger in bar 33 000 Mk.

Gernsheim (Gr. Hessen), ein Ort von 110 Familien, besitzt 738,79 ha Wald 98,50 ha Wiesen und 727,50 ha Acker. Hier stellt sich die Verwendung des Ertrages wie folgt: für die Gemeindeausgaben 22 898,44 Mk., Verteilung an die Bürger 53 225 Mk.

Sigmaringendorf (Hohenzollern), ein Ort von ca. 200 Familien, besitzt 420 ha Wald und 660 ha Wiesen und Aecker. Aus dem Ertrag werden die laufenden Gemeindeausgaben gedeckt, 1275 Mk. für gemeinnützige Zwecke ausgegeben, die Staatssteuern der Bürger mit 2673 Mk. bezahlt und 1700 Rammeter Brennholz verteilt.

Philippsburg (Baden), 2400 Einwohner, besitzt 407 ha Wald und 514 ha Wiesen und Aecker.

Auf die Rückseite des Fragebogens hat der Bürgermeister folgende bezeichnende Bemerkung geschrieben: „Außer den vorgenannten Allmendauflagen werden hier keine Steuern erhoben, sondern alles (Gemeindesteuer, Staatssteuer, Fluß und Dammbaubeiträge) aus dem Ertrag des Gemeindeguts und der Gemeindeeinrichtungen bestritten. Der hiesige Gesamtaufwand beträgt 47 bis 49 000 Mk. pro Jahr.

Dazu wird bemerkt, daß sich der Allmendgenuß der Bürger als ein großer Segen erweist, da er den Einzelnen vor absoluter Verarmung schützt, den Familien Gelegenheit zur Verwertung ihrer Arbeitskräfte und zur Beschaffung der notwendigsten Lebensbedürfnisse giebt, wozu sonst die Mittel fehlen würden.

Der Allmendgenuß bedingt auch die Liebe zur Heimat und ist ein Hemmnis gegen das Fortschreiten der Sozialdemokratie." —

Und nun stelle man diesen Beispielen jene hessischen Rheingemeinden gegenüber, die ihren Gemeindegrund „aufgeteilt" haben! Die Zahl der Armen hat sich in kurzem verdoppelt, ja verdreifacht [1]), oder das Schicksal von Unter-Schönmattenwang (Odenwald), wo vor 1823 der 3200 Morgen große Gemeindewald alle Gemeindeausgaben deckte und den Bürgern noch Holz, Streu u. s. w. gewährte, und wo nach der „Aufteilung" drückende Gemeindeabgaben von allen zu tragen sind, während heute noch nicht einmal 10 Proz. des Waldes sich noch in bäuerlichem Besitz befinden; die Einwohnerzahl ging von 1600 auf 1200 zurück — oder den Bericht, den Prof. Bücher über

1) A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik I, S. 291.

die Aufteilung in Düdesheim giebt: „Aus den Händen der Armen gingen bald sehr viele Lose zu Spottpreisen in die Hände von Spekulanten über, innerhalb und außerhalb des Orts, welche schon längst auf diese Teilung gewartet hatten, so daß jene Klasse, mit wenig Ausnahmen, jetzt nichts mehr besitzt."

Hoffen wir, daß jene Zeit endgiltig vorüber ist, in der es möglich war, daß Gemeinden gemeinschaftlichen Grundbesitz ohne Not aufgeben konnten, denn „jene Zeit war die der Ueberschätzung des Individuums und die Verachtung des historisch Gewordenen, in welcher man . . . . in Tausenden von deutschen Gemeinden die Ueberreste der „alten gemeinen Mark", das Erbgut vieler Generationen zerstört hat, ohne Rücksicht auf die kommenden Geschlechter" (Prof. Bücher). —

Daß in größeren Stadtgemeinden die Verwertung des gemeinschaftlichen Grundbesitzes andere Formen annehmen wird als in bäuerlichen Gemeinden, das versteht sich von selbst. Die wesentliche Bedeutung aber, die ein unveräußerliches, gemeinschaftliches Eigentum für jede Gesamtheit hat, muß natürlich dieselbe bleiben, wie auch die Formen seiner Verwertung sich gestalten mögen.

Aus größeren Stadtgemeinden seien wenigstens auch zwei Beispiele angeführt:

Aus Hagenau (Elsaß), einer Stadt von ca. 12 000 Einwohnern, erhielt ich folgende Angaben: Hagenau hat aus seinem Grundbesitz 1891/92 285 124,98 Mk. Einkommen bezogen. Dazu tritt der Ertrag der Wasserleitung mit 21 500 und des Gaswerkes mit 17 000 Mk. „Kommunalsteuer infolge dieser Besitztümer so gut wie Null."

Görlitz (Schlesien) nimmt unter allen deutschen Städten mit über 50 000 Einwohnern in Bezug auf die Höhe der Gemeindesteuern die günstigste Stelle ein. Vom Gesamtbetrag der erhobenen Gemeindesteuern kamen auf einen Einwohner:

1890/91 : 8,35 Mk. 1891/92 : 8,02 Mk.
1892/93 : 7,28 Mk.

Der Grund für die überaus günstige Lage der Görlitzer Bürger liegt wesentlich in dem Umstande, daß diese Stadt es verstanden hat, ein Grundeigentum von 30 851 ha zu gewinnen, aus dem der Gemeindekasse i. J. 1892 660 560 Mk. zuflossen. —

7. Deutsche Allmend.

Uraltem deutschen Recht entsprach es, daß Grund und Boden unter dem Obereigentum der Markgenossenschaft stand. Namentlich Wald und Wiese und Weide und Wasser war Jahrhunderte hindurch im deutschen Volke

unbesittenes Gemeindeeigentum. Es darf daran erinnert werden, daß der ganze mittelalterliche Feudalstaat im letzten Grunde auf der Anschauung von dem Gesamteigentum über den Grund und Boden beruhte. Der König, als Vertreter der Gesamtheit, lieh dem Einzelnen Teile dieses Bodens, die Lehnsträger aber mußten für ihr Lehn alle Staatsbedürfnisse bestreiten, die Grafen und Herren die Verteidigungs- und Machtbedürfnisse, die Kirchen und Klöster Kultus- und Schulbedürfnisse u. s. w.

Einzelne Gemeinden, namentlich im Süden und Westen des Reiches, haben es vermocht, durch alle schwere Zeit hindurch einen Teil ihres Gemeindegrundeigentums — das Allmend — bis jetzt zu erhalten.

Leider ist man bisher im allgemeinen über diese Verhältnisse auf zufällige Mitteilungen angewiesen, die nur selten einer Nachprüfung unterzogen werden können. Die amtlichen Angaben sind wenig genügend oder stammen aus älterer Zeit. Zum erstenmal hat man den Versuch gemacht, über dieses so wichtige Gebiet im ganzen Reiche Aufschluß zu gewinnen, als man bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung am 14. Juni 1895 die Anteile am Gemeindeland „zur zeitweiligen Benutzung" ermittelte, die in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden waren. Es ergaben sich 382 833 landwirtschaftliche Betriebe mit Anteil am Gemeindeland. Die Gesamtfläche des letzteren betrug 168 097 ha. Von diesen entfielen auf Preußen 54 210, Baden 31 357, Elsaß-Lothringen 25 062, Bayern 24 263, Württemberg 23 011, Hessen 5686 ha. Von den preußischen Provinzen sind am reichsten mit Allmenden ausgestattet: Rheinland mit 21 390, Hessen-Nassau mit 5322 und Hohenzollern mit 3347 ha. — Bessere Allmendzahlen haben wir von Württemberg und Baden.

In Württemberg haben nur 11 Proz. der Gemeinden, also etwa $^1/_{10}$, kein Grundeigentum. 1863 betrug der gesamte Grundbesitz der Gemeinden 735 712 Morgen, darunter 563 837 Morgen Waldungen, 5245 Morgen Gärten und Länder, 58 285 Morgen Acker, 25 864 Morgen Wiesen und 82 49 Morgen andere Kulturarten (meist Weiden).

In Baden betrug die Zahl der Gemeinden mit Bürgernutzungen 1250; 1873 waren in den badischen Gemeinden als Allmend vorhanden: 61 954 Morgen Acker, 29 157 Morgen Wiesen, 623 Morgen Rebland und 34 233 Morgen Weiden. Am 1. Januar 1890 gehörte den badischen Gemeinden noch fast die Hälfte der gesamten Waldfläche: 250 728 ha; die Gemeinden zogen aus ihrem Waldbesitz einen jährlichen Reinertrag von 6 545 000 Mk.

Aus diesen dürftigen Zahlen ergiebt sich schon, wie groß der Rest des Gemeindegrundeigentums noch ist, der trotz aller Sünden einer hoffentlich überwundenen übertrieben individualistischen Gesetzgebung im Deutschen Reich

noch heute besteht. Es wird eine wichtige Aufgabe sein, ihn zu erhalten und planmäßig auszubauen.

Den Hauptwert der Allmend faßt der um diese Frage hochverdiente Professor Bücher in folgenden Worten zusammen: „Ein herabgekommenes Landarbeiterproletariat, wie es die Höfe- und Großgüterbezirke aufweisen, ist in den Allmendgegenden nicht möglich. Ueberhaupt lassen die Allmende schroffe Unterschiede zwischen arm und reich nicht aufkommen."

Von außerordentlicher Bedeutung ist das Allmendwesen für das sittliche Leben der Gemeindemitglieder. Man muß die Berichte lesen über die rührende Liebe und Sorgfalt, mit der Vater und Mutter dort behandelt werden, wo sie als Besitzer eines Allmendanteils den Segen der Eltern auch greifbar der Familie zu gute kommen lassen, und man muß im Gegensatz dazu die herzkränkenden Bitterkeiten des Alters erwägen, die so oft dort eintreten, wo Bewohner des „Altenteils" nur noch als unnütze Mitesser erscheinen.

Die verhängnisvolle Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, die in Preußen anordnete, „daß die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke, zum besten der allgemeinen Landkultur, so weit als möglich ist, aufgehoben werden solle," hat in vielen Fällen einen erbitterten Widerstand gefunden, der aber durch die übertriebene individualistische Anschauung der maßgebenden Kreise oft mit hartem Druck gebrochen wurde.

Welche Folgen die Aufhebung des gemeinsamen Erbes in unseren Dorfgemeinden auf die verhängnisvolle vielbeklagte Landflucht ausgeübt hat, das kann nur angedeutet werden.

Dort, wo das Allmend noch in größerem Maße seine segensreichen Wirkungen in der Praxis ausüben kann, sind die Regierungen denn auch heute zu der Ansicht gekommen, daß die Förderung der Allmendbildung und -Vermehrung eine wichtige Regierungsaufgabe ist. So hat die Badische Regierung auf Anregung des Freiherrn von Hornstein am 20. Juni 1894 Bestimmungen getroffen, die die Unterstützung und Vermehrung des Allmendbesitzes der Gemeinden zum Zweck haben. In Württemberg, Hessen und Lothringen ist die Verteilung der Allmenden zu Privateigentum jetzt überhaupt verboten. In Baden und Bayern darf sie nur in Betracht gezogen werden, wenn $^3/_4$ der stimmfähigen Bürger sie beschließen, und auch dann hat sich die Regierung die ausdrückliche Genehmigung in jedem Einzelfalle vorbehalten.

In Preußen hält die Königliche Ansiedlungskommission darauf, daß bei jeder neuen Gemeindebildung durchschnittlich 5 Proz. des gesamten Bodens als Allmend zurückbehalten werden. Die Generalkommissionen für die Rentengutsbildungen wirken nach derselben Richtung; aber im allgemeinen

ist doch das Verständnis für diese Fragen auch unter den Gemeindeverwaltungen wenig verbreitet. Als die preußische Regierung Gemeinden Domänenbesitz zum Verkauf unter der Bedingung anbot, daß sie im Gemeindeeigentum bleiben und an kleine Leute pachtweise abgegeben werden müßten, da brachten es preußische Gemeinden fertig, ein solches Angebot einfach auszuschlagen.

Mehr als auf anderen Gebieten ist hier eine Kenntnis von Einzelfällen wichtig und lehrreich; aber gerade auf diesem Gebiet ist die deutsche Litteratur außerordentlich dürftig. Die bodenreformerische „Deutsche Volksstimme“ hat das Verdienst, die Nachrichten über diese Verhältnisse seit Jahren planmäßig gesammelt zu haben.

Als Ergänzung der oben mitgeteilten Enquete sei aus dieser Sammlung noch eine kleine Zusammenstellung von Gemeinden gegeben, in denen das Gemeindegrundeigentum eine größere Bedeutung besitzt.

Im Münsterthale:

Breitenbach (1086 Einwohner): Wald 532 ha 94 ar, jährlicher Ertrag für die Gemeinde 11 224 Mk.; Ackerland 32 ha 20 ar, jährlicher Ertrag 1650 Mk.; Weiden 256 ha, jährlicher Ertrag 2595 Mk.; (von den Gemeindeangehörigen benutzt). Oede Gründe, Kiesgruben u. s. w. 52 ha, Ertrag 1000 Mk.; Hauptsumme aller Einnahmen 26 600 Mk.; Ausgaben 22 000 Mk.; Armenunterstützung 609 Mk.

Griesbach (615 Einwohner): Wald 243 ha 91 ar, jährlicher Ertrag 4950 Mk.; Weiden 55 ha 47 ar, Ertrag 450 Mk.; Armenunterstützung 5,50 Mk.

Muttenbach (994 Einwohner): Wald 409 ha 46 ar, Ertrag 10 291 Mk. „Kritte:“ 15 ha 50 ar, Ertrag 252 Mk.; verpachtete Wiesen („Ried“) 12 ha 80 ar, Ertrag 1310 Mk.; Weiden 2 ha, Ertrag 35 Mk.; Weiden auf dem „Kahlenrasen“ (Berg) 103 ha 91 ar, Ertrag 2480 Mk.

Mühlbach (1000 Einwohner): Wald 639 ha, Ertrag 13 500 Mk.; Ackerland 32 ar, Ertrag 144 Mk.; Wiesen 1 ha 34 ar (Nutznießung gehört den Pfarrern); Weiden 499 ha, Ertrag 1800 Mk.; Kiesgruben 16 ha, Ertrag 300 Mk.

Sulzbach (649 Einwohner): Wald 474 ha 19 ar; verpachtetes Ackerland 3 ar, Ertrag 46 Mk.; verteiltes Ackerland („Allmend“) 3 ha 78 ar, Ertrag 177 Mk.; Ertrag aus Wald 18 400 Mk.

Metzeral (1693 Einwohner): Wald 1126 ha 39 ar, Ertrag 31 433 Mk.; verpachtete Wiesen 10 ha 73 ar, Ertrag 700 Mk.; Weiden 237 ha 45 ar, Ertrag 1000 Mk.; Kiesgruben u. s. w. 368 ha 61 ar, Ertrag 800 Mk.

Enkirch a. d. Mosel, 2200 Einwohner, hat einen Grundbesitz von rund 8000 Morgen Wald, Haide, Lohhecken und Ackerland. Jeder hier ansässige

und von auswärts zuziehende Mann hat, wenn er an dem Gemeindevermögen Anteil haben will, 75 Mk. zu zahlen, dazu jährlich für den Gemeindenutzen 2 Mk. und wenn er Vieh hält, die Ablösungssumme für früher gelieferten Stierhafer von 1,20 Mk.

Diesen Gemeindelasten, die aber nur derjenige zu tragen hat, welcher den Gemeindenutzen genießen will, stehen folgende Vorteile gegenüber:

1. Grund- und Gebäudesteuer wird nicht erhoben.
2. Jeder Bürger erhält rund 240 Ruten Land zur Bewirtschaftung, das von neun zu neun Jahren neu verteilt wird.
3. Dazu erhält er rund 60 Ruten Rodland und Schiffelland, das er drei Jahre bebaut und das dann wieder dem Wachstum der Lohhecken und des Ginsters, der zur Streu benutzt wird, überlassen bleibt.
4. Die Holzlieferung aus dem Gemeindeland beträgt jährlich zwei Meter Brenn- und Pfahlholz (zusammen) für Weinbergspfähle.

Ihre Bedürfnisse bestreitet die Gemeinde aus dem Gemeindevermögen.

In Wohlmuthhausen, Vorderrhön, hat sich im Jahre 1898 die Einnahme der Gemeinde belaufen auf:

2233 Mk. Erlös aus verkauftem Holz, 176 Mk. Pachtgeld für verpachtetes Gemeindeland, 217 Mk. Zinsen von 6700 Mk. Kapital, 435 Mk. Abgabe der Nachbarn (87) für das ihnen von der Gemeinde gelieferte Holz. Jeder Nachbar erhält zwei Meter Buchenscheitholz und zwei Mandel Buchenreisig, Wert nach ortsüblichen Preisen 12—14 Mk. Er hat dafür 5 Mk. an die Gemeinde abzugeben. 100 Mk. Abgabe für die Gemeindeländer. Jeder Nachbar erhält aus der Gemeinde zur Bewirtschaftung $^1/_4$ Acker Ortland. Er hat dafür jährlich 1 Mk. 20 Pfg. abzugeben. 270 Mk. sonstige Einnahmen: für Obst, Fischwasser (30 Mk.), Jagdpacht (130 Mk.), Tanzerlaubnis ꝛc. Summe: 3431 Mk.

Wer „Nachbar“ werden will, hat 66 Mk. an die Gemeindekasse zu entrichten.

Wenn jemand 15 Jahre in der Gemeinde selbständig ist, wird er unentgeltlich Nachbar. Ortsarme sind nicht vorhanden. Gemeinde- und Kirchenumlagen werden nicht erhoben.

In Schafhausen, Vorderrhön, betrugen die Einnahmen:

3985 Mk. Ertrag des Grundeigentums (Pacht, Holz, Grasnutzung), 153 Mk. Weidegeld, Gastgerechtigkeit, 67 Mk. Strafen, Tanzerlaubnis, Bürgerrecht, 108 Mk. Zinsen von ausgeliehenem Kapital. 54 Mk. Insgemein. Summa: 4367 Mk.

Jeder selbständige Einwohner von Schafhausen hat laut Ortsstatut Bürger zu werden und zahlt hierfür 5 Mk. Er erhält als Bürger jährlich

ein Meter Holz und ein bis zwei Schock Reisig, wofür er den Holzmacherlohn an die Gemeindekasse zurückzuvergüten hat. Ferner wird ihm ein Acker Ortland gegen eine jährliche Vergütung von 4 Mk. 50 Pfg. zur Bewirtschaftung übergeben. Er darf seine Kühe auf die Gemeindeweide treiben gegen eine Abgabe von 50 Pfg. pro Stück. In Schafhausen gehört 1/3 der Flur der Gemeinde.

Ortsarme sind nicht vorhanden. Gemeinde- und Kirchenumlagen werden nicht erhoben.

Nixstadt in Posen, Kreis Schildberg, 1500 Einwohner, besitzt etwa 3000 Morgen Grundeigentum und erhebt keine Gemeindesteuer.

Znlmierczyca in Posen, Kreis Adelnau, 3000 Einwohner, hat große Wälder, erhebt keine Gemeindesteuern.

Welkersdorf in Schlesien, 1100 Einwohner, kaufte vor 75 Jahren einen Wald von 1080 Morgen für 70 000 Thaler. Durch rationelle Bewirtschaftung war es nicht allein möglich, die Kaufsumme schon in 20 Jahren abzuzahlen, sondern durch die jährlichen Reinerträge ist das Dorf auch in die Lage versetzt, sämtliche Gemeindeabgaben abschaffen zu können.

Müncheberg, Provinz Brandenburg, hat 3600 Einwohner. Die Einnahme aus dem Gemeindegrundeigentum und die Ueberschüsse der Sparkassen-Verwaltung reichen nicht nur aus, die laufenden Ausgaben zu decken; es konnte aus ihnen auch noch Kapitalvermögen angesammelt werden. Keine Gemeindesteuer, abgesehen von einer niedrigen Vergnügungs- und Hundesteuer.

Müllrose, Provinz Brandenburg, hat 2400 Einwohner. Die Einnahmen aus gutem Waldbesitz ermöglichen es, daß keinerlei Gemeindesteuern nötig sind. In manchen Jahren werden von der Stadtkasse auch die Kreissteuern für die Bürger gezahlt. Außerdem besitzen die Bürger das Recht der Kirchenfischerei auf zwei großen Seen. — Die Stadt hat ein Baarvermögen angesammelt von über 100 000 Mk.

Bärwalde, Provinz Brandenburg, hat 3800 Einwohner. Infolge der durch Grundeigentum geschaffenen günstigen Finanzlage beschlossen die Stadtverordneten am 31. März 1900 keine Gemeindesteuern mehr zu erheben.

Jollnow, Prov. Pommern, 8200 Einwohner, hat größeres Gemeindegrundeigentum, Wald, Wiesen und Feld; die Erträgnisse daraus sind so groß, daß keine Gemeindeabgaben erhoben werden. Die „berechtigten“ Bürger erhielten außerdem 1895 noch frei zwei Stoß Holz und 6000 Stück Torf.

In Groß-Garde und Lindau (Landkreis Stolp i. P.) werden Gemeindeabgaben nicht erhoben, weil der Finanzbedarf durch Einnahmen aus dem Gemeindegrundeigentum vollständig Deckung findet. In demselben Kreise

sind noch in der glücklichen Lage, daß sie durch ihre Einnahmen aus dem Gemeindegrundeigentum weniger als 10 Proz. der Realsteuern und der Einkommensteuern im Rechnungsjahre 1900/01 zu erheben brauchten, die Gemeinden: Lüllemin, Vixow, Zechlin, Kl. Machmin.

Usedom auf der Insel Usedom, 1800 Einwohner. Die Gemeindemitglieder sind vollständig steuerfrei; Kirchen-, Schul- und Gemeindelasten werden durch die Einnahmen aus dem Gemeindegrundeigentum gedeckt. Die Ueberschüsse gelangen in die Sparkasse.

Rantum auf Sylt (6 Haushaltungen) hat eine Gemarkung von 1431 ha; davon sind 41 ha Wiesenland im Besitz von Forensen, 7 ha Privatbesitz, 1249 ha Gemeindegrundeigentum. Das übrige gehört dem Fiskus und dem Pastorat. Vom Gemeindeland kommt 1 ar auf das Schulhaus, 52 ar auf Ackerland, und 1248 ha 58 ar auf Weideland und Dünen. Abgesehen von dem Dünenland kommt auf jede der sechs Haushaltungen an Gemeindeweideland 16⅔ ha, an Gemeindeackerland 10 ar. Das Einkommen der Gemeinde aus den Erträgen der Weiden und der Jagd und Verkauf von Dünenhalmen ist so groß, daß jede Haushaltung jährlich 500—600 Mk. aus der Gemeindekasse ausgezahlt bekommt.

Friedrichstadt a. d. Eider. Hier besitzt die remonstrantisch reformierte Gemeinde große Strecken des besten Marschbodens. Aus der Pacht werden alle Kirchen- und Schullasten bestritten, sämtliche Gemeinde- und Staatssteuern der Mitglieder bezahlt; ein barer Ueberschuß wird an jeden Erwachsenen verteilt. Am 18. Dez. 1892 z. B. betrug der Anteil jedes einzelnen 80 Mk.

Haltern, Westfalen, hat viel Gemeindegrundeigentum. Jeder Bürger erhält auf je 6 Jahre ein Stück desselben unentgeltlich; außerdem hat er das Recht, auf der Gemeindewiese zwei Kühe weiden zu lassen. Er erhält unentgeltlich ein Fuder Holz; in bar erhielt jeder Bürger im letzten Jahre je 40 Mk.

Croppenstedt, Reg. Bez. Magdeburg, weist höchst interessante Grundbesitzverhältnisse auf. Der „Reiterhufenacker“ von 928 Morgen ist Eigentum der Gemeinde, aber einer Anzahl (54) Ackersleuten gegen Zahlung einer minimalen Abgabe (Canon) von 80 Pfg. bis 1 Mk. pro Morgen als Besitz überlassen. Dieser Acker wurde ursprünglich Landsknechten (Reitern) zur Benutzung überwiesen, als Gegenleistung für die im Kriegsfalle zu leistende Heeresfolge. Die Nachkommen dieser Reiter haben sich diesen auf dem Acker (sozusagen als Hypothek) lastenden Pflichten zu entziehen gewußt.

Ein „Kämmereiacker“ von 167 Morgen wird von 12 zu 12 Jahren öffentlich und meistbietend verpachtet. Der Pachtzins fließt in die Gemeindekasse und wird zu den Gemeindeausgaben benutzt.

Ferner besitzt die Gemeinde einen Dienstacker von 12 Hufen, dessen Pachtertrag den beiden Predigern zukommt; er hilft der Gemeinde wesentlich bei der Bestreitung der Pfarreikosten.

Die Gemeinde Croppenstedt richtete im Jahre 1872/74 und dann wieder 1894/96 an das Abgeordnetenhaus eine Petition, um die Privilegien der 5 Besitzer des Reiterhufenackers zu Gunsten des Eigentümers (d. h. der Gemeinde) abzuändern. Die Petition wurde aber abgewiesen.

Heberndorf, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, 380 Einwohner, bestreitet alle Gemeindeausgaben aus dem Ertrag seiner Waldungen.

Pahren, Fürstentum Reuß ältere Linie, hat soviel Grundeigentum, daß aus ihm Pastor, Lehrer, Gemeindevorsteher, Gemeindediener, das Schulgeld 2c. bezahlt werden kann. In einzelnen Jahren konnten die Bürger noch bar Geld herausbekommen.

Unter-Pörlitz, Großherzogtum Sachsen-Weimar, in der Nähe von Ilmenau, erhebt keine Gemeindesteuern. Die Einwohner erhalten jährlich Brennholz kostenlos und im Oktober ein paar Pfund Karpfen. Der Reichtum des Ortes besteht in Waldungen und Fischteichen.

Jüchsen, Sachsen-Meiningen, erhebt keine Gemeindesteuern. Der Abwurf der Waldungen beträgt jährlich etwa 60 000 Mk. Nach Bestreitung des Gemeindehaushalts verbleibt noch ein Ueberschuß von etwa 10 000 Mk. Davon erhält jeder Ortsnachbar außer Brennholz auch kostenlos das nötige Bauholz zum Errichten eines Wohnhauses und der Nebengebäude. Es ist also jeder, auch der Aermste, in der Lage, sich ein eigenes Heim zu gründen.

Reichardsdorf, Altenburg, erhebt keine Gemeindesteuern. Jeder Ortsangesessene erhält jährlich ein Quantum Brennholz umsonst. In die Kirche ist jährlich eine nicht unbeträchtliche Summe zu verbauen, weil das nicht verbaute Geld andernfalls einer höheren Instanz zufällt.

Seebergen, Coburg-Gotha, ist so reich an Grundstücken, Obstpflanzungen, Wald 2c., daß es weder Schulgeld, Wasserzins noch Gemeindesteuern erhebt. Jeder „Nachbar" erhält jährlich noch Freiholz im Werte von 40 Mk.

Raunflingen, Hessen, erhebt keine Steuern und weist vielmehr seinen Angehörigen jährlich namhafte Naturalleistungen zu.

Langennaubach, Hessen-Nassau, besitzt viel Gemeindegrundeigentum, namentlich Kalksteinbrüche. Gemeindesteuern brauchen nicht gezahlt werden.

Limöneburg in Oberhessen, 1000 Einwohner, vereinnahmt an Aecker- und Wiesenpachtgeldern etwa 10 000 Mk., an Bauholzkaufgeldern gegen 12 000 Mk. Die sonstigen Einnahmen belaufen sich auf 3000 Mk. und außerdem giebt die Sparkasse alljährlich vom Reingewinn je nach Bedarf

6—10 000 Mk. an die Stadtkasse ab. Die Gesamteinnahme beträgt also bis zu 35 000 Mk. — Gemeindesteuern werden nicht erhoben.

Babenhausen, Großherzogtum Hessen, hat reiches Grundeigentum, besonders Wald. Im Jahre 1892 erhielt jeder Bürger frei 2 m Scheitholz, 2 m Knüppelholz, 2 m Stockholz, 100 Wellen Kiefern. Der Wert dieser Gabe betrug zusammen etwa 44 Mk. Außerdem erhielt jeder Bürger in bar etwa 30 Mk.; die Gemeindesteuern sind sehr niedrig.

Eichel bei Wertheim, 400 Einwohner. „Jeder Bewohner kommt als eine Art Fideikommißbesitzer auf die Welt; fest und unveräußerlich ist sein Anrecht wenigstens auf ein kleines Fleckchen der heimatlichen Scholle, und selbst der virtuoseste Gerichtsvollzieher kommt nie soweit, einen Termin zur Veräußerung dieses Stückchen Landes ansetzen zu können. Die Gemeinde besitzt nämlich ein größeres Stück Ackerland. Jedes Mitglied der Gemeinde, das ihr fünfzehn Jahre angehört, hat Anspruch auf die Nutznießung von drei Morgen Wiesen- und Ackerland und zwar für Zeit seines Lebens. Für Leute, die in Vermögensverfall geraten sind, ist diese Art von Heimstätte natürlich eine große Wohlthat, und in der That sind im Orte mehrere Familien ansässig, die allein vom Ertrag dieser Gütchen leben."

Viernheim, Hessen, verteilt 2772 Morgen Aecker und Wiesen in drei Klassen unter 558 Bürger. Nach den Statuten von 1863 wird auch ein Kassengut der Gemeinde von 373 Morgen unter Bildung einer neuen IV. Klasse und Verstärkung der Lose III. Klasse den Bürgern nutznießlich überlassen. Doch müssen die Nutznießer die auf dieses Grundstück ausgeschlagenen Pachtsummen aufbringen, danach stellt sich die Allmendverteilung in der Gemeinde Viernheim folgendermaßen:

Klassen	Zahl der Berechtigten	Größe der Anteile	Verteilte Fläche
I.	186	$10^1/_2$ hess. M.	$1988^1/_8$ hess. M.
II.	180	$3^1/_2$ „ „	$663^1/_2$ „ „
III.	192	$1^1/_2$ „ „	$289^1/_2$ „ „
IV.	231	$^7/_8$ „ „	204 „ „
	zusammen 789		$3145^1/_8$ hess. M.

Außerdem erhält jeder Bürger 10 m Brennholz. Früher wurde auch das ganze Bauholz geliefert, so oft ein Bürger dessen bedürftig war. Seitdem die Hessische Regierung dieses „Servitut" um eine bedeutende Summe abgelöst hat, erhält aus deren Zinsen jeder „Baubedürftige" ca. 2500 Mk. „Selten wohl findet man in einer bäuerlichen Gemeinde stattlichere Häuser und Wirtschaftsgebäude, geräumigere Höfe und Hausgärten als in Viernheim."

Kirrweiler bei Grumbach in Rheinpreußen, 300 Einwohner, besitzt soviel Grundeigentum, daß jeder Gemeindebürger 17 Acker davon zur unentgeltlichen Nutznießung erhält. Alle fünf Jahre wird dieser Grundbesitz neu

geteilt, damit, wenn unterdessen neue Bürger eingetreten sein sollten, auch diese ihren Anteil bekommen und damit einzelne, die im Besitz von nur guten Grundstücken sind, auch einmal geringere erhalten sollen. Auch besitzt die Gemeinde 1800 Morgen Gemeindewald, von welchem alljährlich soviel gehauen wird, als jeder Bürger zu seinem Hausbedarf gebraucht. Jeder, der Holzbedarf hat, muß auch holzmachen helfen.

„Mein Gewährsmann, ein alter Bauer aus Kirrweiler, erzählte mir, daß sie keine Steinkohlen ins Dorf bekommen hätten, so lange er denken könne, mit Ausnahme des Hufschmieds. Auch gäbe es keine Armen und Elenden im Dorfe."

Hatten im Reichslande hat großes Grundeigentum. Die Ortseingesessenen zahlen nicht nur keine Steuern, sondern sie erhalten noch namhafte Beträge aus der Gemeindekasse ausgezahlt. Kein Schulgeld; sämtliche Bücher, Hefte, Federn, Bleistifte, Gummi u. s. w. liefert die Gemeinde an alle Kinder umsonst. Ferner bestreitet die Gemeindekasse auch die Gelder für das Reinigen der Bäche, die Beiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, alle Frongelder, die Mittel für Reinhaltung der Straßen, Höfe u. s. w. Feuerungsmaterial liefert die Gemeinde zu erstaunlich billigem Preise. Als vor einigen Jahren die Flur entwässert wurde, bestritt die Gemeindekasse diese Kosten.

Gehlert, Oberwesterwaldkreis, 300 Einwohner, hat großes Grundeigentum, Gemeinde-Steuern werden nicht erhoben. 1897 konnte jedem Bürger in bar 30 Mk. aus der Gemeindekasse ausgezahlt werden.

Aus dem Unterwesterwaldkreise wird mitgeteilt: „In mehr als der Hälfte der Gemeinden wird keine Gemeindesteuer erhoben. In vielen Orten wie Selbers, Herschbach, Nordhofen, Vielbach, Quirnbach, Maxsain, Wolferlingen, Freirachdorf, Rückerod und Goddert kann auch das Brandholz noch unentgeltlich an die Bürger abgegeben werden. Der Wasserzins ist sehr niedrig, trotzdem zahlreiche Orte durch sehr kostspielige Hochdruckleitung reichlich mit bestem Wasser versehen sind. Ja, der Ort Goddert hatte bis vor kurzem ein weißes Hypothekenbuch." —

„Gemeinden, die ihre Ausgaben ohne Erhebung von Kommunalabgaben decken, giebt es im Kreise Hanau eine ganze Anzahl. Als Beispiel nenne ich Eichen, 800 Einwohner. Diese Gemeinde schenkt allen Bürgern die haben Grund- und Gebäudesteuer; jeder eingeborene Ortsbürger erhält dazu jährlich 20 ar Wiesen (Wert 20—50 Mk.), 2 Rm. Schnittholz und 20—40 Wellen Reisig. Ist der Mann ortsfremd, so kann er das Recht auf diesen Nutzen gegen eine einmalige Zahlung von 250 Mk. erwerben."

Saulдorf, badischer Seekreis, erhebt keine Gemeindeumlagen. Jeder Bürger erhält jährlich Scheiterholz, Wellen und Torf im Betrage von 101,20 Mk. Das Kapitalvermögen der Gemeinde beträgt etwa 60000 Mk. Die Quelle des Reichtums besteht in den Gemeindewaldungen.

Oberharmersbach, Baden, erhebt keine Gemeindesteuern. Die Bürger erhalten pro Jahr 128—140 Mk. ausgezahlt. „Wenn man nebenbei in Betracht zieht, daß in der Gemeinde ein großes Rathaus gebaut wird und zum Bau einer Thalbahn 200000 Mk. bewilligt sind, so sind das gewiß seltene Leistungen einer Gemeinde. Der Gemeindevoranschlag pro 1901 weist rund 113000 Mk. Ausgaben und 107000 Mk. Einnahmen auf. Das Defizit wird durch Abzug vom Bürgernutzen gedeckt. Trotzdem treffen in diesem Jahre noch auf jeden Bürger 128 Mk. und die Gemeinde bleibt außer der Kirchensteuer-Umlage steuerfrei."

Zastler, Amt Freiburg. Die Bürger erhalten jährlich eine nennenswerte Summe bar aus der Gemeindekasse ausgezahlt.

Sinnsbach im Elzthal kennt keine Gemeindesteuern. Jeder Bürger erhält frei 45—60 m Buchen- und Tannenholz. Bei Brandunglück werden Holz und Steine zum Wiederaufbau unentgeltlich geliefert.

In den beiden Hohenzollernschen Fürstentümern waren von der gesamten grastragenden Fläche von rund 84000 Morgen nicht weniger als 50000 Morgen oder fast $^3/_5$ Gemeindegrundeigentum, teils zu Schafweiden verpachtet, teils an die Ortsbürger auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeitabschnitte unentgeltlich oder gegen eine geringe Abgabe überlassen. Von den 27 Gemeinden der früheren Grafschaft Hohenzollern-Hechingen war nur eine ohne Allmende; alle übrigen geben Aecker zur Nutznießung aus, 9 Orte auch Holz und 9 andere verteilen den Erlös aus dem Verkauf von Holz. 30584 Morgen, das sind 41 Proz. alles Grundbesitzes, gehören den Gemeinden. Darunter sind 8708 Morgen Feld, 112 Morgen Gärten, 1261 Morgen Wiesen, 5730 Morgen Weide und 14694 Morgen Wald. Von der Markung der Stadt Hechingen gehören 44 Proz. oder 2683$^1/_2$ Morgen der Gemeinde; darunter 1219 Morgen Wald, 360 Morgen Weide, 89 Morgen Wiese, 993$^1/_2$ Morgen Ackerland und 21$^1/_2$ Morgen Gärten.

Kleinheubach am Main, bayrischer Odenwald, hat als Gemeindebesitz 484,78 ha Waldungen und 21,90 ha Acker. Der Wert der Waldungen beträgt etwa 230000, der Wert der Aecker etwa 48000 Mk. Der Ueberschuß aus diesem Gemeindebesitz betrug 1900 14200 Mk. Die Umlagen sind infolgedessen sehr gering. Die Gemeinde hat nicht nur stattliche Schulhäuser und bezahlt die Lehrer gut, sondern hat auch ein eigenes Krankenhaus

mit Verwalter, thut viel in der Armenpflege und giebt Brennholz und einen namhaften Zuschuß für den vom „Heilverein“ des Ortes bestellten Arzt.

Aschheim bei München besitzt großes Grundeigentum, namentlich Wald, die Gemeinde hat im Jahre 1892 die Kanalisierung mit einem Kostenaufwand von 27 000 Mk. durchführen können und doch mit einem Aktivbestand von 7000 Mk. abgeschlossen. Keine Gemeindesteuer.

Burgsinn, 1600 Einwohner, die tapfere unterfränkische Gemeinde, die in 300jährigem Streit mit den Herren v. Thüngen sich den Gemeindewald nicht nehmen ließ und ihn 1899 auch endgiltig behauptet hat, ist bereits seit 1862 in der „vorläufigen Nutznießung“ desselben. Der Wald ist 2923 ha groß und bringt einen Bruttoertrag von 70—100 000 Mk. Die 37 Jahre, in denen Burgsinn bereits die Nutznießung des Waldes hatte, haben dem Orte ein ganz anderes Gepräge gegeben. An öffentlichen Gebäuden allein wurden aufgeführt: Rathaus, Forsthaus, Armenhaus, drei neue Schulhäuser, ein katholisches und ein protestantisches Pfarrhaus. Eine Wasserleitung versorgt den Ort reichlich mit gutem Trinkwasser. In Burgsinn weiß man nichts von Gemeindeumlagen und ebensowenig von Schulgeld; sogar die Lernmittel bis zum Schieferstift herab werden den Schulen unentgeltlich geliefert. Die Inhaber der Gemeinde-Aemter, Bürgermeister, Kassierer u. s. w., auch die Lehrer, sind gut bezahlt. 136 „Nachbarn“ haben noch besondere Rechte: Jeder derselben erhält jährlich 20 Ster Brennholz und Bauholz, soviel er dessen bedarf.

Mühlbach im Amtsbezirk Eppingen ist im Besitz ziemlich ausgedehnter Steinbruchplätze, die von 6 zu 6 Jahren an die Meistbietenden verpachtet werden. Allerdings haben nur Ortseingesessene das Recht zu bieten. Dadurch wird der Pachtzins selbstverständlich beschränkt, immerhin betrug er bei der Verpachtung, die im Frühjahr dieses Jahres vorgenommen wurde, etwa 50 Mk. pro qm. Der frühere badische Morgen also würde einen Pachtzins von 100000 Mk. ergeben. Durch diesen Gemeindebesitz sind die Steuern der Gemeinde die niedrigsten im Amtsbezirk. Der Ort blüht schnell empor; vor 20 Jahren genügte ein Lehrer, jetzt ist schon der 4. thätig. In der Schule wird auch ein besonderer Gewerbeunterricht erteilt.

Neudingen, Württemberg, besitzt ausgedehnte Wälder. Jeder Bürger erhielt 1898 Buchholz nebst 40 buchenen Wellen, sowie anstatt des Tannenholzes 18 Mk. Außerdem ist jeder Bürger Nutznießer von etwa 50 ar Allmendfeld. „Gemeinde- und Kirchenumlagen, Schulgeld, Verbrauchsabgaben ꝛc. bestehen in der Gemeinde nicht, dagegen genießen die Einwohner Lernmittelfreiheit, unentgeltliche Benutzung einer Gemeindebäck- und Gemeindewaschanstalt und Ermäßigung der Kosten ärztlicher Behandlung.“

Beyersbronn, Löffenau, Rottweil, Schönberg, Wilbad, Württemberg, haben größeres Gemeindegrundeigentum, vornehmlich Wald, keine Gemeindesteuern und freies Holz.

Als Beispiel, wie nicht nur in kleinen Gemeinden, sondern auch noch in einer mittleren Stadt der Allmendgenuß den Bürgern vielfach zu Gute kommen kann, seien im einzelnen die Bürgernutzungen dargestellt, die in Kaiserslautern im Jahre 1899 verteilt wurden: „Aus dem 6919 Hektar großen „Reichswalde“ erhält die Stadt Kaiserslautern mit 22 kleineren Gemeinden (diese mit zusammen 16 041 Einwohnern) die Hälfte des gesamten Anfalles von Bau- Nutz- und Brennholz aller Art, ebenso die Hälfte der Torfausbeute, Streu- und Weidenutzung. Das Bauholz wird versteigert und wird der jeweilige Ueberschuß der Jahresrechnung an diejenigen Bürger verteilt, welche Neubauten oder Reparaturen an Gebäuden ausgeführt haben und zwar nach Maßgabe des aufgewendeten Bauholzes. Auf diese Weise erhielten 1899 289 Bauholzberechtigte für 1898 bar 65 957,84 Mk., das ist 40 Proz. des Gesamtwertes des aufgewendeten Bauholzes nach Abzug der Gegenleistungen, ferner 1517 Bürger 5505 Ster Brennholz, 4150 Wellen im Werte von 23 251,50 Mk. Außerdem sind 3540 Tausend Torf und 227 Ster Gebrauchsstockholz im Werte von 18 588,90 Mk. an 1808 Bürger verteilt worden. Nach Abzug der Gegenleistung mit 16 544,92 Mk. für die Gewinnungs- und sonstigen Unkosten verbleibt ein Nettowert der Naturalnutzungen von 25 285,98 Mk. Weiter wurden 117 ha Fläche zur Streunutzung geöffnet, deren Wert sich auf den Betrag von 11 700 Mk. beziffert. Die Weidenutzung, von etwa 50 Bürgern durch Austrieb einer Schweineherde mit 150 Tieren ausgeübt, ergiebt einen Wert von 350 Mk. Die Nutzung von Raff- und Leseholz an zwei Tagen der Woche einen solchen von 750 Mk. und ergiebt sich darnach als Gesamtwert der Nutzungen des Reichswaldes für das Jahr 1899 Netto 104 053,42 Mk.

Weiter haben die Bürger Anspruch auf das sämtliche Raff-, Lese-, Stock-, Ast- und Reißholz aus dem 2150 ha großen „Stiftswalde“ und sind für 1899 an 670 Bürger 2680 Ster Brennholz und 2975 Wellen mit einem Gesamtwerte von 7500 Mk. nach Abzug der Gegenleistung mit einem Nettowerte von 4139,90 Mk. verteilt worden. Außerdem besteht das Weiderecht, welches mit 180 Schweinen und einem Nutzungswert von 120 Mk. ausgeübt wurde, und können die Bürger an zwei Waldtagen in der Woche Raff- und Leseholz entnehmen, von welchem Rechte die ärmere Klasse der Bevölkerung reichlichen Gebrauch macht. Veranschlagt ist diese Nutzung mit 3225 Mk. Die Gesamtnutzung aus dem „Stiftswalde“ beziffert sich also auf 7484,90 Mk. In dem „Stadtwalde“, 1871 ha groß, können die Bürger

Streuwerk und an zwei Waldtagen Raff- und Leseholz entnehmen. Für 1899 war eine Streufläche von 50 ha geöffnet und beziffert sich der Wert dieser Bürgernutzung auf 5000 Mk. Das Nutzholz und Brandholz dagegen wird zum Vorteile der Stadtkasse veräußert, es trägt jährlich 90—100 000 Mk. ein und kommt jedem Umlagepflichtigen als Erleichterung von 20 Proz. seiner Gemeindeabgaben zu Gute. Der Gesamtwert aller Bürgernutzungen in Kaiserslautern betrug für 1899:

1. Aus dem Reichswalde 104 053,42 Mk.
2. Aus dem Stiftswalde 7484,90 Mk.
3. Aus dem Stadtwalde 5000 Mk.

Zusammen 116 538,32 Mk. Die Zahl der nutzungsberechtigten Gemeindebürger beträgt 6275.

Kornthal in Württemberg (jetzt 1100 Einwohner) wurde 1819 gegründet, indem das Rittergut Kornthal angekauft wurde. Von den 300 ha Boden wurden 200 ha als dauernder Gemeindebesitz erklärt und nur ein Drittel für Bauplätze und Gärten als freies Eigentum ausgegeben. Der große Gemeindebesitz wurde in zahlreiche kleine Parzellen geteilt und jede besonders bewertet. Dann wurden sie verlost. Die jeweiligen Besitzer der Grundstücke zahlen keine Pacht, sondern einen einmaligen festen „Gesellschaftsanschlag". Die Gesellschaft, die sich mit der Gemeinde deckt, ist jedoch vollständig Eigentümerin des Bodens, sodaß der jeweilige Besitzer das Grundstück weder verkaufen noch verpfänden kann. Ein Mitglied, das die ordnungsmäßige Bebauung seiner Güter vernachlässigt, hat diese nach vergeblicher Verwarnung der Gemeinde zurückzugeben. Kornthals Blüte ist bekannt.

Bezeichnend ist ein Gespräch, das der bekannte Geschäftsführer der deutschen Ansiedelungsgesellschaft H. Auhagen wiedergiebt:

„Auf unsere Frage, ob er seine Grundstücke lieber zu eigen hätte, so wie es in Nachbargemeinden üblich sei, daß er sie verkaufen und verschulden könnte, wie es ihm paßte, erwiderte der freundliche Alte: „Das will i Ihne gleich sagn, eine bessere Einrichtung, wie wir Kornthaler se habe, kanns für uns Landleut gar net gäbe. In jede andere Dorf hätt i mei lebelang als Taglöhner zubringe müsse, da i von Haus aus kei Geld hatte. Hier hab i lose könne, die Gemeind hat mirs Geld gäbe und i konnt für mi selber arbeite; das geht besser. Na und na konnt i neue Felder zulose — — —

Da sehns, in den Nachbargmeind habens alle Jahr a Gant oder auch mehr zwei. Und in uns Gmeind sind de ganze Zeit, wo i denke ka, 's sind jetzt über 50 Jahr, nur zwei Fälle gwese, wo eigentlich hätt vergantet werde müsse. Aber die Gmeindkasse hats noch gut gemacht und hat nachzahlt, damit der gute Ruf von der Gmeind erhalte blieb. Bauerslent sinds aber nit

gwese. Der ein, weiß i man noch, der war a Färber und hats nit verstande, hat auch sei Handwerk in dr Gmeind zwenig brauch könne; er hätt äbe gar net rein komme solle."

8. Gemeindliche Kulturarbeiten.

Als ein Stück fruchtbarer Gemeindepolitik hat es sich erwiesen, wenn es weitsehenden Männern gelang, die Gemeinden zur besseren Verwertung ihres Allmends zu bewegen.

In Durbach, dem berühmten badischen Weinorte, ließ vor mehr als 40 Jahren der Bürgermeister J. N. Reichert ein ziemlich ödes Stück Land mit Reben anpflanzen, wodurch Allmendrebland für die Gemeinde geschaffen wurde.

Dieses Rebgelände ist, entsprechend den damaligen Bevölkerungsverhältnissen, in 240 „Lose" eingeteilt, und es ist ein Los etwa 10 ar groß. Wie die Gemeinde die Anlage ursprünglich auf ihre Rechnung machte, so wird das Allmendrebland, auf dem außer vorzüglichen Trauben auch herrliches Obst wächst, auf Gemeindekosten in gutem Stand gehalten, und nur die regelmäßige Arbeit, Düngung u. s. w. versieht jeder der 240 Berechtigten selbst und erntet auch den vollen Ertrag des Grundstücks.

Die Durchschnittsernte im Jahre 1900 ergab etwa 6 hl Wein auf jedes Los, und der Wein wird etwa 70 bis 75 Mk. pro Hektoliter Wert haben.

Einzelne Stücke dürften bis zu 12 hl Ertrag geben, und außerdem hat noch jeder Berechtigte Obst.

Bei jedem Todesfalle geht das Allmendweinrebstück auf eine andere Familie über, und es wird je nach der Pflege an die Familie eine vom Gemeinderat zu bestimmende Vergütung von dem Uebernehmer bezahlt. Der Durchschnitt ist 300 Mk.

Da jetzt mehr als 240 selbständige Bürger in Durbach sind, so dauert es etwa 5 bis 6, höchstens 8 Jahre, bis ein Selbständiggewordener in ein Anteil einrückt; aber die Rente dieses Anteils repräsentiert ein Kapital von mindestens 4—5000 Mk., das sozusagen jedem Durbacher in die Wiege gelegt wird für den Fall seines Selbständigwerdens in der Heimatgemeinde.

Die Gemeinde Liebelsberg im württembergischen Amt Calw hat etwa 350 Seelen. Dort hat auf das Drängen eines Lehrers im Jahre 1888 die Gemeindevertretung den Entschluß gefaßt, ein 9 Morgen großes Oedland in eine Obstanlage umzuwandeln, das bisher teils sumpfig, teils mit Gestrüpp bewachsen war. In mühseliger Kulturarbeit, die manchem Ortsbürger erwünschten Verdienst gewährte, ist eine Anlage entstanden, die jetzt bereits

etwa 500 Obstbäume umfaßt und nun beginnt, sich gut zu rentieren. „Die ganze Anlage ist eine Zierde und Freude der Gemeinde," teilte der Schulheiß einem Mitarbeiter der „Deutschen Dorfztg." mit, „und ich bedaure nur, daß auf diesem Gebiete im allgemeinen viel zu wenig geleistet wird; denn fast in jeder Gemeinde sind solche nutzlosen Flächen, welche zu schönen und einträglichen Anlagen gemacht werden könnten."

Wie sehr auch von rein finanziellem Standpunkte aus Obstanlagen für die Gemeinde wertvoll werden können, zeigt das Beispiel der Gemeinde Trebra bei Greußen (Schwarzburg-Sondershausen), in der es vor etwa 70 Jahren dem damaligen Ortsschulzen Heinrich Keil mit vieler Mühe gelang die Gemeinde zur Anlegung von Obstpflanzungen zu gewinnen. Im Jahre 1899 zählten die Gemeindeobstanlagen bereits 5370 Obstbäume. Von 1861—1899 betrug:

die Gesamteinnahme	49 825,42 Mk.
die Gesamtausgabe	9 954,94 „
der Gesamtreinertrag in 36 Jahren	39 870,48 „
der durchschnittliche Reinertrag für 1 Jahr	1 107,51 „

eine Summe, die in einer kleinen Gemeinde, Trebra hat 485 Einwohner, wohl ins Gewicht fällt.

Es ist erfreulich, daß die Staatsregierungen jetzt viel thun, um die Gemeinden auf diesem Wege zu unterstützen.

So hat das Königliche Staatsministerium des Innern von Bayern im Jahre 1900 eine Verfügung erlassen, in der es heißt: „In vielen Gemeinden befinden sich Gemeindegründe, die z. B. Oedungen sind, obgleich sie mit geringen Kosten in ordentliche Weiden umgewandelt oder aufgeforstet oder mit Obst- und anderen Nutzbäumen bepflanzt werden könnten. Der Aufwand für die Kultur von Gemeindegründen wird in der Regel nicht unverhältnismäßig hoch sein, namentlich, wenn die beteiligten Gemeindemitglieder Hand- und Spanndienste zur Selbsteistung übernehmen. Die Mittel zur Aufbringung der Kosten kann die Landeskultur-Rentenanstalt zur Verfügung stellen, welche an Gemeinden Darlehen ohne jegliche Sicherheit gewährt. Außerdem ist auch das königliche Staatsministerium des Innern bereit, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Kultur von Gemeindegründen in wirtschaftlich besonders wichtigen Fällen aus staatlichen Mitteln zu unterstützen. Die Distriktsverwaltungsbehörden sind anzuweisen, daß sie der Förderung der Kultivierung von Gemeindegründen die größte Beachtung widmen und auf die Gemeinden in dieser Hinsicht mit Nachdruck wirken. Auch die kulturtechnischen Bureaus und landwirtschaftlichen Wanderlehrer sind zu beauftragen, daß sie bei ihren Dienstreisen den einer Melioration fähigen Gemeindegründen nachgehen und auf Grund ihrer Beobachtungen bei der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde die angezeigte Anregung geben. Sehr empfehlenswert erscheint die Durchführung von Musterkulturen in einzelnen Bezirken, da hierdurch nachahmenswerte Beispiele für die Kultivierung von Gemeindegründen geschaffen werden. Solche Musterkulturen besonders zu fördern, ist das königliche Staatsministerium des Innern gern bereit." —

9. Gemeindegrundeigentum und Volkstum.

Welche Bedeutung ein großes Gemeindegrundeigentum für die Erhaltung des Volkstums besitzt, zeigt in greller Deutlichkeit ein Blick auf die österreichisch-ungarischen Verhältnisse. In Südsteiermark und in Siebenbürgen ringt deutsche Bauernschaft um ihr Volkstum. In Südsteiermark kann sie sich stützen auf großes deutsches Hinterland; in Siebenbürgen ist sie rings von fremden Nationalitäten umgeben. Und doch wird das Deutschtum dort Schritt für Schritt zurückgedrängt, während es sich hier hält.

In den steirischen und kärntner Alpen ist der römisch-rechtliche „freie" Grundeigentumsbegriff fast ganz durchgeführt. Mit welchem Erfolg?

Ein deutscher Sohn jener Berge, Peter Rosegger, bezeugt es:

„In den Städten kann man nicht genug Häuser bauen, um der Wohnungsnot zu steuern, auf dem Lande stehen Huben und Hütten leer. In den Städten droht fortwährend Hungersnot, die man mit teurem amerikanischen Korn decken will; auf dem Lande liegen die Haiden wild, die Felder brach; auf abgehausten Bauerngründen wächst junger Wald, und wo früher ungezählte Menschenfamilien gearbeitet haben, gelebt haben, zufrieden gewesen sind, tummeln sich heute Hirsche und Rehe für den Jagdsport hochmögender Herrschaften. So wenigstens ist es bei uns in den Alpen; doch wie man hört, trifft's im Flachlande auch zum Teil zu." —

In einer Budget-Debatte im österreichischen Abgeordnetenhause schilderte der steirische Abgeordnete Posch den Gang der Entwickelung in folgender Weise: „Die Bauernwirtschaften werden von Aristokraten, Geldmännern, Gesellschaften aufgekauft, um statt der Landwirtschaft Jagdwirtschaft zu treiben. Die Bauern wandern aus und mit ihnen auch die Handwerker, wegen Mangel eines Verdienstes. Dem Fortschreiten dieses Uebels muß Einhalt gethan werden, sonst entstehen in unseren Alpenländern irische Zustände." —

Anders stehts in Siebenbürgen. Dort haben die Deutschen, rings von Magyaren, Slaven und Rumänen umgeben, ein gut Stück alt deutscher Rechtsanschauung über das Boden-Eigentum durchgehalten bis auf unsere Zeit.

In den 227 sächsischen Gemeinden gehören den politischen, den Kirch- und Schulgemeinden 479897 Joch, das sind 40,57 Proz. des gesamten Bodens.

Die deutschen Gemeinden teilen sich in 155, die zu allen Zeiten frei waren, und in 72 Gemeinden, deren Bewohner ehemals dem Adel unterthänig waren. In den freien Gemeinden sind 47,12 Proz. des Grund und Bodens Gemeineigentum, während in den ehemaligen grundunterthänigen Gemeinden nur 17,32 Proz. des Bodens öffentlichem Interesse dienstbar sind.

Es ist nur eine notwendige Folge des großen gemeinsamen Eigentums, daß das Steuerwesen der sächsischen Gemeinden ein beneidenswertes genannt werden muß. Die Gesamteinnahme aus diesem Gemeineigentum der 227 Gemeinden beträgt ca. 922000 Gulden, die Gesamtausgabe der Gemeinden ca. 825000 Gulden. Gemeindesteuern brauchen infolge der Bodenreform in der Praxis also in der Regel nicht erhoben zu werden!

Es sei auch hervorgehoben, daß die Sachsen im Verhältnis zum Grund und Boden fast doppelt so viel Vieh halten, als die nichtdeutschen Grundeigentümer Siebenbürgens.

Die bedeutsamste Folge der bodenreformerischen Zustände aber faßt Prof. Dr. H. v. Meltzl-Hermannstadt, der ein wichtiges Werk: „Statistik der sächsischen Landwirtschaft in Siebenbürgen" geschrieben hat, zusammen, wenn er sagt: „Der große öffentliche Besitz verhindert namentlich die Entstehung eines Land-Proletariats; er bildet gleichsam den Reservefonds der sächsischen Bauernwirtschaft und ist ein Stützpunkt, welcher diesen Bauern über so manche Krise hinübergeholfen hat."

Zur Wohnungsfrage.

1. Stand und Bedeutung.

Die Bedeutung der Wohnungsfrage für das gesamte Volksleben kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Es sind die Grundlagen des gesundheitlichen und sittlichen Lebens, die hier auf dem Spiele stehen. Um so ernster ist es, daß sich auf diesem Gebiete Verhältnisse in unserem Vaterlande entwickeln konnten, die hoffentlich einer schon nahen Zukunft einfach unmöglich erscheinen werden. Eine gewisse Entschuldigung für die noch oft vorhandene Gleichgültigkeit einer solchen Frage gegenüber ist wohl in der auffallenden Unkenntnis zu suchen, die selbst in gebildeten und sozialpolitisch interessierten Kreisen über die wirklichen, thatsächlichen Verhältnisse herrscht. Einzelne Schilderungen von entsetzlichen Zuständen menschlicher Wohnungen an unserer Seite, in unseren reichsten Städten, werden vor anderen und vor dem eigenen Gewissen zu leicht als Ausnahmen hingestellt und gewertet, während es doch dem Kundigen garnicht zweifelhaft sein kann, daß es sich in der Wohnungsfrage um einen Notstand von solcher Verbreitung handelt, wie sie kaum ein anderer zur Zeit erreicht.

Einige wenige Angaben mögen hier folgen: Am 2. Dezember 1895 wurden Wohnungen ohne jeden heizbaren Raum gezählt: In München 347, in Magdeburg 164, in Hannover 139, in Dresden 112, in Charlottenburg 171, in Berlin 4718. Noch ernster scheinen die Zahlen zu sprechen, die uns von den Familien erzählen, die wenigstens noch einen heizbaren Raum ihr eigen nennen, die aber gezwungen sind, diesen Raum so zu besetzen, daß ein wirkliches Familienleben darin ausgeschlossen erscheint. Die amtliche Statistik setzt die Grenze der Uebervölkerung ungebührlich hoch; sie nennt nur solche Wohnungen übervölkert, in denen auf ein heizbares Zimmer sechs oder mehr als sechs, und auf zwei heizbare Zimmer 11 oder mehr als 11 Be-

wohner kommen. Und doch wurden derartig übervölkerte Wohnungen gezählt: In Leipzig, zweizimmerige 320, einzimmerige 5398, in Mannheim 67 bezw. 1197, in Königsberg 124 bezw. 5299, in Hannover 109 bezw. 3112, in Dresden 257 bezw. 6441, in Breslau 159 bezw. 7109, in Berlin 471 bezw. 27160.

Diese Zahlen stammen aus einer Zeit, in der von einer akuten Wohnungsnot überhaupt noch nicht die Rede sein konnte.

Und nun bedenke man, was solche Zahlen bedeuten! In der Hauptstadt des deutschen Reiches leben über 200 000 Menschen in Wohnungen ohne jeden heizbaren Raum, oder in Wohnungen, die so übervölkert sind, daß ein gesundes Familienleben darin ausgeschlossen erscheint. Was sollen solchen Zahlen gegenüber alle Versuche von edlen und tüchtigen Menschen, die da glauben, ihre Schuldigkeit gethan zu haben, wenn sie Zeit und Geld in Vereinen zur Hebung der Sittlichkeit, oder der Mäßigkeit, oder des Kunstverständnisses anwenden! So lange Hunderttausende die notwendigsten Vorbedingungen der Gesundheit des Leibes und Geistes entbehren, muß jede Reformarbeit, die nicht die Wurzel des Uebels ins Auge faßt, als bedauerliche Kräftezersplitterung gelten.

Daß die weitverbreitete Auffassung, die Wohnungsfrage sei eine Lohnfrage, unhaltbar ist, hat in überzeugender Weise die Statistik bewiesen, die die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) über die Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder im Jahre 1900 aufgenommen haben. Nach dieser müssen die Maschinenbauer in Inowrazlaw 29 Proz. des Einkommens für Miete aufbringen, wobei das Jahreseinkommen auf 700—800 Mk. angegeben wurde. Für München betragen diese Zahlen 30 Proz. und 1000 bis 1100 Mk., für Mannheim 30 Proz. und 1200 Mk., für Dresden 31,5 Proz. und 950—1050 Mk., für Gleiwitz in Oberschlesien 32 Proz. und 600 bis 1100 Mk.

Ein Blick in die Tabellen dieser Statistik zeigt, daß Orte mit sehr verschiedenen Lohnsätzen gleiche Mietpreise, und Arbeiter mit gleichen Lohnsätzen sehr verschiedene Mietpreise zu zahlen haben.

Aus den Bemerkungen dieser Statistik seien einige wenige Proben wiedergegeben:

Aus Aschersleben: „In unserer Stadt herrscht zur Zeit eine Wohnungsnot, wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann. In den Gebäuden der alten Zuckerfabrik, sogar im alten Husarenpferdestall mußte Wohnung genommen werden. Viele Arbeiterfamilien sind auf solche Art einquartiert."

Aus Kiel: „Die Verhältnisse sind derart traurig, daß z. B. eine ganze Anzahl Familien, um nicht die Hilfe der städtischen Armenverwaltung in Anspruch nehmen zu müssen, während der Sommermonate bis tief in den Herbst hinein in Gartenhütten wohnen. Man bedenke, Familien mit vier, fünf oder mehr Kindern in den engen Raum einer Bretterbude zusammengepfercht."

In Giebichenstein sind die Schlafräume so beschränkt, daß in der Familie zwei auch drei Personen in einem Bette schlafen müssen."

Aus Berlin: „Sämtliche Schäden im Arbeiterleben treten gegenüber der Wohnungsnot in den Hintergrund."

Aber hat nicht der glänzende Aufschwung in Handel und Industrie, der von 1896—1900 in Deutschland herrschte, die Lebenshaltung der großen Volksmenge auch in Bezug auf die Wohnungsverhältnisse wesentlich gehoben?

Die folgenden Zeugnisse sind den amtlichen Berichten der preußischen Gewerbe-Inspektoren für das Jahr 1898 entnommen.

Aus Ostpreußen heißt es:

In den Wohnungsverhältnissen finden sich vielfach noch immer sehr unbefriedigende Zustände, die meist in dem Mangel an genügenden Wohnungen und in Königsberg und den übrigen größeren Städten der Provinz außerdem noch in den hohen Mietspreisen ihre Ursache haben. Die Steigerung der Wohnungsmieten in der Stadt Königsberg hat fraglos zu einer Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter in den letzten Jahren geführt. Der Berichterstatter glaubt, daß die hohen Wohnungsmieten ihre Ursache haben in den teuren Bodenpreisen, in den Schwierigkeiten bei den Fundamentbauten und in den teuren Preisen für Baumaterialien.

Aus dem Regierungsbezirk Danzig wird in Bezug auf die Stadt Danzig selbst gemeldet, daß für hohe Preise nur ganz unzulängliche Wohnungen zu erhalten sind. Weiter heißt es: „Das hier in weiten Kreisen hervortretende Bestreben, bei der Beseitigung dieser Mißstände mitzuwirken, bleibt gegenüber den Grundstückspreisen, welche bei den leisesten Anzeichen des gewerblichen Aufschwunges in die Höhe getrieben werden, erfolglos. Die Gemeinde wäre in der Lage, durch Hergabe billiger Grundstücke ausgleichend einzugreifen; die in der Gemeindevertretung vorhandenen Haus- und Grundbesitzer bereiten jedoch einem derartigen Vorgehen außerordentliche Schwierigkeiten. Auf die Dauer wird deshalb die polizeiliche Wohnungsinspektion nicht mehr entbehrt werden können."

Aus dem Regierungsbezirk Magdeburg wird berichtet: „In gewissem Grade wurden die höheren Löhne durch größere Aufwendungen für Lebensmittel und Wohnungen ausgeglichen. Die Behauptung ist wohl nicht unrichtig, daß die Erhöhung der Beamtengehälter in den letzten Jahren zu einer allgemeinen Steigerung der Wohnungspreise geführt habe, von welcher

die Arbeiter ebenfalls betroffen sind, ohne daß ihnen, wie den Beamten, überall eine Erhöhung ihres Einkommens zu teil geworden wäre."

Und die gleichen Urteile finden sich in den Berichten aus dem ganzen Reich.

So schreibt der Dresdner Beamte in dem Bericht über das Jahr 1899: „Andererseits war in den meisten Industriezweigen eine geringe, aber stetige Erhöhung der Arbeitslöhne zu beobachten. Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Bevölkerung kann hieraus nicht abgeleitet werden, da auch die Aufwendungen für Wohnungsmieten und Lebenshaltung im allgemeinen gegen früher gesteigerte sind."

Aber es wird nicht nur jede Erhöhung der Lebensführung der großen Masse unseres Volkes durch die Wohnungsnot gehemmt, sondern es wird durch sie im weitesten Umfange auch geradezu eine Verschlechterung der Lebenshaltung herbeigeführt. Wenn erst die Erfahrungen der letzten amtlichen Zählung von 1900 vorliegen, so wird ein Vergleich der Ergebnisse mit den Zustänben im Jahre 1895 diese Behauptung hundertfach stützen.

Eins von den wenigen Beispielen amtlichen Zahlenmaterials, das zu dieser Frage jetzt vorliegt, ist in dem im Juni 1901 erschienenen 2. Bericht des Bodenreformausschusses der Hamburger Bürgerschaft enthalten. Wir entnehmen diesem Bericht folgende Angaben, die uns ein typisches Bild der Entwickelung in vielen, wohl in den meisten Industriegemeinden, geben:

Der Prozentsatz der leer stehenden Gelasse betrug:
im Jahre 1895 7,98 Proz.
„ „ 1900 2,50 „
An Wohnungen bis zu 250 Mk. Miete standen
im Jahre 1896 5,38 Proz.
„ „ 1899 1,68 „ leer.

„Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß erfahrungsgemäß ca. 4 Proz. aller Wohnungen leer stehen müssen, um einer Wohnungsnot in bestimmten Kategorien vorzubeugen, zumal stets ein gewisser Prozentsatz von Wohnungen infolge von Reparaturen u. s. w. zeitweilig unbewohnbar ist."

Von den Wohnungen ohne jeden heizbaren Raum waren 1885 vorhanden 400, 1895 840.

Im Jahre 1895 waren 6151 Wohnungen vorhanden mit einem heizbaren Zimmer, von 6 und mehr als 6 Personen bewohnt. „Damals lagen aber die Verhältnisse des Wohnungsmarktes für die Mieter ungewöhnlich günstig und haben sich seitdem bekanntlich verschlechtert."

Es wurden gezählt 1885 4236 Wohnungen, in denen 2—4 Haushaltungen zusammenlebten, 1895 war diese Zahl auf 5936 gestiegen, und im

Jahre 1900 waren 7050 Haushaltungen mehr vorhanden als benutzte Wohnungen.

Den 107 531 Steuerzahlern mit Einkommen von 900—2500 Mk. standen 1897 nur 100 964 Wohnungen im Mietwert bis 500 Mk. gegenüber. Im folgenden Jahr standen den 112 089 Steuerzahlern mit dem vorerwähnten Einkommen nur 103 183 Wohnungen im Mietwerte bis 500 Mk. gegenüber.

„In einem im Januar 1900 von Herrn Physikus Dr. Denecke gehaltenen Vortrag ist denn auch ausgeführt worden, daß:

im Jahre 1880 3 000 kleine Wohnungen
„ „ 1890 25 543 „ „
„ „ 1898 34 000 „ „

gefehlt haben, wenn man die schnell wachsende Zahl der auf kleine Wohnungen angewiesenen Bevölkerungsklassen mit dem gleichbleibenden oder gar abnehmenden Vorrat von Wohnungen bis 240 Mk. bezw. 200 Mk. Miete vergleicht!" —

Wir schließen dieses Bild aus der reichsten deutschen Handelsstadt mit einer Bemerkung aus dem Jahresbericht der Behörde für Wohnungspflege aus dem Jahre 1900: Der Grund, weshalb auch im Berichtsjahre verhältnismäßig so wenig Wohnungen und einzelne Wohnräume dauernd für Wohnzwecke geschlossen wurden, liegt nicht etwa darin, daß so wenig schlechte Wohnungen bezw. Wohnräume gefunden worden sind, sondern ist vornehmlich einer Rücksichtnahme auf die Bewohner zuzuschreiben, welche bei Schließung ihrer Wohnungen keine für ihre Verhältnisse passende Wohnung gefunden hätten und bei einer zwangsweisen Räumung obdachlos geworden wären. —

Einem verhängnisvollen Vorurteil muß zunächst entgegengetreten werden, wenn es gilt, eine Gemeinde zur ernsten Arbeit an der Wohnungsfrage aufzurufen. Man begegnet gar zu oft dem Gedanken, daß es sich hier nur um die Sache der armen Leute, der großen arbeitenden Masse allein, handele. In den wohlhabenden Kreisen, auch in solchen, die dem Bodenwucher fern stehen, ja, wie die Vertreter des Handels und der Industrie und der Wissenschaft selber unter ihm leiden, findet man oft wenig Geneigtheit zu durchgreifender Hilfe. „Was geht uns das an?" sagen die einen, und die andern: „Wir sind nun einmal nicht reich genug, um jedermann eine gute Wohnung zu schaffen. Die Gemeinde darf nicht für einen Teil ihrer Mitglieder allein übergroße Ausgaben machen. Wir haben doch nichts davon, ob die armen Leute so oder so wohnen."

Dem gegenüber kann nicht scharf genug betont werden, daß die Wohnungsfrage eine Frage ist, die die Lebensbedingungen aller Klassen der

Bevölkerung berührt; hängen von ihrer Gestaltung doch in erster Reihe die gesundheitlichen Zustände einer Gemeinde ab. Nicht im Erbauen von prachtigen Krankenhäusern, nicht im Errichten von Erholungsheimen, so wichtig das alles sein mag, sondern im Gestalten gesunder Wohnungsverhältnisse liegt in erster Reihe die hygienische Aufgabe der Gemeinde. Es ist heute kein Streit mehr darüber möglich, daß alle volksverderbenden Epidemien zumeist überfüllten Wohnräumen ohne Luft und Licht entsteigen. Wenn aber einmal Epidemien entstanden sind, dann machen sie auch vor der ersten Etage und vor der Villa nicht Halt. Vor der Krankheit und vor dem Tode sind alle Menschen solidarisch.

Die furchtbarste hygienische Katastrophe, die unser Volk im letzten Menschenalter getroffen hat, ist die Cholera-Epidemie in Hamburg. Ein Schrei des Schreckens ging durch das deutsche Reich, als die Krankheit, die wir uns nur noch in den schmutzigen Häfen Indiens und Arabiens glaubten denken zu können, in der reichsten Handelsstadt des Kontinents Opfer auf Opfer forderte. Wie war eine solche Katastrophe möglich geworden? Neben der ungenügenden Sorge für gesundes Trinkwasser waren es namentlich die Wohnungsverhältnisse, die der Epidemie ihren Nährboden bereitet hatten. Hamburg zählte in jener Zeit 5991 Wohnungen, die nur einen heizbaren Raum hatten, aber dauernd von sechs und mehr als sechs Personen bewohnt waren. Mehr als 47000 Menschen waren gezwungen in derartig überfüllten Räumen zu wohnen. Es war auch schon manches Bild aus den Gängevierteln Hamburgs entworfen, und auf diese Zustände hingewiesen worden, aber zu einer wirklich ernsten Besserung der Verhältnisse hatte man sich nicht entschließen können. Als nun aber der Tod aus jenen Zuständen heraustrat, da machte er natürlich auch nicht vor der ersten Etage und vor der Villa Halt, und der reiche Mann, der vielleicht noch vor wenigen Wochen gelangweilt oder geärgert die Schilderungen der Wohnungsnot in seiner Zeitung bei Seite gelegt hatte, als ginge ihn dieses nichts an, lernte anders darüber denken, wenn er am Kranken- oder am Sterbebett eines seiner Lieben stand.

Die Cholera-Epidemie ist überwunden, aber andere Krankheiten wüten jahraus, jahrein in unserem Volke; ihre Furchtbarkeit wird nur ertragen, weil die Gewohnheit eben auch auf diesem Gebiet abstumpft. Es sei nur an die Schwindsucht erinnert, die alle Jahre in unserem Volke über 180000, d. h. an jedem Tage über 500 Opfer fordert und zumeist solche im kräftigsten Alter. Wissenschaft und Erfahrung sind darüber einig, daß gerade auch diese Krankheit aus ungesunden Wohn- und Arbeitsräumen die meiste Nahrung erhält. Und wenn auch die, die zunächst an diese Räume gebannt sind, der

Krankheit in erster Reihe zum Opfer fallen, so beschränkt sie sich doch keineswegs auf sie allein. Auf dem ersten internationalen Tuberkulosenkongreß 1899 in Berlin wies Professor Rubener und auf dem dritten Kongreß 1901 in London Professor Koch in eindringlicher Weise auf diese Thatsache hin. Der Londoner Kongreß erklärte ausdrücklich: „Nach der Ansicht dieses Kongresses tragen Ueberfüllung der Wohnräume, mangelhafte Ventilation, Feuchtigkeit und allgemein ungesunde Zustände in den Häusern der arbeitenden Klassen dazu bei, die Veranlagung zur Krankheit und die Ausbreitung der Krankheit selbst zu fördern.“ —

Vor der Krankheit und dem Tode sind alle Gesellschaftsschichten solidarisch.

Und wie es mit der leiblichen Gesundheit ist, so ist es auch mit der sittlichen.

Wie die Pest der Prostitution und des Alkoholismus aus ungesunden, überfüllten Wohnräumen emporsteigt, und dann mit ihrem Gift die Glieder aller Volksschichten verdirbt, bedarf keiner besonderen Darlegung.

Der berühmte Strafrechtslehrer Professor v. Liszt betonte Ende 1899 in seiner Antrittsvorlesung an der Berliner Universität die Wahrheit, daß eine verständige Wohnungsreform besser sei als ein Dutzend neuer Strafparagraphen. —

Es ist deine eigenste Sache, daß niemand an deiner Seite im Elend verdirbt; dich selbst und deine Kinder schützest du, wenn du für das Wohl aller Glieder deiner Gemeinde eintrittst.

In mehr als einer Beziehung gilt das Wort, das der Kronprinz Rudolf von Oesterreich 1887 sprach: „Das kostbarste Material der Staaten und der Gesellschaft ist der Mensch. Jedes einzelne Leben repräsentiert einen bestimmten Wert. Diesen zu erhalten und bis an die unabänderliche Grenze möglichst intakt zu bewahren, das ist nicht bloß ein Gebot der Humanität, das ist in ihrem eigensten Interesse die Aufgabe aller Gemeinwesen.“

Und Franklin spricht es einfach und schlicht aus: „Oeffentliche Gesundheit ist öffentliches Wohl!“

Die erste Bedingung aller Gesundheit in der Gemeinde aber ist eine befriedigende Lösung der Wohnungsfrage. —

2. Wohnungs-Inspektion und -Nachweis.

Der erste Schritt zu einer geordneten Wohnungspflege wird die Einführung einer wirksamen Wohnungsinspektion sein. Es muß festgestellt werden, und zwar unantastbar, und nicht einmal, sondern Jahr für Jahr,

wie die Dinge in der Gemeinde wirklich liegen. Die klare Kenntnis der Notstände ist die Vorbedingung für jede dauernde Besserungsarbeit.

Von den Stimmen, die sich neuerdings immer zahlreicher für eine derartige Einrichtung erheben, sei nur der Beschluß der bayerischen Aerztekammer erwähnt, die in ihrer letzten Tagung, Oktober 1899, auf Antrag des ärztlichen Bezirksvereins in Würzburg dem Wunsche Ausdruck gab, die Staatsregierung möge eine gesetzliche Grundlage schaffen, die die Möglichkeit gewährt, das ungesunde und ungenügende Wohnen auf Grund regelmäßiger Wohnungsbesichtigung erfolgreich zu bekämpfen, sei es durch die Schließung ungenügender Räume oder durch das Verbot der Benutzung in dem bisherigen Umfang.

Das Recht der Gemeinde und ihre Pflicht, jedem ihrer Mitglieder ein Mindestmaß an Luft und Licht zu gewährleisten, kann nicht bestritten werden. Darf und muß sie das Feilhalten von gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln verbieten, so darf und muß sie auch das Feilhalten von gesundheitsschädlichen Wohnungen verbieten können.

Die Aufgaben einer zweckentsprechenden Wohnungsinspektion zeigt im wesentlichen die Instruktion, durch die der Oberbürgermeister in Essen die Dienstgeschäfte des dortigen städtischen Wohnungsinspektors regelte:

1. Der Wohnungsinspektor hat die Ausführung der Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen vom 25. Mai 1898 bezw. die Ausführung der zu dieser Verordnung ergangenen Anweisung vom 15. Februar 1899 zu überwachen.

2. Der Wohnungsinspektor hat sein Augenmerk aber auch auf sonstige, in hygienischer, sittlicher und sozialer Beziehung vorhandene Mißstände im städtischen Wohnungswesen zu richten, insbesondere darauf zu sehen, ob infolge Ueberfüllung von Wohnungen gesundheitliche Gefahren vorliegen.

3. Der Wohnungsinspektor hat ferner mündliche Beschwerden der Hauseigentümer, der Mieter und Aftermieter über Mängel bezw. Mißstände in der Beschaffenheit der Wohnungen, über unordentliches, die Benutzung der Wohnung schädigendes Verhalten der Mieter und Untermieter entgegenzunehmen; er hat durch örtliche Besichtigung etwaige Klagen auf ihre Begründetheit zu prüfen und Abänderungsvorschläge zu machen und anzuordnen.

4. Der Wohnungsinspektor hat auf die möglichst baldige und gründliche Beseitigung der bei seinen Revisionsgängen oder infolge von Beschwerden festgestellten Mängel und Mißstände an den Wohnungen oder deren Benutzungsweise hinzuwirken, hierzu hat er Hauseigentümer und Mieter zunächst mündlich anzuhalten und dabei stets zu versuchen, durch Zureden und Erteilung zweckmäßiger Ratschläge die Beteiligten zur Ausführung des jeweilig zur Behebung der Mängel und Uebelstände Erforderlichen geneigt zu machen.

5. Bleiben die mündlichen Aufforderungen des Wohnungsinspektors zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Mißstände erfolglos, so hat derselbe hierüber eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Diese Anzeigen werden dem Dezernenten für das Wohnungswesen vorgelegt, welcher darüber befindet, ob gegen den Hauseigentümer polizeilich zwangsweise vorzugehen ist.

6. Der Wohnungsinspektor hat alles auf das Wohnungswesen der Stadt Essen bezügliche Material zu sammeln und nach einem noch festzusetzenden Formular statistisch zusammenzustellen, so daß dasselbe publiziert werden kann.

7. Ueber seine Thätigkeit hat der Wohnungsinspektor ein Tagebuch zu führen, in welchem die von ihm an einzelnen Tagen ausgeführten Dienstgeschäfte zu verzeichnen sind. Dieses Tagebuch hat derselbe allwöchentlich am letzten Werktage dem Dezernenten für das Wohnungswesen mit einem kurzen, schriftlichen Bericht über seine Wahrnehmungen und seine Vorschläge vorzulegen. Dezernent für das Wohnungswesen ist der Oberbürgermeister, soweit jedoch die Durchführung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 25. Mai 1898 im Zwangswege in Frage kommt, der Dezernent für Polizeisachen. —

Die Einsetzung eines besonderen Wohnungsinspektors in Essen wurde herbeigeführt durch die Ergebnisse der Häuserrevision durch Baubeamte. An sich war diese Revision wegen Mangels an geeigneten Kräften durchaus ungenügend; denn von 6500 Häusern konnten nur 557 besichtigt werden. Aber schon diese Untersuchung ergab ein erschreckendes Resultat. Nicht weniger als 386 Häuser mit 793 Wohnungen mußten als den polizeilichen Vorschriften „nicht genügend“ bezeichnet werden. Und dabei liegt keine Veranlassung vor, die Wohnungsverhältnisse in Essen etwa als außergewöhnlich ungünstige zu bezeichnen.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde am 21. Nov. 1895 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Düsseldorf, Barmen, Mettmann, Lennep, Solingen, Remscheid, Crefeld, M.-Gladbach und Gladbach und seit dem 1. Mai 1897 auch für die Kreise Neuß und Elberfeld eine Polizeiverordnung erlassen, nach der in allen Häusern, welche nicht Einfamilienhäuser sind, niemand, selbst als Eigentümer oder Besitzer einziehen oder eine Familie zur Miete aufnehmen darf, wenn die betreffende Wohnung polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet oder als überfüllt bezeichnet worden ist. Als zum Bewohnen ungeeignet kann die Polizei Wohnungen erklären, welche bestimmten, näher bezeichneten Anforderungen, betreffend Verschließbarkeit, Fenster, Fußboden, Einrichtung der Abtritte, Wasserversorgung ꝛc. nicht entsprechen; als überfüllt kann die Polizei Wohnungen erklären, in welchen die Schlafräume für jede zur Haushaltung gehörende Person über 10 Jahre nicht mindestens

10 cbm, für jedes Kind unter 10 Jahren nicht mindestens 5 cbm Luftraum gewähren, oder in welchen in den Schlafräumen bestimmte Vorschriften über die Trennung der Geschlechter und der über 14jährigen Kinder von den Eltern nicht beachtet sind.

Schon die Festsetzung eines derartigen Minimums läßt auf unhaltbare Zustände schließen. Die Wissenschaft fordert einen fast doppelt so großen Luftraum als Mindestmaß. Flügge setzt den minimalen Luftraum für einen Menschen auf 16 cbm fest und hierbei ist eine zweimalige Erneuerung der Zimmerluft pro Stunde vorausgesetzt. Uffelmann fordert: „Man muß für den Arbeiter einen Raum von 20 cbm verlangen; in Fällen, wo außerdem durch den Betrieb Verunreinigungen der Luft entstehen, 25 cbm pro Kopf. Daneben muß für fortwährende Erneuerung der Luft gesorgt werden.“ — An preußischen Zuchthauszellen steht angeschlagen: 13 cbm Luftraum. Für freie Bürger haben Behörden 10 cbm für ausreichend — und in Zehntausenden von Fällen ist nicht einmal dieses Maß vorhanden!

In Posen gab ein Brandunglück im Jahre 1883 der Regierung Veranlassung zu einer Revision der Häuser und Wohnungen. Obwohl bis Februar 1897 erst ein starkes Drittel aller Grundstücke revidiert war, mußten in den bis dahin verflossenen fünf Jahren doch nicht weniger als rund 200 Wohnungen teils wegen Gesundheitsschädlichkeit, teils wegen feuerpolizeilicher Bedenken ganz geräumt werden, während über 1000 durch Ausführung baulicher Aenderungen verbessert wurden. Wie wenig die Bestimmungen der Bauordnung ohne die Ergänzung einer regelmäßigen amtlichen Wohnungsbesichtigung imstande gewesen sind, Mißstände zu verhüten, geht daraus hervor, daß der Magistrat schon im Herbst 1892 in einem Bericht zugestehen mußte, „daß Hunderte von Familien in Keller- und Dachwohnungen untergebracht sind, die nach den bestehenden Bestimmungen überhaupt nicht als Wohnungen benutzt werden dürfen.“

Eine durchgreifende Thätigkeit hat in den letzten Jahren die Wohnungskommission der Stadt Straßburg entwickelt. Auf Grund eines Gesetzes vom 13. April 1850 ist man in der Hauptstadt des Elsaß wiederholt zur Bildung dieser Kommission geschritten, hat sie aber nicht zu einem ständigen Faktor der Verwaltung erhoben, sondern immer wieder ihre Thätigkeit einstellen lassen. Neu ins Leben gerufen wurde sie im Dezember 1897. Der Gemeinderat wählte eine achtzehngliedrige Kommission, in der alle Stände und alle Parteien vertreten waren. Die Altstadt wurde in fünf Reviere eingeteilt, und die Besichtigung der Wohnungen eines Reviers einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Unterausschuß übertragen. So konnten in einem Jahre 2—3000 Wohnungen besichtigt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung

waren auch in der wunderschönen Stadt zum Teil erschreckend. Man fand Familien von sieben und mehr Köpfen in Räumen von einigen 30 cbm Rauminhalt, zum Teil ohne Fenster. In einem Hause war für 16 Mietsparteien mit etwa 60 Personen ein einziger Abort vorhanden. In einer Anzahl von Häusern verfügte keine Familie über einen Küchenraum. Die Mieten waren zum Teil wucherisch hoch. Ein Haus, das 7000 Mk. gekostet hatte, war vom Eigentümer für 700 Mk. an einen Einzelnen vermietet worden. Dieser aber zog aus „Untermietern“ nicht weniger als 2200 Mk. Jahresmiete. Der Gemeinderat beschloß daraufhin am 6. März 1899, für den Bau von 200 Volkswohnungen Sorge zu tragen und am 8. November einstimmig, eine besondere Steuer von sechs Zuschlagspfennigen im Jahre 1900 zu erheben, um bessere Wohnungs- und Verkehrsverhältnisse in der inneren Stadt zu ermöglichen. Der Ertrag dieser besonderen Steuer wird auf 100 000 Mk. geschätzt.

Welche Unterstützung die Wohnungskommission beim Schöffengericht findet, geht daraus hervor, daß ein Hausbesitzer wegen Nichtausführung der von der Wohnungskommission angeordneten Arbeiten zur höchsten zulässigen Strafe, 160 Mk., ev. 32 Tage Haft, verurteilt worden ist!

In Baden ist eine fakultative Wohnungsinspektion seit dem 10. November 1896 eingeführt. Es heißt darüber: „Der Bezirksrat kann nach Benehmen mit dem Gemeinderate zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitsschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benutzten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten ꝛc.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen herbeizuführen. Solche Untersuchungen sind durch den Ortsgesundheitsrat der größeren Städte oder besondere Kommissionen vorzunehmen, in welche jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrat, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderats und ein Bauverständiger zu berufen ist. Die Kommission hat dem Bezirksrat über die wahrgenommenen Mißstände und die Mittel zur Abhilfe zu berichten. Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen der Hauseigentümer oder der an Stelle der letzteren verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter ꝛc.), so wird der Bezirksrat nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen diese für Abhilfe zu sorgen haben. Wird der Auflage nicht entsprochen oder ist eine Abhilfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrat die weitere Benutzung der betreffenden Räume zu den oben bezeichneten Zwecken untersagen.“

Im Großherzogtum Hessen wurde im Jahre 1890 von der Staatsregierung eine allgemeine Erhebung über Arbeiterwohnungsverhältnisse durchgeführt. Sie zeigte, „daß diese zu einem sehr erheblichen Bruchteil den im Interesse der Gesundheit zu stellenden Anforderungen nicht genügten." Daraufhin wurde am 1. Juli 1893 ein „Gesetz, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen" veröffentlicht, das für alle Gemeinden über 5000 Einwohner die Wohnungsinspektion vorschreibt. Ueber die Erfolge der Inspektion liegt eine statistische Uebersicht vor, die die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 umfaßt. In diesem einen Jahre sind in den in Betracht kommenden 15 Gemeinden 12 456 dreizimmrige, 7231 zweizimmrige und 2621 einzimmrige Wohnungen inspiziert worden. Beanstandet mußten 98[illegible] Wohnräume werden.

Auf eine in gesundheitlicher Beziehung außerordentlich wichtige Seite der Frage hat neuerdings der Oberphysikus von Budapest aufmerksam gemacht, indem er eine besonders energische Aufsicht über die Werkstätten und die Wohnräume, die von Heimarbeitern benutzt werden, fordert.

In Hamburg führte die furchtbare Lehre der Choleraepidemie zur Einsetzung einer „Wohnungspflegschaft" (2 Senatsmitglieder und 9 Kreisvorsteher, denen 1 Inspektor, 2 Beamte und 1 Schreiber unterstellt sind).

Zur Ausführung dieses Gesetzes, das seit dem 15. April 1899 in Kraft ist, sind 162 ehrenamtlich wirkende Pfleger berufen. Vor ihnen hielt Medizinalrat Dr. Reincke am 19. Mai 1899 einen Vortrag, an dessen Schluß er in vorzüglicher Weise die Bedeutung der Wohnungsinspektion und der Wohnungspflege auch über die Grenzen des unmittelbaren Eingreifens und Besserns hinaus, darstellt: „Sie werden auf manche Gelasse stoßen, bei denen Sie fest überzeugt sind, daß sie zu menschlichen Wohnungen nicht geeignet sind, und deren Schließung Sie ohne weiteres beantragen würden, wenn die Bewohner an Sie nicht die Frage richteten: „wohin sollen wir denn ziehen?" und wenn Sie nicht zugeben müßten, daß die Leute allerdings eine andere Wohnung nicht finden können; und ebenso werden Sie manche Wohnung treffen, bei der Sie nicht im Zweifel sind, daß sie in gesundheitswidrigster Weise überfüllt ist, bei der Ihnen aber der mit Kindern gesegnete Familienvater nachweist, daß er eine größere Wohnung überhaupt nicht, oder wenigstens nicht innerhalb seiner Mittel finden kann. Wie sollen Sie sich in solchen Fällen verhalten? Das Bequemste wäre natürlich, über diese Fälle mit Stillschweigen hinwegzugleiten. Ich bitte Sie aber dringend, das nicht zu thun. Das wäre der sicherste Weg, um den ganzen Erfolg der Wohnungspflege in Frage zu stellen. Auch wenn Sie dem Schaden nicht abhelfen können, müssen Sie ihn wenigstens aufdecken. Und ich bin fest überzeugt, daß diese Aufdeckung allmählich ihre Früchte tragen wird.

Wenn die Behörde für die Wohnungspflege in ihrem Jahresberichte sagt: „Unsere Pfleger haben in diesem Jahre so und so viel unbewohnbare und so und so viel überfüllte Wohnungen gefunden; die Kreisversammlungen, die Behörden selbst, der Inspektor für Wohnungspflege, die Aerzte des Medizinal-Kollegiums, alle Instanzen sind der einstimmigen Meinung, daß energisch eingeschritten werden müßte, aber wir können es nicht, weil keine anderen Wohnungen da sind", so wird das nicht ungehört verhallen. Es mag sein, daß ein ausreichender Eindruck erst erreicht wird, wenn diese Berichte sich Jahr für Jahr wiederholt haben, die Zahlen gewachsen sind; aber er muß kommen und die Behörden veranlassen, in irgend einer Weise den Bau kleiner Wohnungen zu fördern."

Daß die Hoffnung, der hier Ausdruck gegeben wird, wohl begründet ist, bezeugt ein Wort des Landrats Drenhoff-Solingen auf einer Generalversammlung des Bergischen Vereins für Gemeinwohl: „Ich habe gefunden, daß gerade die Besichtigungen, die auf Grund der Wohnungspolizeiverordnung stattfanden, sehr wesentlich dazu beigetragen haben, in weiten Kreisen das Bewußtsein zum Durchbruch zu bringen, daß noch sehr vieles auf dem Gebiete des Wohnungswesens überaus mangelhaft ist und der Abhilfe bedarf."

Die Wohnungsinspektion richtet sich nicht nur gegen Sünden des Hausbesitzers, sondern auch gegen Mieter, die ihre Wohnräume nicht in geeigneter Weise in Stand halten. In dem ersten Jahre der Hamburger Wohnungsinspektion wurden 694 Beschwerden gemeldet:

„Die Beseitigung der Mißstände ist fast immer in gütlicher Weise gelungen. Mit Befehlen und Strafen brauchte die Behörde nur in zwei Fällen vorzugehen. In einem Falle handelte es sich um Bestrafung eines Mieters wegen dauernder Verunreinigung der Wohnung, im andern Falle um Räumung von zum Bewohnen nicht geeigneten Kellerräumen."

Es ist erfreulich, daß die Erkenntnis dieser unparteiischen Wirkungen der Wohnungsinspektion auch in den Kreisen der Hausbesitzer immer mehr durchgedrungen ist. Der 22. Verbandstag des Zentralverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, der in Erfurt vom 7.—11. August 1900 tagte, hat folgenden Beschluß in dieser Frage gefaßt:

1. Der Zentralverband billigt im Prinzip durchaus alle auf Herbeiführung einer dauernden Wohnungsbeaufsichtigung gerichteten Bestrebungen. Er hält aber für nötig, daß die Art und Weise dieser Beaufsichtigung sich immer den örtlichen Verhältnissen anpasse.

2. Der Zentralverband hält für nötig, daß bei der Handhabung der Wohnungsbeaufsichtigung neben den behördlichen Organen in jedem Falle auch Personen aus den Kreisen der Hauswirte, Mieter und Aerzte ehrenamtlich mitzuwirken haben. —

Neuerdings haben deutsche Regierungen gerade zu dieser Frage energisch Stellung genommen.

Durch eine Ministerialverfügung ist für Württemberg folgendes bestimmt:

Sämtliche Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern unterliegen einer besondern ortspolizeilichen Wohnungsaufsicht, die sich erstreckt auf 1. alle aus 3 oder weniger Wohnräumen bestehenden Wohnungen, 2. alle Wohnungen, in welche Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden, 3. alle gewerbsmäßig zur Beherbergung von Fremden bestimmten Räume, 4. alle Schlafgelasse der im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten. Die Ortspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß alle dieser Aufsicht unterliegenden Wohnungen und Räume in regelmäßigen Wiederholungen, mindestens alle zwei Jahre einmal, besichtigt werden. Die Bestellung der Organe zur Vornahme der Wohnungsbesichtigungen ist Sache der Gemeindeverwaltung. Wo nicht besondere Wohnungsinspektoren angestellt werden, können Mitglieder der Ortsfeuerschau oder auch Schutzleute, die jedoch über ihre Aufgaben eingehend zu belehren sind, mit der Wohnungsbesichtigung betraut werden. Die Polizeibehörden sind gehalten, auch behufs Beseitigung einer Notlage sich bei Zeiten mit wohlthätigen Vereinen ins Einvernehmen zu setzen, erforderlichen Falles auch das rechtzeitige Eingreifen der Armenbehörden zu veranlassen.

Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern bleibt es anheimgegeben, die Wohnungsaufsicht im Sinne der vorstehenden Verfügungen zu regeln.

Die Verfügung stellt eine Reihe von hygienischen und sittlichen Grundsätzen auf, denen die Räumlichkeiten entsprechen müssen, widrigenfalls die Hauseigentümer polizeilich zur Beseitigung der vorgefundenen Mißstände aufgefordert und, wenn sie der Aufforderung nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft werden. —

In Bayern hat am 10. Februar 1901 das Staatsministerium eine Verordnung erlassen, deren wichtigste §§ also lauten:

In allen Gemeinden des Königreichs ist eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Wohnungsräume einzuführen. Die Wohnungsaufsicht hat im allgemeinen den Zweck, dem Wohnungswesen fortgesetzt sorgsames Augenmerk zuzuwenden, auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken, Mißstände zu beseitigen und hiernach das Geeignete vorzukehren.

Nach Maßgabe des Bedürfnisses sind in größeren Städten, dann in sonstigen Orten mit dichter Bevölkerung, eigene Wohnungskommissionen zu bestellen. Die Zahl der Mitglieder der Wohnungskommission wird durch Beschluß der Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderat) bestimmt. Durch dieselbe erfolgt auch die Wahl der Mitglieder und zwar auf die Dauer der Wahlperiode, in magistratischen Gemeinden auf je 6 Jahre. Es wird hierbei auch auf eine Vertretung des ärztlichen Standes Rücksicht zu nehmen sein. Die Thätigkeit der Mitglieder der Wohnungskommission ist eine ehrenamtliche, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß für besondere Mühewaltung einzelner Mitglieder eine Vergütung bestimmt und gewährt wird. Die Mitglieder sind auf gewissenhafte unparteiische Geschäftsführung und Wahrung der Amtsverschwiegenheit handgelöbdlich zu verpflichten. Durch die Gemeindeverwaltung ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Insofern es zur Gewinnung eines Ueberblickes über die Wohnungsverhältnisse geboten erscheint, sind durch die Gemeinde unter Mitwirkung der zur Wohnungsaufsicht berufenen Organe Wohnungserhebungen zu veranstalten. Das Ergebnis dieser Erhebungen bildet die Grundlage für die zur Beseitigung von Mißständen weiter veranlaßten Anordnungen.

Werden bei Ausübung der Wohnungsaufsicht Mißstände wahrgenommen, so ist deren Abstellung zunächst im Wege der Belehrung und Mahnung zu versuchen. Ist die Beseitigung beanstandeter Mißstände auf diese Weise nicht zu erreichen, so haben da, wo besondere Organe mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betraut sind, diese an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat hinsichtlich der zu ihrer Kenntnis gelangenden Mißstände, soweit dieselben auf vorstehende Weise nicht beseitigt werden können, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden besonderen Verhältnisse weitere Verfügung zu treffen. Müssen althergebrachte Verhältnisse und Zustände aus gesundheitlichen Rücksichten beanstandet werden, so ist deren allmähliche Beseitigung unter Vorsteckung einer entsprechenden Frist ins Auge zu fassen. —

Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern hat einen Erlaß an die Kreishauptmannschaften gerichtet, in dem es heißt: Das Ministerium des Innern erwartet daher mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, daß wenigstens die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern nunmehr unverzüglich an den Erlaß einer Wohnungsordnung herangehen und sieht am Jahresschlusse einer eingehenden Anzeige über den Stand der Angelegenheit entgegen. Hierbei will das Ministerium jedoch noch besonders bemerken, daß es nicht genügen wird, Vorschriften über die Beschaffenheit und

Instandhaltung der Wohnungen aufzustellen, sondern daß es auch vor allem darauf ankommt, eine zweckmäßige Wohnungsbeaufsichtigung einzurichten. —

Wie wenig selbst die berufensten Faktoren heut über die thatsächlichen Verhältnisse unterrichtet sind, beweist ein charakteristischer Vorgang in dem reichen schönen Dresden. Dort hatte der Rat der Stadt eine bescheiden gehaltene Wohnungsordnung ausgearbeitet. Das Stadtverordnetenkollegium, in dem der Hausbesitzereinfluß sehr weit reicht, hatte am 16. Dezember 1897 seine Zustimmung zu ihr gegeben. Am 1. April 1899 sollte diese Wohnungsordnung in kraft treten. Aber kurz vor diesem Termine sah sich der Rat gezwungen, zu erklären, daß die wesentlichsten Bestimmungen — die, welche sich auf das Schlafstellenwesen beziehen — jetzt nicht in kraft treten könnten, sondern voraussichtlich erst im Jahre 1904. Der Referent des Rats, Dr. Lehmann, mußte nämlich mitteilen, daß nach den Untersuchungen, welche für die Einführung der Wohnungsordnung angeordnet waren, sich ergeben hatte, daß zum 1. April 1899 nicht weniger als etwa 3000 Wohnungen mit Schlafstellen beanstandet werden müßten — das sei einfach undurchführbar.

Als im schönen Halle a. S. bodenreformerische Kreise um Einschreiten der städtischen Körperschaften gegen die Wohnungsnot baten, wurde das Vorhandensein einer solchen in der Stadtverordnetenversammlung entschieden bestritten. Eine Untersuchungskommission wurde eingesetzt; sie sollte nur die bescheidensten Ansprüche an die Wohnungen stellen. Die Miete sollte nicht mehr als den fünften Teil des Einkommens betragen, die Schlafräume sollten für jede über zehn Jahre alte Person mindestens zehn, für jede jüngere mindestens fünf cbm Luftraum enthalten. Die Untersuchungen konnten bald eingestellt werden. In einem einzigen Polizeirevier fanden sich 148 Wohnungen, die nicht einmal jenen Bedingungen entsprachen, und es enthüllten sich Zustände, die niemand für möglich gehalten hatte:

„In einer Wohnung schliefen z. B. drei über 14 Jahre alte Mädchen mit den Eltern in einer Stube von 34 cbm Rauminhalt und in einer andern sogar drei Söhne von 10—24 Jahren und zwei Töchter von 13—19 Jahren mit der Mutter in einem Zimmer von nur 25 cbm Rauminhalt."

Auch solche Ergebnisse dienen der Wohnungsreform. Denn daß nach der Feststellung derartiger Zustände Männer, die in deutschen Gemeinden eine Verantwortung tragen, ihre Hände in den Schoß legen könnten, darf doch wohl als ausgeschlossen gelten!

Mit der Wohnungsinspektion könnte unschwer ein kommunaler Wohnungsnachweis verbunden werden. Schon die Bayerische Ministerialverfügung, welche die Ausführung der Verordnung vom 10. Februar 1901 (s. oben) sichern will, nennt unter den der Sache dienlichen Anstrengungen, die von den Gemeinden erwartet werden, „die Errichtung eines unentgeltlichen Nachweises kleiner, billiger Wohnungen."

Am 23. März 1901 eröffnete die Stadt Elberfeld einen städtischen Wohnungsnachweis, der Wohnungen bis zu 500 Mk. Jahresmiete vermittelt. Trotz seiner Jugend konnte er doch schon 36,6 Proz. der angebotenen Wohnungen vermieten, ein Prozentsatz, der in einigen Bezirken auf über 50 stieg.

Auch in Worms besteht ein städtischer Nachweis für kleinere Familienwohnungen in Verbindung mit dem gemeindlichen Arbeitsnachweis. Mülhausen i. E. hat vom 1. November 1889 mit seinem trefflich wirkenden Auskunftsbureau (s. S. 64) einen Nachweis für Wohnungen im Mietswert bis zu 35 Mk. monatlich verbunden. Die Benutzung dieses Nachweises ist für beide Teile unentgeltlich.

Am 4. Juli 1901 ist auch für Stuttgart die Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes beschlossen worden, zu dessen Aufgabe auch ein öffentlicher Wohnungsnachweis gehören soll.

Den ältesten gemeindlichen Wohnungsnachweis in Deutschland hat Köln, das bereits am 1. April 1896 einen solchen für Arbeiter und kleine Angestellte mit seiner allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt verband. Der Wohnungsnachweis hat sich bestens bewährt. Bis zum 30. Juni 1901 waren im ganzen an möblierten Zimmern gemeldet 629, erfragt 260, an unmöblierten Wohnungen gemeldet 8253, erfragt 16 295. Auch die Berichte dieses Nachweises bestätigen: „passende und gesunde Wohnungen für Arbeiter und kleine Angestellte sind nicht in genügender Anzahl vorhanden."

Oder „Eine Steigerung der Mietspreise macht sich fortdauernd bemerkbar."

„Vorstehende Zahlen geben allerdings kein genaues Bild über den wirklich vorhandenen Wohnungsmangel, dieser wird jedoch nach unseren Erfahrungen dadurch in kleinerem Maßstabe zutreffend veranschaulicht."

„War auch in diesem Geschäftsjahr ein wünschenswerter Ausgleich nicht möglich, so wird der Wohnungsnachweis für kleine Angestellte und Arbeiter dennoch immer mehr, von Wohnungssuchenden sowohl, wie von Vermietern, als eine durchaus segensreiche Einrichtung empfunden, die beiden Teilen nur Annehmlichkeit, Zeit- und Geldersparnis bietet."

3. Die Bauordnungen.

Eine der ersten Aufgaben von Gemeinden, die wirklich der Wohnungsnot steuern wollen, wird es sein, ihren Einfluß aufzubieten, um Bauordnungen durchzusetzen, welche wenigstens in den Außenbezirken, in den neu eröffneten Teilen der Städte, die modernen Mietskasernen, diese Massengräber des

Volkswohls, unmöglich machen. Derartige Bauordnungen, die zunächst den ersten Ansprüchen der Gesundheit auf Luft und Licht Rechnung zu tragen hätten, vermögen, wenn auch nicht alles, so doch manches, unter Umständen viel.

Es wird zwar sofort der Einwurf erhoben, der Boden um die großen Städte sei zu teuer, der hohe Preis zwinge zu einer möglichst intensiven Ausnutzung. Aber dieser Einwurf verkehrt das Verhältnis von Ursache und Wirkung gerade in das Gegenteil. Nicht die teuren Bodenpreise sind der Grund dafür, daß nur Mietskasernen gebaut werden, sondern umgekehrt, die Möglichkeit, Mietskasernen zu errichten, macht den Boden teuer. Eine Baustelle die bisher Ackerland war, hat an und für sich nur den Wert, den sie nach dem Erträgnis als Garten oder als irgend welches Ackerland bringen könnte. Nun überschlägt der Besitzer, wieviel Wohnungen, Läden, Geschäftsräume ꝛc. nach der geltenden Bauordnung auf dem Grundstück gebaut werden könnten; er überschlägt, wieviel ortsübliche Miete er aus diesen Räumen ziehen könnte. Die so gewonnene Summe wird einfach kapitalisiert, d. h. etwa mit 12 oder 15 multipliziert. Das ist der Bruttopreis. Es wird nun abgezogen, was die Errichtung der Gebäude ꝛc. kostet, und der Rest wird als der natürliche, rechtmäßige Preis des Grund und Bodens betrachtet.

In Düsseldorf waren durch die Baupolizei-Ordnung von 1898 einige notwendige Beschränkungen in der Ausnutzungsfähigkeit des Bodens eingetreten. Die Baustellenspekulanten erhoben dagegen „im Interesse der armen Mieter“ lebhaft Einspruch. Aber vergeblich. Man wies ihnen nach, daß sie die Bauplätze nur teurer verkaufen wollten, nicht — um ein sprachlich zwar nicht einwandfreies, sachlich aber treffendes Schlagwort zu gebrauchen — „zweistöckig“, sondern wie sie es nach Aufhebung der Bauordnung zu thun hofften „dreistöckig“. —

Paul Voigt hat in seinem schon erwähnten Werke über „Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und Vororten“ die entsetzliche Verwüstung geschildert, die eine einzige unglückliche Bauordnung, die von 1887, über die Berliner Vororte brachte.

Alsbald setzte eine umfassende Bodenspekulation ein, die Bodenpreise gingen mit rasender Geschwindigkeit in die Höhe, und die Mietskaserne hielt ihren Einzug in die ländliche Stille der Vororte:

„Auf den bisher unbebauten Grundstücken wurden fast durchweg fünfstöckige Mietskasernen mit Seitenflügeln und Hinterhäusern aufgeführt, die hier ihre hohen kahlen Brandmauern in geschlossener Baumasse auf freiem Felde erhoben, dort sich zwischen die niedrigen Häuser der alten Dorfstraßen eindrängten. Vielfach riß man ältere Villen- und Bauernhäuser nieder, um sie

durch hochragende Neubauten zu ersetzen. Die zierlichen Gärten verschwanden und machten den engen großstädtischen Höfen Platz. Die natürliche Entwicklung der Vororte wurde in gesundheitlicher und ästhetischer Beziehung eine durchaus ungünstige.“ —

Vergeblich versuchte der Landrat v. Stubenrauch 1892 durch seine vielgenannte „Teltower Bauordnung“ wenigstens etwas zu retten. Außer den Bodenreformern kämpfte niemand für ihn. Die Berliner Tagespresse aller Richtungen schrieb „im Interesse der armen Mieter“ gegen den Landrat. Und doch zeigte sich hier so deutlich wie nur möglich, daß falsche Bauordnungen ausschließlich durch Verteuerung des Bodens den Terrainspekulanten nützen.

Am 20. Dezember 1892, an dem Tage, an dem die „Teltower Bauordnung“ bekannt wurde, gingen an der Berliner Börse die Aktien zahlreicher Terraingesellschaften bedeutend zurück, so die der Kurfürstendammer um 16, der Friedenauer um 37 %! Dieses Fallen ist die denkbar beste Quittung über den Erfolg, über den Wert einer solchen Verordnung!

Während der Kämpfe um die Teltower Bauordnung wurde in einer Bodenreformversammlung ein recht lehrreiches Beispiel erzählt.

Es wurde von einem Kaufvertrag Mitteilung gemacht, der ein größeres Grundstück betraf, und in dem etwa folgender Passus vorkam: Muß die Bebauung nach der neueren strengeren Bauordnung erfolgen, so beträgt der Verkaufspreis des Grundstücks so und so viel; läßt sich aber die Bebauung noch nach der alten Bauordnung ermöglichen, dann verpflichtet sich der Käufer, einen höheren Preis für die Baustelle zu zahlen.

Ueber einen Einwurf, der oft mit tiefer moralischer Empfindung vorgetragen wird: derartige Bauordnungen greifen in wohlerworbene Eigentumsrechte! kann mit wenigen Worten hinweg gegangen werden. Den ursprünglichen Besitzern, welche das Land bebauten und bestellten, wird durch keine Bauordnung ein Schaden zugefügt werden können. Wer solche Außenterrains zur Spekulation kauft, nun, der muß eben von vornherein wissen, daß man beim Spekulieren sich auch verspekulieren kann; es wird daher gut sein, wenn man soweit kommt, daß die Terrain-Gesellschaften und sonstigen Bodenhändler neben den neuen Verkehrsvorrichtungen, der natürlichen Zunahme der Bevölkerung ꝛc. auch den zunehmenden gesunden Sinn, das immer größer werdende soziale Verständnis als beachtenswertes Moment in ihre Rechnungen aufnehmen müssen.

4. Wohnungsbau durch Gemeinden.

In schnell steigendem Maße sind unter dem Druck wachsender Not deutsche Gemeinden dazu gelangt, selbst Häuser mit kleineren Woh-

nungen zu bauen. Es seien nur einige davon angeführt. Freiburg im Breisgau baut seit 1886 auf Gemeindekosten Mietshäuser. Der Kreis Meerzig baut neue Häuser und baut alte Häuser um; er errichtet auch Wirtschaftsgebäude für die kleinbäuerliche Bevölkerung. Jeder, der die Hilfe des Kreises anruft, muß den Bauplatz selbst schuldenfrei besitzen. Die Gemeinden Rees und Dillingen bauen selbst.

Münster in Westfalen hat für 63000 Mk. 4 zweistöckige Häuser mit 20 Arbeiterwohnungen gebaut. In Lahr hat die Stadt zweimal 150000 Mk. zu 3½ % von der Versicherungsanstalt Baden aufgenommen, um es in kleinen Summen an Arbeiter auszuleihen, die sich ihr eigenes Haus erbauen wollen. Die Stadt Lindau hat im Werte von 100000 Mk. Arbeiterwohnungen errichtet. In Pforzheim sollen Wohnungen für die Arbeiter des Gaswerks und des Tiefbauamts gebaut werden. Ebenso will Quedlinburg für die Arbeiter der städtischen Gaswerke zunächst 3 Doppelhäuser zu je 6 Familiemwohnungen errichten.

Essen hat 500000 Mk. zur Erbauung von Wohnungen für die Arbeiter des Gas- und Wasserwerks bewilligt.

Schweinfurt hat 1896 und 98 für ca. 192000 Mk. Mietshäuser mit zusammen 75 Wohnungen erbaut. Am 28. Juli 1899 ist in Nürnberg beschlossen worden, 20 Häuser mit 108 kleinen Wohnungen zu bauen und diese den städtische Angestellte zum Selbstkostenpreise zu vermieten. Am 30. Oktober 1899 beschlossen die Stadtverordneten von Emden, 200 Arbeiterwohnungen auf Kosten der Stadt zu bauen. Am 31. Oktober 1899 genehmigten die Stadtverordneten von Düsseldorf einstimmig 2 Magistratsvorlagen, wonach sofort für 180000 Mk. zweckentsprechende ganze und halbfertige Häuser angekauft und vermietet werden sollen, für 100000 Mk. sollen 17 Doppelhäuser mit insgesamt 150 zwei-, drei- und vierzimmerigen Wohnungen errichtet werden.

Ein Teil der Gemeinden verfolgt das Ziel, die von ihnen hergestellten Häuser zu möglichst niedrigem Preise in das Privateigentum Einzelner übergehen zu lassen. So nimmt die Gemeinde Dillingen für die von ihr erbauten Häuser 6 % der Selbstkosten als Verzinsung und Amortisation.

Ein lehrreiches Beispiel solchen Vorgehens zeigt die bayrische Stadt Lambrecht, 3600 Einwohner. Die Gemeinde baute 1897 ein Doppelwohnhaus, das mit Einrechnung des Bauplatzes 8358,79 Mk. kostete. Zwei Arbeiter richteten das Gesuch an die Gemeinde, ihnen dieses Haus zum Selbstkostenpreis zu überlassen. Nach Anzahlung von 30 % der Bausumme erhielten sie dieses Haus als Eigentum. Gegen jährliche Abzahlung von 200 bezw. 250 Mk. werden diese Arbeiter in 20 bezw. 16 Jahren in schuldfreiem Besitz ihres Hauses sein. 1898 baten 6 Arbeiter die Gemeinde, ihnen

das zum Bauen nötige Geld zu vermitteln, ebenso zwei Arbeiter, welche schon errichtete Häuser ankaufen wollten. Am 25. Mai 1898 beschloß die Gemeindeversammlung, den Stadtrat zu ermächtigen, zur Erbauung von Arbeiterwohnhäusern bei der Versicherungsanstalt der Pfalz ein Darlehn von 50000 Mk. zu 3½ % aufzunehmen. Die Arbeiter, welche ein Haus bauen wollen und einen Bauplatz und 30 % der Bausumme besitzen, müssen unter Vorlage eines Planes und Kostenanschlages ihr Gesuch beim Bürgermeister einreichen. Genehmigt die für diesen Zweck angestellte Kommission beides, so werden die fehlenden 70 % der Bausumme aus der Stadtkasse zu 2½ % bewilligt. Die Summe selbst wird in Raten gezahlt je nach dem Fortschritt des Baues. Die Arbeiter müssen alljährlich auf Kapital und Zinsen eine bestimmte Summe abtragen, so daß in spätestens 20 Jahren die Schuld getilgt ist.

So dankenswert die Energie ist, mit der die Gemeinden Lambrecht, Dillingen, Lahr u. a. die Wohnungsfrage angreifen, so müssen doch gegen die Art des Vorgehens sehr ernste Bedenken erhoben werden. Es kann für einen Arbeiter nur in den allerseltensten Fällen geraten sein, seine Freizügigkeit fast völlig aufzugeben. Das thut er aber durch Erwerb eines Hauses; nicht nur er besitzt es, sondern es besitzt auch ihn. Wer das Elend der Hausindustrie in manchen Bezirken Thüringens und die näheren Verhältnisse kennt, weiß, wie sehr gerade Hausbesitz die kleinen Leute bindet. Dazu kommt ein noch wichtigerer Umstand. Arbeiter und kleine Leute im allgemeinen können sich nur in Ausnahmefällen als Hauseigentümer halten. Schon in normalen Verhältnissen wird die Aufbringung der jährlichen Abzahlungssumme nicht leicht sein. Wenn nun aber innerhalb der 20 Jahre eine Periode der Arbeitslosigkeit eintritt, oder schwere Krankheitsfälle kommen? Und wenn unter größten Opfern ein Arbeiter auch wirklich sein Haus gehalten hat bis zu seinem Tode, wie wirds dann mit der Erbteilung unter 3 oder 5 oder mehr Geschwistern? Wird der Nachfolger im Hausbesitz denselben nicht so hoch mit Schulden belasten müssen, daß auch kleinere Unglücksfälle in der Familie den Untergang herbeiführen können? Wer die Entwicklung der Hypothekenschulden in Deutschland verfolgt, wird wissen, um welche ernste Wahrheiten es sich hier handelt.

Einer der bedeutsamsten Versuche, die Wohnungsfrage unserer Industrieorte dadurch zu lösen, daß man die Arbeiter zu freien Hauseigentümern machte, war die Errichtung der vielgerühmten cité ouvrière in Mülhausen i. E. Es kann heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Prof. Herkner im Rechte war, als er in seinen Aufsehen erregenden Untersuchungen den Bankrott dieses mit so vielen Opfern unternommenen Versuches feststellte.

Ein von der „Industriellen Gesellschaft", der Trägerin des Unternehmens selbst, 1891 herausgegebener Bericht muß zugeben, daß die Arbeiter, welche Eigentümer der Häuser geworden sind, das Eigentum nicht so sehr durch Lohnersparnisse, als durch Aftervermietung und somit durch Ausbeutung der Mithäuser Wohnungsnot errungen haben. Es wird zugegeben, daß die Häuser nunmehr bereits vielfach in den Besitz von Spekulanten geraten sind. Es wird zugegeben, daß die Wohnungsdichtigkeit im Arbeiterquartiere um 50 % zu hoch ist. „Die Käufer, welche immer eilig sind, sich ihrer Schuld zu entledigen, strebten zu oft, durch Vermieten eines Zimmers oder einer kleinen Wohnung sich Einkünfte zu verschaffen; daher rühren alle diese verschrobenen Anbauten, welche die Gesellschaft nicht zu verhindern vermochte, und die dem aus Häusern ohne Stockwerk bestehenden Teile der Arbeiterstadt ein so wunderliches und oft unästhetisches Aussehen verleihen. Als der Arbeiter einmal diesen Weg eingeschlagen hatte, sah er ein, daß das Haus mit Stockwerk sich zu seinem Handel (!) besser eignete und verlangte nur noch solche Häuser." Es wird weiter zugegeben, daß die Gesellschaft ihr Ziel besser erreicht hätte, wenn sie Eigentümerin der Häuser geblieben wäre und diese nur vermietet hätte.

Der Stadtrat zu Freiburg im Breisgau hat 1898 eine Denkschrift über die Wohnungsfrage veröffentlicht, in der es heißt: „Das schon in den 60er Jahren in Freiburg geübte System, derartige Wohnungen zwar durch öffentliche Mittel, aber in der Absicht zu erbauen, dieselben allmählich in den Privatbesitz der Bedachten übergehen zu lassen, hat sich, wie auch in vielen anderen Orten, nicht bewährt. Die damals erbauten Wohnungen sind heute zum großen Teil im Eigentum von Fabrikbesitzern und Privatleuten."

* * *

Sozialpolitisch angesehen ungleich wertvoller als der an dem Beispiele Lambrecht's gezeigte Weg ist der andere, nach dem die Gemeinde selbst baut, die Häuser dauernd im Eigentum der Gemeinde erhält und sie nur vermietet.

Es ist interessant zu sehen, wie dort, wo man in dieser Weise vorgeht und, wenn auch noch in verhältnismäßig geringem Umfange bereits Erfahrungen sammeln konnte, dieser Standpunkt vertreten wird. Aus der Darstellung, die der Bürgermeister Söldner von Schweinfurt in der Bayrischen Gemeindezeitung 1899 Nr. 22 über die grundsätzliche Stellungnahme seiner Gemeinde gab, sei folgendes hervorgehoben:

„Vor allem wird nach den hier gemachten Erfahrungen einem Einwand zu begegnen sein, der zu nahe liegt, als daß man denselben nicht in erster Linie gegen die Initiative der politischen Gemeinde auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfrage ins Feld führen sollte. Man wird geneigt sein, zu-

nächst der Industrie die Aufgabe zu stellen, auf dem Gebiete der Vorsorge für billige und gesunde Wohnungsgelegenheit für ihre Arbeiter im eigenen Interesse der Heranziehung und Gewinnung eines seßhaften und zufriedenen Arbeiterstandes voranzugehen. In diesem Sinne wurde auch hier auf die Industriellen einzuwirken versucht, und es hat sowohl die automatische Gußstahlkugelfabrik, als die Schuhfabrik von E. Heimann hier dieser Anregung stattgegeben. Sehr bald aber mußte hier die Wahrnehmung gemacht werden, daß die Arbeiter nur geringe Neigung zeigten, von der ihnen hier gebotenen günstigen Wohnungsgelegenheit Gebrauch zu machen; sie fühlten sich in ihrer persönlichen Freiheit beengt, wenn der Hauswirt zugleich ihr Arbeitgeber war und befürchteten, daß einer noch so berechtigten Auflösung des Arbeitsverhältnisses ihrerseits sofort Gegenmaßregeln hinsichtlich des Wohnungsverhältnisses folgen würden, und diese von der gewerkschaftlichen Agitation bei den Arbeitern genährte Stimmung hält heute noch derart vor, daß der Industrie billigerweise nicht zugemutet werden kann, auf dem beschrittenen Wege weiter vorzugehen.

Der Lösung der Wohnungsfrage auf eigene Rechnung durch Erbauung billiger Mietswohnungen wird sich die politische Gemeinde im einzelnen Falle nur unterziehen können und dürfen, wenn dringliche und unbezweifelte Rücksichten auf das Gemeindewohl, wie auf die Beseitigung gefahrdrohender Mißstände auf dem Gebiete der Wohnungshygiene ein rasches Einschreiten erheischen, das von der Initiative der Privatthätigkeit nicht oder in nicht absehbarer Zeit oder nicht in dem erforderlichen Umfange zu erwarten ist, und relativ billiges Areal und Baukapital zu billigstem Zinsfuße zur Verfügung steht.

Treffen diese Voraussetzungen zusammen, so ist das Risiko, wie die hier gemachten Erfahrungen bisher dargethan haben, ein derart minimales, zumal die Gemeinde bei sinkender Nachfrage ihren eigenen Arbeitern und niederen Bediensteten angemessene und billige Wohnungsgelegenheit bieten kann, daß von einem riskanten Experiment auf Kosten der Umlagepflichtigen berechtigterweise nicht mehr die Rede sein kann, und auch das sonst angeführte Gegenargument, daß die Kommune ihren eigenen grundbesitzenden Mitgliedern mit besonders günstigen Bedingungen auf ihrer Seite wegen des billigen Baukapitals keine Konkurrenz machen sollte, entfällt."

Von noch größerem Gewicht ist die Stellung, die der Stadtrat von Freiburg im Breisgau in seiner schon erwähnten Denkschrift nimmt, da hier die Erfahrungen größere Gebiete und längere Zeiträume umfassen: „Trotzdem hat die Stadt das dritte System gewählt, nämlich das reine Gemeinde-

system, nach welchem die Stadt die Bauten selbst ausführt und das Eigentum im ganzen bei sich behält. Es wird zwar hierdurch das schöne Ideal, daß der kleine Mann allmählich Eigentümer wird, nicht erreicht, aber doch ein Zustand geschaffen, welcher für den Beteiligten dem Eigentumsbesitz sehr nahe kommt. Denn wenn der Mieter seine Verpflichtungen erfüllt, sitzt er in seiner Wohnung die Jahre hindurch so ruhig und sicher, als wäre er Eigentümer, und er wird bei näherem Hinsehen vielleicht sogar noch mehr Vorzüge gegenüber dem letzteren entdecken . . .

Man hat gegenüber unserer Maßregel vor allem hervorgehoben, die Erbauung von Wohnungen sei nicht Sache der Gemeinde, welche damit den Rahmen ihrer Bestimmung überschreite. Wir sehen aber nicht im geringsten ein, warum das der Fall sein soll. Der Inhalt und Umfang der Gemeindethätigkeit ist zum Glück nicht begrenzt und kann auch garnicht, weder thatsächlich noch gesetzlich, begrenzt werden, weil er mit den Zeitverhältnissen geht und einem steten Wechsel unterworfen ist. Jede Einengung wäre ein Unglück zu nennen.

Wer vor 50 Jahren gesagt haben würde, die Gemeinde solle selbst Wasserleitungen, Gasleitungen, Elektrizitätswerke, Eisenbahnen bauen, große Bauerngüter (Rieselfelder) betreiben, Volksküchen errichten, den Arbeitsnachweis in die Hand nehmen, Koch- und Frauenarbeitsschulen unterhalten, Theater und andere Kunstinstitute durch ihre eigenen Organe verwalten, der wäre wohl übel angekommen. Heute gelten diese Dinge als mehr oder weniger selbstverständlich. So hat sich die Gemeinde früher an der Wohnungsfrage höchstens durch Erbauung sogenannter Armenwohnungen als Akt der eigentlichen Armenpflege beteiligt. Heute aber ist durch Entwickelung des städtischen Lebens das Bedürfnis nach Wohnungen für kleine Familien so stark geworden, daß die Privatthätigkeit des Baugewerbes denselben nicht mehr allein nachkommen kann. Hiermit erledigt sich auch der zweite Einwurf gegen unser System, dasselbe sei ein Eingriff in das Gebiet des privaten Baugenerbes. Es fällt ja aber ganz im Gegenteil keiner Stadt ein, auf diesem Gebiete vorzugehen, solange das Baugewerbe dasselbe bemeistern kann oder will. Keine Stadt will vernünftigerweise den ganzen Bedarf an kleinen Wohnungen selbst befriedigen. Dieselben entstehen gleichzeitig mit den anderen Wohnungen zu hunderten und werden auch künftig entstehen. Nur subsidiär, aushilfsweise und solange ein dringendes Bedürfnis sich zeigt, wird, ja muß die Gemeinde eingreifen." —

Im Anschluß an diese Urteile sei ausdrücklich vom sozialpolitischen Standpunkt aus unterstrichen, daß es sich bei diesem Selbstbauen und Selbstvermieten der Gemeinden nur um Ausnahmefälle handeln darf.

Die Gemeinden haben auf diesem Gebiet die Pflicht, gefahrdrohende Lücken der Privatinitiative zu füllen, nicht aber, diese selbst zu ersetzen.

Zunächst ist der Umstand nicht außer acht zu lassen, daß deutsche Gemeinden teurer bauen als Private. In England ist das nicht so; dort rentieren sich die Ausgaben für Wohnungsbau u. s. w. in den Gemeinden meist sehr gut. In Deutschland aber ists nun einmal anders. Die Vergebung von Arbeiten und die Ueberwachung ihrer Ausführung im einzelnen und all die hundert praktischen Dinge, die hier in Betracht kommen, nimmt zuletzt das Eigeninteresse doch besser wahr als das Beamteninteresse. Und so sehen wir denn, daß vielfach Gemeinden gezwungen sind, für derartige Anlagen dauernde Lasten auf sich zu nehmen.

Aus Quedlinburg wird berichtet: Die Mieten sind so bemessen, wie sie die Mieter durchschnittlich bisher — allerdings für schlechtere Wohnungen — haben zahlen müssen. Trotzdem wird nicht einmal die Verzinsung, geschweige denn die Tilgung der Lasten u. s. w. durch die Mieten gedeckt.

In Essen erwächst der Stadt aus der Errichtung von Wohnungen für die Arbeiter des Gas- und Wasserwerks ein jährlicher Zuschuß von 11 620 Mk., und es ist bezeichnend, daß schon jetzt geklagt wird: „Bedauerlich ist bei derartiger Fürsorge noch, daß immerhin die Besitzer und Mieter aus Gewinnsucht und mangelnder Einsicht die Wohnungen durch Aftermieter zu stark belegen."

Selbst in Freiburg i. Br. ist, wenn der Schuldentilgungsplan von jährlich 1 Proz. des Anlagekapitals durchgeführt werden soll, ein jährlicher Zuschuß von 9200 Mk. zu leisten.

Wichtiger noch ist ein anderes Bedenken. Ein Teil der Gründe, die die Arbeiter mit vollem Recht dagegen ins Feld führen, daß Arbeitgeber und Wohnunggeber dieselbe Person werden, treffen doch auch hier zu. Zumal für die städtischen Angestellten und Bediensteten, die in vielen Gemeinden zunächst berücksichtigt werden sollen, würde das Abhängigkeitsverhältnis notwendigerweise erheblich vergrößert werden, wenn die Gemeinde auch Mietsherrin würde. Selbst eine so vorgeschrittene Gemeinde wie Karlsruhe „erwartet" von Arbeitern in städtischen Wohnungen in erster Reihe eine Geneigtheit zur Nachtarbeit. Wie leicht würde ein Verlassen des städtischen Dienstes dann auch zu einer Kündigung der städtischen Mietswohnung führen!

Aus diesen Gründen haben die Berliner Gemeindearbeiter sich in schärfster Weise dagegen ausgesprochen, daß die Stadt für „ihre" Arbeiter und Angestellten Wohnhäuser errichte.

Wolle die Gemeinde helfen, so solle sie es thun, indem sie freie Genossenschaften unterstütze, die die Wohnhäuser in Selbstverwaltung behielten. Auch für den „freien“ Arbeiter und Handwerker wird es, bewußt oder unbewußt, begründet oder unbegründet, ein Gefühl der Abhängigkeit oder doch der größeren Rücksichtnahme auf die gerade in der Stadt herrschende Richtung erzeugen, wenn er von den Verwaltungsorganen dieser Stadt die Gestaltung, Verlängerung ꝛc. seines Mietsvertrages erhalten muß. „Mein Haus ist meine Burg.“ — In jedem Gemeindehaus aber gehört ein Gemeindepförtner, und ist es besetzt mit Leuten in bestimmten Dienstverhältnissen, so mag mancher Vorgesetzte in die Versuchung kommen, sein Interesse für die Untergebenen auch durch wohlwollende Aufsicht des häuslichen Lebens zu bethätigen.

Man weist andererseits darauf hin, daß z. B. in Nürnberg von den 1565 niederen Bediensteten und Arbeitern, die von der Gemeinde ständig beschäftigt werden, 700, also fast die Hälfte, die Erklärung abgegeben haben, daß sie auf eine städtische Mietswohnung reflektieren. Aber diese 700 Erklärungen wollen nicht viel sagen. Es ist natürlich, daß der Einzelne zugreift, wenn ihm eine Erleichterung in Aussicht gestellt wird. Unter den 700 Mietsinstigen befand sich eine große Anzahl, bei denen das lebenslängliche Verbleiben im Beruf gesichert erscheint, so z. B. 9 Polizeiwachtmeister, 130 Schutzleute. Als aber die städtischen „Musterhäuser“ fertig waren, wollte niemand den Mietspreis bezahlen, der zu ihrer Rentabilität nötig gewesen wäre. Am 27. August 1901 mußte die Stadtverwaltung von den ursprünglich geforderten Preisen 25 Proz. heruntergehen, und trotzdem fanden sich nur für die Hälfte der Wohnungen Bewerber. —

Als in Bern in den Jahren 1898—1900 sich eine außerordentliche Wohnungsnot bemerkbar machte, führte der dortige Mieterverein eine Initiative herbei, die verlangte, daß die Gemeinde das sogenannte Spitalackerfeld mit soliden Wohnhäusern überbaue und dabei besonders auf die Einrichtung von zwei- und dreizimmerigen Wohnungen zu mäßigen Preisen Bedacht nähme. Sie wurde mit etwa 3600 gegen 2000 Stimmen abgelehnt. — Und im letzten Grunde wird die Wohnungsnot einer größeren Gemeinde dadurch doch nicht in ihrem Wesen berührt, daß einige Dutzend oder auch einige Hundert Leute in einen sicheren Hafen gelangen. Es kann sich aus solchen verhältnismäßig großen Opfern, wie sie die Gemeinde durch Häuserbau bringt, unbewußt die Gefahr ergeben, daß man glaubt, seine Schuldigkeit in der Wohnungsfrage getan zu haben. Es muß sich doch aber um Maßregeln allgemeiner, durchgreifender Art handeln, die allen Gemeindemitgliedern Wohnräume ermöglichen, in denen ein gesundes Familienleben geführt werden kann.

5. Die Baugenossenschaften.

Neben dem Selbstbauen von Häusern und, sozialpolitisch angesehen, bedeutsamer noch als dieses, steht die Unterstützung zweckentsprechender freier Baugenossenschaften durch die Gemeinde.

Im Herbst 1900 bestanden in Deutschland 384 organisierte Vereinigungen für gemeinnützige Bauthätigkeit. Bis zum Schluß des Jahres 1899 erstellten die „Eingetragenen Genossenschaften“ 10373, die „Gemeinnützigen Aktiengesellschaften“ 9101, die „Vereine mit Korporationsrechten“ 2494, die „Stiftungen“ 1701 und die „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ 406 Häuser. Der Gesamtwert der Häuser beläuft sich auf 85528323 Mk., ausschließlich des Grund und Bodens.

Man muß zwei Hauptarten von Baugenossenschaften unterscheiden. Die eine Art von Baugenossenschaften baut Häuser, die in das Eigentum der Genossen übergehen. Eine solche Thätigkeit kann für einzelne Genossen manchmal eine willkommene Hilfe sein; wo ihre Thätigkeit weiten Umfang annimmt, kann sie auch indirekt zur Linderung der Wohnungsnot wenigstens zeitweise beitragen. Gemeinnützig im eigentlichen Sinne des Wortes ist eine solche Thätigkeit aber nicht. Das, was oben gegen das Vorgehen der Städte gesagt ist, die ihre Häuser in Privateigentum übergehen lassen, gilt hier in gleicher Weise; ebenso natürlich auch die Erfahrungen in Mülhausen und in Freiburg. Es hat sogar einen Stich ins Komische, wenn z. B. im Jahresbericht des „Gemeinnützigen Bauvereins“ in Bremen für das Jahr 1898 mit Genugthuung konstatiert wird, daß von den Häusern, die er erbaut hat, bereits 111 in den Besitz der Mieter übergegangen sind, und daß „8 Eigentümer bereits ihren Besitz mit Nutzen weiter verkauft haben; 2 Häuser haben schon den dritten, 1 sogar den fünften Eigentümer.“

Was soll da nun „gemeinnützig“ sein? Etwa, daß man ein paar Leute instand gesetzt hat, ohne eigene Arbeit Spekulationsgewinne zu machen?

Die einzig ernsthaft in Betracht kommende Art von Baugenossenschaften muß die sein, bei der jede spekulative Ausnutzung, jede Bereicherung Einzelner auf Kosten von anderen ausgeschlossen bleibt. Es ist natürlich die Form gleichgültig. Man kann die Häuser in den Besitz der Genossen übergehen lassen und durch zweckentsprechende Verträge doch der Gesamtheit die nötige Garantie gegen ihre spekulative Ausbeutung wahren, oder man kann einfach erklären, daß die Häuser Eigentum der Genossenschaft bleiben und die Genossen in diesen Häusern nur Wohnungsheimstätten erwerben können. Diesem Prinzip huldigen die „Spar- und Bauvereine“.

Da in allen größeren Industrieorten das Einfamilienhaus heut nun einmal eine Ausnahme geworden ist und das Mietshaus die Regel bildet, so ist die Form der Spar- und Bauvereine die hier eigentlich nur mögliche.

Wie wenig sozialpolitisches Verständnis aber oft in Gemeinde-Vertretungen vorhanden ist, zeigt der Umstand, daß es noch im August 1899 möglich war, daß der Gemeinderat von Altendorf bei Essen es ablehnte, die Spar- und Baugenossenschaft zu unterstützen, weil diese ihre Häuser nicht in das Eigentum der Genossen übergehen lasse!

Jetzt, wo die Spar- und Bauvereine in den meisten Fällen gezwungen sind Grund und Boden käuflich zu erwerben, reden auch sie nicht, das muß offen gesagt sein, das letzte Wort in der Wohnungsfrage. Die Steigerung der Grundrente ist ein nationalökonomisches Gesetz, eine Entwicklung, die berechtigt und natürlich ist. Jeder Versuch diese Entwicklung zu unterbrechen, muß zu fehlerhaften Verhältnissen führen. Die Mieten in den Häusern der Spar- und Bauvereine sollen nun aber niemals gesteigert werden dürfen. Bewerben sich mehrere gleich berechtigte Familien um eine Wohnung, dann muß das Los entscheiden. Nun stelle man sich einmal die Häuser einer ganzen Gemeinde oder eines Stadtteils nach solchem Prinzip vermietet vor, und man wird erkennen, daß bei solchem Vorgehen der Zufall dem einen Vorteile der Lage des Geschäftes u. s. w. in den Schoß werfen, während derselbe Zufall sie dem andern versagen muß.

Dennoch verdienen die Spar- und Bauvereine heute alle nur mögliche Unterstützung. Sie sind die gegebenen Organisationen, mit denen die Gemeinden in erster Reihe verhandeln können, wenn sie einmal dahin gekommen sein werden, ihren Grund und Boden nur noch gegen Erbbauverträge abzugeben, die die Zuwachsrente anerkennt und der Gesamtheit erhält.

Am 28. Juni 1901 beschäftigte sich der Thüringer Städtetag mit der Frage der Baugenossenschaften. Der Referent Bürgermeister Lange-Erfurt trat lebhaft für den Typus der „Spar- und Bauvereine“ ein und faßte seine Ausführungen in folgenden Thesen zusammen, denen allgemein zugestimmt wurde:

1. Die Baugenossenschaften sind nicht imstande, für sich allein die Wohnungsnot zu beseitigen, wie das überhaupt ein einzelner Faktor nicht kann; es ist daher die Sorge der Hausbesitzervereine, daß ihnen Genossenschaften eine schädliche Konkurrenz machen möchten, durchaus unbegründet.

2. Sie sind aber geeignet und berufen, recht wirksame Beihilfe zu leisten zur Bekämpfung der Wohnungsnot und zugleich einen günstigen sozialpolitischen Einfluß zu üben.

3. Sie sind daher einer starken Unterstützung durch die Gemeinden würdig, wie sie solcher durchaus bedürfen. —

Die Unterstützung der Spar- und Bauvereine durch die Gemeinde kann eine mannigfache sein; am weitesten gehen darin die Gemeinden der Rheinprovinz. Durch die verdienstvolle Thätigkeit des „Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiter-Wohnungswesens“ blühen dort heut 94 Bauvereine, welche bis zum 30. Juni 1900 mit einem Kostenaufwand von 19202000 Mk. 2437 Häuser mit 5328 Familienwohnungen hergestellt haben.

Einzelne Gemeinden haben die Thätigkeit der Bauvereine dadurch unterstützt, daß sie der Alters- und Invaliditätsversicherung gegenüber die Kapitalbeschaffung durch ihre Garantie erleichtert haben. (Solingen und Lennep für je 110000 Mk., Remscheid und Wermelskirchen für je 100000 Mk., Ohligs und Kaldenkirchen für je 50000 Mk., Wald für 30000 Mk.)

Eine Anzahl von Städten: Aachen, Barmen, Duisburg, Rheydt, Rippes, haben den betreffenden Bauvereinen die Straßenbaukosten ganz oder teilweise erlassen, bezw. gestundet.

Eine andere Gruppe von Städten — Remscheid, M.-Gladbach, Ohligs — ist den betreffenden Gesellschaften in der Weise entgegengekommen, daß in Betreff der Anlage der Straßen bezw. der Straßenbreite und der Befestigungsart Ermäßigungen eingeräumt sind. Essen a. R. hat die Zahlung der Kommunalgebäudesteuer, M.-Gladbach die Zahlung der Hälfte der städtischen Umlagesteuer erlassen. Den Erlaß der Kanaleinmündungsgebühren hat Aachen bewilligt, Ohligs den Erlaß und Düren eine Ermäßigung der Kosten für die Anschließung an die Wasserleitung. Lennep und Düren haben eine Ermäßigung des Wasserpreises eintreten lassen.

Eine ganze Reihe von Städten — Düren, Duisburg, Hilden, Kreuznach, Laar bei Ruhrort, Linn, Meiderich, Odenkirchen, Ohligs, Rath, Saarbrücken, Solingen, Wald, Wermelskirchen — haben sich durch Uebernahme von Geschäftsanteilen, bezw. Aktien thatkräftig an den Bestrebungen der betr. Baugenossenschaften und Baugesellschaften beteiligt. —

Gemeinden, die die Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert erheben (s. Seite 105), haben damit auch die Möglichkeit gewonnen, den Baugenossenschaften Erleichterungen zu gewähren. So schlägt z. B. in Charlottenburg der Magistrat folgende neue Bestimmung für die Grundsteuerordnung vor: Der gemeine Wert kommt für die Besteuerung nur mit der Hälfte zur Anrechnung bei Gebäuden der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten und angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Ge-

gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens 4 Proz. ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihres Anteils zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt. —

Köln läßt diese Erleichterungen unter gleichen Voraussetzungen auch Privatpersonen zuteil werden. In § 4 seiner Grundsteuerordnung heißt es: „Gebäude, welche dazu dienen, Arbeiter- oder diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Familien gesunde und zweckentsprechend eingerichtete Wohnungen billig zu verschaffen, und Grundstücke, welche gemeinnützigen Baugesellschaften gehören und zur Erbauung solcher Wohnungen bestimmt sind, unterliegen der Steuer nur mit der Hälfte des gemeinen Wertes."

Einzelne Baugenossenschaften, wie der Dresdener Spar- und Bauverein und die Aktien-Gesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt haben versucht, dadurch größere Geldmittel zu gewinnen, daß sie Industriellen gegen eine bestimmte Beihilfe das Recht einräumen, für Arbeiter, die sie bestimmen, Wohnungen zu erhalten. Es soll dann aber der Arbeiter in ein Vertragsverhältnis nur mit der Baugenossenschaft treten, und ihm auch bei Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis eine mindestens $^1/_4$jährige Kündigungsfrist gewahrt bleiben.

Frankfurt a. M. hat sich bereit erklärt, 2000 Aktien zu 1000 Mk. zu übernehmen, da die Gemeinde der größte Arbeitgeber sei und deshalb sich zu einem guten Beispiel verpflichtet fühle.

Ein wesentlicher, vielleicht der wesentlichste Vorteil, den alle Vereinsarbeit zur Linderung der Wohnungsfrage heute hat, besteht darin, daß immer und immer wieder die Praxis die Wohnungsfrage als eine Bodenfrage erkennen läßt. Der Verfasser dieses hat jahrelang dem Aufsichtsrat des Spar- und Bauvereins in Berlin angehört. Der Verein hat einflußreiche Verbindungen. Zwei preußische Minister sind seine Mitglieder. Ein Mann wie Professor Messel stand zur Leitung der Bauten unentgeltlich zur Verfügung; aber die Bodenfrage war es, die fast ununterbrochen den Gegenstand größter Anstrengung und Sorge im Verein bildete.

Minister von Miquel hat deshalb den Kern des Problems, die Voraussetzung auch für jede große Entwicklung genossenschaftlicher Selbsthilfe getroffen, als er 1897 bei einem Besuch in Frankfurt a. M. seiner Freude darüber Ausdruck gab, daß diese Stadt planvoll ihr Grundeigentum vermehre und darauf hinwies, wieviel die Gemeinde auf dem Gebiet der Wohnungsfrage thun könne, wenn sie ihr Grundeigentum pachtweise zur Linderung der Wohnungsnot zur Verfügung stelle. —

6. Wohnungsfrage und Bodenfrage.

Ja, die Wohnungsfrage ist — wenigstens in unseren Industrieorten — wesentlich Bodenfrage. Bodenreform ist deshalb auch Wohnungsreform. Die entscheidenden Maßregeln im Kampfe gegen die Wohnungsnot werden darum die sein, die dem Schacher mit dem Boden, seinem „Festhalten" durch die Spekulation und der dadurch herbeigeführten unnatürlichen Werterhöhung desselben ein Ende machen.

Mehr als durch vieles andere wird eine Gemeinde durch eine möglichst hohe Umsatz-, Bauplatz- und Zuwachssteuer (siehe Kapitel V) Hülfe gegen die Wohnungsnot bringen.

Am wirkungsvollsten aber wird auch hier die Gemeinde eingreifen können, wenn sie über einen beträchtlichen Teil ihres Baulandes selbst völlige Herrin, d. h. Eigentümerin ist. Daß dem so ist, mögen wenige Ausführungen von Männern beweisen, die sich ein vollgültiges Recht erworben haben, in diesen Fragen gehört zu werden.

Auf der 18. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege führte, als die Wohnungsfrage erörtert wurde, Adickes, der bekannte Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. aus, es sei „auch in nichtsozialistischen Kreisen vielfach die Anschauung geweckt, daß das Privateigentum an Grund und Boden, besonders in der Nähe der großen Städte sich als unverträglich mit einer gesunden und, sozialpolitisch angesehen, durchaus notwendigen besseren Gestaltung der Wohnungsverhältnisse erwiesen habe, und daß daher, unter Abschaffung dieses privaten Grundeigentums, die öffentliche Gewalt den Grund und Boden unmittelbar in Verwaltung zu nehmen habe."

Einen ähnlichen Standpunkt nahm auf der genannten Versammlung Oberbaurat Professor Baumeister, einer der verdienstvollsten Vorkämpfer auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfrage, ein, indem er ausführte: „Am allerschönsten würde das alles (d. h. eine zweckmäßige Stadterweiterung) freilich gelingen, wenn die Gemeinde Herrin im eigentlichen Sinne, d. h. Eigentümerin ihres Weichbildes, wenigstens eines großen Teils davon wäre, weil sie dann zugleich die Marktpreise der Bauplätze beherrscht. Ich würde es von Herzen begrüßen, ja manchenorts für das einzig richtige soziale Heilmittel halten, wenn eine Stadtgemeinde sich freihändig oder durch Enteignung in den Besitz weiter Geländeflächen setzt."

Der Vorstand des Allgemeinen Mietbewohnervereins zu Dresden, der gegen 5000 Mitglieder zählt, sagt in seinem Jahresbericht (1898): „Ein Fallen oder wenigstens ein Stillstand der Mietspreise ist zwar nicht zu ver-

zeichnen gewesen; im Gegenteil sind die Mieten fortgesetzt wieder gestiegen. Besonders sind, wie vorauszusehen war, die Mietspreise in den einverleibten Orten Pieschen und Trachenberge in die Höhe gegangen. Der Grund und Boden ist dort durch fortwährendes Handeln in demselben in kolossaler Weise in die Höhe gewuchert worden und, wie allgemein bekannt, ist die unausbleibliche Folge davon die Steigerung der Mietszinsen. Aber es kommen doch, wie es scheint, immer weitere Kreise zu der Einsicht, daß das Schachern und Wuchern im Grundbesitz, namentlich in unbebautem Grund und Boden, unmöglich so fortgehen kann, und daß thatkräftiges Einschreiten gegen dieses, dem Volke, namentlich dem mittellosen und wenig bemittelten Teile desselben, also der großen Menge, verderbenbringende Gebahren unbedingt notwendig ist."

Als der Bund der Deutschen Bodenreformer sich an den preußischen Kriegsminister mit dem Gesuch wandte, die von der Militärverwaltung freigegebenen Grundstücke nicht Privatspekulanten, sondern den Gemeinden zu überlassen, hat sich auch das Organ des Direktors des Königl. sächs. statistischen Bureaus, des Ober-Regierungsrates Dr. Böhmert, lebhaft in diesem Sinne ausgesprochen:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß es sehr im Interesse der Gemeinden liegt, die durch Verlegung von Kasernen, Magazinen oder Exerzierplätzen frei werdenden Terrains bei ihrer meist bedeutenden Ausdehnung möglichst ihrerseits zu übernehmen und zur Vergrößerung ihres eigenen Grundbesitzes zu verwenden. Die Ansprüche an die Gemeinden in Bezug auf Schulen und ähnliche Zwecke steigen immer mehr. Welche Ansprüche die Zukunft noch bringen kann, läßt sich gar nicht übersehen, sicher ist nur, daß sie immer größeren Umfang annehmen werden. . . . Neben dem eigenen Bedarf der Gemeinden kommt noch die immer brennender werdende Arbeiterwohnungsfrage in Betracht. Es ist zweifellos, daß in dieser Frage bald etwas Ernstliches geschehen muß, und daß den Gemeinden die nächste Pflicht obliegen wird, Abhülfe zu schaffen. Die erste Bedingung hierfür wird aber wieder sein, das nötige Bauland zu beschaffen, um gemeinnützigen Gesellschaften in dieser Beziehung an die Hand gehen zu können. — Auch dieser Grund dürfte dafür sprechen, derartige Grundstücke den Gemeinden rechtzeitig zu sichern." —

Prof. Dr. C. Bücher, der bekannte Leipziger Volkswirtschaftslehrer, geht noch weiter. In seinen „Wirtschaftlichen Aufgaben der Stadtgemeinde" sagt er:

„Völlig beseitigen ließe sich dieses Krebsübel des städtischen Bauwesens, das mit seinem giftigen Hauche bis in die an der Spitze der Stadtverwaltung stehenden Körperschaften eindringt, nur dann, wenn der Grundbesitz und seine Bebauung, soweit es sich um die Neuanlagen von Straßen und Stadtteilen handelt, zur Gemeindesache würde. Ich halte die bestehenden Uebelstände für so groß und schwer, daß ich zu ihrer Beseitigung geradezu die Ausdehnung des Enteignungsrechtes auf den gesamten, für Bauzwecke geeigneten Boden für gerechtfertigt halten würde . . . Das ist ein sehr weitgehender Vorschlag, der dem Bestehenden und Gewohnten schroff entgegentritt, und ich würde ihn gewiß nicht machen, wenn ich irgend eine Hoffnung hätte, daß es auf andere Weise besser werden könnte."

Die Geschichte, die große Lehrmeisterin, deren Stimme auf die Dauer niemand erkaufen kann, zeigt auch in dieser Frage den Weg zur Lösung. Von allen Städten des deutschen Reiches hat Berlin die gewaltigste Entwicklung genommen. Als der Große Kurfürst die Regierung antrat, zählte Berlin etwa 9 000 Einwohner, das heißt etwa halb so viel als Pankow oder ein anderer der kleineren Vororte des heutigen Berlins. Die Entwicklung der Hauptstadt ging von der Zeit des Großen Kurfürsten an sehr schnell vor sich. Von 1685—1709, also in 24 Jahren, stieg die Einwohnerzahl von 18 000 auf 55 000, also um mehr als 300 Proz. Das ist eine Entwicklung, die prozentualiter auch gegen die Zeit des glänzendsten Aufschwungs im 19. Jahrhundert nicht zurücksteht. Als Friedrich der Große starb, war die Einwohnerzahl bereits auf 150 000 gestiegen. Trotz dieses stammenswerten Fortschrittes hört man in dieser ganzen Zeit nichts von Wohnungsnot. Im Gegenteil, alle Nachrichten aus jenen Tagen stimmen darin überein, daß Berlin die billigsten und gesundesten Wohnungen von allen Hauptstädten Europas aufzuweisen hatte, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die wirtschaftliche Kraft, die Preußen durch schwere Zeiten hindurch gehalten hat, zum Teil auch in diesen gesunden Wohnungsverhältnissen seine Wurzel hatte. Die Mietspreise betrugen nur 5—6 Proz. der niedrigen Neubaukosten; von einem Baustellenwert und dessen Verzinsung, die heute etwa ein Drittel der ganzen Miete verschlingt, war bis zum Jahre 1800 keine Rede. Wie ist eine solche Entwicklung möglich gewesen? Sie ist allein durch die weise und kraftvolle Bodenpolitik der Hohenzollern erklärlich. Das alte deutsche Rechtsbewußtsein, daß Grund und Boden wesentlich Eigentum der Gesamtheit sei, und daß dem Herrscher, dem Repräsentanten der Gesamtheit, Recht und Pflicht obliege, jeden Mißbrauch mit dem vaterländischen Grund und Boden zu verhindern, war noch lebendig.

Soweit das nötige Bauland noch in der Hand des Landesherrn oder der Stadt war, wurde es Baulustigen zu ganz geringem Preise oder umsonst zur

Verfügung gestellt. Brauchte man Land, das im Privateigentum war, so wurde es zum Ackerwerte enteignet.

Eine Spekulation in Baustellen wurde grundsätzlich ausgeschlossen. Der Große Kurfürst verordnete, daß wüst liegende Baustellen von dem Besitzer innerhalb eines halben Jahres zu bebauen seien, widrigenfalls würden sie Baulustigen unentgeltlich übergeben. Friedrich Wilhelm I., der größte „innere“ König Preußens, wandte dieselben Grundsätze an, ebenso Friedrich der Große. War aber jede Spekulation in Grund und Boden unmöglich, so war auch die verhängnisvolle Begleiterscheinung dieser Spekulation, das Wohnungselend mit all seinen traurigen Folgen, ausgeschlossen. Paul Voigt, in dessen wiederholt rühmend genanntem Werke eine aktenmäßige Darstellung dieser Verhältnisse gegeben ist, hat Recht, wenn er den Entwicklungsgang wie folgt, zusammenfaßt: „Vom Mittelalter bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts hat die Anlage und Erweiterung einer Stadt, die Schaffung der Existenzgrundlage für die städtische Bevölkerung als eine im eminentesten Sinne öffentlich-rechtliche Gelegenheit und deshalb auch stets als eine Aufgabe der städtischen oder staatlichen Gewalt gegolten; erst dem 19. Jahrhundert blieb es vorbehalten die Schaffung der Existenzgrundlage der ganzen Bevölkerung der privaten Spekulation zu überantworten.“ —

An die glänzendsten Ueberlieferungen der hohenzollernschen Bodenpolitik schließen sich daher auch die Erlasse der Preußischen Minister des Kultus, des Innern und des Handels an, welche sie am 19. März 1901 über die Wohnungsfrage erließen, und in denen sie als entscheidenden Teil der Maßnahmen gegen die Wohnungsnot die Bodenpolitik der Gemeinde bezeichnen: „Von durchgreifender Bedeutung für eine bessere Gestaltung der Wohnungsverhältnisse ist endlich eine zweckmäßige Bodenpolitik der Gemeinden. Die heute herrschenden Mißstände haben ihre Hauptquelle in der ungesunden Bodenspekulation, die sich freilich zum Teil mit Erfolg nur nach Abänderung der Gesetzgebung bekämpfen lassen wird. Ein wirksames Mittel, um sie in Schranken zu halten, bietet sich aber auch gegenwärtig schon in der Erwerbung thunlichst vieler Grundstücke durch diejenigen Gemeinden, deren stetiges Anwachsen das umliegende Acker- und Gartenland in immer zunehmendem Maße in Baugrund verwandelt. In welcher Weise die Grundstücke, die in der Regel dauernd im Eigentum der Gemeinde zu erhalten sein werden, für die Bebauung nutzbar gemacht werden sollen, ob insbesondere die Gemeinde selbst, in Regie oder durch Privatunternehmer, Wohnungen darauf errichten und diese im Wege der Vermietung oder des Erbbaurechts abgeben will, wird der näheren Erwägung der einzelnen Gemeinden überlassen bleiben können. Einer gesunden Bodenpolitik entspricht es insbesondere, wenn auch da, wo gegenwärtig Wohnungsnot

herrscht, die im Eigentum der Gemeinden befindlichen, für billige Wohnungen geeigneten Grundstücke grundsätzlich nicht veräußert werden. Eine Veräußerung von Gemeindegrundstücken zur Bekämpfung der Wohnungsnot kann wohl vorübergehend den Erfolg haben, daß Wohnungen in größerer Anzahl und zu billigeren Preisen hergestellt und angeboten werden; auf die Dauer aber nützt sie nur der Terrainspekulation. Nur dann wird die Veräußerung von Gemeindegrundstücken zur Herstellung kleiner Wohnungen zugelassen werden können, wenn der Gemeinde ein dingliches Vorkaufsrecht vorbehalten wird, oder wenn sonst hinreichende Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Grundstücke der Privatspekulation entzogen bleiben.“ — Sollte die in Aussicht gestellte gesetzliche Neuregelung der Bodenrechtsverhältnisse eintreten, so wäre von ihr in erster Reihe zu hoffen, daß den Gemeinden auch zur Bekämpfung der Wohnungsnot ein Enteignungsrecht verliehen würde, so wie es in Dänemark durch das Gesetz vom 26. Februar 1898 den Gemeinden gegeben worden ist. Soweit hygienische Rücksichten in Frage kommen, ist ein erweitertes Enteignungsrecht im Königreich Sachsen vor kurzem durchgeführt worden, und der Bayerische Landtag hat die Regierung aufgefordert nach der gleichen Richtung hin vorzugehen.

In Preußen ist, allerdings nur als ein allererster Schritt, zunächst auch nur für die eine Stadt Frankfurt a/M., die lex Adickes zur Beratung gestellt.

Bei allen Verkehrsverhältnissen gilt das Enteignungsrecht als selbstverständlich; die Interessen der Gesamtheit werden mit Recht über die wirklichen oder eingebildeten Interessen des Einzelnen gestellt. Sind aber die Wohnungsverhältnisse unseres Volkes nicht zum mindesten von derselben Bedeutung wie irgend welche Verkehrsanlagen? Der Besitz großer Spekulantengruppen zieht sich um viele unserer Städte wie ein eiserner Ring, der Wohlstand, Glück und Kraft eines großen Teils unseres Volkes erdrückt — ein gutes Enteignungsrecht würde das beste Mittel sein, diesen verderblichen Ring zu sprengen.

7. Erbbauverträge und städtische Hypotheken.

Wenn durch eine weitausschauende und, wie wir hoffen, bald durch ein zweckmäßiges Enteignungsrecht unterstützte Bodenpolitik die Gemeinden in das Eigentum ihrer Außengelände gelangt sind, — wie soll dann die Nutzbarmachung dieses Bodens vor sich gehen, ohne daß der Boden wieder der Privatspekulation ausgeliefert wird?

An anderer Stelle (s. S. 128) ist eingehend auf das Erbbaurecht als auf diejenige Rechtsform verwiesen worden, durch die die Gemeinde ihren

Boden der Bebauung erschließen und doch Grundrente und Zuwachsrente für sich erhalten kann. Es kommt bei der Entwicklung, wie sie nun erstrebt werden muß, ungemein viel darauf an, daß nicht von vornherein in Bahnen eingelenkt wird, die auf die Dauer doch nicht gangbar bleiben. Als ein erklärlicher und doch in seinen Konsequenzen verhängnisvoller Fehler muß es betrachtet werden, wenn in einzelnen Städten, wie Frankfurt a. M., die Vergebung von städtischem Boden davon abhängig gemacht wird, daß der Gemeinde ein dauerndes Mitbestimmungsrecht auf die Mieten eingeräumt wird. Hier ist die Grenze zwischen berechtigten bodenreformerischen und auf die Dauer unhaltbaren kommunistischen Anschauungen überschritten. Die Grundrente, die ohne die Arbeit des Einzelnen entsteht und wächst, soll der Gesamtheit in Form des Erbbauzinses zugeführt werden. Aber die Häuser als solche sind Werke von Menschenhand. Sie müssen, soweit nicht allgemein hygienische Bedürfnisse in Frage kommen, der freien individuellen und genossenschaftlichen Thätigkeit und Verwaltung überlassen bleiben.

Wo das Erbbaurecht zur Anwendung kommt, können die Mieten in der heutigen ungesunden Weise nicht gesteigert werden, auch ohne direktes „Regeln" der Behörden. Wenn die Stadt stets Boden zu billigen Bedingungen in Erbbaurecht zur Verfügung stellt und das in ihrer Hand liegende Verkehrsmonopol zweckentsprechend ausbaut, so wird sich niemand ungerechtfertigten Mietssteigerungen zu unterwerfen brauchen. Etwaigen Versuchen solcher Art gegenüber wird jeder Mieter in der Lage sein, allein oder in kleinerer oder größerer Genossenschaft Land von der Stadt in Erbbaurecht zu nehmen und sich ein sicheres Heim darauf zu errichten. Und schon diese Möglichkeit wird genügen, die Hauswirte von unbilligen Forderungen abzuhalten.

Derartige sozial klingende Vorschriften, wie „Regelung" der Mieten durch die Gemeinden, wirken zuletzt direkt antisozial. Denn durch diese Vorschriften wird es der Privatinitiative fast unmöglich gemacht, sich mit dem Erbbaurecht abzufinden. Der Unternehmergewinn des Einzelnen ist aber beim Häuserbau genau so gerechtfertigt, wie beim Stiefel- und Kleidermachen. Er käme bei der freien Anwendung des Erbbaurechts natürlich auch zur Geltung, und es würden sich daraufhin für seine Ausnutzung auch zweifellos bald Privatunternehmer genug finden. Diese Privatinitiative aber ist auf absehbare Zeit für die Produktion von Wohnungen einfach unentbehrlich. Man vergleiche einmal die Ergebnisse der bestgeleiteten und angesehensten Baugenossenschaften mit den thatsächlichen Bedürfnissen. In Berlin z. B. hat der große „Spar- und Bauverein" in sieben Jahren für etwa 1500 Menschen Wohnungen errichtet; in derselben Zeit betrug allein der Zuwachs der Bevölkerung ca. 350 000. —

Und nehmen wir selbst den Teil des Reiches, in dem so außerordentlich viel in der Wohnungsfrage geschieht, daß er ohne Vergleich dasteht, so werden wir zu demselben Resultat kommen.

In den letzten Jahren hat die Rheinische Versicherungsanstalt jährlich etwa 4000000 Mk. zur Unterstützung gemeinnützigen Wohnungsbaues hergegeben. Da die Beleihung durchschnittlich zu 66⅔ Proz. erfolgt, so ergiebt das im Bereiche der Anstalt eine jährliche Kapitalsanlage von etwa 6000000 Mk.; damit können im Durchschnitt kaum 1500 Wohnungen jährlich hergestellt werden. Derselbe Teil unseres Reiches hat aber in den letzten Jahren jährlich allein einen Zuwachs von über 100000 Menschen erfahren, sodaß, auch von der Beseitigung der vielen alten ungenügenden Wohnungen abgesehen, nur ein geringer Bruchteil des neuen Bedarfs selbst in diesem Teil des Reiches durch gemeinnützige Genossenschaften gedeckt wird.

Es dürfen deshalb also dem Erbbaurecht keinerlei Vorschriften anhaften, die dem Privatunternehmer eine Beteiligung unmöglich machen.

Es wird dem Erbbaurecht sonst lediglich ein Ausnahmecharakter aufgedrückt. Es wird im Volksbewußtsein und in der Wirklichkeit dann neben irgendwelche Wohlthätigkeitsstiftungen gestellt. Nichts aber ist für die Entwicklung, wie sie erstrebt werden muß, gefährlicher als dies. Die endgiltige Lösung der Wohnungsfrage wird nur möglich erscheinen, wenn das Erbbaurecht die Regel bildet, wenn die Gemeinden auf Grund der befriedigenden Erfahrungen, die sie mit dieser Verwendungsart ihres Landes machen, sich planmäßig in den Besitz ihrer gesamten Außengelände setzen und nach dem Erbbaurecht verwerten. Selbstverständliche Voraussetzung dazu aber ist, daß es jedem Einzelnen und jeder Genossenschaft möglich wird, diese Rechtsform den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen. Alles, was dem Erbbaurecht von vornherein eine Ausnahmestellung zuweist, es mit einem „Armeleutegeruch" umgiebt, macht eine solche Entwicklung unmöglich.

Wenn die Vergebung im Erbbaurecht in der Regel frei bleiben muß von allen beengenden Verwendungsbestimmungen, so hat die Gemeinde aber ein anderes Mittel, den Wohnungsbau auf diesem Gelände sehr wirksam zu beeinflussen. Jeder, der einmal praktisch in Baugenossenschaften mitgearbeitet hat, weiß, wie außerordentlich schwer es ist, 2. Hypotheken zu erhalten. Wenn die Gemeinde nun derartige 2. Hypotheken zur Verfügung stellt, so hat sie durch eine solche außerordentliche Erleichterung und Unterstützung des Baues wohl das Recht, dafür sich einen bestimmten Einfluß nach gewissen, im betr. Augenblick besonders erwünschten Rücksichten vorzubehalten.

Auf die Anregung seines Oberbürgermeisters Adickes hat Frankfurt a. M. am 7. Mai 1901 beschlossen, zunächst während der beiden

folgenden Jahre 500 000 Mk. für derartige Beleihungen zur Verfügung zu stellen.

Ein besonderes städtisches Hypothekenamt hat am 1. April 1900 die Stadt Düsseldorf unter ihrem thatkräftigen Oberbürgermeister Marx errichtet. Dieser Schritt wird als Schlußstein eines planmäßigen Kampfes gegen die Wohnungsnot bezeichnet, in dem Offenlegung neuen Baulandes, verständige, strenge Bauordnungen und Besteuerung des Bodens nach dem gemeinen Wert die ersten Etappen waren. Losgelöst von diesen Schritten würde die Schaffung billigen Kredits durch ein Städtisches Hypothekenamt allerdings lediglich dazu beitragen, eine Erhöhung der Bodenpreise herbeizuführen. Die Einzelbestimmungen dieses die höchste Beachtung weckenden Versuchs, der sich in der Richtung des Bodenreform-Programms („Ueberführung des Realkredits in öffentliche Hand") bewegt, sind:

Die Stadt gewährt einfach verzinsliche und amortisierbare Darlehen auf Häuser bis zum Werte von 60 Proz., auf Fabriken u. s. w. bis zu 50 Proz. Der Zinsfuß beträgt in der Regel $^1/_2$ Proz. mehr, als die Stadt für ihre zu diesem Zweck aufgenommenen Anleihen zu zahlen hat. Von dem Gewinn, der sich nach Abzug etwa von $^1/_4$ Proz. Unkosten ergeben wird, fließt die Hälfte in die Stadtkasse, die andere Hälfte in den Reservefonds, für dessen erste Anlage die Stadt eine Million Mk. hergiebt. Das Kapital soll bis zur vorläufigen Höhe von 20 Millionen Mk. durch Ausgabe von städtischen Schuldverschreibungen aufgebracht werden. Auch Baudarlehen sollen bewilligt werden und zwar bis zum Betrage von vier Millionen Mk. —

Charakteristisch ist die Aufnahme, die dieses Vorgehen der Stadt Düsseldorf bei der Preußischen Regierung gefunden hat. Der Minister des Innern antwortete auf das Gesuch um Genehmigung der geplanten Anleihe folgendes:

„Indem wir den Versuch, den die Stadt Düsseldorf zur Milderung der Wohnungsnot zu unternehmen beabsichtigt, mit lebhafter Genugthuung begrüßen, erklären wir uns gern bereit, demnächst die Ermächtigung an allerhöchster Stelle zu bewirken, der Stadt zum Zwecke der Förderung des Baues von Wohnungen, und zwar vorzugsweise von kleineren und mittleren Wohnungen, die Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe von zwanzig Millionen Mark im Wege der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Allgemeinen unter den angeführten Zins- und Tilgungsbedingungen zu erteilen . . ." —

* * *

Bei dem ganzen Kampf um die Wohnungsfrage, der die Leidenschaften so leicht erregen kann, erscheint es notwendig, darauf hinzuweisen, daß es sich

hier nicht um die Schuld von irgendwelchen einzelnen Personen handeln kann. Die Wohnungsmieten steigen nicht, weil etwa die Hausbesitzer besonders böswillige Leute wären. Die Wohnungen sind ein Werk von Menschenhand. Ihre Preisbildung ist wesentlich dieselbe wie bei allen Waren. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt. Sind viel preiswerte, gesunde Wohnungen vorhanden oder ist auch nur die Möglichkeit ihrer leichten Herstellung gegeben, so wird kein Hauswirt die Fähigkeit haben, Unbilliges von seinen Mietern zu verlangen. Und auf der anderen Seite: Ist ein Mangel an gesunden und preiswerten Wohnungen da, so wird die erhöhte Nachfrage notwendig die Preise in die Höhe bringen. Warum wird nun der augenscheinliche Mangel an gesunden und preiswerten Wohnungen nicht gehoben? Wenn auf irgend einem anderen Gebiete Nachfrage nach einer bestimmten Ware entsteht, so wirft sich Kapital und Arbeit sofort mit Freuden auf die Produktion dieser Ware. Als das Fahrrad z. B. viel begehrt wurde, entstand eine Fabrik nach der andern. Als das elektrische Licht aufkam, häuften sich die elektrotechnischen Betriebe. Die erhöhte Nachfrage verbilligt also in kurzem das gewünschte Objekt. Und so ist es bei jeder Warenproduktion.

Warum wirft sich nicht Kapital und Arbeit auf die Erzeugung von preiswerten Wohnungen? Wenn auch nur Durchschnittszins und Durchschnittslohn gewährleistet wäre, so müßte sich doch nach dem Gesetz der freien Konkurrenz genügend Kapital und Arbeit zur Herstellung der Ware Wohnung finden. An Material dazu fehlt es doch nicht. Steine, Eisen, Glas, Sand, Zement sind in mehr als genügenden Massen vorhanden.

Was allein fehlt, ist preiswerter Boden. Wenn ein planvolles Zusammenwirken von Staat, Gemeinde und Genossenschaften in ausdauernder Reformarbeit diesen schafft, so wird in natürlicher freier Entwicklung ein Zustand herbeigeführt werden, der allen werkthätigen Schichten unserer Bevölkerung, und zuletzt auch dem soliden seßhaften Hausbesitz, zum dauernden Segen gereicht.

Steuerfragen und Gemeindebetriebe.

1. Das Oktroi.

Die Durchführung aller Aufgaben der Gemeinden hängt im letzten Grunde davon ab, daß genügend finanzielle Mittel vorhanden sind.

Bei der Gewinnung dieser Mittel selbst werden in erster Linie sociale Gesichtspunkte entscheidend sein müssen. Es überrascht geradezu, wenn man sieht wie süddeutsche Gemeinden, die für soziale Aufgaben auf anderen Gebieten recht großes Verständnis zeigen, noch so anerkannt unsoziale Steuern, wie Eingangsabgaben (Oktroi) erheben, wenn z. B. Stuttgart und Karlsruhe nicht weniger als 25 Proz., Darmstadt 33 Proz., Nürnberg 40 Proz., Straßburg sogar 83 und Metz 89 Proz. des gesamten Haushaltes auf diese Weise bestreiten. Die Thatsache wird um so unverständlicher, wenn man erwägt, ein wie hoher Prozentsatz dieser Summen noch durch Abgaben auf Brot, Fleisch und Fett, also auf die allernotwendigsten Nahrungsmittel, aufgebracht werden: Karlsruhe 8 Proz., Stuttgart 12½ Proz., Darmstadt 17 Proz., Nürnberg 24 Proz., Straßburg 15 Proz., Metz 23 Proz.

Wie groß die Belastung gerade der wirtschaftlich Schwächsten durch diese städtischen Lebensmittelsteuern ist, zeigt eine vergleichende Statistik der Fleischpreise vom April bis Oktober 1900 in 16 württembergischen Städten. Von diesen hatten 10 Fleischsteuer, 6 keine. Im Durchschnitt war in den Städten mit Fleischsteuer das Ochsenfleisch pro kg 6 Pf., Rindfleisch 5, Kalbfleisch 3⅔, Schweinefleisch 4 Pf. teurer als in den 6 anderen Städten. Das ergiebt für eine Arbeiterfamilie mit sehr mäßigem Fleischverbrauch allein für die jährliche Fleischsteuer 8—10 Mk., d. h. mindestens 1 Proz. des Gesamteinkommens. —

Breslau hat 1897/98 bei einer Einwohnerzahl von 373 169 nicht weniger als 1 889 567 Mk. Lebensmittelsteuer (im wesentlichen Fleischsteuer) erhoben, d. h. über 5 Mk. pro Kopf, auf die fünfköpfige Familie also 25 Mk. im Jahre.

Es scheint demgegenüber nur eine logische Folgerung zu sein, wenn in Breslau der Fleischverbrauch geringer ist, als in anderen Großstädten. Er beträgt pro Kopf und Jahr in Berlin 73,5, in München 74,9, in Dresden 71,3, in Magdeburg 63,5, in Breslau — 44,8 kg. Es ist deshalb auch unverständlich, daß sogar dort, wo die sozialdemokratischen Stimmen entscheidend sind, das Oktroi aufrecht erhalten wird. Und es ist irrig, wenn z. B. der bayerische Landtagsabgeordnete Segitz das Verhalten der sozialdemokratischen Gemeindemitglieder von Fürth, die das Oktroi in Fürth aufrecht erhalten hatten, wie folgt verteidigen will: „Was die indirekten Steuern betrifft, so sollte man nicht nur darüber streiten, wie die Steuern wirken, sondern die Frage sollte lauten: Werden durch Beseitigung der städtischen indirekten Auflagen auch die belasteten Lebensmittel wirklich billiger? Diese Forderung auf Beseitigung der städtischen Aufschläge ist früher von den bürgerlichen Parteien aufgestellt und von uns übernommen worden; heute liegen die Dinge ganz anders. Wenn wir heute in Fürth z. B. den Mehlaufschlag aufheben würden, so würde der Brotpreis von den organisierten Produzenten genau so festgesetzt werden wie bisher!“

Daß die Aufrechterhaltung der Verbrauchssteuer allein im Interesse der wohlhabenden Bevölkerungsklasse liegt, wird manchmal von den betreffenden Gemeindeverwaltungen offen zugegeben. So heißt es in dem Heidelberger Rechenschaftsbericht der städtischen Kassen für 1897: „Bei den namhaften an die Stadt sich geltend machenden Anforderungen war es auch vom praktischen Standpunkte aus durchaus unthunlich, auf die Forterhebung der Verbrauchssteuer zu verzichten, wenn man nicht eine sehr beträchtliche Steigerung der direkten Umlagen herbeiführen wollte, die für eine auf den Zuzug wohlhabender Leute angewiesene Stadt, wie Heidelberg, nur von Nachteil hätte sein können. Es wurde demgemäß, als an den Bürgerausschuß gegen Ende des vorigen Jahres die Notwendigkeit herantrat, sich über das Weiterbestehen des Oktrois schlüssig zu machen, von diesem Kollegium mit 84 gegen 18 Stimmen beschlossen, diese Einrichtung nach Maßgabe der seitherigen Tarife auf unbestimmte Zeit beizubehalten.“ —

Ein Versuch, die Einkommensteuer auch als Kommunalsteuer in erste Reihe zu schieben, hat sich, zumal an dem Beispiel von Sachsen, nicht bewährt. In Preußen hat Miquel's preußisches Kommunal-Abgabengesetz neben einer Zuschlags-Einkommen-Steuer die Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuern, die sogenannten Realsteuern, zu Gemeindesteuern proklamiert. Dieses Kommunalabgaben-Gesetz im ganzen war fraglos ein wesentlicher Fortschritt. Die Zusammenstellung von Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuern aber hat in der breiten Oeffentlichkeit zu einer gewissen Begriffsverwirrung beigetragen. Ein-

kommen aus Gewerbe sind unzweifelhaft etwas ihrem Wesen nach durchaus Verschiedenes von Einkommen aus Gebäude- und Grundbesitz. Das Gebäude wieder, ein Werk menschlicher Arbeit, hat eine andere Bedeutung auch innerhalb des Gemeindelebens als der nackte Grund und Boden.

Es wird von großer Wichtigkeit sein, auch im Bewußtsein des Volkes, diese drei Steuerarten scharf und bestimmt zu trennen, sind sie doch auch, vom sozialpolitischen Standpunkt aus, ganz verschieden zu bewerten.

Die Gewerbesteuer ist nach Möglichkeit einzuschränken. Jedenfalls ist sie so progressiv zu gestalten, daß die kleineren und mittleren Betriebe aufs äußerste entlastet werden.

Die Gebäudesteuer ist aufrecht zu erhalten, aber nicht weiter auszubauen. Da sich die Kaufpreise ꝛc. mit ihr abgefunden haben, so wäre ihre Aufhebung nur ein Geschenk an den jeweiligen Besitzer, das bei jedem Erbfall, Kauf ꝛc. kapitalisiert und so dem zweiten Besitzer schon keinerlei Vorteil bringen würde. Eine Reform ist nur nach der Richtung hin anzustreben, daß nicht mehr der Nutzungswert, sondern der gemeine Wert zur Grundlage genommen wird.

Die Grundwertsteuern sind dagegen organisch auszubauen. In Kapitel V ist ausgeführt, welche soziale Bedeutung „Umsatz-“, „Bauplatz-“ und „Zuwachs“-Steuern besitzen. Aber auch vom rein finanziellen Standpunkt aus werden sie in Verbindung mit dem Einkommen aus dem planmäßig zu vermehrenden Gemeinde-Grundeigentum bei jeder Regelung des Gemeinde-Finanzwesens zuerst und zumeist in Betracht kommen müssen.

2. Licht- und Wasserversorgung.

Daneben lassen sich in jeder größeren Gemeinde Einnahmequellen erschließen, die keinerlei Belastung der Arbeit darstellen, die erschlossen werden können, ohne die freie Gestaltung im Gewerbe und Handel zu stören oder zu lähmen. Es handelt sich um die großen Unternehmungen, deren Charakter an sich jeden gesunden Wettbewerb ausschließt, die ihrer Natur nach *monopolartig* in einer Gemeinde sein müssen und gerade um dieses ihres konkurrenzlosen Charakters willen auch den Gewinn garantieren. „Hier steht wohl noch“ — um mit Geheimrat Professor Adolf Wagner zu reden — „eine bedeutende Entwickelung in Aussicht, je mehr man von dem Bestreben abkommt, eine Menge wichtiger gemeinnütziger Einrichtungen der Aktiengesellschaft zur Ausbeutung zu überlassen und sie in finanziell oft recht vorteilhafter, für das Gemeinwohl jedenfalls günstigerer Weise auf Rechnung des interessierten Selbstverwaltungskörpers ausführt und betreibt[1].“

1) Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. IV. 3. Aufl., S. 104.

Das Monopol der *Beleuchtung* ist früher vielfach von den Gemeinden dem privaten Großkapital überantwortet worden. Schon jetzt versteht man es kaum noch, wie unsere Väter selbst ausländischen, z. B. englischen Aktien-Gesellschaften das Beleuchtungswesen deutscher Städte ausliefern konnten.

Die neuen großen Umwälzungen auf dem Gebiet der Beleuchtung rufen hier zu besonderer Wachsamkeit auf. Es ist erfreulich zu sehen, wie schnell die Zahl der Gemeinden wächst (zur Zeit sind es schon ca. 400), die gemeindliche Elektrizitätswerke besitzen.

Bei Abgabe von Licht hat die oft erhobene Forderung, daß man den Abnehmern größerer Quantitäten einen Ausnahmepreis gewähre, keine Berechtigung. Die großen Etablissements, die hier in Betracht kommen, Cafés, Hotels ꝛc. sollen den Durchschnittspreis zahlen. Jeder Pfennig, der hier einkommt, entlastet auf der andern Seite, und es sind in der Regel starke Schultern, die „große“ Quantitäten Licht den Gemeindebetrieben entnehmen.

Auf der andern Seite soll die Gemeinde aber auch diesen Durchschnittspreis in sachlich gerechtfertigten Grenzen halten. Zahlreiche Gemeinden versuchen aber, dies Beleuchtungsmonopol zu einer wesentlichen Einnahmequelle für allgemeine Zwecke zu benutzen.

So hat Berlin 1896/97 aus seinen städtischen Gaswerken außer der Verzinsung und der Amortisationsquote noch einen Ueberschuß von 4 116 685 Mk. herausgezogen. Hamburg stellte aus diesen Ueberschüssen für allgemeine Zwecke zur Verfügung 3 593 416 Mk., Köln 815 765 Mk., Barmen 417 138 Mk., Altona 193 054 Mk.

Bei der Erzielung von Ueberschüssen in solcher Höhe wird das Beleuchtungsmonopol der Gemeinde zur Erhebung einer Art von „Lichtsteuer“ gebraucht, die sozialpolitisch nicht gerechtfertigt werden kann.

Aehnliche Erwägungen müssen für das Monopol der *Wasserversorgung* maßgebend sein.

Es genügt, wenn die Gemeinde etwa so viel Gewinn aus dieser Verwaltung zieht, daß das zu öffentlichen Zwecken gebrauchte Wasser von den Einnahmen aus der Privatabgabe mitgetragen werde. — Es sind unter Umständen recht bedeutende Summen, um die es sich dabei handelt. Berlin hat z. B. 1895/96 zur Reinigung der Straßen, Plätze ꝛc. 11 210 000 cbm Wasser, die einen Verkaufswert von 830 000 Mk. haben, unentgeltlich seinen Wasserwerken entnommen.

Viele Gemeinden gehen aber weiter. In Görlitz z. B. beträgt der Selbstkostenpreis für 1 cbm Wasser noch nicht 8 Pfg., der Verkaufspreis der Stadt aber 12 Pfg. In Stettin, wo der Selbstkostenpreis auch 8 Pfg. beträgt, fordert die Stadt ihrerseits sogar 18 Pfg.!

Es sind nicht gesunde Verhältnisse, wenn die „Rentabilität" der Wasserwerke in einzelnen Gemeinden eine Höhe erreicht, die bei einem Privatbetriebe mit notwendigen Lebensbedürfnissen zweifellos allgemeine Entrüstung hervorrufen würde. So beträgt diese Rentabilität z. B. in Hannover 14 Proz., in Aachen 17 Proz., in Breslau 17 Proz., in Halle 22 Proz., in Bochum 24 Proz., in Mannheim 53 Proz. in Köln 58 Proz., in Düsseldorf 76 Proz.!

In gewissen Grenzen mag auch bei der Verwaltung der Wasserversorgung eine Gemeinde ein Unternehmergewinn erlaubt sein. Wenn z. B. Posen etwa 4 und Zwickau 5 Proz. Rentabilität erzielt, so wird sich dagegen nichts Wesentliches einwenden lassen.

3. Andere Gemeindebetriebe.

Das Anschlagwesen im Interesse der Gemeinde zweckmäßig auszunützen, wird oft vernachlässigt. In Berlin z. B. zeigte die Jahrespacht für die Anschlagsäulen in verhältnismäßig kurzer Zeit folgende Steigerungen: (bis 1881) 5000 — (bis 1891) 50000 — (bis 1901) 255000 — (bis 1911) 400000 Mk.

Bei der Uebernahme der Schlachthöfe und der Markthallen dürfen die finanziellen Gesichtspunkte nicht bestimmend sein; hier haben die Rücksichten auf eine möglichst billige und gesundheitlich gesicherte Volksernährung in erster Reihe zu stehen.

Ein Gebiet, auf dem die Gemeinde noch außerordentlich wichtige und große Aufgaben zu erfüllen hat, ist das der öffentlichen Badegelegenheit. Die „Deutsche Gesellschaft für Volksbäder" hat das große Verdienst, für die Bedeutung dieser Frage die Gewissen geschärft und das völlig Ungenügende des gegenwärtigen Zustandes unwiderleglich dargethan zu haben. Nach Untersuchungen, die sie im Jahre 1900 veröffentlichte, bestehen z. B. nur 2918 Warmbadeanstalten, das ist je eine auf 18000 Einwohner. Die Warmbadeanstalten besaßen 19258 Badewannen, 743 Brausezellen und 251 Schwimmbäder, sodaß im Reich auf je 10000 Einwohner 0,5 Schwimmbassins, 36,8 Badewannen und 14,0 Brausebäder entfielen. Von diesen Zahlen sind noch alle die Badeanstalten abzuziehen, die eigentlich nicht für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind (Kuranstalten, Hotels u. s. w.)

Am besten ist in Dresden gesorgt: hier kommen 132 Badewannen auf 100000 Einwohner; in Berlin sinkt diese Zahl schon auf 87, um dann in Posen auf 12, in Marienburg auf 9, in Münster auf 8, in Koblenz auf 5 herunterzugehen!

Einige deutsche Städte mit über 25000 Einwohnern und starker Arbeiterbevölkerung besitzen überhaupt keine öffentliche Badegelegenheit, wie Königshütte, Gelsenkirchen, Meyderich, Altendorf, Rheydt. Noch nicht 40 Proz. der gesamten Bevölkerung des deutschen Reiches lebt in Orten, in denen es öffentliche Badeeinrichtungen giebt. In Preußen sind es noch 133 Kreise, in denen solche Gelegenheiten gänzlich fehlen. —

Die Entwickelung der modernen hygienischen Wissenschaft läßt es in steigendem Maße als eine dringende Pflicht der Gemeinden erscheinen, entweder selbst für ausreichende Badegelegenheit zu sorgen oder gemeinnützigen Vereinen, die diesem Zwecke dienen, reichliche Unterstützung zuzuwenden. —

Ein Monopol, bei dem die Gemeinde auf Ueberschußwirtschaft grundsätzlich verzichten soll, bildet das städtische Sparkassenwesen. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Es giebt aber eine ganze Reihe von deutschen Gemeinden, bei denen in dieser Beziehung eine völlig unverständliche Art der Gemeindefinanzpolitik geübt wird.

Professor Neumann hat in seinem verdienstvollen Werk „Zur Gemeindesteuerreform" aus dem Haushalt zahlreicher sächsischer Gemeinden aus den Jahren 1893 und 1894 geradezu verblüffende Angaben machen können.

	Gesamtabgabenertrag:	Sparkassenüberschuß:
Plauen	860000 M.	163000 M.
Freiberg i. S.	450000 „	140100 „
Bautzen	300000 „	100000 „
Zittau	181000 „	97000 „
Wurzen	164000 „	89000 „
Oschatz	73700 „	70000 „
Taucha	22260 „	12850 „
Pippoldiswalde	21840 „	23909 „
Geringswalde	20900 „	41416 „

Das heißt in der That die sozialen Aufgaben einer Gemeinde in ihr Gegenteil verkehren. Die kleinen Leute werden für Fleiß und Sparsinn von ihrer Vaterstadt gleichsam mit einer Geldstrafe belegt. Sparkassen sollen denen dienen, die sie benutzen. Die Gemeinde soll ein ehrlicher Makler für die Angehörigen sein, die sich mit Vertrauen an ihre Einrichtungen wenden. Die Ueberschüsse gehören in erster Reihe denen, die sie hervorbringen; die Gemeinde muß sich hier damit begnügen, die Mittel für die nötigen Verwaltungskosten, Bildung eines Reservefonds ꝛc. zu erzielen.

Ebenso bedenklich ist es, wenn Gemeindeverwaltungen durch ihren Einfluß die Sparkassen veranlassen, das Geld für Gemeindeanleihen zu einem Zinsfuß herzugeben, der wesentlich niedriger ist als der Zinsfuß des freien Marktes. Zur Zeit des teuren Geldes im Jahre 1900 nahm z. B. Spandau aus Sparkassengeld eine drei Millionenanleihe zur Ausführung von Straßenpflasterungen auf, die es nur mit $3\frac{1}{2}$ Proz. verzinste. Wie solchen Versuchen, Kosten, die die Allgemeinheit zu tragen hat, auf die Schultern der in der

Rezel doch wirtschaftlich schwachen Spareinleger zu wälzen, entgegengetreten werden kann, ist nicht leicht zu sagen. Am besten wäre es zweifellos, wenn in irgend einer Form die Sparer mit ihren Wünschen und Meinungen zu Worte kommen könnten. Ob dazu besondere Organisationen der Sparer geschaffen oder eine Generalversammlung der Einleger — in Anlehnung an das Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom Jahre 1899 — berufen werden soll, könnte allein die praktische Erfahrung entscheiden, die auf diesem Gebiete noch vollständig fehlt. Und wenn auch diesen Interessenten-Vertretungen natürlich kein Mitbestimmungsrecht, sondern nur ein Beschwerderecht zugestanden werden könnte, so würde doch auch dieses Recht in vielen Fällen schon genügen, die sozialen Gesichtspunkte der Gemeindesparkassen viel mehr in den Vordergrund zu schieben, als es heute vielfach geschieht.

Die Einrichtung und Verwaltung kommunaler Pfandleihhäuser erfordert besondere Vorsicht. Ihr ursprünglicher Zweck, den Gemeindeeinwohnern Gelegenheit zu geben, sich durch Versatz aus vorübergehender Notlage zu befreien, scheint bei dem gegenwärtigen Stande vieler städtischer Pfandleihhäuser von mancherlei gefährlichen Mißständen überwuchert zu werden. In der Stadt Mainz hat die Frage, ob das dortige Pfandleihhaus aufrecht erhalten werden soll oder nicht, zu einer Reihe wertvoller Feststellungen geführt, die wohl als typisch angesehen werden können. Besonders schädlich scheinen demnach die sogenannten Wochenverpfändungen zu sein. Unter den Kleidungsstücken, die versetzt wurden, fanden sich im Rechnungsjahr 1898/99 z. B. in einer Gesamtsumme von 19434 nicht weniger als 9507 solcher Pfänder, die fortlaufend zu Beginn der Woche eingebracht und Ende der Woche wieder eingelöst wurden. Es sind meist Sonntagskleider, Schmucksachen, Uhren, um die es sich handelt. Diese Wochenpfänder nun verleiten die Verpfänder zu Ausgaben, die auch bei dem verhältnismäßig niedrigen Satz des städtischen Leihhauses in Mainz für ein Wochenpfand von 3 Mk. wöchentlich 28 Pfg., jährlich aber 14,56 Mk. betragen, d. h. der Verpfänder muß für das allwöchentliche Darlehen von 3 Mk. etwa 500 Proz. an Zinsen und Gebühren zahlen. Daß das Pfandleihhaus durch die Möglichkeit, ja, in einem gewissen Grade durch den Anreiz zu solcher Verpfändung nicht der Notlage seiner Bürger steuert, sondern Leichtfertigkeit und unordentliche Wirtschaftführung unterstützt, liegt auf der Hand.

Eine andere Gefahr der kommunalen Pfandleihhäuser liegt darin, daß zu sehr auf Ueberschuß bei seiner Verwaltung gerechnet wird, und daß deshalb die Leihhausbeamten z. T. Mittel anwenden, um den Umsatz und damit den Reingewinn in die Höhe zu treiben, die der eigentlichen Aufgabe dieser Einrichtung sehr fern liegen. Man klagt darüber, daß manche dieser Leihhäuser förmliche Warenbeleihungs-Anstalten mit Agenturen u. s. w. geworden sind. Immerhin erscheint es unrichtig, wenn z. B. die Stadt Magdeburg das städtische Leihhaus aufhebt. Es heißt hier eben, die Mißstände vermeiden und den ursprünglichen Zweck, der durchaus im Rahmen einer pflichtmäßigen Gemeindepolitik liegt, rein zu erhalten.

Eins der wichtigsten Monopole unserer größeren Gemeinden bildet das Verkehrswesen, Pferdebahn, elektrische Bahn ꝛc. Es ist direkt ein sozialpolitischer Widersinn, wenn Privat-Aktionäre in unserer Zeit 12 und mehr Prozent Dividende allein dem Umstand verdanken, daß in einer Straße eben nur eine Straßenbahn fahren kann, und daß gerade ihre Aktien-Gesellschaft das Monopol dieser Linie erhalten hat. Ein Beispiel, wie hier die Praxis alle theoretischen Bedenken beseitigt, zeigt die englische Stadt Sheffield. Als es sich darum handelte, die ersten $6^1/_2$ englische Meilen Trambahnnetz in eigene Regie zu übernehmen, war mancherlei Widerspruch zu überwinden. Als aber nach den Erfahrungen mit diesem Gemeindebetrieb der Antrag gestellt wurde, das Netz auf 36 englische Meilen zu erweitern, erfolgte die Annahme dieses Antrages einstimmig: die früheren Gegner hatte die Erfahrung der Praxis bekehrt.

Erfreulicherweise scheint sich das Verständnis für diese nationalökonomischen Wahrheiten auch in den deutschen Gemeinden immer mehr und mehr Geltung zu verschaffen. Es sei nur an eine Bemerkung erinnert, die sich in dem Verwaltungsbericht der Bürgermeisterei Gießen (1892—1893) findet:

„Auf ein Gesuch des Ingenieurs A. Jung zu Illkirch-Gravenstaden wegen Errichtung eines Elektrizitätswerkes wurde beschlossen, die Benutzung städtischen Geländes, bezw. öffentlicher Wege für Zwecke eines Elektrizitätswerkes einem Privatunternehmer nicht zu gestatten; man hat es ebenso wenig für zulässig gehalten, die — auf die dauernde Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Wege vorzugsweise angewiesene, ihrem Wesen nach mehr oder weniger monopolartige — Versorgung der Stadt mit elektrischem Licht in die Hände von Privatunternehmern gelangen zu lassen, als man dies seinerzeit gegenüber dem Projekt einer Pferdebahn gethan hat oder hinsichtlich der Versorgung der Stadt mit Wasser und Gas heute thun würde."

Auch auf die bereits angeführte Denkschrift des Stadtrats von Freiburg i. B. sei noch einmal verwiesen. Sie stellt die Uebernahme der genannten Betriebe durch die Gemeinden einfach als „mehr oder minder selbstverständlich" hin. —

Als im Jahre 1900 die Kohlenpreise eine außerordentliche Höhe erreichten, hat eine Reihe von deutschen Gemeinden Kohlen in größeren

Mengen angekauft und in kleineren Posten, gewöhnlich zwischen 1 und 5 Ctr., zum Selbstkostenpreise abgegeben. Es kann zugegeben werden, daß in Fällen außerordentlichen Notstandes ein solches Eingreifen der Gemeinde von guten Folgen begleitet ist. So hat in Mülhausen i. E. die Annahme eines diesbezüglichen Antrages die Wirkung gehabt, daß sofort einige größere Kohlenfirmen des Ortes erklärten, daß sie die Kohlen nun billiger als bisher liefern könnten. Immerhin ist daran festzuhalten, daß ein Eingreifen der Gemeinde in den Handel nur vorübergehend zur Bekämpfung ungewöhnlicher Mißstände gerechtfertigt werden kann. Auch der Versuch, den die Städte Glasgow, Manchester und Bradford zur Zeit machen, von gemeindewegen Kohlenbergwerke anzukaufen, um so ihren Bürgern billigen Kohlenbezug zu gewährleisten, muß als außerhalb der Aufgaben einer Gemeindepolitik liegend angesehen werden.

Es ist ein krankhafter Zustand einer Volkswirtschaft, wenn unentbehrliche Naturschätze, Vorbedingungen jeder Produktion, wie z. B. Kohlen und Eisen, der Privatspekulation ausgeliefert sind. Aber es kann nicht Aufgabe einer einzelnen Gemeinde, sondern allein der nationalen Staatsgemeinschaft sein, das Obereigentum des Volksganzen an den Naturschätzen zu erhalten und, wo es verloren gegangen ist, wiederherzustellen.

Man darf behaupten, daß die Frage der städtischen Betriebe im wesentlichen in Deutschland theoretisch entschieden ist: Monopole gehören der Gemeinde. Ungeklärt scheint bisher auf diesem Gebiet nur noch die Frage des Apothekenwesens. Auf sie sei deshalb noch besonders eingegangen.

4. Apothekenwesen.

Die Konzessionierung einer Apotheke stellt die Verleihung eines ausgeprägten Monopols dar. Wer eine Reihe notwendiger Dinge haben will oder muß, der kann sie eben nur in der Apotheke erhalten und nirgend anders. Der Grund für die Einführung dieses Monopols lag zweifellos in der Eigenart des Betriebes, der eine ganz besonders sorgfältige und zuverlässige Führung erheischt. Der kleinste Fehler hier kann dem Gemeinwesen Menschenleben kosten. So war es ein durchaus richtiger Gedanke, den Leuten, die eine solche Verantwortung tragen, ein befriedigendes Auskommen und damit die Möglichkeit einer ständigen, strengen Pflichterfüllung zu geben.

Es fragt sich nur, ob zur Erreichung dieses Zieles die Durchführung des Monopols in seiner heutigen Gestaltung notwendig und zweckmäßig war.

Es liegt auf der Hand, daß das gewünschte Ziel nicht erreicht wird, sobald man die Konzession eine „veräußerliche“ sein läßt. Es kommt in vielen

Fällen vor und ist in allen möglich, daß die glücklichen Empfänger der Konzession diese sofort kapitalisieren und zu möglichst hohem Preise verkaufen, oft genug zu einem so hohen Preise (das Kapital drängt sich nach Monopolwerten), daß der Käufer der Apotheke sich selbst mit sehr bescheidenem Lohn begnügen und den Hauptteil der Einnahmen zur Deckung der Zinsenlast verwenden muß.

In welchem Maße die Apotheken Handelsware geworden sind und welche Gewinne bei diesem Handel gemacht werden, darüber giebt die 1899 erschienene Denkschrift: „Das Sanitätswesen des Preußischen Staates während der Jahre 1892, 93, 94“ interessante Mitteilungen: „Im Regierungsbezirk Marienwerder gingen von den vorhandenen 59 Apotheken 42, also 71 Proz., in andere Hände über, darunter 9 zweimal. Im Regierungsbezirk Potsdam kamen in den drei Jahren 31 Apothekenverkäufe vor ($^1/_4$ der dort bestehenden Apotheken). Eine Apotheke in Breslau wurde nach 11 Jahren mit einem Gewinn von 200 000 Mk. verkauft; im Regierungsbezirk Liegnitz betrugen die bei Apothekenverkäufen erzielten Gewinne einmal 200 000 Mk., einmal 176 000 Mk., einmal 65 000 Mk., zweimal 47 000 Mk., einmal 37 000 Mk., einmal 34 000 Mk. In einem Städtchen des Regierungsbezirks Königsberg wurde die Apotheke i. J. 1886 für 110 000 Mk., 1890 für 152 000 Mk. und 1891 für 165 000 Mk. verkauft. Eine Apotheke in Danzig kostete 1889: 178 000 Mk., 1892: 224 000 Mk.“ Die „Pharmaz. Wochenschrift“ veröffentlichte eine Liste von Apothekenverkäufen aus dem Jahre 1900. Danach war der Wert der Hildebrand'schen Apotheke in Hannover in 15 Jahren um etwa 500 000 Mk. gestiegen; der Wert der Kronenapotheke in Allenstein in 3 Jahren um 70 000 Mk., der Apotheke in Homeſ in 9 Jahren um 105 000 Mk., einer Apotheke in Zwickau in 3 Jahren um 120 000 Mk. Der Wert der Apotheke in Freiberg i. Schl. stieg in 14 Jahren um 111 000 Mk., der Wert der Apotheke in Dirschau gar in 3 Jahren um 130 000 Mk.! — Eine amtliche Erhebung, die in Baden am 1. Juli 1895 vorgenommen wurde, stellte fest, daß bei 233 Apothekenverkäufen ein höherer und bei nur 7 Verkäufen ein geringerer Preis erzielt wurde. Der Preis einer städtischen Apotheke stieg in 18 Jahren von 125 000 Mk. auf 500 000 Mk., der einer andern in 6 Jahren von 110 000 Mk. auf 200 000 Mk., bei einer dritten in 1 Jahre von 280 000 Mk. auf 378 000 Mk.

Welche Rolle der Monopolwert bei diesen Preissteigerungen spielt, zeigt folgendes Beispiel. Die „Reichsadler“-Apotheke in Bochum kostete im Jahre 1879 186 000 Mk., 1896 430 000 Mk. Bei dieser Apotheke ist der Realwert auf etwa 60 000 Mk. zu veranschlagen (Boden und Haus 40 000 Mk., innere

Einrichtung 20 000 Mk.). So bleibt für das Monopolrecht, für die Konzession, die Summe von 370 000 Mk.!

Die Schäfer'sche Apotheke in der Kleiststraße in Berlin, die im Jahre 1890 dem Besitzer gratis konzessionirt wurde, ist nach Ablauf der zehnjährigen Verkaufskarenzzeit für Konzessionen um rund 200 000 Mk. für die bloße Berechtigung (ohne Haus) verkauft worden!

Ein solcher Zustand muß ernste Bedenken hervorrufen, namentlich auch in Hinsicht auf den staatlichen Krankenversicherungs-Zwang. Es kann garnicht ausbleiben, daß der Arbeiterstand den hohen Kapitalwert der Apothekenkonzession zu einem guten Teil als den kapitalisierten Beitrag dessen ansieht, was er an seinen Krankenkassenbeiträgen für die Medikamente zu viel bezahlen muß.

Zu welch bedenklichen Verhältnissen der gegenwärtige Zustand führen kann, hat der „Apothekenkrieg" in Köln und Berlin bewiesen. In Köln hatten die Apotheken den Rabatt, der bis dahin für die großen Krankenkassen 15—25 Proz. betrug, allgemein auf 10 Proz. herabsetzen wollen; daneben aber sollten die Krankenkassen gezwungen werden, auch sämtliche Handverkaufsartikel künftig aus den Apotheken zu nehmen. Als die Kölner Krankenkassen sich diesem Ansinnen nicht fügten, entzogen ihnen die Apotheken den Kredit und zwangen sie, alle Medikamente sofort ohne jeden Rabatt bar zu bezahlen. Darauf traten sich 33 Kölner Krankenkassen mit 50 000 Mitgliedern zusammen und erklärten über die Mehrzahl der Kölner Apotheken den Boykott. $1\frac{1}{2}$ Jahr dauerte dieser Zustand, bis er im Juni 1901 durch einen Vergleich beigelegt wurde. Wenn daneben die Arbeiter erfahren, daß die Einnahmen aus den Kölner Krankenkassen von 182 000 Mk. 1892 auf 250 000 Mk. i. J. 1898 gewachsen sind, so ist leicht einzusehen, welche Fülle von Erbitterung dieser Zustand erzeugen muß.

Noch bedenklicher ist der Apothekenkrieg in Berlin, der am 1. Mai 1901 begann und an dem 80 Krankenkassen mit etwa 400 000 Mitgliedern beteiligt sind. Der Vorwurf, den die Krankenkassen gegen die Apotheken hier erheben, ist außerordentlich schwer. Es heißt wörtlich in ihrem Aufruf: Seit langem schon sind die Kassenvorstände davon überzeugt, daß die Krankenkassen und in ihnen die minder bemittelten Schichten der Bevölkerung für ihren Arzneibedarf höhere Preise bezahlen müssen, als dies selbst die bestsituierten Privatkunden der Apotheker thun. Diese Ueberzeugung ist zur Gewißheit geworden durch Untersuchungen, die in einer Reihe von Städten — u. a. auch in Berlin — angestellt wurden. Es wurden dieselben Apothekerwaren sowohl privatim als auf Kassenrezepte entnommen, und dabei ergab sich, daß durchweg den Kassen höhere Preise angerechnet wurden. In

Berlin z. B. kosteten 80 verschiedene Mittel, auf Kassenrezept bezogen: 40,57 Mk., dagegen privatim entnommen nur 24,20 Mk., also wenig mehr als die Hälfte. Diese schon dem einfachen Billigkeitsgefühl hohnsprechende Uebervorteilung durch die Apotheker findet statt, obwohl an sich schon durch die Krankenversicherung den Apothekern geradezu Millionengeschenke in den Schoß geworfen werden.

Daß dieses Verhältnis ein unhaltbares sei, und daß unter allen Umständen auch die Berliner Krankenkassen einen Rezepturrabatt fordern und im Notfalle sich erkämpfen mußten, darüber herrschte in den vielen Kassenvertreter-Versammlungen, die von der unterzeichneten Centralkommission einberufen wurden, nur eine Stimme. Man konnte sich dabei noch auf zwei sehr gewichtige Zeugnisse stützen: Der Königlich Preußische Regierungspräsident des Regierungsbezirks Arnsberg hatte in einer Verfügung vom November 1900 einen Rezepturrabatt von 10—15 Proz. „mit Rücksicht auf die erheblichen Gewinne, welche die Apotheken aus dem Massenverbrauch der Krankenkassen erzielen", für angemessen bezeichnet, und der Apothekenbesitzer Steinmetz hatte auf dem hannoverschen Krankenkassentage sogar erklärt, daß er einen Rezepturrabatt von 25 Proz. für angemessen erachte!

Statt der vererblichen und veräußerlichen Real-Konzessionen die persönliche Konzession einzuführen, würde, selbst wenn dadurch dem Schacher mit Apotheken ein Ende gemacht würde, immer noch ein ungerechtfertigtes Geschenk der Gesamtheit an Einzelne darstellen.

Endgiltig kann jedem Mißbrauch nur gesteuert und die Monopolwerte, die hier geschaffen werden, können der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden, wenn die Apotheken in das Eigentum der Gemeinden überführt werden. Die Gemeinden geben dann die Apotheken an dazu befähigte Bewerber auf Zeitpacht aus. Dieser Weg würde die berechtigten Interessen auch der Mehrzahl der unvermögenden Mitglieder des Apothekerstandes, die jetzt auf die Erlangung einer Apotheke nur in seltenen Ausnahmefällen rechnen können, mit denen der Gesamtheit verbinden.

In diesem Sinne hat sich schon im Jahre 1894 der Vorstand des westfälischen Städtetages in einer Petition an das preußische Herrenhaus ausgesprochen. Eine Petition des „Bundes der deutschen Bodenreformer" in gleichem Sinne, die 1895 an den Preußischen Kultusminister Dr. Bosse erging, wurde „mit Interesse" entgegen genommen, ohne daß jedoch weitere Schritte bisher in Preußen nach dieser Richtung erfolgten.

Dagegen ist das Großherzogtum Hessen nach dieser Richtung erfolgreich vorgegangen.

Ueber die dortigen Verhältnisse unterrichtet ein Brief, den ich auf eine Anfrage von der großherzoglichen Bürgermeisterei Mühlheim am Main, am 3. August 1901 erhielt:

„Antwortlich Ihrer werten Anfrage vom 21. v. Mts. teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß bei uns im Großherzogtum Hessen alle in der letzten Zeit erteilten Neukonzessionen von Apotheken an Städte und Gemeinden, nicht aber an Private erteilt wurden. In solchen Fällen hat die Gemeinde das Verkaufslokal und die gesamte Einrichtung zu stellen, während die Verkaufsgegenstände auf Kosten des Apothekers von diesem selbst bestellt werden. Die Gemeinde erhält alsdann eine gewisse Pacht, die im Einvernehmen mit der Regierung festgesetzt wird. Uns kostete die Gesamt-Apotheke alles in allem, etwa 25 000 Mk., während der Gemeinde 1000 Mk. jährliche Miete (500 Mk. für den Betrieb und 500 Mk. für die Wohnung) zugehen, falls der jährliche Umsatz unter 10 000 Mk. jährlich beträgt. Beträgt hingegen der Umsatz über 10 000 Mk. jährlich, so erhält die Gemeinde an Pacht pro Jahr 700 Mk. für den Betrieb und 500 Mk. für die Wohnung, zusammen also 1200 Mk.

Bei der Konzessionserteilung waren wir gebunden, demjenigen Apotheker, der durch die Einrichtung des hiesigen Geschäftes die meiste Einbuße erlitten hätte, die Konzession auf 6 Jahre zu obigen Pachtsätzen zu erteilen. Bis jetzt hat die Gemeindekasse immer 1200 Mk. Pacht erhalten."

In Eberstadt b. Darmstadt ist die Apotheke im Gemeindebesitz. Im Geschäftsjahr 1. Oktober 1899 bis 30. September 1900 erzielte sie einen Umsatz von 18 000 Mk. Die Gemeinde hat davon eine Pachteinnahme von 3000 Mk. Nach Abzug der Zinsen für das Anlagekapital der Apotheke und den sonst von der Gemeinde aufzubringenden Unkosten verblieb ein Reinüberschuß von 1800 Mk., ein bemerkenswerter Posten für den Etat einer kleinen Gemeinde.

Die Stadt Offenbach hat auf ihren Antrag im Jahre 1901 von der Regierung die Genehmigung zur Errichtung einer städtischen Apotheke erhalten.

Seit längerer Zeit ist in der Stadt Mainz die Kommunalisierung der Apotheken grundsätzlich durchgeführt. Bei der Neuheit und Bedeutung der Sache geben wir den Vertrag, betreffend die Verpachtung der Apotheke im Gartenfeld der Stadt Mainz, in seinem wesentlichen Teile wieder:

§ 1.

Die Stadt Mainz verpachtet an den Apotheker Herrn X. auf dessen Lebenszeit die ihr vom Großh. Ministerium des Innern und der Justiz übertragene Konzession zum Betriebe einer Apotheke im Gartenfeld.

§ 2.

Dem Pächter wird in der Hofreihe am blauen Stein Nr. 11 außer den zum Betriebe der Apotheke erforderlichen Räumlichkeiten das erste Stockwerk, bestehend aus sieben Zimmern, zur Bewohnung bezw. Benutzung überlassen. Diese Ueberlassung erfolgt für die Dauer des Mietvertrags mit dem Besitzer des genannten Hauses. Nach Ablauf desselben steht der Stadt Mainz das Recht zu, entweder ihn zu erneuern oder dem Pächter ein anderes, nach Ansicht der Stadt Mainz, zum Betrieb der Apotheke geeignetes Lokal zu überweisen.

§ 3.

Die Untervermietung der § 2 bezeichneten Räume mit Zubehör, sei es im ganzen oder bezüglich einzelner Teile, ist nur mit Genehmigung der Großh. Bürgermeisterei zulässig.

Die Weiterverpachtung der Apotheke selbst und die Cession des Pachtvertrages ist überhaupt nicht gestattet.

§ 4.

Der Pächter erkennt an, daß die ihm zum Geschäftsbetriebe bezw. zur Bewohnung und Benutzung überwiesenen Räume sich in gutem Zustande befinden.

Er ist verpflichtet, dieselben — ordnungsmäßige Abnutzung abgerechnet — in gleich gutem Zustande zu erhalten und bei Beendigung des Pachtverhältnisses zurückzuliefern.

§ 5.

Die auf dem Geschäftsbetriebe der Apotheke ruhenden Steuern und Abgaben trägt der Pächter.

§ 6.

Die zum Betrieb der Apotheke nötigen Einrichtungen an Gestellen, Kästen, Standgefäßen, Apparaten, Utensilien u. dgl., soweit dieselben zur Herstellung, Untersuchung und Dispensation der Arzneimittel und Arzneien erforderlich sind, hat die Stadt Mainz zu liefern.

Dem Pächter liegt die Unterhaltung der ihm zur Benutzung überlassenen Inventarstücke ob und ist derselbe verpflichtet, die abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen zu ersetzen.

In Streit- und Zweifelsfällen haben sich beide Teile dem schiedsrichterlichen Ausspruch der Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege zu unterwerfen.

§ 7.

Nach Beendigung des Pachtverhältnisses wird der Nachfolger in der Pacht verpflichtet werden, die zu jener Zeit vorhandenen Vorräte an Arzneimitteln und sonstigen gangbaren Waren, insoweit solche von tadelloser Beschaffung sind, zu übernehmen.

Selbstverständlich dürfen die Vorräte den normalen Geschäftsbedarf nicht unverhältnismäßig übersteigen, worüber bei Meinungsverschiedenheiten die Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege entscheidet.

§ 8.

Der Pächter hat für die in den §§ 1 und 2 aufgeführten Pachtobjekte für die nächsten drei Jahre eine jährliche Pachtsumme von 5500 Mk. an die Stadt Mainz zu entrichten.

§ 9.

Der Pächter ist nach Ablauf der ersten drei Pachtjahre berechtigt, den Pachtvertrag mit dem Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorhergegangener schriftlicher 6monatlicher Aufkündigung zu lösen.

§ 10.

Der Stadt Mainz steht unter nachfolgenden Bedingungen das Recht der Kündigung des Pachtverhältnisses nach vorher eingeholter Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz zu und zwar mit dem Begehren sofortiger Räumung und ohne an die im § 9 bezeichneten Fristen bezüglich der Kündigung gebunden zu sein

1. wenn das Großh. Ministerium von dem ihm nach § 2 der Bekanntmachung vom 15. Mai 1885 zustehenden Recht der Widerrufung der Konzession Gebrauch macht;
2. wenn der Pächter zwei aufeinanderfolgende Pachtziele, ohne Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, und zwar wird alsdann
   a) das Pachtverhältnis nicht nur für aufgelöst erklärt, sondern auch
   b) auf Kosten und Gefahr des Pächters eine weitere Verpachtung in vorschriftsmäßiger Weise vorgenommen und hat letzterer einen Wenigererlös für die Dauer der Zeit, für welche die höhere Pachtsumme festgesetzt ist, zu ersetzen, während er den etwaigen Mehrerlös nicht beanspruchen kann;
3. wenn der Pächter die Geschäftsbücher wissentlich und absichtlich unrichtig führt;
4. wenn der Pächter das Geschäft in bedenklicher Weise vernachlässigt oder durch sein außergeschäftliches Verhalten das Vertrauen und die Achtung des Publikums verloren hat;
5. wenn gegen den Pächter auf eine Zurücknahme der Approbation nach § 53 der Reichsgewerbeordnung erkannt worden ist.

§ 11.

In der ersten Hälfte des dritten Pachtjahres werden die Bestimmungen dieses Vertrages und, auf Grund der ordnungsmäßig geführten Geschäftsbücher, insbesondere die Pachtsumme einer Revision unterzogen und für die nächste 5 oder 10jährige Pachtperiode durch die Stadt Mainz festgesetzt. Der revidierte Pachtvertrag bedarf der Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz.

Eine gleiche Revision soll dann in Zwischenräumen von 5 oder 10 Jahren sich wiederholen. Findet nach neuer Feststellung der Bestimmungen des Vertrags und der Pachtsumme eine Einigung zwischen der Stadt Mainz und dem bisherigen Pächter nicht statt, so gilt das Pachtverhältnis als gelöst, und ist die Stadt Mainz berechtigt, die Konzession anderweitig zu verpachten.

§ 12.

Zur Sicherheit der von dem Pächter übernommenen Verbindlichkeiten stellt derselbe eine Kaution in Höhe von 8000 Mk.

§ 13.

Bei der ersten Einrichtung der Apotheke hat der Pächter bei Anfertigung der Pläne, soweit diese die Einrichtung der Geschäftsräume betreffen, beratend behilflich zu sein, die Auswahl der Standgefäße, Apparate und der übrigen Utensilien und außerdem bei Einrichtung der Apotheke alle ihm als Apothekenvorstand zukommenden Arbeiten zu besorgen oder besorgen zu lassen.

§ 14.

Alle zwischen der Verpächterin und dem Pächter in Bezug auf dieses Pachtverhältnis und die Geschäftsführung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten werden

durch Ausspruch der Großherzoglichen Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege, also mit Verzicht auf eine Berufung an die Gerichte, geschlichtet.

Dazu teilte mir die Bürgermeisterei am 29. Juli 1901 mit: „Zu § 8 bemerken wir, daß die jährliche Pachtsumme jetzt 6000 Mk. beträgt, welcher ein Jahresumsatz von 33 000 Mk. zu Grunde gelegt ist."

Der Breslauer Magistrat gab mir am 27. Juni 1896 folgende Auskunft: „Die hiesige Allerheiligen-Hospital-Apotheke ist im Anfange dieses Jahrhunderts infolge der Stiftung eines Bürgers der Stadt gegründet worden. Stiftungsgemäß hat die Apotheke in erster Reihe die Hospitalverwaltung mit allen erforderlichen Heilmitteln in bester Qualität zu versorgen. Außerdem werden aber auch Privatrezepte abgefertigt. Bezüglich der letzteren werden die Kosten nach der Königlichen Medizinaltaxe wie in jeder anderen Apotheke berechnet. Der Reingewinn aus dem Apothekenbetrieb fließt der Verwaltung des Allerheiligenhospitals zu und betrug

im Etatsjahre	1894/95	= 31 335,35	M.
„ „	1895/96	= 28 952,50	„
„ „	1896/97	= 27 374,32	„
„ „	1897/98	= 26 049,63	„
„ „	1898/99	= 19 616,34	„

Die Kölner Armenverwaltung hat eine Apotheke in eigenem Betrieb. In den Jahren 1890, 1891 und 1892 führte sie im Durchschnitt je 80—90 000 Aerzte-Verordnungen aus. Die eigene Anfertigung derselben brachte der Stadt Köln folgende Gewinne: 1890 = 65650 Mk., 1891 = 74 877 Mk. und 1892 = 78 591 Mk.; weitere Zahlen stehen mir im Augenblick nicht zur Verfügung. Auf meine diesbez. Anfrage teilte der Herr Ober-Bürgermeister nur mit: „daß die Apotheke sich sehr gut bewährt hat."

Auch die Apotheken der Brüdergemeinden (Herrnhut, Niesky, Ebersdorf) sind im Gemeindebesitz und bewähren sich gut. —

Eine verhältnismäßig gute Apothekenordnung hat auch der Freistaat Lübeck. Dort beruhen die in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten bestehenden Apotheken auf Realprivilegien: mit denselben ist aber eine ziemlich bedeutende jährliche Abgabe, die sogenannte „Rekognitation", verbunden, die der Gesamtheit zu gute kommt und um ihren kapitalisierten Betrag natürlich den Handelswert der Apotheken verringert. Die Rekognitation der Apotheken gab in den letzten Jahren folgenden Ertrag:

1890:	11 940	Mark
1892:	14 640	„
1894:	17 440	„
1897/98:	17 440	„

Neuerdings hat wieder eine preußische Stadtverwaltung, die zu Velbert (14000 Einwohner) im Rheinland, beschlossen, zur Errichtung einer Gemeinde-Apotheke die Genehmigung der Regierung nachzusuchen. Dort war die Apotheke einer Zeit für 36 000 Mk. verkauft worden. Der zweite Kaufpreis aber betrug 109 000 und der dritte 275 000 Mk.! —

Die Apotheken gehören unzweifelhaft zu den Veranstaltungen monopolartigen Charakters, deren natürliche Eignerin allein die Gesamtheit, die Gemeinde, sein kann.

Schlußwort.

Ibsen, der große Menschenkenner und rücksichtslose Realist, hat einmal eine merkwürdige Scene geschrieben. In seinem „Volksfeind“ ist es. Der Arzt hat schwere Schäden des Bades erkannt; er hat sie in einem Artikel, einem „reinen Meisterwerk“, so geschildert, „daß er jeden vernünftigen Mann auf seine Seite bekommen wird“. Die Redakteure der Lokalzeitung sind entzückt und begeistert — da erhebt der Buchdruckereibesitzer allerlei Bedenken. „Wie, auch Sie sind so furchtsam?“ fragen erstaunt die Redakteure. „Oh“, antwortet der erfahrene Geldmann der Zeitung, „versetzen Sie mich in die große Politik, der Regierung selber gerade entgegen, und sehen Sie dann, ob ich furchtsam bin; aber, wenn es die lokalen Machthaber gilt, dann bin ich furchtsam; das ist etwas, was ich in der Schule der Erfahrung gelernt habe.“ — Doch das Stück ist ja bekannt. Der Artikel Dr. Stockmann's kam nicht in die Zeitung. Der Arzt, der den Mut hatte, auch lokalen Machthabern die Wahrheit zu sagen, wurde ein „Volksfeind“.

Wer diese Scene einmal gesehen hat, dem wird sie manchmal unwillkürlich in der Erinnerung wieder aufsteigen, wenn er mit offenem Auge politische und kommunale Kämpfe verfolgt.

Innerhalb der Gemeinde ist es am schwersten, der Sache der sozialen Gerechtigkeit zu dienen. Hier handelt es sich meist um die unmittelbarsten wirtschaftlichen Interessen der Einzelnen. Hier stoßen hart im engen Raume sich die Sachen — aber sollte nicht gerade deshalb die thatkräftige Mitarbeit aller, die wirklich das gemeine Beste suchen, zwingende Pflicht sein?

Ueberall wird mit historisch Gewordenem zu rechnen sein. Jede organische Reform kann sich nur langsam, Schritt für Schritt, vollziehen. Aber auch der kleinste Schritt vorwärts ist nicht möglich, wenn man sich nicht über das Wohin? vorher ganz klar geworden ist.

„Umsonst bist Du von edler Glut entbrannt,
Hast Du nicht sonnenklar Dein Ziel erkannt!"

Immer muß man getreulich vor Augen das Höchste behalten, will man wegsicher auch heute nur streben nach dem, was man heut zu erreichen vermag!

In unserer Zeit großer sozialer Entscheidungen aber hat unser Volk ein Recht, zu erwarten, daß diejenigen, die in unseren Gemeinden eine Verantwortung tragen, sich nicht damit begnügen, sozialpolitisch gleichsam aus der Hand in den Mund zu leben und nur für die Bedürfnisse des Tages zu sorgen, sondern daß sie nach großen Gesichtspunkten planmäßig ihre für den Einzelnen und für die Gesamtheit so bedeutsame Arbeit verrichten.

Und es ist eine ernste Aufgabe, in dieser Beziehung Verständnis wecken zu helfen!

Anhang.

Deutsche Gemeinde-Programme.

I.

Gemeinde-Wahl-Programm der Deutschen Volkspartei.

Die Deutsche Volkspartei erstrebt die Wahl von selbständigen und unabhängigen Männern aus allen Bevölkerungsklassen, die die Gewähr bieten, daß sie die städtischen Interessen, uneigennützig, sachkundig und mit Energie nach allen Seiten, besonders auch nach oben hin, vertreten.

Als Aufgaben, die unsere Gemeinde-Vertretung zunächst beschäftigen müssen, gelten uns:

1. Möglichste Heranziehung der ganzen ansässigen Bevölkerung zum Bürgerrecht, deshalb zunächst gründliche Herabsetzung der Bürgerrechtsgebühren.

2. Bessere und besonders auch rechtzeitige Bezirkseinteilung für die Gemeindewahlen, Verlegung der Wahl auf Sonntage, Vermehrung der Wahllokale.

3. Beseitigung des Mißbrauches, der bei Ausdehnung der geheimen Sitzungen eingerissen ist, Verlegung der Sitzungen des Gemeinde-Kollegs auf eine Tageszeit, die den berufsthätigen Bürgern die Anteilnahme ermöglicht.

4. Unzulässigkeit der Vergebung städtischer Arbeiten, sowohl im Submissions- als im Regiewege, an Mitglieder der städtischen Kollegien.

5. Energisches Eintreten der Gemeinde-Vertretung für eine Abänderung der Gemeinde-Ordnung im Sinne der Selbstverwaltung und der Gleichberechtigung aller Staatsbürger, insbesondere Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechts für alle Gemeindevertretungen, Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Bürgermeister und Rechtsräte, Verkürzung der Wahlperioden, Vermehrung der bürgerlichen Magistratsräte in den Großstädten, Abschaffung der Ersatzmänner.

6. Sparsamkeit im städtischen Haushalt ohne künstliches Zurückhalten der für die Zukunft notwendigen Ausgaben.

7. Erhaltung und Vermehrung des städtischen Grundvermögens.

8. Eintreten der Gemeinde für eine Reform des bayerischen Steuerwesens nach der Richtung progressiver Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern, behufs Beseitigung indirekter Abgaben im Gemeindehaushalt.

9. Beschränkung der Ehrungen auf das unbedingt notwendige Maß.

10. Sorgsame Pflege und volkstümliche Fortentwicklung des Schulwesens: Erhaltung der Einheitsschule; nachhaltige Initiative zur Vermehrung der Simultanschulen und der Realschulen; Einführung des Unterrichts in der Gesetzeskunde und Gesundheitslehre in allen Schulen; Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, zunächst mindestens Beseitigung der beschämenden Art der Vergebung von Lehrmitteln an Minderbemittelte; Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den Töchterschulen und in der städtischen Handelsschule.

11. Besserung der Verkehrsverhältnisse; deshalb alsbaldige Verständigung mit der Trambahngesellschaft zur Einführung des elektrischen Betriebes und zweckentsprechender Trambahnverbindungen, doch ohne Zugeständnisse bezüglich der Uebernahme in städtischen Betrieb nach Ablauf der Konzession; kräftiges Eintreten für Beseitigung der bestehenden Verkehrshindernisse, von welcher Seite immer solche auch aufrecht erhalten werden.

12. Uebernahme der Straßenreinigung durch die Stadt.

13. Vorkehrungen zur Ausnützung der Elektrizität für den Gewerbebetrieb, besonders im Interesse des Kleingewerbes.

14. Erweiterung der städtischen Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere Errichtung eines Bürgerheims für minderbemittelte Bürger, wirksame Veröffentlichung der aus den Wohltätigkeitsstiftungen zu vergebenden Renten durch Bekanntgabe in den gelesensten Zeitungen; bedeutende Vermehrung der städtischen Armenärzte.

15. Bessere Organisation der städtischen Armenpflege, insbesondere sorgfältigere Auswahl der Armenpflegschaftsräte, ohne Rücksicht auf Parteistellung, Loslösung der Armenpfleger von der Stellung der Distriktsvorsteher, größere Dezentralisation und regelmäßige Verbindung mit den Wohltätigkeits-Vereinen.

16. Grabgebührenfreiheit auf den städtischen Friedhöfen.

17. Eintreten der städtischen Kollegien für die Ermöglichung einer städtischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

II.

Programm der Deutsch-sozialen Reformpartei für die Wahlen zur Hamburger Bürgerschaft.*)

Unter Hinweis auf die reichsgesetzlich zu regelnden Fragen, die im Parteiprogramm behandelt werden, erstrebt die deutsch-soziale Reformpartei in Bezug auf solche Aufgaben, deren Ausführung ganz oder teilweise den Einzelstaaten überlassen ist, das Nachstehende:

Die Erhaltung der staatlichen Selbstständigkeit Hamburgs, den freiheitlichen Ausbau unserer Verfassung, jedoch unter Aufrechterhaltung der Wahlen von Senatoren auf Lebenszeit, gleiches Wahlrecht für alle Bürger, auch für die Beamten. Sicherung der Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Erhaltung und Ausbau der bürgerlichen Mitarbeit und Beschränkung des bureaukratischen Wesens in der Verwaltung, Festsetzung und Durchführung des Grundsatzes, daß zu leitenden Stellungen nur die tüchtigsten Männer ohne besondere Berücksichtigung der juristischen Vorbildung berufen werden, Schaffung einer Oberrechnungskammer.

Weiteren Ausbau der stufenweis aufsteigenden (progressiven) Einkommen- und Erbschaftssteuer, stufenweis aufsteigende Umsatzsteuer für solche Großgeschäfte, die ihre Waren hauptsächlich unmittelbar an die Verbraucher absetzen (Bazare, Filialgeschäfte, Konsumvereine).

Einstellung des Verkaufes von Staatsländereien an Private, Ankauf von Ländereien durch den Staat zwecks Einschränkung der Privatspekulation, Ueberlassung von Staatsgrund nur in den Verhältnissen angemessener Zeit- oder Erbpacht, Förderung von Wohnungsbau Genossenschaften, beschleunigtere Beseitigung gesundheitsschädlicher Gelasse, Beihilfe des Staates zur Errichtung kleiner Wohnhäuser.

Gemeinsamen Unterbau für das gesamte Schulwesen (allgemeine Volksschule), Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel in den Volksschulen, Ausscheidung jüdischer Kinder aus den allgemeinen Schulen und Errichtung besonderer Schulen für Juden.

*) Bei dem Charakter Hamburgs als Stadt-Staat laufen hier Forderungen an Staat und Gemeinde neben- und ineinander.

Errichtung von Handwerkerkammern, Verbesserung des Submissionswesens, Aufhebung der Zuchthausarbeit für Private, Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker, thunlichste Berücksichtigung des Handwerks bei Vergebung staatlicher Arbeiten, die in den handwerksmäßigen Betrieb gehören. Beihilfe des Staates zur Gründung von Genossenschaften zur Erhaltung der kleinen und mittleren Betriebe.

Schaffung einer Handelskammer für Kleinkaufleute, deutliche Anbringung des vollen gesetzlichen Vor- und Zunamens der Inhaber offener Geschäfte an den Geschäftsräumen und beim Gebrauch ihrer Firma; Ausdehnung, mindestens Aufrechterhaltung der heutigen Sonntagsruhe unter Beseitigung aller Ungleichheiten und unbilliger Bevorzugung einzelner Erwerbsstände. Bildung ständiger Handlungsgehilfen-Ausschüsse bei den Handelskammern.

Staatliche Regelung des Arbeitsnachweises, Ausgestaltung der staatlichen Betriebe zu Musteranstalten in sozialer Beziehung, Schutz des Vereinigungsrechtes für Arbeitgeber und Arbeiter, Einigungsämter für Lohn- und andere, das Arbeitsverhältnis berührende Streitigkeiten, Bestimmungen über Dauer der Arbeitszeit und Mindestlöhne bei Vergebung staatlicher Aufträge und für alle Betriebe, die der staatlichen Genehmigung unterliegen, Anstellung auch weiblicher Fabrikaufsichtsbeamten, Fürsorge für gesunde Arbeiterwohnungen und geeignete Verbindungen mit den Vororten, Verbot der Verwendung ausländischer Arbeiter in Staatsbetrieben.

Regelung, bezw. Aufbesserung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Beamten, insbesondere der Subaltern- und Unterbeamten, möglichst weitgehende Sonntagsruhe auch für die Angestellten öffentlicher Verkehrsanstalten. Aufhebung der Arreststrafen für Beamte, gleiche Behandlung sämtlicher Beamten in Disziplinarsachen, Entlassung von Beamten nur durch Urteil von Disziplinargerichten, deren Oeffentlichkeit anzustreben ist, Anrechnung der nach dem 25. Lebensjahre abgeleisteten Militärdienstzeit bei der Pensionierung und Belassung der Militärpensionen bei kleinen und mittleren Gehältern.

Verstaatlichung sämtlicher wichtigen öffentlichen Verkehrsmittel.

Verweigerung der Aufnahme ausländischer Juden in den Staatsverband, Ausweisung ausländischer Juden, Nichtanstellung von Juden als Beamte, Aufstellung und dauernde Führung einer Statistik über die in Hamburg lebenden Personen jüdischer Abstammung, Schächtverbot, wissenschaftliche Prüfung der jüdischen Religionsvorschriften bezüglich ihres Inhaltes und ihrer Verbindlichkeit.

III.

Kommunal-Programm der Sozialdemokratie des Großherzogtums Hessen.

Die von den Parteigenossen als Vertreter der Sozialdemokratie zu wählenden Gemeinderäte müssen das Programm der sozialdemokratischen Partei Deutschlands als für sie bindend anerkennen, und in der Richtung folgender Forderungen wirken:

1. Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden.

Die Gemeindevertretungen müssen aus sich heraus eine Revision der Städte- und Gemeindeordnung anstreben im Sinne größerer Selbständigkeit gegenüber den staatlichen Behörden. Allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlen für die Gemeinderäte, Beigeordneten und Bürgermeister. Beseitigung des staatlichen Bestätigungsrechts. Oeffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen. Gesetzliche Festsetzung aller Gemeindewahlen auf einen Sonn- oder Feiertag.

Stellungnahme gegen den reichsgesetzlichen Zwang, Subalternbeamtenstellen im Gemeindedienst mit Militäranwärtern zu besetzen.

Erweiterung des Expropriationsrechts der Gemeinden.

2. Steuern.

Die Deckung der durch Steuern aufzubringenden Kosten des Gemeindehaushalts hat durch direkte, stufenweis steigende Einkommensteuer zu erfolgen. Neue Verbrauchssteuern sind abzulehnen; die vorhandenen sind abzuschaffen. Wo dies wegen finanzieller Folgen nicht sofort möglich ist, soll die Abschaffung nach und nach geschehen.

3. Verwendung von Gemeindemitteln.

Gemeindemittel dürfen nur im Interesse der Gesamtheit oder ausgleichender Gerechtigkeit verwandt werden.

Alle Forderungen, die darauf hinausgehen, aus Mitteln der Gemeinden militärische oder monarchische Feste zu begehen oder zu verherrlichen, sind abzulehnen.

Gemäß unserer Forderung auf strengste Trennung von Kirche und Staat dürfen für kirchliche und religiöse Zwecke, sofern nicht gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen vorliegen, Gemeindemittel nicht verwendet werden, und ist auf Beseitigung solcher Bestimmungen, welche z. B. einzelne Gemeinden noch zwingen, öffentliche Mittel für kirchliche oder religiöse Zwecke zu bewilligen, hinzuarbeiten.

4. Arbeiterfürsorge.

Gründung von Gemeinde-Arbeitsämtern, welchen die unentgeltliche Arbeitsvermittelung, die Aufnahme von kommunalen Arbeits- und Arbeitslosen-Statistiken und unentgeltliche Auskunftsgebung in Fragen der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherung und sonstigen bürgerlichen Rechtsfragen obliegt und die zur Gewähr einer unparteiischen Handhabung ihrer Geschäfte unter die Kontrolle der Gewerbegerichte zu stellen sind. Zweckentsprechende und lohnende Arbeitslosen-Beschäftigung im Winter. Erlaß von Polizeiverordnungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, wo immer dieselben nötig werden; insbesondere Schaffung von Ortsbaustatuten und Baupolizeiordnungen, die allen hygienischen und sonstigen Forderungen des Arbeiterschutzes entsprechen.

Allmähliche Kürzung der Arbeitszeit für die Gemeindearbeiter auf 8 Stunden pro Tag. Gewährung eines jährlichen Urlaubs von mindestens acht Tagen bei voller Auszahlung des Lohnes und Gründung einer Pensionskasse für sämtliche Gemeindearbeiter. Völlige Koalitionsfreiheit für die Gemeindebediensteten.

5. Wohnungswesen.

Erhaltung und Vermehrung des Gemeinde-Grundeigentums. Erbauung von Gemeinde-Wohnhäusern, welche den Bedürfnissen der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung nach gesunden kleineren Wohnungen entsprechen. Festsetzung von Mietspreisen für dieselben, die lediglich zur Deckung von Verzinsung, Amortisation und Instandhaltung dienen sollen. Beteiligung der Mieter an der Verwaltung dieser Häuser. Unterstützung von Baugenossenschaften, welche nach diesem Prinzip thätig sind und das Eigentumsrecht der Gesamtheit wahren. Organisation von kommunalen Wohnungsämtern, zum Zwecke regelmäßiger Wohnungsstatistik, zur Ausübung einer auf Beseitigung aller Mißstände in den Wohnungen gerichteten Wohnungsinspektion und als Centralstelle für unentgeltlichen Wohnungsnachweis und Auskunftserteilung in allen Fragen des Mietsrechts.

6. Schulforderungen.

Einheitsschule, Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts und der Lehrmittel, Förderung befähigter Schüler durch weitere Ausbildung auf Gemeindekosten, Anstellung von Schulärzten zur eingehenden Beaufsichtigung der Schüler und Schuleinrichtungen, Angliederung obligatorischen Kochschulunterrichts an die obersten Mädchenklassen und Verabreichung von Frühstück und, wo notwendig, Mittagessen an bedürftige Kinder, ohne daß dies als Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes angesehen werden darf. Einrichtung von Schulwärmehallen für die Winterszeit, sowie von Schulbädern. Verminderung der Schülerzahl in den Klassen als Voraussetzung gedeihlichen Unterrichts.

Obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen. Größere Berücksichtigung des Handfertigkeitsunterrichts. Für noch nicht schulpflichtige Kinder: Einrichtung sogen. Krippen für Säuglinge solcher Mütter, welche tagsüber außerhalb des Hauses dem Erwerb nachgehen müssen, auf Gemeindekosten, nach den Anforderungen der modernen Gesundheitspflege und unter weltlicher Leitung. Für Kinder vom 2. bis 6. Lebensjahre Gemeinde-„Kindergarten"-Anstalten, ebenfalls unter Leitung geprüfter weltlicher Kindergärtnerinnen.

7. Gesundheitswesen.

Bildung von Gesundheitsämtern für Stadt und Kreis, unter Heranziehung von Aerzten, Vertretern der Stadt- und Landgemeinden und Arbeitern. — Durchführung von Wasserleitung und Kanalisation. Weitgehendste Herabsetzung der Wasserpreise. Errichtung öffentlicher Volksbäder, Waschanstalten und Bleichen und Erwerb der Konzession neuer Apotheken durch die Gemeinden. — Kostenlose obligatorische Desinfektion der Wohnungen bei ansteckenden Krankheitsfällen. — Umfassende Straßenhygiene. — Einrichtung von Asylen für Schwangere und Wöchnerinnen. Als Uebergang dazu Anstellung von Gemeinde-Wochenpflegerinnen, Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe. — Billige Beschaffung von guter Milch für Säuglinge durch Errichtung städtischer Milchanstalten. — Ferienkolonien für schwächliche und kranke Kinder. — Verschmelzung sämtlicher Ortskrankenkassen einer Gemeinde in eine einzige Kasse mit Familien-Versicherung.

8. Beerdigungswesen.

Unentgeltlichkeit der Leichenbestattung und Uebernahme der Kosten auf die Gemeindekasse, Abschaffung der Klassenbeerdigung, Einführung der allgemeinen Benutzung der Leichenhallen; in größeren Städten Einrichtung von Krematorien für die Anhänger der Leichenverbrennung.

9. Armenpflege.

Ausreichende Fürsorge für arbeitsunfähige Arme. Namentlich Beseitigung des unwürdigen Zustandes, daß Arme und Waisenkinder zur Unterhaltung an den Wenigstnehmenden ausgeboten und vergeben werden.

Beseitigung aller Beschränkungen der bürgerlichen Rechte infolge von Armenunterstützungen.

10. Verkehrs- und Beleuchtungswesen.

Alle Lokalverkehrsmittel (Trambahnen, Straßen- und Ringbahnen, Fähren und Uebersahrtsboote), Krafterzeugungs-, Wasserversorgungs- und Beleuchtungsmittel sind in Gemeindebetrieben zu errichten resp. zu übernehmen. — Herstellung möglichst vieler und rascher Verbindungen der Städte mit den Vororten. — Verbilligung der Gas- und Elektrizitätspreise. Verkauf des bei der Gasfabrikation gewonnenen Koaks zum Selbstkostenpreis an die ärmere Bevölkerung.

11. Gemeindearbeiten.

Uebernahme von Gemeindearbeiten in eigene Regie. Vergebung der Gemeindearbeiten und -Lieferungen an diejenigen, welche die mit den Arbeiterorganisationen ver-

einbarte Lohnsätze und Arbeitszeit anerkennen und einhalten. Beseitigung des Submissionsunwesens durch Einheitspreise, welche von unbeteiligten Sachverständigen und den Bauämtern alljährlich vorzuschlagen und von den Gemeindevertretern festzustellen sind.

IV.

Gemeinde-Programm des nationalsozialen Vereins.

I. Wir sehen in den Gemeinden diejenigen politischen Einheiten im Staatsleben, auf deren möglichst selbständiger Entwickelung der gesunde nationale Aufbau des Volkskörpers beruht. Innerhalb der notwendigen staatlichen Einheit ist deshalb die gemeindliche Selbstverwaltung in allen ihren Formen frei und selbständig weiter zu bilden. Sie soll nicht nur ein staatliches Verwaltungsorgan sein, sondern auch dem gemeinen Nutzen ihrer Glieder dienen, und sich als eine Bildungsstätte des Gemeinsinnes und wahrer staatsbürgerlicher Gesinnung erweisen.

II. Wir fordern demgemäß: Die Wahl von Gemeindevertretungen auf dem Wege des allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrechts unter Ausschluß aller an Stand und Besitz gebundenen Sonderrechte und Beschränkungen, mit der Berechtigung, das Proportionalsystem anzuwenden. Entschädigung der Gemeindevertreter. Die aktive wie die passive bürgerliche Wahlfähigkeit ist an einen mindestens einjährigen Aufenthalt am Orte geknüpft. Weder aus politischen noch aus religiösen Gründen darf die Bestätigung der Gemeindebeamten versagt werden. Richterlicher Entscheid bei verweigerter Bestätigung.

III. Wir halten eine finanziell unabhängige Ausgestaltung der Gemeindeverwaltung für unerläßlich zur Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben. Als Weg dazu sehen wir an:

1. Die Vergemeindung solcher Betriebe, welche den dauernden Bedürfnissen der Gemeinden dienen, und die durch ihren Monopolcharakter an sich einem gesunden Wettbewerb entzogen sind. Wir fordern daher für die Gegenwart: Ueberführung des städtischen Verkehrswesens (Pferde-, Dampf- oder elektrische Bahnen), des Beleuchtungswesens (Gas- und Elektrizitätswerke), der Wasserversorgung, des Anschlagwesens, des Abfuhrwesens, der Schlachthöfe, der Apotheken und der Sparkassen in Gemeindebesitz.
2. Wir fordern für die Gemeinde ein Vorkaufsrecht für den innerhalb ihres Weichbildes liegenden Grund und Boden. Wir sordern für die Gemeinde das Recht einer möglichst hohen Besteuerung der ohne jede Arbeit des einzelnen entstehenden „Zuwachsrente", zu einer Besteuerung des unbebauten Bodens nach dem Werte, der durch Selbst-Einschätzung zu bestimmen ist und ein Enteignungsrecht der Gemeinde zu diesem selbsteingeschätzten Werte und eine Umsatzsteuer für Liegenschaften.
3. Die für das Gemeindefinanzwesen nötigen Mittel sind in erster Reihe aus dem möglichst zu vermehrenden Grund-Eigentum, dem Betrieb der komm. Unternehmungen, der Zuwachs-, Bauplatz- und Umsatzsteuer und der aufrecht zu erhaltenden Grund- und Gebäudesteuer aufzubringen. Soweit diese nicht genügen, sind sie in erster Reihe durch Zuschläge zu den höheren Stufen der staatlichen Vermögens-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer zu beschaffen.

   Verbrauchsabgaben (Oktroi), welche notwendige Lebensmittel verteuern, sind unter allen Umständen auszuschließen und, wo sie bestehen, zu beseitigen.

IV. Wir verlangen Verwendung der Gemeinde-Einkünfte in gemeinnütziger Weise:

1. Zur Förderung der Volksbildung:
   a) durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts und der Lernmittel;
   b) durch Errichtung von Fortbildungs- und Gewerbeschulen, bei denen Abend- und Sonntagsunterricht wegfällt, durch Unterstützung von Haushaltungsschulen;
   c) durch Anlage öffentlicher Bücher- und Lesehallen und, wo angängig, auch städtischer Galerien und Sammlungen;
   d) durch Förderung guter Theatervolksvorstellungen, öffentlicher Konzerte und anderer volksbildender Bestrebungen:
   e) Herstellung von Stadtsälen, die allen Richtungen offen stehen.
2. In hygienischer Beziehung:
   a) durch geordnete Wohnungskontrolle;
   b) durch Anstellung von Schulärzten in größeren Gemeinden;
   c) durch Herstellung von Spiel- und Turnplätzen, bezw. Turnhalten, öffentlichen Badeanstalten, Parks und öffentlichen Anlagen;
   d) durch Förderung möglichst billiger und guter Kranken- und Wöchnerinnenpflege, sowohl in eigenen Anstalten, wie als Privatpflege.
3. durch eine weitblickende Armen- und Waisenpflege unter Anstellung auch weiblicher Pfleger.
4. Neuregelung des Begräbniswesens.

V. Wir fordern ferner, daß die Gemeinden einen sozialen Schutz von Erwerb und Besitz bethätigen:

1. Durch Ausgestaltung der kommunalen Betriebe zu Musterbetrieben. Zu diesem Zweck fordern wir im einzelnen:
   a) Einführung von Arbeitervertretungen;
   b) Einführung einer Gehaltsskala, der Pensionsberechtigung und einer Hinterbliebenenversorgung nach einer billig zu bemessenden Wartefrist;
   c) die Löhne dürfen dabei nicht unter den Durchschnitts-Lohn des betreffenden Gewerbes sinken;
   d) Errichtung von Wohnhäusern für Gemeinde-Angestellte und Beamte.
2. Durch eine Regelung des Submissionswesens, die berechtigten Wünschen der Gewerbetreibenden entspricht, und zugleich auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse der betr. Betriebe einwirkt.
3. Durch Errichtung unparteiischer Arbeits- und Wohnungsnachweise.
4. Durch Hinwirkung auf Herstellung möglichst guter und billiger Wohnungen:
   a) dadurch, daß die Gemeinde die private Verwertung des in städtischem Besitz befindlichen Bodens an Bedingungen knüpft, welche dessen kapitalistische Ausbeutung ausschließen und die Zuwachsrente der Gesamtheit erhält („Erbbaurecht");
   b) durch Aufstellung solcher Bebauungspläne und Ortsbaustatuten, welche eine übermäßige Ausnützung des Bodens und eine Herstellung ungesunder Wohnungen ausschließen;
   c) durch Förderung solcher Unternehmungen, bei denen, wie bei den Spar- und Bauvereinen, Pachtgärten ꝛc., der dauernd gemeinnützige Charakter gewährleistet ist.

V.

Programm des Bundes der Deutschen Bodenreformer.

Der Bund der Deutschen Bodenreformer sieht in der Grund- und Bodenfrage den wesentlichsten Teil des sozialen Problems.

Er tritt dafür ein, daß der Grund und Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt, und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des Einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht.

Von diesem Gesichtspunkt aus stellt der Bund zunächst folgende Forderungen:

I. Organische Ueberführung des Realkredits in öffentliche Hand.

II. Verhinderung der gemeinschädlichen Ausnützung der Naturkräfte und monopolistischer Gewerbe und Betriebe.

III. 1. Erhaltung und planmäßige Erweiterung des Gemeinde-Grundeigentums.
2. Erlaß eines Wohnungsgesetzes, das die spekulative und übermäßige Ausnützung des Bodens verhindert und Wohnräume ausschließt, die in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung gerechten Anforderungen nicht entsprechen.
3. Besteuerung des unbebauten städtischen Bodens nach dem Werte, der durch Selbsteinschätzung zu bestimmen ist. Enteignungsrecht der Gemeinden zu dem durch Selbsteinschätzung bestimmten Wert.
4. Bei allen Wertsteigerungen, die durch Verbesserung auf öffentliche Kosten geschehen (Brücken-, Schul-, Museumsbauten, Straßenbahn-, Parkanlagen ꝛc.) Heranziehung der Bodenbesitzer, deren Eigentum im Werte dadurch steigt, im Verhältnis dieser Wertsteigerung.
5. Bei ländlichen Zwangsverkäufen ein Vorkaufsrecht für die Gemeinden bezw. für den Staat.
6. Planmäßige innere Kolonisation durch den Staat und zwar in einer Form, die eine spekulative Verwendung und eine Ueberschuldung des neugeschaffenen Besitzes ausschließt.
7. Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker.
8. Unterstützung von solchen Baugenossenschaften, die am gemeinschaftlichen Eigentum festhalten, namentlich auch durch pachtweise Ueberlassung von Gemeinde-Grundeigentum.

Der Bund wirbt Freunde für seine Bestrebungen in allen politischen Parteien; sein Organ ist die sozialpolitische Zeitschrift: „Deutsche Volksstimme“.

Berichtigung.

Am 11. September 1901 teilte mir der Herr Oberbürgermeister von Pforzheim mit, „daß die Schüler der hiesigen Volksschule seit Ostern 1900 ihre Schulbücher auf Rechnung der Stadtkasse angeschafft erhalten. Für ungefähr 5000 Schüler beträgt die jährliche Ausgabe hierfür etwa 12000 Mk. Die Schreibhefte und Zeichenmaterialien müssen sich die Schüler selbst kaufen“. — Es ist nach diesen Angaben die auf S. 22 gegebene Durchschnittszahl, die einem sonst sehr zuverlässigen pädagogischen Organ entnommen war, zu berichtigen.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
C28(842)M50			

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0048526169

330 D1821
Damaschke
Aufgaben der gemeindepolitik.

330 D1821
33830

10 1943

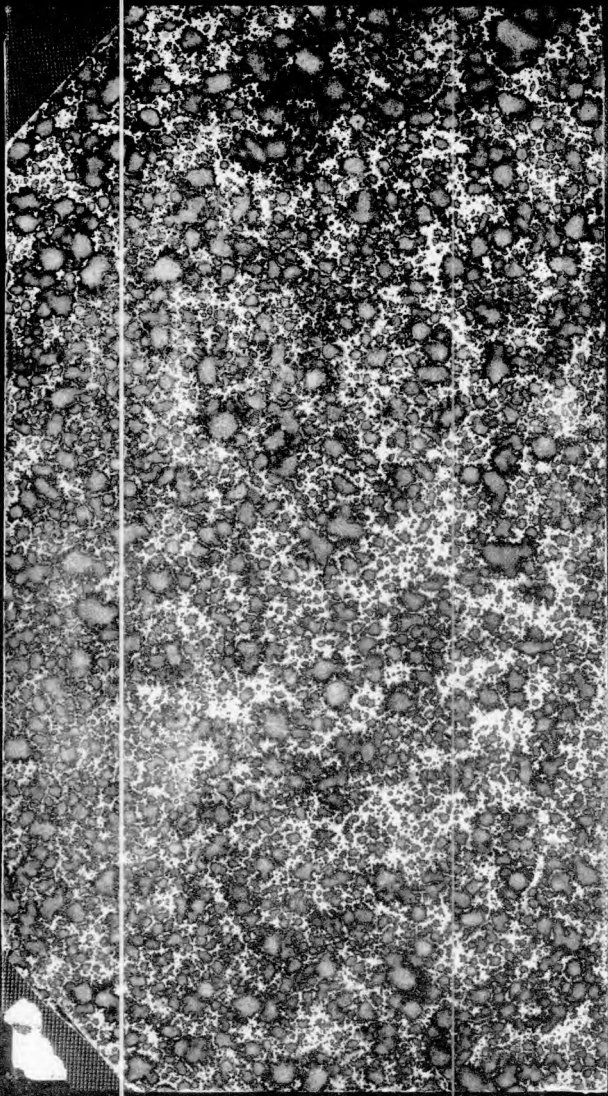

END OF
TITLE